

# Landkreis Jerichower Land



**Boreas Energie GmbH**  
**Moritzburger Weg 67**  
**01109 Dresden**

## Genehmigungsbescheid

**Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG)**

für die Errichtung und den Betrieb von  
zwei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 150

am Standort Büden

für die o. g. Firma

vom 28. März 2022

Mein Zeichen: 71-ra-2018-70393



## Inhaltsverzeichnis

I.	Entscheidung .....	4
II.	Nebenbestimmungen .....	5
	1. Aufschiebende Bedingung .....	5
	2. Allgemeines .....	7
	3. Immissionsschutz und Abfall .....	9
	4. Bau, Brandschutz und Denkmalschutz .....	14
	5. Naturschutz .....	18
	6. Wasser, Abwasser und Bodenschutz .....	20
	7. Landesverwaltungsamt – Referat Verkehrswesen .....	20
	8. Landesamt für Verbraucherschutz .....	24
	9. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark .....	25
	10. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr .....	25
	11. Maßnahmen zur Betriebseinstellung .....	25
III.	Begründung .....	26
	1. Antragsgegenstand .....	26
	2. Genehmigungsverfahren .....	26
	3. Entscheidung .....	28
	4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen .....	30
	4.1. Allgemeines .....	30
	4.2. Immissionsschutz und Abfall .....	30
	4.3. Bau, Brandschutz und Denkmalschutz .....	34
	4.4. Naturschutz .....	35
	4.5. Wasser, Abwasser und Bodenschutz .....	48
	4.6. Regionale Planungsgemeinschaft .....	49
	4.7. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr .....	50
	4.8. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt .....	50
	4.9. Landesamt für Geologie und Bergbau .....	51
	4.10. Landesverwaltungsamt – Referat Verkehrswesen .....	52
	4.11. Landesamt für Verbraucherschutz .....	52
	4.12. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark .....	52
	4.13. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr .....	53
	4.14. Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Mitte .....	53
	4.15. Maßnahmen zur Betriebseinstellung .....	53



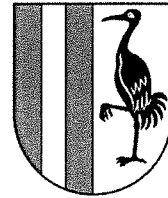


---

5. Kostenentscheidung .....	53
IV. Rechtsbehelfsbelehrung.....	53
V. Anlagen.....	53
VI. Hinweise .....	54
1. Immissionsschutz und Abfall .....	54
2. Bau, Brandschutz und Denkmalschutz .....	55
3. Wasser, Abwasser und Bodenschutz .....	56
4. Landesverwaltungsamt – Referat Verkehrswesen .....	57
5. Landesamt für Verbraucherschutz.....	57
6. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark .....	57
7. Zuständigkeiten .....	57

# Landkreis Jerichower Land

## Der Landrat



Landkreis Jerichower Land – 39281 Burg – Postfach 11 31

Boreas Energie GmbH  
Moritzburger Weg 67  
01109 Dresden

Fachbereich Umwelt  
**Sachgebiet Immissionsschutz-/Abfallbehörde**  
Auskunft erteilt: **Frau Raneberg**  
Mein Zeichen: **71-ra-2018-70393**  
Dienstgebäude: **Genthin, Brandenburger Straße 100**  
Zimmer-Nr.: **135**  
Telefon: **03921 949-7102**  
Telefax: **03921 949-9670**  
E-Mail: **immissionsschutz@lkjl.de**  
Öffnungszeiten für den o. g. Bereich

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Datum

**28. März 2022**

### Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag erlasse ich folgenden Bescheid:

#### I. Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6, und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie i. V. m. §§ 1 Absatz 1 Nr. 3 und 3 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) i. V. m. der lfd. Nr. 1.1.9 des Anhangs der Immi-ZustVO wird hiermit der Firma

Boreas Energie GmbH  
Moritzburger Weg 67  
01109 Dresden

auf Ihren Antrag vom 20. März 2018, eingegangen am 29. März 2018, zuletzt vervollständigt am 8. Dezember 2021, nach Maßgabe der unter Anlage 2 zugrundeliegenden Unterlagen (unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter), welche Bestandteil dieses Bescheides sind, sowie der unter Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, die

Sitz und Postanschrift:  
39288 Burg  
Bahnhofstraße 9  
Telefon: 03921 949-0  
Telefax: 03921 949-9000

Außenstelle:  
39307 Genthin  
Brandenburger Str 100  
Telefon: 03921 949-0  
Telefax: 03921 949-9000

Bankverbindung:  
Sparkasse MagdeBurg  
IBAN: DE20 8105 3272 0511 0071 16  
BIC: NOLADE21MDG  
Steuernummer: 103/144/50006

Homepage:  
www.lkjl.de  
E-Mail:  
post@lkjl.de  
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V 150 (Rotordurchmesser 150 m, Nabhöhe 166 m, Gesamthöhe 241 m, Nennleistung von je 4,2 MW) inklusive Zuwegung am Standort

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA BN 11.1	Büden	7	362
WEA BN 13.1	Büden	7	43

zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).
3. Für das Verfahren werden Kosten erhoben. Diese Kosten haben Sie zu tragen.

## II. Nebenbestimmungen

### 1. Aufschiebende Bedingung

- 1.1. Vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde für die Sicherung des Rückbaus einschließlich der Beseitigung der Bodenversiegelungen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen Bankbürgschaften vorzulegen.

Mit dem Bau einer Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde das jeweilige Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung.

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt je WEA

171.990,00 Euro

(in Worten: einhunderteinundsiebzigtausendneunhundertneunzig Euro)

und ist für **jede Anlage separat nachzuweisen**.

- 1.2. Die Sicherheitsleistungen nach Nr. 1.1. ist in Form einer Bankbürgschaft bzw. Versicherungsbürgschaft zu erbringen. Die Sicherheitsleistungen sind bei dem für den Anlagenstandort zuständigen Amtsgericht unter dem Verzicht der Rücknahme zu hinterlegen. Die Genehmigung entfaltet erst ihre Rechtswirkung, wenn die Hinterlegung der Bürgschaftsurkunde beim zuständigen Amtsgericht durch die Übergabe einer Kopie der Bürgschaftsurkunde sowie einer Kopie des Hinterlegungsscheines an die zuständige Genehmigungsbehörde nachgewiesen wurde.

Die Sicherheiten sind zu Gunsten des Rechtsträgers der Genehmigungsbehörde, nach der geltenden Gesetzeslage zu Gunsten des Landkreises Jerichower Land, zu leisten.



Die Bürgschaftsurkunden müssen unbefristet, unwiderruflich, einrededefrei und selbstschuldnerisch bestellt werden. Einrededefrei ist eine Bürgschaft, wenn sie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) erteilt wird.

Erfolgt eine Veräußerung der Anlage, hat der jeweils letzte Genehmigungsinhaber mit dem Erwerber zu vereinbaren, dass der Erwerber die Sicherheiten in entsprechender Höhe zu leisten hat. Der Genehmigungsinhaber/Veräußerer bzw. sein Bürge haftet so lange aus den erbrachten Sicherheitsleistungen, so lange der Erwerber nicht die Sicherheiten nach den vorgenannten Festlegungen geleistet hat. Im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge bei der Änderung von Personengesellschaften, beispielsweise im Rahmen der Anwachsung nach § 738 BGB, haftet der Genehmigungsinhaber ebenfalls so lange, bis derjenige, der in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers eintritt, die Sicherheit geleistet hat.

- 1.3. Der Betrieb der WEA BN 11.1 und BN 13.1 ist im Nachtzeitraum von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr gemäß der Nebenbestimmung Nr. II./3.2.5. und der dazugehörigen Tabelle 1 erst dann zulässig, wenn messtechnisch durch eine bekannt gegebene Messstelle gemäß § 29 b BImSchG auf Grundlage der „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen / Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie) in der derzeit gültigen Fassung nachgewiesen wird, dass die beauftragten Schallleistungspegel der WEA Vestas V150-4.2 der oberen Vertrauensgrenze  $L_{e,max} 100,3$  dB(A) sowie die Schallleistungspegel der einzelnen Oktavspektren und  $L_{e,max Okt}$  (Tabelle 1) mindestens eingehalten werden. Der Nachweis kann auch von baugleichen Anlagen anderer Standorte erfolgen.

Aufgrund von großen Unsicherheiten bei Immissionsmessungen empfiehlt es sich, emissionsseitige Messungen gemäß o. g. Richtlinie vorzunehmen.

Werden bei der emissionsseitigen Messung nicht alle messtechnisch ermittelten Oktavschalleistungspegel  $L_{o,Okt}$  dB(A) gemäß der Nebenbestimmung Nr. II./3.2.5. und der dazugehörigen Tabelle 1 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über eine erneute Ausbreitungsrechnung der WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem Schalltechnischen Gutachten mit Berechnungsvariante 2 (BV 2) des Ingenieurbüros Kuntzsch, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden (Berichts-Nr.: N-IBK-9130620) abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel  $L_{o,Okt,Vermessung}$  des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

- 1.4. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen muss der vollständige Rückbau einschließlich der Fundamente, gemäß der erklärten Rückbauverpflichtungen, nachfolgend genannter Altanlagen erfolgt sein. Dazu sind der Bauaufsichtsbehörde die schriftlichen Bestätigungen der Bauherrin und der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

neue WEA	Altanlage Rückbau	Koordinaten LS 489	
		RW	HW
BN 11.1	WEA 01 (Ausleben, Flur 4, Flurstück 66)	32647809,9	5776500,3
	WEA 02 (Ausleben, Flur 4, Flurstück 67)	32648080,3	5776688,6
BN 13.1	WEA 04 (Ausleben, Flur 4, Flurstück 71)	32647981,7	5777112,8
	WEA 05 (Ausleben, Flur 4, Flurstück 71)	32648291,8	5777043,6

Ein Betrieb der Windenergieanlagen, auch zu Probezwecken, ohne die vorgenannten Rückbauerklärungen/-bestätigungen kommt einer ungenehmigten Inbetriebnahme gleich, gegen die ordnungsbehördlich eingeschritten wird.

- 1.5. Diese Genehmigung ist an die aufschiebende Bedingungen gebunden, dass dieser Bescheid nur i. V. m. den rechtskräftigen Nebenbestimmungen Nr. II./1.2, II./1.5, II./1.7, II./5.1.7 sowie II./5.2 des Genehmigungsbescheides des Landkreises Jerichower Land an die Boreas Energie GmbH (71-ra-2018-70393) vom 30. Dezember 2021 über die Errichtung und den Betrieb der WEA BN 12 gültig ist.
- 1.6. Eine Ersatzzahlung in Höhe von:

221.000,00 Euro

(in Worten: zweihunderteinundzwanzigtausend Euro)

wird festgesetzt.

Die Ersatzzahlung ist an die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt zu entrichten.

Die Ersatzzahlung wird grundsätzlich mit Bestandskraft der Festsetzung fällig. Soweit die Bestandskraft bis zum Baubeginn nicht eingetreten ist, ist die Ersatzzahlung spätestens bis zum Baubeginn zu entrichten (aufschiebende Bedingung).

Die Entrichtung ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachzuweisen.

## 2. Allgemeines

- 2.1. Die WEA sind nach Maßgabe der in der Auflistung der Antragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in diesem Bescheid formulierten Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 2.2. Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort der Anlagen, welcher dem Standort der WEA entspricht, aufzubewahren. Die Unterlagen sind in einer WEA zu verwahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen. Spätestens 8 Wochen vor Inbetriebnahme der WEA ist der Name des Zugangsberechtigten zur WEA der Überwachungsbehörde (hier die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land) bekannt zu geben.

- 2.3. Der Errichtungsbeginn und die Inbetriebnahme der einzelnen WEA ist den zuständigen Überwachungsbehörden (siehe Abschnitt VI, Nr. 6) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Auf Grund der Anzeige über die Inbetriebnahme erfolgt eine Erstabnahme der jeweiligen Anlage unter Teilnahme der am Verfahren beteiligten Behörden. Weitere in diesem Bescheid gesetzte Fristen bleiben unberührt.
- 2.4. Nach der Errichtung der WEA sind die genauen Lagekoordinaten zu ermitteln und spätestens mit der Inbetriebnahmemeldung der Genehmigungsbehörde zu übermitteln. Die Koordinaten sind in den Bezugssystemen Gauß-Krüger Bessel mit Lagestatus 110 und World Geodetic System (WGS 84) anzugeben.
- 2.5. Ein Betreiberwechsel ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zeitnah, spätestens jedoch vor Betriebsübergang, schriftlich anzuzeigen.
- 2.6. Die Anlage darf nicht – auch nicht vorübergehend – mit provisorischen Installationen betrieben werden, die nicht den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 2.7. Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche, mit der Anlage vertraute Person erreichbar sein, die auch bei Betriebsstörungen in der Lage ist, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen.
- 2.8. Betriebsstörungen, Stillstände wegen Abschaltungen durch Sturm und Eisansatz, Inspektionsergebnisse, Wartungs- bzw. Ersatzmaßnahmen und sonstige Vorkommnisse sind in einem Betriebsbericht zu dokumentieren. Der Bericht ist für die gesamte Betriebszeit aufzubewahren. Er ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2.9. Für das Betreiben der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, aus dem die für den Betrieb der Anlage wesentliche Daten ersichtlich sind, wie
  - 2.9.1. Nachweis über Belehrungen und Betriebskontrollen
  - 2.9.2. Betriebs- und Stillstandzeiten
  - 2.9.3. besondere Vorkommnisse (wie Havarien, Unfälle, Brände ...), Betriebsstörungen und deren Ursachen und eingeleitete Maßnahmen
  - 2.9.4. Art und Umfang von Instandhaltungs-, Wartungs- und Reinigungsmaßnahmen.Das Betriebstagebuch einschließlich der Nachweisbücher ist kontrollfähig zu halten und muss jederzeit einsehbar sein und ist auf Verlangen den zuständigen Überwachungsbehörden vorzulegen.
- 2.10. Nach Abschluss eines Betriebstagebuches ist dieses mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- 2.11. Den Zustand und den Betrieb der Anlage sowie dessen Auswirkung auf die Umgebung hat der Betreiber auf eigene Kosten zu überwachen (Eigenüberwachung).

Bei Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage führen (z. Bsp. bei Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten in den



Boden und Emissionen), bei Bränden, bei Unfällen, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und bei jedem Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, ist unverzüglich Meldung an der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde oder die nächste Polizeidienststelle zu erstatten.

2.12. Bei Reparaturen der Anlagenteile sind die gleichen oder verbesserten Qualitätsstandards der ursprünglichen Errichtung einzuhalten.

2.13. Im Eingangsbereich der jeweiligen Anlage ist deutlich sichtbar ein Informationsschild aufzustellen, welches auf den Betrieb der Anlage hinweist. Das Schild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Betreibers,
- Zweckbestimmung der Anlage und
- Telefonnummer.

2.14. Diese Genehmigung erlischt,

2.14.1. wenn die o. g. Firma nach Bestandskraft dieses Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung oder dem Betrieb der jeweiligen WEA begonnen zu haben oder

2.14.2. wenn die jeweilige WEA während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

### 3. Immissionsschutz und Abfall

#### 3.1. Allgemein

3.1.1. Mit der Inbetriebnahme der jeweiligen WEA sind die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Folgende Parameter sind mindestens zu erfassen:

- Windgeschwindigkeiten
- Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel,
- Betriebsstillstände aufgrund von:
  - Sturm und Eisansatz,
  - Schattenwurfabschaltung,
  - naturschutzrechtlichen Gründen,
- Durchführung von Inspektionen, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten.

#### 3.2. Schallimmissionen

3.2.1. Die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Kuntzsch, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden (Berichts-Nr.: N-IBK-9130620) für die zu errichtenden WEA ist in der Berechnungsvariante anzuwenden und Teil dieser Genehmigung.

3.2.2. Bei Errichtung, Betrieb und/oder Wartung der Anlagen ist der Stand der Technik gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG, und insbesondere im Hinblick auf die

Lärminderung gemäß den Nr. 2.5, 3.1b und 3.3 der TA Lärm, fortlaufend zu berücksichtigen (Vorsorgepflicht).

Insbesondere ist über die gesamte Betriebsdauer der jeweiligen WEA die Einhaltung des vorgegebenen Schalleistungspegels zu sichern und außerhalb des Nahbereichs von 300 m um die jeweilige WEA dürfen Betriebsgeräusche nicht mit relevanten Auffälligkeiten (Ton- und Impulshaltigkeit) behaftet sein.

- 3.2.3. Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.
- 3.2.4. Der Anlagenbetrieb und die darauffolgenden Betriebsgeräusche dürfen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine nach TA Lärm immissionswirksamen tonalen oder impulshaltigen Auffälligkeiten im Frequenzspektrum aufweisen.
- 3.2.5. Die von der jeweiligen WEA ausgehenden tieffrequenten Geräusche mit einem Frequenzbereich unter 90 Hz dürfen in den am stärksten betroffenen Wohnräumen der maßgeblichen Immissionsorte bei geschlossenen Fenstern und Türen keine Einzeltöne hervorrufen, die die Anhaltswerte des Beiblatts 1 der DIN 45680 in der aktuellen Fassung (Ausgabe 03-1997) überschreiten.
- 3.2.6. Die WEA sind jeweils zur Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben im schallreduzierten Betriebsmodus STE Mode 3 Schalleistungspegel  $L_{e,max}$  100,3 dB(A) mit einer maximalen Leistung von 1.469 kW und einer maximalen Drehzahl von 8,0 U/min gemäß der Schallprognose des Ingenieurbüros Kuntzsch GmbH vom 03.06.2020 (Berichts-Nr.: N-IBK-9130620) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für jede WEA folgende Werte:

Tabelle 1 – Zulässige Betriebsfahrweise Schall WEA

f(Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	83,9	88,7	90,4	93,1	94,6	94,8	88,8	74,7
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$							
$L_{e,max Okt}$ [dB(A)]	85,6	90,4	92,1	94,8	96,3	96,5	90,5	76,4
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86	90,8	92,5	95,2	96,7	96,9	90,9	76,8

$L_{w,Okt}$  = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$  = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$  = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R$ ,  $\sigma_P$ ,  $\sigma_{Prog}$  = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller

erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen

- 3.2.7. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, die denen in der dem Genehmigungsantrag zugrundeliegenden Schallprognose entsprechen.
- 3.2.8. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Immissionswerte der betroffenen WEA BN 11.1 und BN 13.1 die in Tabelle 2 der Schallprognose des Ingenieurbüros Kuntzsch, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden (Berichts-Nr.: N-IBK-9130620) aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Tabelle 2 - Zusatz- Gesamtbelastung

Maßgeblicher Immissionsort		IRW <sub>nachts</sub>	Zusatzbelastung	IW <sub>nachts;gesamt</sub>
			L <sub>r,90</sub>	L <sub>r,90</sub>
		dB(A)	dB(A)	dB(A)
A	Woltersdorf, Hauptstraße 39	42	31	43
B	Woltersdorf, Hauptstraße 38	40	30	42
C	Woltersdorf, Schulstraße 3a	45	30	40
D	Woltersdorf, Schulstraße 1	45	32	39
E	Körbelitz, Woltersdorfer Straße 25	40	31	39
F	Körbelitz, Masanscher Weg 12	40	27	38
G	Büden, Woltersdorfer Straße 14a	40	19	41

IRW<sub>nachts</sub>=Immissionsrichtwert Nachts, IW<sub>ges;nachts</sub>=Immissionswert; Gesamtbelastung

- 3.2.9. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.
- 3.2.10. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. Bsp. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. Bsp. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA in den Nachtstunden außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
- 3.2.11. Tagbetrieb 06:00 Uhr – 22:00 Uhr

Für die beantragten WEA BN 11.1 und BN 13.1 dürfen in der Zeit von 06:00 Uhr – 22:00 Uhr die Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten (Tabelle 3) nicht überschritten werden.



Tabelle 3 Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten

Maßgeblicher Immissionsort (STE Mode 0)		IRW <sub>tags</sub>	Zusatzbelastung	IW <sub>tags,gesamt</sub>
			L <sub>r,90</sub>	
		dB(A)	dB(A)	dB(A)
A	Woltersdorf, Hauptstraße 39	55	37	43
B	Woltersdorf, Hauptstraße 38	55	35	43
C	Woltersdorf, Schulstraße 3a	60	36	41
D	Woltersdorf, Schulstraße 1	60	37	41
E	Körbelitz, Woltersdorfer Straße 25	55	37	40
F	Körbelitz, Masanscher Weg 12	55	33	39
G	Büden, Woltersdorfer Straße 14a	55	25	41

IRW<sub>tags</sub> == Immissionsrichtwert tags; IW<sub>tags,gesamt</sub> == Immissionswert tags,gesamt

Auf die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm wird hingewiesen.

- 3.2.12. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

### 3.3. Schattenwurf

- 3.3.1. Die Schattenwurfprognose des Ingenieurbüros Kuntzsch, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden (Berichts-Nr.: S-IBK-4721018) vom 22. Oktober 2018 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.3.2. Durch Schattenwurfabschaltvorrichtungen an der WEA BN 13.1 ist sicherzustellen dass an den maßgeblichen Immissionsorten (Tabelle 4) unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA Beiträge eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr und darüber hinaus von 30 Minuten/Tag beziehungsweise ein real auftretender Schattenwurf von jährlich 8 Stunden nicht überschritten wird. Für jeden Immissionspunkt sind die von der Abschaltvorrichtung ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen zu registrieren.

Tabelle 4 – Maßgebliche Immissionsorte Schattenwurf

Schatten		Koordinaten UTM ETRS 89 Zone 32	
		Rechtswert	Hochwert
Maßgeblicher Immissionsort			
A	Woltersdorf, Schulstraße 3a	4.484.540	5.780.432
B	Woltersdorf, Schulstraße 1	4.484.419	5.780.700
C	Gerwisch, Im Wiesengrund 31	4.483.231	5.781.856
D	Körbelitz, Woltersdorfer Straße 25	4.484.924	5.782.450
E	Körbelitz, Woltersdorfer Straße 1	4.484.951	5.782.704
F	Körbelitz, Dorfstraße 25	4.484.966	5.782.797

- 3.3.3. Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung und Orientierung der Schattenrezeptoren am Immissionsort (z. Bsp. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen. Bei Innenräumen ist die Bezugshöhe die Fenstermitte. Bei Außenflächen beträgt die Bezugshöhe 2 m über Boden.
  - 3.3.4. Die aufgezeichneten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Die Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
  - 3.3.5. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten einer Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
  - 3.3.6. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
  - 3.3.7. Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. Bsp. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
  - 3.3.8. Auf Anforderung der zuständigen Überwachungsbehörde ist die Einhaltung der Schattenwurfrichtwerte durch geeignete Messungen und Messprotokolle nachzuweisen.
- 3.4. immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu Flugsicherheitsnebenbestimmungen bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)
- 3.4.1. Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen richten.
  - 3.4.2. Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

### 3.5. Abfall

- 3.5.1. Die während der Gründung und Errichtung der Windenergieanlagen anfallenden Bauabfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.
- 3.5.2. Für die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle sind zugelassene Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlagen zu nutzen. Die Entsorgung der Abfälle hat nach dem Grundsatz der Abfallhierarchie (Vermeidung, Wiederverwendung/ Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung) zu erfolgen.
- 3.5.3. Für verbrauchte Betriebsmittel (z. Bsp. Altöle) ist die fachgerechte Entsorgung durch die ausführenden Service- und Wartungsunternehmen zu veranlassen. Werden keine Service- und Wartungsunternehmen in Anspruch genommen, müssen die während des Betriebes der Anlagenteile anfallenden Ölabbfälle den entsprechenden Abfallschlüsseln (AVV AS) und einer Sammelkategorie zugeordnet werden.
- 3.5.4. Sowohl die Entsorgungsnachweise/Übernahmescheine für gefährliche Abfälle als auch Abgabe-, Annahme und/oder Wiegescheine für die Entsorgung der nicht gefährlichen Abfälle sind aktenkundig zu hinterlegen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

## 4. Bau, Brandschutz und Denkmalschutz

### 4.1. Bauordnungsrecht

- 4.1.1. Der Bauherr hat den Baubeginn (formgerecht) und die Wiederaufnahme (formlos) der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Mit der Baubeginnanzeige ist die vom Bauherrn und vom Bauleiter unterschriebene Bauleiterbenennung vorzulegen.
- 4.1.2. Der Standort jeder Windenergieanlage muss von einem öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur gemäß genehmigtem Lageplan und den Standortkoordinaten abgesteckt sein. Die Bestätigung des öffentlich-bestellten Vermessungsingenieurs über die von ihm eingemessenen Standortkoordinaten im LS 489 ist mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme der Bauaufsichtsbehörde zu übergeben.
- 4.1.3. Der Bauherr hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (Inbetriebnahme) jeder Windenergieanlage der Bauaufsichtsbehörde formgerecht anzuzeigen.
- 4.1.4. Der Bauleiter hat schriftlich zu bestätigen, dass die Errichtung des Bauvorhabens dem öffentlichen Baurecht, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen entspricht. Diese Bestätigung ist mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.



- 4.1.5. Bis spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme ist das Inbetriebnahme-protokoll der jeweiligen Windenergieanlage der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.1.6. Die Prüfung der statischen Nachweise erfolgte durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Obering. Prof. Dipl.-Ing. (TU) D. Beyer. Der Prüfbericht Nr. 8600 vom 6. November 2020 und die geprüften Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung und als Anlage beigefügt.

Die in diesem Prüfbericht gemachten Angaben sowie Grüneintragungen in den statischen Nachweisen und in den Zeichnungen sind bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

Mit der konstruktiven Bauüberwachung ist ebenfalls der Obering. Prof. Dipl.-Ing. (TU) D. Beyer beauftragt. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist durch den Prüfstatiker ein Schlussbericht zu fertigen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind diesem vorzulegen.

Gemäß dem Prüfbericht Nr. 8600 ergeben sich die nachfolgenden Nebenbestimmungen:

- 4.1.6.1. Für den Standort wurde mit dem Turbulenzgutachten die Eignung unter Berücksichtigung des Kapitels 5.2 nachgewiesen. Es sind die Einschränkungen nach Tabelle 5.2.1 des Gutachtens (siehe S. 26) für die genehmigten Windenergieanlagen umzusetzen.
- 4.1.6.2. Für die Anlagen Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 150 m gelten folgende Prüfberichte:
- Fundamente mit Auftrieb Prüfberichts-Nr. 2839951-2-d vom 8. Mai 2018 (Geltungsdauer bis 7. Mai 2023)
  - Stahlrohrturm 166 m Nabenhöhe Prüfberichts-Nr. 2839951-1-d vom 7. Mai 2018 (Geltungsdauer bis 6. Mai 2023)
  - Stahlrohrturm 166 m Nabenhöhe Prüfberichts-Nr. 2839951-1-d Rev. 1 vom 15. Februar 2019 (Geltungsdauer bis 6. Mai 2023)
  - Turmeinbauten der Stahltürme 166 m Nabenhöhe Prüfberichts-Nr. 2648908-1-d vom 3. April 2017 (Geltungsdauer bis 2. April 2022)

Es sind die Auflagen der Typenprüfberichte einzuhalten.

Grundlage der Überprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen bildete das Merkblatt „Empfehlungen für die Bauüberwachungen von Windenergieanlagen“ vom Bau-Überwachungsverein e. V.

- 4.1.6.3. Mit der konstruktiven Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung wurde der Prüfsachverständigen Obering. Prof. Dipl.-Ing. (TU) D. Beyer beauftragt. Laut Verordnung über Prüfsachverständige und Prüfsachverständige (PPVO) ist der Prüfsachverständigen in statisch-konstruktiver Hinsicht zur Überwachung der Baumaßnahme verpflichtet und

dementsprechend während der Bauausführung zu relevanten Baumaßnahmen mit einzubeziehen.

Die Bewehrungsabnahmen sind mindestens 48 Stunden vor der Betonage statisch relevanter Bauteile anzuzeigen.

Dem Prüfsingenieur sind nach Abschluss der Rohbauarbeiten, je nach Erfordernis, folgende Dokumente in 2-facher Ausfertigung zu übergeben:

- Bauleitererklärung, dass das Bauvorhaben entsprechend dem Stand der Technik und den geprüften Unterlagen errichtet wurde
- Verwendbarkeitsnachweise der eingeführten Verwaltungsvorschrift für statische Nachweise (Nachweise der Betonqualitäten)
- Abnahmeprotokolle zum Baugrund
- Überwachungsberichte (Eigenüberwachung und Protokolle des Prüfsingenieur für Standsicherheit)

Nach Abschluss des Bauvorhabens ist der Prüfsingenieur in statisch-konstruktiver Hinsicht zur Schlussabnahme einzuladen. Hierzu ist die Abnahmedokumentation dem Prüfsingenieur zu übergeben, damit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde bescheinigt werden kann.

- 4.1.7. Die WEA sind regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen entsprechend Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung) in der derzeit geltenden Fassung zu unterziehen. Die Nachweise über die durchgeführten Prüfungen sind vom Betreiber vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 4.1.8. Die Prüfung des Brandschutznachweises erfolgte durch Dipl.-Ing. B. Bruckert, Prüfsingenieurin für Brandschutz. Der Prüfbericht Nr. 20-096-10 vom 10. Februar 2021 und die geprüften Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung und als Anlage beigefügt. Mit der Bauüberwachung ist ebenfalls die Dipl.-Ing. B. Bruckert beauftragt.

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist durch die Prüfsingenieurin ein Schlussbericht zu fertigen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind dieser vorzulegen.

Gemäß dem Prüfbericht Nr. 20-096-10 ergeben sich die nachfolgenden Nebenbestimmungen:

- 4.1.8.1. Der vom TÜV Süd gefertigte Brandschutznachweis ist, sofern in diesem Prüfbericht nichts anderes bestimmt wurde, umzusetzen.
- 4.1.8.2. Um ihrer Überwachungspflicht nachkommen zu können, ist die Prüfsingenieurin wenigstens 14 Tage vor der geplanten Aufnahme der

Nutzung zu informieren. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung beschränkt sich auf Stichproben.

- 4.1.8.3 Der Bauleiter/Fachbauleiter muss zur Schlussabnahme bestätigen, dass der Brandschutznachweis und die Auflagen aus der Baugenehmigung umgesetzt wurden.
- 4.1.9. Laut Brandschutznachweis ist die Windenergieanlage mit einem 5 – 6 kg CO<sub>2</sub>-Löscher und einer Löschdecke ausgestattet, der Anbringungsort wird nicht angegeben. Laut Allgemeiner Spezifikation muss im Maschinenhaus ein tragbarer Feuerlöscher zur Verfügung stehen. Auf einen Feuerlöscher im Turmfuß kann verzichtet werden, sofern das Servicepersonal einen entsprechenden Handfeuerlöscher im Fahrzeug mitführt.
- 4.1.10. Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle unter brandschutzdienststelle@lkjl.de abzustimmen.
- 4.1.11. Entsprechend der Verpflichtungserklärung nach § 35 Absatz 5 S. 2 BauGB sind die Windenergieanlagen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe innerhalb von drei Monaten vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen innerhalb dieser Frist zu beseitigen. Sollte der Betreiber dieser Aufforderung nicht termingerecht oder nicht vollständig nachkommen, drohe ich die Ersatzvornahme an. Unter Rückgriff auf die geleistete Sicherheitsleistung würde die zuständige Behörde den Rückbau der stillgelegten Anlage vornehmen.
- 4.1.12. Rechtzeitig vor Ablauf der 20-jährigen Betriebsdauer nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde der Nachweis des Weiterbetriebs zu erbringen. Der Nachweis ist von einem Sachverständigen gem. Abschnitt 17.2 der Richtlinie für Windenergieanlagen zu erstellen und muss Aussagen zur Restnutzungsdauer der Anlagen sowie die Ergebnisse einer Inspektion der jeweiligen Anlage enthalten.
- 4.1.13. Aufgrund der Nähe zu Verkehrswegen sind die Windenergieanlagen BN 11.1 und BN 13.1 zwingend mit dem Rotorvereisungsüberwachungssystem auszustatten.
- 4.2. Denkmalschutz
- 4.2.1. Spätestens drei Wochen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Abt. Archäologie) (LDA) Kontakt aufzunehmen und abzustimmen, inwieweit durch archäologische Voruntersuchungen (1. Dokumentationsabschnitt) oder durch eine baubegleitende Betreuung unter Leitung des LDA die Befundlage abzuklären ist.
- Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Dr. Donat Wehner (Tel.: 0345/5247412), E-Mail: dwehner@lda.stk.sachsen-anhalt.de zur Verfügung.
- 4.2.2. Sollten bei dem 1. Dokumentationsabschnitt archäologische Funde oder Befunde zutage treten, sind im Rahmen einer Vereinbarung die durch die Baumaßnahmen betroffenen archäologisch-historisch bedeutsamen

Erdschichten im Rahmen einer archäologischen Dokumentation (2. Dokumentationsabschnitt) durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt zu dokumentieren.

- 4.2.3. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) (Abt. Archäologie) abzustimmen, auf welche Art und Weise die archäologische Begutachtung der Erdarbeiten bzw. ggf. notwendige archäologische Dokumentationsmaßnahmen durchzuführen sind.
- 4.2.4. Der Beginn von Bodenaufschlussarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig, jedoch mindestens drei Wochen vorher mit beiliegendem Formblatt anzuzeigen.
- 4.2.5. Eine mit dem LDA (Abt. Archäologie) abgeschlossene Vereinbarung über die Durchführung der archäologischen Begutachtung der Erdarbeiten sowie einer ggf. notwendigen archäologischen Dokumentation ist der unteren Denkmalschutzbehörde vor Baubeginn in Kopie zu übersenden.
- 4.2.6. Die Kosten des 1. Dokumentationsabschnitts sind durch den Veranlasser der Baumaßnahmen zu tragen. Die Zumutbarkeit der Kosten ist hierbei ohne Belang (Urteil des OVG LSA vom 26.07.2012, AZ: 2 L 154/10). Im Fall einer notwendigen archäologischen Dokumentation trägt der Veranlasser der Baumaßnahmen, im Rahmen der Zumutbarkeit, die Kosten (im Regelfall 15 % der Gesamtinvestitionskosten – Urteil des OVG LSA vom 16.06.2010, Az.: 2 L 292/08).
- 4.2.7. Zur Umsetzung denkmalschutzrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmalen sowie des Erkenntnisgewinnes behalte ich mir die Erteilung weitergehender Auflagen vor.

## 5. Naturschutz

- 5.1. Die naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend dem UVP-Bericht vom Mai 2020 einzuhalten bzw. durchzuführen. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen einzuhalten bzw. durchzuführen:
  - 5.1.1. Während der Bauzeit sind geeignete Gehölzschutzmaßnahmen (V 1) i. V. m. einer ökologischen Baubegleitung (V 7) durchzuführen.

Die ökologische Baubegleitung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der unteren Naturschutzbehörde zeitnah, spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen zu übermitteln. Soweit erhebliche Beeinträchtigungen von Gehölzen erforderlich werden, die über das geplante Maß hinausgehen, ist dies im Bericht kenntlich zu machen. Die untere Naturschutzbehörde ist darüber hinaus unverzüglich über entsprechende Sachverhalte zu informieren und entscheidet schließlich über das Erfordernis der Festsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen (Auflagenvorbehalt).
  - 5.1.2. Zum Schutz von Bodenbrütern sind die dargestellten Bauzeitenregelungen (V 2) einzuhalten.

- 5.1.3. Zum Zweck der Kollisionsvermeidung schlaggefährdeter Vogel- und Fledermausarten sind dauerhaft geeignet gestaltete Mastfußumgebungen (V 3) entsprechend der Darstellungen des UVP-Berichtes zu gewährleisten.
- 5.1.4. Zur ausreichenden Minderung des Schlagrisikos von Fledermäusen sind die hier gegenständlichen Windenergieanlagen im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres in der Zeit von 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten (V 5).

Die Abschaltung der Anlagen kann bei hohen Windgeschwindigkeiten ( $\geq 6,5$  m/sec) oder bei Lufttemperaturen von  $\leq 10^{\circ}\text{C}$  im Bereich der Gondel unterbleiben. Die Abschaltung kann ebenso bei Starkniederschlag (mehr als 5 mm Niederschlag in 5 Minuten) und bei Dauerregen entfallen. Dauerregen ist gegeben, wenn über einen Zeitraum von 6 Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde gefallen sind. Der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung sind die im 10 min-Intervall gemessenen Werte zugrunde zu legen.

Der Betreiber kann die Reduzierung der festgesetzten Abschaltzeiten auf Grundlage der Ergebnisse eines dreijährigen Gondelmonitorings bei der zuständigen Behörde beantragen. Das Gondelmonitoring ist gemäß dem jeweils aktuellen Stand des Wissens sowie der Technik durchzuführen. Zur Festsetzung des Untersuchungsumfanges ist das Benehmen mit Landesamt für Umweltschutz herzustellen. Die so festgelegte Untersuchungsmethode ist vor Beginn des Monitorings durch die untere Naturschutzbehörde zu bestätigen.

Die Einhaltung der Abschaltzeiten ist jährlich unaufgefordert durch die digitale Übermittlung detaillierter Betriebsprotokolle nachzuweisen. Die Protokolle sind bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Im Rahmen der Protokolle sind für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober Angaben zu Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Niederschlag, Lufttemperatur und Rotordrehzahl jeweils im 10-min Intervall zu machen.

Soweit Störungen der Abschaltautomatik festgestellt werden, sind die Anlagen unverzüglich abzuschalten. Die Anlagen sind hiernach erst wieder in Betrieb zu nehmen, wenn die Störungen sicher behoben wurden. Darüber hinaus können die Anlagen auch in Zeiträumen betrieben werden in denen keine Abschaltzeiten vorgesehen sind. Die untere Naturschutzbehörde ist über festgestellte Störungen der Abschaltautomatik unverzüglich schriftlich zu informieren.

- 5.1.5. Zur ausreichenden Minderung des Schlagrisikos des anwesenden Brutpaares der Art Fischadler ist die Anlage BN 11.1 jeweils vom 15. März bis zu 15. August eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten (V 4).

Der Betreiber kann die Aufhebung der Abschaltverpflichtung beantragen. Die Aufhebung der Verpflichtung kann gewährt werden, soweit ein weiteres, zweijähriges Monitoring ebenfalls keine Hinweise auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art ergibt sowie keine anderweitigen systematisch erfassten Erkenntnisse vorliegen, dass der Gefahrenbereich der beiden Anlagen mehr als nur selten durch die Art frequentiert wird.

Als Bearbeitungsgebiet für das Monitoring gilt der Standort der Anlage BN 11.1 einschließlich einem Puffer von 100 m. Für das Monitoring ist je Woche eine Begehung von Anfang April bis Ende August erforderlich (22 – 23 Begehungen). So ist zu gewährleisten, dass das unterschiedliche Verhalten der Art über die Zeit von Balz, Brut, Jungenaufzucht bis zum beginnenden Herbstzug erfasst wird. Für eine Begehung sind mindestens 4,5 aktive Beobachtungsstunden (insges. 6 Stunden mit jeweils 45 min. Beobachtungszeit und 15 min. Pause) anzusetzen. Alle Flugbewegungen und -zeiten der Art werden kartographisch und tabellarisch (entsprechend nummeriert) erfasst und bewertet. Soweit das Brutpaar in einem Jahr nicht anwesend ist, zählt dieses Jahr nicht als ordnungsgemäßer Monitoring-Durchgang.

Soweit Störungen der Abschaltautomatik festgestellt werden, sind die Anlagen unverzüglich abzuschalten. Die Anlagen sind hiernach erst wieder in Betrieb zu nehmen, wenn die Störungen sicher behoben wurden. Darüber hinaus können die Anlagen auch in Zeiträumen betrieben werden in denen keine Abschaltzeiten vorgesehen sind. Die untere Naturschutzbehörde ist über festgestellte Störungen der Abschaltautomatik unverzüglich schriftlich zu informieren.

- 5.1.6. Unabhängig von den Festsetzungen der Nebenbestimmungen II./5.1.4 und II./5.1.5 sind die Windenergieanlagen auch abzuschalten, bei der Ernte von Feldfrüchten, bei der Grünlandmahd sowie beim Pflügen in den Monaten April bis Oktober im Umkreis von 300 m um ein Windrad. Die Windräder sind hierbei ab Beginn der Feldbearbeitung (Ernte/Mahd/Pflügen) sowie an den drei Folgetagen jeweils für den Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Die Genehmigung ist daran gebunden, dass der Betreiber der WEA gewährleisten kann, frühzeitig ausreichende Informationen über bevorstehende Maßnahmen der Feldbearbeitung zu erhalten. Die Information erfolgt dann ausreichend früh, wenn sie sicherstellt, dass der Betreiber die WEA bis zum Beginn der Feldbearbeitung abschalten kann. Die Einhaltung der Nebenbestimmung ist auf geeignete Weise durch den Betreiber zu sichern. Das Konzept der Sicherung ist frühzeitig, spätestens vor der Inbetriebnahme der WEA, der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung zukommen zulassen. Die Dokumentation der Bewirtschaftungsgänge ist auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

## 6. Wasser, Abwasser und Bodenschutz

- 6.1. Gewässerkreuzungen zur Erschließung der Anlagen wie Kabelverlegung und Wegüberführung sind bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

## 7. Landesverwaltungsamt – Referat Verkehrswesen

- 7.1. Durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung jeder Windenergieanlage als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Hierzu sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), unter Angabe des Aktenzeichens 307.5.3.30314-12/2018a über die Genehmigungsbehörde mindestens sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung für jede Windenergieanlage separat die endgültigen Veröffentlichungsdaten wie folgt schriftlich bekannt zu geben (Formular siehe Anlage):

- 7.1.1. DFS Bearbeitungsnummer: OZ/AF ST 10027 a-11.1, ST 10027 a-12 und ST 10027 a-13.1
  - 7.1.2. Name des Standortes
  - 7.1.3. Art des Luftfahrthindernisses
  - 7.1.4. geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen.) keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwert))
  - 7.1.5. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund)
  - 7.1.6. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN)
  - 7.1.7. Hindernisbefeuerng [Beschreibung]
- 7.2. An jede WEA ist wie nachfolgend aufgeführt eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:
- 7.2.1. Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter der WEA sind jeweils weiß oder grau auszuführen und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge:

    - außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
    - außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in  $40 \pm 5$  m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 7.2.2. Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- 7.2.2.1. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf halber Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 7.2.2.2. Es ist (z. Bsp. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 7.2.2.3. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV Nummer 3.9.
- 7.2.2.4. Das Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 7.2.2.5. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung  $\pm 50$  ms zu starten.
- 7.2.2.6. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 7.2.2.7. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuereung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 7.2.2.8. Werden in einem bestimmten Areal mehrere WEA errichtet, können diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammengefasst werden.
- 7.2.2.9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. Bsp. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.



- 7.2.2.10. Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und der oberen Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (Kerstin.Keirath@lwa.sachsen-anhalt.de) erfolgen.
- 7.2.2.11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 7.2.2.12. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, dass eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 7.2.2.13. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrrotkennzeichnung.
- 7.2.2.14. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

### 7.2.3. Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

- 7.2.3.1. Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung alle Anforderungen der AVV (Anhang 6) erfüllen. Darüber hinaus ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 zu kombinieren.
- 7.2.3.2. Sofern die Vorgaben (AVV Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen oberen Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß AVV Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,

- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach AVV Anhang 6 Nummer 2.

- 7.2.4. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.
- 7.2.5. Die in den vorgenannten Nebenbestimmungen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 7.2.6. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 7.3. Der Bauherr hat dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
- 7.4. Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem Az.: 307.5.3.30314-12/2018a unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- 7.5. Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der Windenergieanlagen eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

## 8. Landesamt für Verbraucherschutz

- 8.1. Krane müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich so eingerichtet sein, dass Personen durch herabfallendes oder betriebsmäßig abgeworfenes Ladegut nicht verletzt werden. Es ist ein Sicherheitsabstand bei Freileitungen nach DIN VDE 0105 zu beachten.

Ortsveränderliche Krane sind bestimmungsgemäß zu benutzen und nur auf tragfähigem Untergrund einzusetzen. Krane sind mit einem Fabrikschild, welches die einschlägigen Herstellerdaten enthält zu versehen, Belastungsangaben müssen dauerhaft und leicht erkennbar angebracht sein, sowie die entsprechende Sicherheitskennzeichnung.

Für Wartungs- und Reparaturarbeiten an maschinellen und elektrischen Einrichtungen müssen Arbeitsstände oder -bühnen vorhanden sein, die gefahrlos erreicht und von denen Arbeiten so durchgeführt werden können, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden.

- 8.2. Alle Einrichtungen, die als Zugänge oder zeitweilige hoch gelegene Arbeitsplätze Anwendung finden, müssen so bemessen, aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, verankert und beschaffen sein, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden Lasten aufnehmen und ableiten können.

Zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen mit folgenden Arbeitsmitteln: Gerüste, Leitern und Seilen dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn die Witterungsverhältnisse (starker oder böiger Wind, Vereisung oder Schneeglätte) die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigen.

- 8.3. Nicht geschlossene Böden (Gitterroste) sind so auszuführen, dass keine Gefährdung durch herabfallende Gegenstände entsteht. Auf Verkehrswegen im Außenbereich sind diese rutschhemmend auszuführen. Ihre Ausführung ist entsprechend der BGI/GUV-I 588-1 „Roste – Auswahl und Betrieb“ vorzunehmen.
- 8.4. Die in der Windenergieanlage integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen dürfen erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine befähigte Person oder eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Des Weiteren sind die überwachungsbedürftigen Anlagen regelmäßig wiederkehrend entsprechend dem Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung zu prüfen.

9. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

- 9.1. Die Landwirtschaftsbetriebe sind über den ggf. auch nur vorübergehenden Flächenentzug frühzeitig bezüglich der Dauer und den Zeitpunkt zu informieren, damit Sanktionen hinsichtlich der Agrarförderung verhindert werden und die Landwirte über die Verwendung der Zahlungsansprüche rechtzeitig entscheiden können.
- 9.2. Die Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen ist auch während der Bauphase zu gewährleisten.
- 9.3. Die Entwässerungssysteme sind während der Bauphase funktionstüchtig zu halten und etwaig zerstörte Gräben, Dränagen und Drainageausläufe u. ä. wieder ordnungsgemäß an die Vorflut anzuschließen.

10. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Unter Angabe des Zeichens VII-197-18-BIA ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Folgendes anzuzeigen:

- 10.1. der Baubeginn und die Fertigstellung der WEA und
- 10.2. das Einmessprotokoll zur Aufnahme als Luftfahrthindernis.

11. Maßnahmen zur Betriebseinstellung

- 11.1. Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar ist, schriftlich anzuzeigen.
- 11.2. Der Anzeige zur Betriebseinstellung sind Unterlagen beizufügen, die folgende Punkte enthalten:
- 11.2.1. die weitere Verwendung der Anlage und der Betriebsgrundstücke (Verkauf, Rückbau, bloße Stilllegung, andere Nutzung etc.),
- 11.2.2. bei einem Rückbau der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,

11.2.3. bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,

11.2.4. die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib.

11.3. Eine Betriebseinstellung hat so zu erfolgen, dass Einsatz- und Hilfsstoffe vor der Stilllegung noch soweit wie möglich verbraucht werden.

### III. Begründung

#### 1. Antragsgegenstand

Mit Schreiben vom 20. März 2018 (Posteingang am 29. März 2018) reichte die Fa. Boreas Energie GmbH Unterlagen zum Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie einer Baugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei WEA vom Typ Vestas V 150 mit einer Gesamthöhe von 241 m (Rotordurchmesser 150 m, Nabenhöhe 166 m und einer Nennleistung von je 4,2 MW) inklusive Zuwegung an den Standorten

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA BN 11.1	Büden	7	362
WEA BN 12	Büden	7	29
WEA BN 13.1	Büden	7	43

gemäß § 4 BImSchG beim Landkreis Jerichower Land in einfacher Ausfertigung ein.

#### 2. Genehmigungsverfahren

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Metern sind in der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) aufgeführt, sodass die Errichtung und der Betrieb der WEA nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftig sind.

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind die §§ 4, 6 und 10 BImSchG, § 1 der 4. BImSchV i. V. m. der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 dieser Verordnung sowie der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 2 Absatz 1 i. V. m. der lfd. Nr. 1.1.8 des Anhangs der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) der Landkreis Jerichower Land.

Das Genehmigungsverfahren wurde ordnungsgemäß nach § 10 BImSchG i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die nachstehenden Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden:

- dem Landkreis Jerichower Land
  - untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde,
  - untere Bauaufsichtsbehörde,
  - untere Denkmalschutzbehörde,
  - untere Naturschutzbehörde (UNB),
  - untere Wasser- und Bodenschutzbehörde,
  - Fachbereich Ordnung (Straßenverkehrsbehörde),
- der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg,
- dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr,
- dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation,
- dem Landesamt für Geologie und Bergbau,
- dem Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen,
- dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Nord,
- dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- die Landesstraßenbaubehörde (Regionalbereich Mitte)
- der Bundesnetzagentur und
- der Gemeinde Möckern.

Die vorgenannten Behörden haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben geprüft und – soweit erforderlich – Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die in dem obigen Abschnitt II bzw. Abschnitt VI berücksichtigt wurden.

Mit Schreiben vom 26. September 2018 erhielt die Genehmigungsbehörde eine Mitteilung zum laufenden Genehmigungsverfahren. Demnach beabsichtigte die Antragstellerin im Genehmigungsverfahren von der Möglichkeit des Repowerings Gebrauch zu machen und beantragte für die WEA BN 11.1, BN 12 und BN 13.1 die verkürzte Abstandfläche mit einer Tiefe von 0,4 H. Diese Mitteilung wurde mit Schreiben vom 5. Juli 2019 nochmals aktualisiert.

Die Dokumentation zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG – allgemeine Vorprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 UVPG im Rahmen des o. g. Neugenehmigungsverfahrens nach BImSchG wurde der o. g. Antragstellerin mit Schreiben vom 31. Januar 2020 zugesandt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte mit der Bekanntgabe des Vorhabens gemäß § 8 Absatz 1 der 9. BImSchV am 30. Juni 2020 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und am 27. Juni 2020 in der Volksstimme. Darüber hinaus wurde das Vorhaben am 28. Juni 2020 im Generalanzeiger Jerichower Land veröffentlicht.

In der Zeit vom 7. Juli 2020 bis 6. August 2020 wurden die Antragsunterlagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Stadt Möckern sowie beim Landkreis Jerichower Land öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 7. Juli 2020 bis 7. September 2020 sind bei den vorgenannten Auslegungsstellen acht Einwendungen fristgerecht eingegangen. Zwei weitere Einwendungen sind verfristet eingegangen. Alle Einwendungen wurden der Antragstellerin zur Kenntnis übersandt.

Die öffentliche Bekanntmachung zur Entscheidung über den Erörterungstermin (27. Oktober 2020 in der Stadthalle Möckern) gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV erfolgte am 30. September 2020 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und in der Volksstimme sowie im Generalanzeiger Jerichower Land.

Vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Coronavirus und der damaligen Pandemielage erfolgte eine weitere öffentliche Bekanntmachung zur Entscheidung über den Erörterungstermin (in diesem Falle die Nicht-Durchführung des Erörterungstermins) gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV am 23. Oktober 2020 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und am 26. Oktober 2020 in der Volksstimme. Des Weiteren wurde die Entscheidung über die Nicht-Durchführung des Erörterungstermins am 25. Oktober 2020 im Generalanzeiger Jerichower Land bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) kann anstatt des Erörterungstermins ersatzweise eine Online-Konsultation durchgeführt werden.

Die öffentliche Bekanntmachung zur ersatzweisen Durchführung einer Online-Konsultation gemäß § 5 Absätze 1, 3 und 4 PlanSiG erfolgte am 31. März 2021 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und am 3. April 2021 in der Volksstimme sowie im Generalanzeiger Jerichower Land.

Mit E-Mail bzw. Schreiben vom 9. April 2021 wurde allen Einwendern die Erwiderung des Vorhabenträgers auf die vorgebrachten Einwendungen zugänglich gemacht (Anlage, siehe V. Nr. 3.2.). Dies erfolgte durch individuelle Benachrichtigung durch die Genehmigungsbehörde. Die Einwender hatten die Gelegenheit, sich zu der Erwiderung des Vorhabenträgers bis einschließlich den 11. Mai 2021 schriftlich oder elektronisch bei der Genehmigungsbehörde zu äußern. Die Antragstellerin hat sich dazu bereit erklärt, dass auch die nicht fristgerecht eingegangenen Einwendungen im Rahmen der Online-Konsultation erörtert werden. Bis zum 11. Mai 2021 sind fünf Erwiderungen im Rahmen der Online-Konsultation eingegangen, welche der Antragstellerin mit E-Mail vom 8. Juni 2021 zur Kenntnis übersandt wurden.

Auf die Anhörung gemäß § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hat die Antragstellerin mit E-Mail vom 24. März 2022 verzichtet.

### 3. Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt II dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen und die Fristsetzungen ihrer Realisierung sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Windfarmen mit drei und mehr WEA mit einer Gesamthöhe größer 50 m unterliegen dem Anwendungsbereich des UVPG.

Bei dem o. g. Vorhaben handelt es sich um einen weiteren Ausbauschnitt des bestehenden Windparks mit 29 WEA.

Damit ist das Vorhaben als Änderung nach § 9 UVPG einzustufen.

§ 9 UVPG ist in zwei Fallgruppen unterteilt: Absatz 2 erfasst Änderungen von Vorhaben, für die bisher noch keine UVP durchgeführt wurde und Absatz 1 Änderungen von Vorhaben, für die bereits eine UVP durchgeführt wurde. Für bereits 20 vorhandene WEA in der Windfarm wurde im Jahr 2005 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Damit fällt der o. g. Ausbauschnitt in die Anwendung des § 9 Absatz 1 UVPG.

In dem o. g. Ausbauschnitt liegt die Zahl der neu beantragten WEA bei 3 WEA, also unter 20 WEA, im Ergebnis ist § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 anzuwenden und damit ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 UVPG wurde zur Feststellung der UVP Pflicht nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG vorgenommen.

Die Dokumentation zur Feststellung der UVP Pflicht nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG – allgemeine Vorprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 UVPG im Rahmen des o. g. Neugenehmigungsverfahrens nach BImSchG wurde der o. g. Antragstellerin mit Schreiben vom 31. Januar 2020 zugesandt.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind die zu erwartenden bedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt, d. h. auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Flächenverbrauch, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, sowie auf kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter zu ermitteln.

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der Antragsunterlagen und dem hiermit vorgelegten UVP-Bericht gem. § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren und der im Verfahren vorgebrachten Einwendungen eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, darzustellen und anschließend zu bewerten (Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP- gemäß § 20 Absatz 1a und Absatz 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 24 UVPG).

Als Bewertungsgrundlage für diese zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Absatz 1a und 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 24 UVPG wurde

der vorliegende Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht) sowie die vorhandenen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden herangezogen.

Weiterhin wurden die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Einwendungen geprüft, bewertet und in dieser zusammenfassenden Darstellung berücksichtigt. Die Zusammenfassung der Einwendungen und die Bewertung dazu sind in der Anlage (siehe Nr. V./3.2.) zum Genehmigungsbescheid Az.: 71-ra-2018-70393 dargestellt.

Im UVP-Bericht wird der Istzustand der im UVPG genannten Schutzgüter ausführlich dargestellt und bewertet. Darauf aufbauend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter bewertet.

Die Bewertung der einzelnen Umweltmedien bzw. -sektoren zeigen, dass bei Beachtung der aufschiebenden Bedingungen und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten drei WEA keine zusätzlich schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind.

Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BImSchG sind bei Errichtung und dem Betrieb der beantragten drei WEA gewährleistet.

Die Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Absatz 1 a und 1 b der 9. BImSchV i. V. m. § 24 UVPG wird als Anlage (siehe Nr. V./3.3.) beigefügt und ist Bestandteil des Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung nach dem BImSchG.

Da nachgewiesen werden konnte, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen waren, konnte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens antragsgemäß das Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt werden. Gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG wurden in das Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden.

#### 4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

##### 4.1. Allgemeines

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB Nr. II./2.1. und Nr. II./2.2.) und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB Nr. II./2.3. bis Nr. II./2.14.).

##### 4.2. Immissionsschutz und Abfall

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens lagen die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Kuntzsch, Moritzburger Weg 67 in 01109



Dresden vom 3. Juni 2020 (Berichts-Nr.: N-IBK-9130620) sowie die Schattenwurfprognose (Berichts-Nr.: S-IBK-4721018) vom 22. Oktober 2018 vor.

In Auswertung der nachvollziehbar gestalteten Gutachten ist zu erwarten, dass durch den Betrieb der beantragten drei Windenergieanlagen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder Schattenwurf verursacht werden.

#### Lärmimmissionen

Gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. In Verbindung mit der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) Nr. 2.5 und 3.1b ist bei Errichtung, Betrieb und Wartung der WKA der Stand der Technik zu gewährleisten. Der Stand der Technik von WKA bestimmt sich nach den Kriterien der Anlage zu § 3 Absatz 6 BImSchG. Es wird davon ausgegangen, dass WKA, die tieffrequente, ton- bzw. impulshaltige Geräusche hervorrufen, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen (vgl. auch Windenergieerlass NRW, aktuelle Fassung)

Die vorliegende Schallimmissionsprognose wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: 30. Juni 2016 – Anwendung Interimsverfahren – erstellt.

Es wurde im Schallgutachten plausibel und nachvollziehbar die Vor-/ Zusatz- und Gesamtbelastung der Geräuschemissionen und -immissionen der Windenergieanlagen dargestellt und rechnerisch ermittelt.

Nach Prüfung dieses Gutachtens, sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche durch die drei beantragten WEA zu erwarten.

Entsprechend TA Lärm 3.2.1 ist die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) (Tabelle 2 und 3) unterschreitet.

Gemäß § 26 BImSchG kann die zuständige Behörde anordnen, Emissionen und Immissionen (hier Geräusche) im Einwirkungsbereich einer Anlage durch eine bekannt gegebene Stelle ermitteln zu lassen, wenn zu befürchten ist, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Da sich das Schallgutachten und deren Eingangsparameter der beantragten WEA allein auf Herstellerangaben stützen und darauf aufbauend mindestens die Irrelevanz rechnerisch ermittelt wurde, dient der messtechnische Nachweis zur Sicherstellung, dass die errichteten Anlagen mit den beantragten Anlagen auch nach Inbetriebnahme weitestgehend akustisch übereinstimmen und somit ein genehmigungskonformer Betrieb gewährleistet wird.

Auf eine Beauftragung zur verpflichtenden Abnahmemessung wurde behördlicherseits insofern verzichtet, als dass wenn eine Dreifachvermessung (Mehrfachvermessung) der beantragten WEA ,in der zu Grunde liegenden Schallimmissionsprognose, vor Ablauf der Nachweispflicht zur Abnahmemessung der jeweiligen WEA vorliegt, diese nach den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Stand: 30. Juni 2016 mittels rechnerischem Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm geführt werden kann.

Liegen keine Mehrfachvermessungen innerhalb der 12-Monatsfrist vor, ist weiterhin eine Abnahmemessung der jeweiligen WEA erforderlich.

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Die Irrelevanzregelung der Ziffer 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm ist auch für WEA anzuwenden, die Höhe der Vorbelastung ist dabei unerheblich [OVG Hamburg 1 Bs 163/18 vom 30. Oktober 2018]

Im Hinblick auf die Thematik Infraschall ist festzuhalten, dass gemäß den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 30. Juni 2016 die Infraschallerzeugung moderner WKA selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten. Die vermessene WEA wies im Frequenzbereich unter  $f = 100$  Hz keine akustischen Auffälligkeiten der Schallemissionen auf.

Zudem kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass von der beantragten WEA keine kritischen Immissionen durch tieffrequente Geräusche und Infraschall ausgehen.

#### Schattenwurf

Die zulässigen Schattenwurfzeiten orientieren sich an den Immissionsrichtwerten der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (WKA-Schattenwurf-Hinweise) der Bund / Länder – Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: Aktualisierung 2019, die aus umfangreichen Untersuchungen zur Belästigung durch periodischen Schattenwurf von WKA abgeleitet wurden. Die Richtwerte für die zulässige Beschattungsdauer betragen demnach 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr. Bei Überschreitung der Werte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer und dem Einsatz einer Abschaltautomatik ist gem. den o. g. LAI-Hinweisen die tatsächliche, reale Schattendauer (meteorologische Beschattungsdauer) festzulegen. Dieser Wert liegt demnach bei 8 Stunden pro Kalenderjahr und wurde entsprechend beauftragt.

Die beauftragte Nachweisführung bei Störungen der Abschaltautomatik sowie die Sichtung und Einmessung der maßgeblichen Immissionsorte, bei denen die maximal zulässige meteorologische Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag liegt,

dient der Vorsorgepflicht sowie der anstehenden dauerhaften Überwachungspflicht der zuständigen Überwachungsbehörde

Zur Ermittlung der Schattenimmissionen wurden vom Gutachter Immissionsorte festgesetzt, die sich in den umliegenden Ortschaften befinden. Die genauen Angaben sind der Schattenimmissionsprognose zu entnehmen. Entsprechend der vorliegenden Schattenimmissionsprognose kommt es bei der Betrachtung der Gesamtbelastung an einzelnen Immissionsorten (Tabelle 5) zu Überschreitungen der zulässigen Schattenwurfrichtwerte, die zum Teil aufgrund der Zusatzbelastung erfolgt. Um die Einhaltung der zulässigen Schattenwurfrichtwerte zu gewährleisten, ist die geplante WEA BN 13.1 mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.

Tabelle 5 – Immissionsorte mit Überschreitung der Immissionsrichtwerte

Schatten		Koordinaten UTM ETRS 89 Zone 32	
		Rechtswert	Hochwert
Maßgeblicher Immissionsort			
B	Woltersdorf, Schulstraße 1	4.484.419	5.780.700
D	Körbelitz, Woltersdorfer Straße 25	4.484.924	5.782.450
E	Körbelitz, Woltersdorfer Straße 1	4.484.951	5.782.704
F	Körbelitz, Dorfstraße 25	4.484.966	5.782.797

Belästigungen durch Reflexionen des Sonnenlichts an Mast und Rotor können erfahrungsgemäß durch eine mittelreflektierende matte Farbgebung minimiert werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden an den schutzbedürftigen Nutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektronische Felder oder tieffrequenten Schall beim bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb auftreten.

#### Abfall

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung nach Maßgabe genannter Unterlagen bei Einhaltung der o. g. Nebenbestimmungen keine Einwände.

Gemäß den am 29. Januar 2020 nachgereichten Unterlagen werden für die Zuwegung keine mineralischen Abfälle eingesetzt. Die Herstellung der Zufahrtswege erfolgt ausschließlich mit natürlichen Mineralgemischen.

Nach § 7 Absatz 2 und 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hat der Bauherr als Besitzer der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle für deren fachgerechte Entsorgung zu sorgen, auch wenn er sich zur Erfüllung dieser Pflicht eines Unternehmens bedient.

Gemäß § 28 Absatz 1 KrWG sind zugelassene Entsorgungsanlagen zu nutzen. Entsorgungsnachweise für gefährliche Abfällen sind gemäß § 2 der Nachweisverordnung (NachwV) in Verbindung des § 50 KrWG zu führen. Der Verbleib der nicht gefährlichen Abfälle soll der zuständigen Behörde nach § 47 KrWG schlüssig dargelegt werden.

Verbrauchte Betriebsöle unterliegen dem Geltungsbereich der Altölverordnung (AltölV). Gemäß der Anlage 1 der AltölV in Verbindung der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) werden die Abfallschlüssel entsprechend den Sammelkategorien zugeordnet.

#### 4.3. Bau, Brandschutz und Denkmalschutz

##### Bauplanungsrecht

Das geplante Vorhaben befindet sich im Außenbereich und ist nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Dem Vorhaben stehen Belange nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1, 4 und 7 BauGB nicht entgegen. Dem Vorhaben dürfen auch die weiteren Belange nach § 35 Absatz 3 BauGB nicht entgegenstehen. Die Beteiligung der zuständigen Träger sowie die Prüfung obliegt der Genehmigungsbehörde.

Das Einvernehmen der Gemeinde Möckern wurde erteilt.

Die ausreichende Erschließung ist gesichert. Dazu wurden entsprechende Baulasten eingetragen.

Die oberste Landesplanungsbehörde hat bestätigt, dass das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, es entspricht demnach auch § 35 Absatz 3 Satz 2 BauGB.

Das Vorhaben ist unter vorgenannten Gesichtspunkten planungsrechtlich zulässig.

---

##### Bauordnungsrecht

Für die Sicherung des Rückbaus einschließlich der Beseitigung der Bodenversiegelungen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen sind der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 35 Absatz 5 BauGB i. V. m. § 71 Absatz 3 BauO LSA Bankbürgschaften vorzulegen.

Die Forderung nach der Hinterlegung der Sicherheit unter Verzicht auf die Rücknahme findet ihren Hintergrund darin, dass ich im Sicherungsfall zur ungehinderten und unbedingten Verwertung der Sicherheit in der Lage sein muss. Insbesondere muss der Einfluss möglicher Dritter (Zugriff auf die Sicherheit, z. Bsp. durch einen Insolvenzverwalter) ausgeschlossen werden. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass der Landkreis Jerichower Land umgekehrt nicht auf ein Mitwirken solcher Dritter zur Verwertung der Sicherheit angewiesen ist.

Für ein mögliches Insolvenzverfahren muss die Sicherheit insolvenzfest ausgestaltet sein.

Die weiteren bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf folgenden gesetzlichen Vorschriften:

- § 71 Absatz 8 BauO LSA
- § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB
- § 71 Absatz 7 i. V. m. § 57 Absatz 2 BauO LSA
- § 81 Absatz 2 BauO LSA
- §§ 27 PPVO und 80 BauO LSA
- §§ 52 – 55 BauO LSA
- § 6 Absatz 8 Satz 5 BauO LSA i. V. m. § 4 Nr. 16 b) aa) LEntwG LSA
- Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO).

##### Denkmalschutz

Gemäß § 14 Absatz 2 DenkmSchG LSA bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde, wenn begründete Anhaltspunkte bestehen, dass bei Erd- und Bauarbeiten Kulturdenkmale entdeckt werden.

Bei der o. g. Liegenschaft gibt es begründete Anhaltspunkte zur Auffindung von archäologischen Kulturdenkmalen im Sinne des § 2 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Siedlungsbereich). Im näheren Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches finden sich zahlreiche urgeschichtliche und mittelalterliche Fundplätze, die von einem dicht besiedelten Gebiet zeugen. Zudem befinden sich die Standorte der geplanten WEA in leichten Hanglagen zu Fließgewässern und damit in besonders siedlungsgünstigen Bereichen in ur- und frühgeschichtlichen Zeiten.

Entsprechend § 14 Absatz 9 Satz 1 DenkmSchG LSA können die unteren Denkmalschutzbehörde mittels Auflagen verlangen, dass alle Veränderungen an Denkmalen dokumentiert werden. Die Dokumentation tritt an die Stelle der Erhaltungspflicht nach § 9 Absatz 1 DenkmSchG LSA. Der Denkmaleigentümer oder Verfügungsberechtigte wird von seiner primären Erhaltungspflicht teilweise befreit und stattdessen zur Dokumentation verpflichtet, um auf diese Weise das Kulturdenkmal der Nachwelt zu überliefern (Sekundärerhalt). Die Veranlasser von Veränderungen und von Maßnahmen an Denkmalen können gem. § 14 Absatz 9 Satz 3 DenkmSchG LSA im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden.

Unter Einhaltung der o. g. Nebenbestimmungen ist die Erhaltung und Dokumentation von Kulturdenkmalen nach denkmalpflegerischen Grundsätzen gemäß § 9 Absatz 2 i. V. m. § 10 Absatz 1 DenkmSchG LSA gewährleistet.

#### 4.4. Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG für das o. g. Vorhaben nach Maßgabe der unter Pkt. II genannten Nebenbestimmungen keine Einwände.

Artenschutzrechtliche Bedenken in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG bestehen bei Einhaltung der unter Pkt. II genannten Nebenbestimmungen ebenfalls nicht.

#### Tatsächliche und rechtliche Gründe

Gemäß § 3 Absatz 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) obliegt dem Landkreis Jerichower Land als UNB die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist. Nach § 1 Absatz 3 NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.

Das o. g. Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Es zieht wesentliche Veränderungen der Gestalt sowie der Nutzung von Grundflächen nach sich. Gleichzeitig werden die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild durch die genannten Maßnahmen erheblich beeinträchtigt.

Entsprechend § 17 Absatz 1 BNatSchG hat bei einem Eingriff, welcher nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder Anzeige an eine Behörde bedarf, diese

Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet.

Das Vorhaben entspricht bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen den Anforderungen der §§ 14 – 17 BNatSchG.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Tatbestände werden bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmung, insbesondere der Vermeidungsmaßnahmen, nicht erfüllt.

Weitere Rechtsvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Mit Bescheid des Landkreises Jerichower Land an die Boreas Energie GmbH (71-ra-2018-70393) vom 30. Dezember 2021 wurde die Errichtung und der Betrieb der WEA BN 12 genehmigt. Dort wurde in den Nebenbestimmungen Nr. II./1.2, II./1.5, II./1.7, II./5.1.7 sowie II./5.2 Festlegungen zu den Kompensationsmaßnahmen KM 1 und KM 2 getroffen.

Da diese beiden Kompensationsmaßnahmen i. S. des § 15 BNatSchG für alle drei beantragten WEA in Summe und nicht einzeln für jede WEA geplant wurden und des Weiteren zum Zeitpunkt der vorgenannten Genehmigung auch absehbar die Genehmigung für die WEA BN 11.1 sowie BN 13.1 in Aussicht stand, wurden die Festlegungen zu den Kompensationsmaßnahmen KM 1 und KM 2 bereits im Bescheid des Landkreises Jerichower Land an die Boreas Energie GmbH (71-ra-2018-70393) vom 30. Dezember 2021 vollständig und abschließend für alle drei WEA geregelt.

Deshalb wird dieser Bescheid hinsichtlich dieser erforderlichen Kompensationsmaßnahmen i. S. des § 15 BNatSchG an die rechtskräftigen Nebenbestimmungen Nr. II./1.2, II./1.5, II./1.7, II./5.1.7 sowie II./5.2 des vorgenannten Bescheides gebunden.

Gemäß § 15 Absatz 6 BNatSchG hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten, wenn ein Eingriff nach § 15 Absatz 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt wird, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

In Sachsen-Anhalt bestand bislang die Rechtsauffassung, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, auch soweit sie durch Windenergieanlagen hervorgerufen werden, mittels einer Realkompensation, d. h. mit Hilfe von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG, zu kompensieren sind. Das Landschaftsbild ist nach dieser Auffassung innerhalb des Wirkungsbereiches des Eingriffes durch ausreichende Kompensationsmaßnahmen neu zu gestalten. Folglich wäre § 15 Absatz 6 BNatSchG, auch bei der Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA nur dann anzuwenden, wenn eine Realkompensation aus sonstigen Gründen, bspw. einer mangelnden Flächenverfügbarkeit im Wirkungsbereich des Eingriffes, nachweislich nicht möglich ist.

Dieser Rechtsauffassung wurde durch die untere Naturschutzbehörde zunächst gefolgt. Auch der Antragsteller ließ mit den vorgelegten Unterlagen und die Anwendung des Bilanzierungsansatzes nach Breuer (2001) zunächst erkennen, dass er grundsätzlich beabsichtigte die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mittels einer Realkompensation auszugleichen bzw. zu ersetzen. Eine Entsprechendes Vorgehen verfolgte der Antragsteller auch in der Vergangenheit bereits.

Die Berechnung gemäß dem Modell von Breuer (2001) ergab in der Folge einen Kompensationsflächenbedarf zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von 3,83 ha. Kompensationsflächen lagen nach Aussage des Antragstellers nicht in diesem Umfang vor und wären auch nach einer aufwändigeren Suche nicht beizubringen gewesen.

Nach § 3 Absatz 1 Ersatzzahlungsverordnung hat der Eingriffsverursacher gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass eine Vollkompensation der Eingriffsfolgen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erreicht werden kann.

Ein ausreichender Nachweis wurde nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde jedoch nicht erbracht. Weshalb die Festsetzung einer Ersatzzahlung zunächst nicht in Betracht gezogen wurde.

Schließlich wurde seitens des Antragstellers argumentiert, dass die aktuelle Rechtsprechung dahin tendiert anzunehmen, dass Windenergieanlagen zwischenzeitlich derartige Dimensionen erreicht haben, dass eine Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entgegen den als veraltet anzusehenden Vorstellungen von Breuer (2001) und Nohl (1993) nicht mehr bzw. nicht mehr vollständig möglich ist. Angeführt wurden des Weiteren untergesetzliche Regelungen verschiedener Bundesländer sowie des Bundes (Bundeskompensationsverordnung) welche die genannte Rechtsauffassung ebenfalls mittragen.

Nach Beteiligung der oberen Naturschutzbehörde wurde die Auffassung des Antragstellers zumindest insofern geteilt, dass eine Realkompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch mastartiger Eingriffe über 20 Meter objektiv unmöglich sein dürfte. Folglich käme ab dem 21. Meter ausschließlich eine Kompensation in Form eines Ersatzgeldes in Betracht. Entsprechend käme außerdem, entgegen der Auffassung des Antragstellers, eine Anrechnung vorgesehener realer Maßnahmen auf das zu entrichtende Ersatzgeld nicht in Betracht.

Auch seitens der unteren Naturschutzbehörde konnte der Argumentation des Antragstellers in Bezug auf die Anrechnung der Maßnahmekosten der Maßnahme KM1 auf das festzusetzende Ersatzgeld nicht gefolgt werden.

Der Empfehlung der oberen Naturschutzbehörde über die Erhebung einer Ersatzzahlung wurde im vorliegenden Einzelfall gefolgt. Die rechtliche wie auch die fachliche Argumentation ist schlüssig, sodass ein Ersatzgeld von 221.000 Euro zu erheben ist.

Die Ersatzzahlung bemisst sich nach § 15 Absatz 6 BNatSchG nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile.

Da die Kompensation über 20 m entsprechend der oben genannten Darstellung unmöglich ist bemisst sich die Ersatzzahlung vorliegend folglich nach der Dauer und der Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile.

Gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 1 Ersatzzahlungsverordnung ist die Höhe der Ersatzzahlung für verbleibende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorliegend folglich mit 500 Euro je Meter über 20 Meter Gesamtbauhöhe zu beziffern. Bei einer Anlage mit einer Gesamthöhe von 241 Meter ergibt sich mithin eine festzusetzende Ersatzzahlung von 110.500 Euro.

Gemäß dem Wortlaut der Rechtsnorm sind hiermit alleine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes abgegolten, folglich ist die Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zusätzlich vorzunehmen. Auch aus diesem Grund sind die Maßnahmen KM1 und KM2 zusätzlich festzusetzen und nicht auf das Ersatzgeld anzurechnen.

Eine anteilige Festsetzung des genannten Betrages nach § 2 Absatz 5 Ersatzzahlungsverordnung kommt ebenfalls nicht in Betracht da zum einen die Standzeit der Anlagen seitens des Anlagenbetreibers selbst mit 30 Jahren angegeben wird und zudem durch den immissionsschutzrechtlichen Bescheid keine Befristung der Genehmigung erfolgt.

Gemäß § 15 Absatz 6 BNatSchG ist die Ersatzzahlung von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten.

Nach § 3 Absatz 5 Ersatzzahlungsverordnung wird die Ersatzzahlung grundsätzlich mit Bestandskraft der Festsetzung fällig, spätestens jedoch mit Beginn der Maßnahme.

Die Ersatzzahlung ist entsprechend § 4 Absatz 1 Ersatzzahlungsverordnung an die Landeshauptkasse zu entrichten.

Die Nebenbestimmung II./5.1.1 dient der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen wegbegleitender Gehölzbestände und stellt mithin eine Vermeidungsmaßnahme nach § 15 Absatz 2 BNatSchG dar. Die geforderte ökologische Baubegleitung dient zum einen ebenfalls der Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft und zum anderen der Dokumentation über das genehmigte Maß hinausgehender Eingriffe.

Bei Beeinträchtigungen über das genehmigte Maß hinaus ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Die Dokumentations- und Informationspflicht dient der Ermöglichung einer nachträglichen Festsetzung von zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen und folglich der Erfüllung der Anforderungen des § 15 Absatz 2 BNatSchG. Dahingehend ist



die Festsetzung eines Auflagenvorbehaltes erforderlich. Ein entsprechender Auflagenvorbehalt wurde auch durch den Antragsteller selbst vorgeschlagen.

Die Festsetzung der Vermeidungsmaßnahme war erforderlich, da der Antragsteller nicht mit Sicherheit ausschließen konnte, dass wegbegleitende Gehölze im Rahmen von Materiallieferungen beeinträchtigt werden.

Die Festsetzungen II./5.1.2 bis II./5.1.3 dienen der Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es u. a. verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 44 Absatz 5 Nr. 1 BNatSchG liegt bei nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zulässig sind für Arten nach Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Vorliegend handelt es sich um ein nach § 17 Absatz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben bei dem es durch unvermeidbare Beeinträchtigungen grundsätzlich zur Erfüllung von Tatbestandsvoraussetzungen nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG kommen kann. Mit den Vermeidungsmaßnahmen entsprechend den Punkten II./5.1.2 bis II./5.1.3 wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko relevanter Arten jedoch unter das Maß einer signifikanten Erhöhung gesenkt.

Gemäß der Definition des Bundesverwaltungsgerichtes ist die Signifikanzschwelle für ein erhöhtes Tötungsrisiko dann nicht erreicht, wenn das Tötungsrisiko das Risiko, welches im Naturraum immer gegeben ist, unterschreitet. Dabei müsse die Zahl der potentiellen Opfer eine Größe unterschreiten, die mit Rücksicht auf die Zahl der insgesamt vorhandenen Individuen einer Population sowie die Zahl der Individuen, die ohnehin regelmäßig dem allgemeinen Naturgeschehen zum Opfer fallen, als nennenswert bezeichnet wird.

Entsprechendes wird durch die vorliegenden Vermeidungsmaßnahmen mit ausreichender Sicherheit gewährleistet.

Tatbestände in Bezug auf im weiteren Umfeld des Eingriffes erfasster Bodenbrüter, insbesondere Feldlerchen, werden mittels der Maßnahme der Nebenbestimmung II./5.1.2 ausreichend vermieden. Andere relevante Arten, deren Lebensstätten sich im Bereich der durch die geplanten Anlagen genutzten Grundflächen befinden können, wurden nicht erfasst oder sind im Bereich intensiv genutzter Ackerflächen nicht zu erwarten.

Die Maßnahme der Nebenbestimmung II./5.1.3 dient der Vermeidung einer durch die ungeeignete Gestaltung der Mastfußbereiche zu erwartenden erhöhten Lockwirkung insbesondere auf Fledermäuse und Greifvögel. Eine solche erhöhte Lockwirkung könnte zu Tatbeständen i. S. d. § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG führen.

Zum Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten im Bereich der geplanten Anlagen liegen seitens des Antragstellers bislang keine geeigneten Unterlagen vor.

Entsprechend dem aktuellen Stand der Forschung<sup>1</sup> sowie auf Grundlage der bislang im Zusammenhang mit Windenergievorhaben erarbeiteten Studien ist in Sachsen-Anhalt flächendeckend mit Vorkommen kollisionsrelevanter Fledermausarten zu rechnen. Insbesondere die BfN-Studie<sup>2</sup> ergab, dass in Deutschland von einem Fledermaus-Breitfrontenzug ausgegangen werden muss. Als potenzielles Zuggebiet während des Frühjahrs- und Herbstzuges kommt danach der gesamte mitteleuropäische Raum in Betracht. So belegen auch Gondelmonitoringdaten, Schlagopferuntersuchungen, bioakustische Dauerüberwachungen und Detektorbegehungen in Sachsen-Anhalt aus unterschiedlichen Landschaftsausschnitten, dass in allen Teilen des Landes mit Vorkommen von schlaggefährdeten Fledermausarten zu rechnen ist.

Folglich schlägt der Antragsteller im Rahmen der vorliegenden Unterlagen vor zunächst weitreichende, vorsorgliche Abschaltzeiten vorzusehen. Die Erforderlichkeit der entsprechenden Abschaltzeiten soll schließlich mittels eines geeigneten Gondelmonitorings überprüft werden. Soweit sich im Rahmen des Monitorings die naturschutzfachlich vertretbare Möglichkeit einer Reduzierung der zunächst festgesetzten Abschaltzeiten ergibt, können abweichende Regelungen durch die zuständige Behörde zugelassen werden. Ein entsprechendes Vorgehen lässt auch der Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt offen.

Die zunächst vorgesehenen Abschaltzeiten sind geeignet mögliche Kollisionen schlaggefährdeter Fledermausarten effektiv unter die o. g. Signifikanzschwelle zu senken. Absatz 4 der Nebenbestimmung II./5.1.4 dient der Kontrollfähigkeit der festgesetzten Vermeidungsmaßnahme. Absatz 5 dieser Nebenbestimmung setzt das Vorgehen bei etwaige Störungen der Abschaltautomatik fest und dient des Weiteren dazu der zuständigen Behörde angemessener Reaktionen und Reaktionszeiten auf drohende Umweltschäden zu ermöglichen.

Gemäß § 4 Umweltschadengesetz hat der Verantwortliche die zuständige Behörde unverzüglich über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu unterrichten, wenn die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens besteht oder ein Umweltschaden eingetreten ist.

Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG ist eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes jeder Schaden, der erhebliche

---

<sup>1</sup> VOIGT et al. 2015, LEHNERT et al. 2014, MESCHEDE et al. 2017

<sup>2</sup> MESCHEDE et al. 2017

nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Arten in diesem Sinne sind u. a. die Arten, die in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. Sämtliche europäische Fledermausarten sind mindestens im Anhang IV der genannten Richtlinie aufgeführt.

Entgegen der Bewertung im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag ist für das im Untersuchungsgebiet vorhandene Brutpaar des Fischadlers ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Ohne Einhaltung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen wäre mit der Errichtung sowie dem Betrieb der Anlagen WEA 11.1 und 12 folglich von der Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 BNatSchG auszugehen. Die Anlagen befinden sich in einem Verbindungskorridor zwischen dem Horststandort des Brutpaares und einem Nahrungsgewässer sowie einem potentiellen Nahrungsgewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 5 ha.

Auch wenn sowohl die langfristigen als auch die kurzfristigen Bestandstrends eine Zunahme der Fischadler Population in Sachsen-Anhalt zeigen und die Art entsprechend aus der Roten Liste der Brutvögel in Sachsen-Anhalt entlassen wurde, ist der Fischadler, mit einem Vorkommen von jährlich etwa 30 bis 41 Brutpaaren, eine in Sachsen-Anhalt sehr seltene Art (Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V., APUS - Beiträge zur Avifauna Sachsen-Anhalts, Band 22, Sonderheft 2017). Darüber hinaus handelt es sich beim Fischadler um eine streng geschützte Art entsprechend § 7 Absatz 2 Nr. 14 BNatSchG sowie um eine Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Folglich gelten die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Entsprechend der sehr geringen Gesamtpopulation im Land Sachsen-Anhalt ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG auch in Verbindung mit § 44 Absatz 5 Nr. 1 BNatSchG bereits gegeben, wenn einzelne Individuen der Art in nicht unerheblichem Umfang gefährdet werden. Der populationsbiologischen Sensitivitäts-Index (PSI) ist für die Art als hoch anzunehmen (BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016). Fischadler unterliegen als Spitzenpredatoren und aufgrund ihrer gewöhnlichen Nistplatzwahl wie auch ihrem Verhalten beim Nahrungserwerb des Weiteren einer eher geringen natürlichen Mortalitätsgefährdung. Die Signifikanzschwelle ist für die Art entsprechend als eher gering anzunehmen.

Von besonderer Relevanz ist insbesondere der Verlust auch einzelner Elterntiere, dieser führt in aller Regel dazu, dass die nicht flüggen Jungtiere des Brutpaares ebenfalls verenden.

Fischadler zeigen i. d. R. kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen und gelten als windenergiesensibel.

Sowohl nach LANGGEMACH UND DÜRR (Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. - Stand 7. Januar 2020) als auch gemäß der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW; Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)) besteht bei der Art kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Das fehlende Meideverhalten besteht, wie bei den meisten anderen Greifvögeln, auch bei der Wahl des Brutplatzes. Vorliegend zeigt sich der Fischadler offensichtlich ebenfalls nicht durch den südlich des Horstes gelegenen Bestandwindpark gestört.

Wie bei anderen Greifvögeln (insbesondere Rotmilan und Mäusebussard) zahlreich untersucht, ist festzustellen, dass die Tiere häufig „stur ihre Route fliegen“ ohne in bestehenden

Windenergieanlagen eine Gefahr zu erkennen. Dabei reagieren sie natürlich auf Umweltreize, wie die zahlreichen Schlagopfer (auch beim Fischadler) zeigen, häufig jedoch erst „in letzter Sekunde“, also in Form einer Panikreaktion, welche allzu oft kein erfolgreiches Ausweichen mehr ermöglicht.

Vom Fischadler sind in Deutschland mittlerweile 31 Schlagopfer an Windenergieanlagen dokumentiert (Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland; Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg; Stand 7. Januar 2020). Bei 550 in Deutschland lebenden Brutpaaren ergibt sich mithin augenscheinlich eine deutlich höhere Kollisionsrate als bei Rotmilanen.

Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016) (Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016) geben die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung von Brutvogelarten an WEA mit der Gefährdungsklasse A.3 als sehr hoch an. Entsprechend der Autoren Vorkommen folglich bereits bei geringem konstellationsspezifischem Risiko planungs- und verbotsrelevant. Auch entsprechend der Anlage 3 des Leitfadens Artenschutz an WEA in Sachsen-Anhalt weist die Art als kollisionsgefährdet aus.

Dieser Einschätzung stehen auch nicht die wenigen Berichte über Ausweichbewegungen von Fischadlern welche in den Gefahrenbereich von Windenergieanlagen eingeflogen sind entgegen. Diese sind, entgegen der Auffassung des Antragstellers, nicht geeignet eine generelle Kollisionsgefährdung zu verneinen. Bei den nach LANGEMACH UND DÜRR beschriebenen Beobachtungen handelte es sich allem Anschein nach nicht um rechtzeitige Ausweichbewegungen, die auf ein Meideverhalten hindeuten, sondern um Panikreaktion der betroffenen Individuen, die offenbar von der Verwirbelungsschleppe der Windenergieanlagen erfasst wurden.

Der unteren Naturschutzbehörde liegen mit der geforderten Raumnutzungsanalyse zunächst die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung des vorliegenden Sachverhaltes vor. Die Raumnutzungsanalyse entspricht weitgehend den fachlichen Vorgaben. Dennoch ist die Bewertung der Ergebnisse der Untersuchung nicht nachvollziehbar.

Gemäß der Untersuchung nutzt das i. R. s. Brutpaar verschiedene Nahrungsgewässer entlang der westlich vom Horst gelegenen Elbe. Die Nahrungsversorgung sowohl des Weibchens als auch der Jungvögel wurde über den Zeitraum der Jungenaufzucht ganz überwiegend durch das adulte Männchen gewährleistet. In dieser Phase dürfte die Familie über 100 kg Fisch benötigen (Speer, G. und Kostrzewa, Dr., A. (2001): Greifvögel in Deutschland, Bestand, Situation, Schutz; AU-LA-Verlag GmbH).

Im Rahmen der Raumnutzungsanalyse werden 6 Fluglinien dargestellt, welche laut dem Gutachter hauptsächlich zur Nahrungssuche genutzt wurden. Insgesamt wurden an 17 Beobachtungstagen (jeweils 6 h), an denen das Brutpaar anwesend war, 153 gerichtete Flugbewegungen registriert. Etwa ein Drittel der registrierten Flugbewegungen (Fluglinie 5 und 6) verlief in Richtung Norden und Nordwesten. In Richtung der dargestellten Flugbewegungen befinden sich keine offensichtlich geeigneten Nahrungsgewässer. Fraglich ist insofern, was die Tiere dazu veranlasst hat diese Strecke zu befiegen. Das Gutachten macht hierzu keine Aussagen. Den Fluglinien 1 bis 4 lassen sich hingegen einzelne Nahrungsgewässer zuordnen. In Richtung der Fluglinie 4 befindet sich die Lostauer alte Elbe (5,6 km). Die Fluglinien 2 und 3 verlaufen in Richtung des sogenannten „Zuwachs“, einer Gruppe von Altwässern und Abtragungsgewässern (5,8 km). Die Fluglinie 1 weist auf den zentralen

Bereich des Biederitzer Sees, der sich von Norden nach Süden über eine Länge von etwa 1,7 km erstreckt (6,4 km). Das 5,4 km südwestlich des Horstes liegende Heyrothsberger Baggerloch wurde laut der Untersuchung nicht angefliegen. Laut der vorliegenden Kartierung wurden die Fluglinien 2 und 4 am häufigsten befliegen. Die Fluglinie 2 tangiert die geplante WEA 12 in etwa 300 m Entfernung. Die Fluglinie 1 wurde nach der Raumnutzungsanalyse nur in 3,3 % der Fälle befliegen. Die entsprechende Fluglinie befindet sich etwa 100 m von der Anlage WEA 12 entfernt und tangiert diese somit direkt. Gemäß dem Gutachten fanden die Flüge beim Abflug meist in Höhen zwischen 40 und 80 m sowie beim Rückflug meist zwischen 30 und 60 m statt. Der Rotor reicht bei den geplanten Anlagen von 91 m bis 241 m über der Geländeoberfläche.

Zunächst ist festzustellen, dass sich Flughöhen von Vögeln im Gelände nur sehr schwer einschätzen lassen. Des Weiteren variiert die Flughöhe aufgrund einzelner Verhaltensmuster, thermischer Verhältnisse und zufälliger Ereignisse häufig stark. Entsprechend lehnt die obergerichtliche Rechtsprechung es regelmäßig ab, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund der im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse ermittelten Flughöhen auszuschließen. Im vorliegenden Fall ist die Spanne zwischen den maximal festgestellten regelmäßigen Flughöhen der i. R. s. Fischadler von 80 m und dem unteren Rotor-Boden Abstand der geplanten Anlagen von 91 m so marginal, dass eine entsprechende Argumentation hier erst recht abzulehnen ist. Folglich kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auch unabhängig von der hier festgestellten regelmäßigen Flughöhe vorliegen.

Folgt man der Argumentation des Gutachters, dass relevante Flugbewegungen nur nördlich der Fluglinie 1 stattfinden so ergibt sich nach Auffassung der UNB trotzdem ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zumindest in Bezug auf die geplante WEA 12. Der Gutachter stellt vorliegend fest, dass zwischen der häufig befliegenen Flugroute 2 und den geplanten WEA ein „ausreichender Abstand“ besteht. Wie der Gutachter einen ausreichenden Abstand definiert wird jedoch nicht dargestellt. Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde ist ein Abstand von 300 m zwischen einer dargestellten Hauptfluglinie und einer geplanten WEA durchaus nicht ausreichend. Dies gilt insbesondere dann, wenn man noch einen Rotorradius von 75 m hinzurechnet. Die genannten Entfernungen legt ein Fischadler ohne Mühe und in kürzester Zeit zurück. Des Weiteren ist festzustellen, dass es sich bei den dargestellten Fluglinien nicht um feste Straßen handelt, deren verlassen nicht möglich ist. Die Tiere können aufgrund individueller Gegebenheiten jederzeit weiter links oder rechts fliegen. Zudem sieht es die untere Naturschutzbehörde bereits als unwahrscheinlich an, dass die dargestellten Fluglinien, so sie denn so regelmäßig wie dargestellt genutzt werden, im Gelände auf 100 oder 200 m genau verortet werden können.

Folgt man der Argumentation des Gutachters nicht und betrachtet bereits die Nutzung der dargestellte Fluglinie 1 als erheblich so ergibt sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auch für die Anlage WEA 11.1. Laut dem Gutachten wird die entsprechende Fluglinie nur in 3,3 % der Fälle genutzt um geeignete Nahrungsgewässer zu erreichen. Laut der Bewertung des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages reicht dies nicht aus ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen. Dem wird seitens der unteren Naturschutzbehörde widersprochen. Hochgerechnet auf die Anwesenheitszeit der Fischadler im Untersuchungsgebiet würden die ermittelten 3,3 % etwa 90 Flugbewegungen im Jahr bedeuten bei denen die Anlage 12 in unmittelbarer Nähe passiert wird. Noch erheblicher wird der Sachverhalt jedoch dann, wenn man betrachtet, dass die Fluglinie 1 direkt auf das Zentrum des Biederitzer Sees gerichtet ist. Fliegt das Individuum den Südlichen Bereich des Sees an schneidet die Fluglinie die WEA 12

direkt und tangiert die WEA 11.1 in nächster Nähe. Warum dies nicht regelmäßig stattfinden sollte erschließt sich nicht.

Weiter erschließt sich ebenfalls nicht, warum das Heyrothsberger Baggerloch, als das dem betreffenden Horst am nächsten gelegenes, größeres Gewässer, laut der vorliegenden Raumnutzungsanalyse überhaupt nicht frequentiert wird. Ein Erklärungsversuch findet im Rahmen des Gutachtens nicht statt. Da dieses Verhalten augenscheinlich zunächst nicht plausibel ist, wäre somit anzunehmen, dass auch dieses Gewässer regelmäßig durch das Brutpaar frequentiert wird und im Rahmen der Raumnutzungsanalyse möglicherweise nur durch Zufall keine Flugbewegungen dorthin festgestellt wurden. Wird das Gewässer regelmäßig frequentiert könnte sich selbst durch die Anlage 13.1 ein erhöhtes Gefährdungspotential ergeben. Zumindest wäre jedoch auch in diesem Fall ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Anlagen 12 und 11.1 klar zu bejahen.

Darüber hinaus ist bei der Bewertung des Sachverhaltes auch die Funktion des südwestlich des i. R. s. Horstes gelegenen Kiefernwäldchens nicht ausreichend berücksichtigt worden. Laut der Raumnutzungsanalyse diente das Gehölz sowohl dem Männchen des Brutpaares regelmäßig als Ruheplatz als auch die flüggen Jungvögel hielten sich insgesamt 2 Wochen in dem entsprechenden Gehölz auf. Dieses befindet sich nur etwa 600 m von der geplanten Anlage 12 entfernt. Darüber hinaus würden die Individuen bei einem Anflug der dargestellten Nahrungsgewässer aus dem Wäldchen heraus noch klarer tangieren bzw. queren. Anflüge von der Fläche aus wurden im Gutachten jedoch nicht dargestellt.

Ebenso wurde im Gutachten nicht dargestellt ob es sich bei dem in 2018 genutzten Horst um den einzigen Horst des Brutpaares handelt oder ob ggf. weitere Wechselhorste existieren, die jahresweise genutzt werden.

Zudem ist das regelmäßige Raumnutzungsmuster eines Fischadlers zwar sehr viel besser voraussagbar wie das anderer Greifvögel, wie etwa das des Rotmilans oder des Mäusebussards, nichtsdestotrotz gibt es jedoch auch hier Unwägbarkeiten die das Raumnutzungsverhalten jahresweise verändern können. So ist in 2019 beispielsweise zumindest der Gerwischer Baggersee I (als Teil des sog. Zuwachs) „umgekippt“ (die UNB hat nur von diesem Gewässer Kenntnis; möglicherweise sind noch andere Gewässer betroffen gewesen). Aus dem Gewässer wurden etwa 2,5 t toter Fische geborgen. Es dürfte sich mutmaßlich um den gesamten Fischbestand des Gewässers handeln. Solche Ereignisse können durchaus auch die Raumnutzung eines Fischadlers wesentlich beeinflussen. Ob es durch die massive Trockenheit bereits zu einem veränderten Raumnutzungsverhalten des Brutpaares kam konnte im Gutachten nicht dargestellt werden.

So lässt sich der Konflikt, auch nach Konsultation der Landesfachbehörde, etwa nicht durch eine einjährige Raumnutzungsanalyse in Abrede stellen. Wie bereits ausführlich dargestellt ist es eben nicht als ausreichend sicher anzunehmen, dass der Fischadler das ermittelte Raumnutzungsverhalten auch über einen längeren Zeitraum beibehält. Vielmehr ist auch die Raumnutzung des Fischadlers häufig von Jahr zu Jahr nicht konstant. Das im Rahmen der Raumnutzungsanalyse erhobene Verhalten des Brutpaares ist folglich nicht nur aus „biologischem Gesichtspunkt“ interessant. Vielmehr wäre es vorliegend von besonderem naturschutzrechtlichem Interesse zu ermitteln, ob aus irgendwelchen, konstant wirkenden Gründen damit zu rechnen ist, dass das Brutpaar das entsprechende Verhalten auch langfristig beibehält. Die Lage und Form des durch den Fischadler genutzten Nahrungsgewässers „Biederitzer See“ sowie das weiter südlich vorhandene potentielle Nahrungsgewässer „Heyrothsberger Baggerloch“ lässt solch ein anhaltendes Verhalten jedoch nicht wahrscheinlich wirken.

Alleine die Lage der geplanten Anlagen (insbesondere der WEA 11.1 und 12) im Korridor zwischen genutzten und potentiellen Nahrungsgewässern lässt die Gefährdung des Brutpaares bereits als signifikant erhöht erscheinen. Die vorliegende einjährige Raumnutzungsanalyse vermag hieran nichts zu ändern.

Entsprechend ist wie oben dargestellt davon auszugehen, dass es durch den Bau zumindest der WEA 12 und 11.1 zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für das i. R. s. Brutpaar kommt.

Zur Lösung des vorliegenden Konfliktes wurde durch die untere Naturschutzbehörde ein adaptives Management vorgeschlagen.

So sind für die geplanten Windenergieanlagen WEA 12 und 11.1 bei Genehmigungserteilung zunächst Abschaltzeiten einzuhalten. Die Anlagen wären jährlich vom 15. März bis zum 15. August (während der Anwesenheit des Brutpaares) tagsüber abzuschalten. Über mindestens die ersten beiden Betriebsjahre finden zudem zwei weitere Monitoring-Durchgänge statt. In Auswertung der Erfassungsergebnisse wird anschließend ermittelt, ob die Anlagenstandorte dauerhaft nicht als Flugkorridor genutzt werden. Ergibt sich für eine oder beide Anlage(n), dass der kollisionsgefährdete Bereich dauerhaft nicht mehr als nur selten durch die Art frequentiert wird, können weitere Abschaltungen auf Antrag unterbleiben.

Die festgelegte Erfassungsmethode orientiert sich an den Vorgaben des Leitfadens Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt.

Die vorgesehenen Abschaltzeiten sind geeignet mögliche Kollisionen der Art effektiv unter die o. g. Signifikanzschwelle zu senken. Absatz 4 der Nebenbestimmung II./5.1.5 setzt das Vorgehen bei etwaigen Störungen der Abschaltautomatik fest und dient des Weiteren dazu der zuständigen Behörde angemessener Reaktionen und Reaktionszeiten auf drohende Umweltschäden zu ermöglichen.

Die Festsetzung von Abschalterfordernissen während der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung im Umkreis der Windenergieanlagen ist erforderlich um die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Groß- und Greifvögeln während der definierten Bewirtschaftungsgänge ausreichend zu vermeiden. Die Festsetzung dient mithin der Vermeidung von Tatbeständen nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG.

Darüber hinaus handelt es sich um eine Vermeidungsmaßnahme nach § 15 Absatz 1 BNatSchG.

Gemäß der genannten Rechtsnorm ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Die Maßnahme ist erforderlich, da beim Pflügen sowie bei der Ernte/Mahd auf landwirtschaftlichen Flächen kurzzeitig ein großes Nahrungsangebot für einige der windkraftsensiblen Vogelarten entsteht. Da Greif- und Großvögel derart attraktive Nahrungsflächen auch über große Entfernungen anfliegen und insbesondere Arten wie Rotmilan, Schwarzmilan und Mäusebussarde im erweiterten Untersuchungsraum regelmäßig vorkommen (in 2018 6 Rotmilan Brutpaare und 4 Schwarzmilan Brutpaare), kann somit an Windenergieanlagen an

jedem landwirtschaftlich genutzten Standort auch dann eine zeitlich befristete Erhöhung des Kollisionsrisikos eintreten, wenn sich innerhalb des Prüfradius 1 (gemäß Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt) keine Brutplätze WEA-empfindlicher Brutvogelarten befinden.

Greifvögel und Störche nutzen Nahrungsquellen auch weit abseits der Horste sowie während der Zugzeiten, wenn diese besonders ergiebig sind. Dies ist bei frisch abgeernteten, gemähten oder gepflügten Flächen der Fall. Denn dann sind Nahrungsquellen auf dem Boden verfügbar, die vorher durch die Feldfrucht verborgen waren, z. Bsp. Kleinsäuger und Regenwürmer, oder erst entstanden sind, z. Bsp. bei der Mahd getötete Tiere. Eine solche Fläche ist für einen kurzen Zeitraum höchst attraktiv für diese Vögel, bis die Nahrungsquelle weitgehend erschöpft ist. Jüngere Untersuchungen mit besenderten Brutvögeln haben die bisher angenommenen Aktionsradien von Greifvögeln während der Brutzeit deutlich erweitert. So haben MEYBURG & MEYBURG (2013, S. 41) beim Schwarzmilan über 20 km weite Flüge von den Brutplätzen entfernt festgestellt. Fünf bis zehn km weite Nahrungsflüge finden offenbar regelmäßig statt, wenn attraktive Nahrungsquellen vorhanden sind. PFEIFFER & MEYBURG (2015, S. 2 und 11 der pdf-Datei) haben beim Rotmilan bis zu 34 km weite Flüge von den Brutplätzen entfernt ermittelt, wenn Wiesenmahd oder Ernte eine gute Nahrungsreichbarkeit gewährleisten. Das „Einzugsgebiet“ auch einer der größten Zeiten des Jahres unattraktiven Ackerfläche kann also während der Vegetationsperiode für einen kurzen Zeitraum sehr groß sein. Es ist offenkundig, dass in diesem kurzen Zeitraum des guten Nahrungsangebotes das Tötungsrisiko für die in der näheren und weiteren Umgebung vorkommenden Greifvögel und Störche signifikant erhöht wird, wenn sich über dieser Fläche Windräder drehen. Die Ausgestaltung der Regelung wird im Detail wie folgt begründet (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten; Beschluss 2017-1-1; Datum 25. April 2017; Abschaltung von Windenergieanlagen (WEA) zum Schutz von Greifvögeln und Störchen bei bestimmten landwirtschaftlichen Arbeiten).

Vorliegend wurde die Abschaltung der Anlagen bei Arbeiten im Umkreis von 300 m um die Anlagen (von der senkrecht stehenden Flügelspitze aus gemessen) festgesetzt. Das entsprechende Maß wird durch die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlen und erscheint angemessen.

Im Rahmen der Veröffentlichung „Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt“ (Ubbo Mammen, Bernd Nicolai, Jörg Böhner, Kerstin Mammen, Jasper Wehrmann, Stefan Fischer, Gunthard Dornbusch; BERICHT des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt HEFT 5/2014) hingegen lediglich ein Schutzabstand von 200 m empfohlen. Hier heißt es:

„Bei der Ernte bzw. Mahd werden schlagartig Nahrungsflächen zugänglich gemacht, was Nahrung suchende Tiere anzieht. Um die Gefahr der Kollision von Nahrung suchenden Rotmilanen mit Windenergieanlagen zu mindern, sollte erwogen werden, während und nach der Ernte bzw. Mahd von Flächen in einem Umkreis von 200 m um eine WKA die Anlage abzuschalten. Gleiches gilt auch für den Umbruch und das Heuwenden.“

Im Rahmen eines höchstvorsorglichen Handelns hat sich die zuständige Behörde für die Festsetzung eines Schutzabstandes von 300 m entschieden.



Im Artenhilfsprogramm heißt es des Weiteren:

„Aus Vorsorgegründen wäre es sinnvoll, die WKA über 3 Tage zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang abzuschalten (Mahdtag und die beiden folgenden Tage), wenn die Mahd bis 14:00 Uhr abgeschlossen ist. Erfolgt die Mahd erst nach 14:00 Uhr, wäre die Abschaltung ab Beginn der Mahd bis Sonnenuntergang und an den drei Folgetagen jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zielführend. Ab Mitte Juli, wenn die großflächige Ernte im Gebiet begonnen hat, stehen die einzelnen Flächen nicht mehr besonders im Fokus der Nahrungssuche. Für den Rotmilanschutzz ist daher die Abschaltung der Anlagen dann nicht mehr nötig.“

Seitens der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wird hingegen eine Abschaltung bei Arbeitsgängen während des gesamten Sommerhalbjahres empfohlen. Des Weiteren wird die Abschaltung am Tag des Arbeitsganges sowie an den drei Folgetagen empfohlen. Im Sinne eines höchstvorsorglichen Handelns hat sich die zuständige Behörde für die Festsetzung entsprechend der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten entschieden.

Die Vermeidungsmaßnahme ist geeignet das Tötungsrisiko i. S. d. § 44 Absatz 1 BNatSchG sowie erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 15 Absatz 1 BNatSchG ausreichend zu minimieren. Die Festsetzung ist darüber hinaus auch verhältnismäßig.

Die rechtzeitige Abschaltung der Anlagen setzt eine ausreichend frühzeitige Information an den Betreiber der Windenergieanlagen voraus.

Gemäß dem OVG Sachsen-Anhalt (Urteil v. 19. Januar 2012 – Az. 2 L 124/09) berührt die Frage der Anlagengestaltung zunächst nur den Vorhabenträger, während sich das Anlagenumfeld häufig nicht zwingend vollständig in dessen rechtlichem Einflussbereich befindet. Zu beachten ist demnach, ob eine intendierte Maßnahme insoweit überhaupt rechtssicher durchgeführt werden kann, z. Bsp. weil sie eine dingliche Absicherung erfährt. Sofern das Kollisionsrisiko (beispielsweise) von Rotmilanen grundsätzlich durch eine geeignete Oberflächengestaltung gesenkt werden könne, sei die Durchführung der (Vermeidungs-) Maßnahmen jedoch mit Blick auf den begrenzten Einflussbereich des Anlagenbetreibers differenziert zu betrachten. Die Bewirtschaftungsweise der gepachteten Flächen könnte mit dem Eigentümer vereinbart oder auch zum Gegenstand einer Nebenbestimmung zur Genehmigung gemacht werden. Für die außerhalb dieses Bereichs liegenden Überflugflächen komme dies jedoch regelmäßig nicht in Betracht. (U Berlin; FA Wind & WWU Münster (2015): Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen – Bundesweiter Katalog von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG.)

Entsprechend sieht es das Gericht fachlich zwar durchaus als möglich an, erhöhte Kollisionsrisiken von Greifvögeln durch eine Steuerung der Flächennutzung im Umkreis von Windenergieanlagen zu minimieren, entsprechendes scheitert jedoch praktisch regelmäßig am mangelnden Einfluss auf diese Bewirtschaftung sowie am Zugriff auf die entsprechenden Flächen. Zur Absicherung der praktischen Durchführbarkeit der Maßnahmen ist folglich eine wirksame Sicherung erforderlich.

Von der Bevollmächtigten der Antragstellerin wurde in Ihrem Schreiben die Erforderlichkeit einer dinglichen Sicherung der Flächen, welche in der vorangegangenen Stellungnahme der

unteren Naturschutzbehörde gefordert wurde, in Frage gestellt, da „bereits eine vertragliche Sicherung zwischen der Mandantschaft und den Pächtern/Bewirtschaftern der Flächen im Umkreis von 300 m um den Mastfuß der geplanten WEA geeignet und wirksam [ist], um die Einhaltung des Bewirtschaftungskonzeptes sicherzustellen.“

Nach Rücksprache mit der oberen Naturschutzbehörde stimmt die untere Naturschutzbehörde der Bevollmächtigten zu, dass eine dingliche Sicherung nicht der geeignetste Weg zur langfristigen Sicherung der Bewirtschaftungsflächen ist. Entsprechend dem Urteil des Obergerichtes (OVG) für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) vom 1. März 2021 (Rdn. 173) ist eine dingliche Sicherung dieser vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und den Flächenbewirtschaftern nicht erforderlich, um der zuständigen Behörde zu ermöglichen, die Einhaltung einer Nebenbestimmung effektiv zu überwachen.

Zur Sicherung der genannten Vermeidungsmaßnahme eignen aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde beispielsweise folgende Konzepte:

- a) über vertragliche Vereinbarungen, die in Form von Nutzungs- und Pflegeverträgen zwischen dem Betreiber der Windenergieanlage und den Grundstückseigentümern der im genannten Umkreis liegenden Flurstücke unter Zustimmung der Bewirtschafter zu schließen sind;
- b) über vertragliche Vereinbarungen, die in Form von Nutzungs- und Pflegeverträgen zwischen dem Betreiber der Windenergieanlage und den Bewirtschaftern/Pächtern (und Unterverpächtern) zu schließen sind, unter der Bedingung, dass in dem Vertrag vereinbart wird, dass der bisherige Bewirtschafter den Betreiber der WEA und diese die untere Naturschutzbehörde über eine Einstellung der Bewirtschaftung (und ggf. über einen zukünftigen Bewirtschaftungswechsel) rechtzeitig informiert oder
- c) über eine Installation eines technischen Systems, welches die Überwachung der Fläche und die Information an den Betreiber übernimmt.

Die untere Naturschutzbehörde ist frühzeitig, vor Inbetriebnahme ein geeignetes Konzept zur alternativen Sicherung zur Prüfung vorzulegen, das die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme langfristig gewährleisten kann. Eine entsprechend des Sicherungskonzeptes geeignete Dokumentation kann jährlich auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen sein.

Die Vermeidungsmaßnahme ist geeignet das Tötungsrisiko i. S. d. § 44 Absatz 1 BNatSchG sowie erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 15 Absatz 1 BNatSchG ausreichend zu minimieren. Die Festsetzung ist darüber hinaus auch verhältnismäßig.

#### 4.5. Wasser, Abwasser und Bodenschutz

Aus wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Sicht bestehen zum Vorhaben keine Einwände oder Bedenken, wenn die Nebenbestimmungen und der Hinweis eingehalten werden.

Die Herstellung und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen (Kabel, Durchlass, Brücke) in und an oberirdischen Gewässern bedürfen gemäß § 36 WHG i. V. m. § 49 WG LSA der Genehmigung der Wasserbehörde.

Entsprechend dem Übersichtsplan wären bei der Weganbindung bzw. dem Kabelanschluss über den Pöckeritzgraben das Gewässer Nr. IV/2 für die WEA BN 13.1 und das Gewässer Nr. IV/1/2 für die WEA BN 12 betroffen.

Gemäß § 38 WHG i. V. m. § 50 WG LSA betragen Gewässerrandstreifen an Gewässern II. Ordnung 5 m beidseitig der Böschungsoberkante.

Im Gewässerrandstreifen ist es verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten.

#### Bodenschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Bereich der geplanten WEA keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des § 2 Absatz 3, 4, 5 und 6 BBodSchG bekannt.

Im geplanten Bereich der geplanten KM Maßnahme befindet sich die Altlastverdachtsfläche „Bombenabwurf Gelände Königsborn“ - # 30632. Der Standort ist im Altlastenkataster des Landkreises Jerichower Land erfasst.

Gutachten oder andere Untersuchungsergebnisse liegen für den Standort nicht vor. Es wird empfohlen hier vor den Baumaßnahmen eine Klärung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Technischen Polizeiamtes Sachsen-Anhalt durchzuführen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen zum Vorhaben keine Einwände oder Bedenken, wenn die Nebenbestimmungen und der Hinweis eingehalten werden.

#### 4.6. Regionale Planungsgemeinschaft

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Regionalversammlung hat am 29. September 2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16. November 2020 bis 18. Dezember 2020 und vom 11. Januar 2021 bis 5. März 2021 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Absatz 1, 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Vor diesem Hintergrund wird festgestellt, dass sich die geplanten Windenergieanlagen BN 11.1, BN 12 und BN 13.1 mit den in den Antragsunterlagen angegebenen Standortkoordinaten unter Berücksichtigung des mit dem Maßstab gemäß § 9 Absatz 2 LEntwG LSA verbundenen Beurteilungsspielraumes innerhalb des in Aufstellung befindlichen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Schermen (2. Entwurf REP MD, Kap. 5.4.1, Ziel Z 79, Nr. XXVIII.) befinden.

Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben vereinbar.

Da es sich um die 2. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

#### 4.7. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung fand am 29. April 2019 eine abschließende gemeinsame Besprechung zwischen dem MLV Referat 24 und der antragstellenden Fa. BOREAS statt. Die beantragten WEA BN 11.1, BN 12 und BN 13.1 befinden sich innerhalb des in Aufstellung befindlichen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Büden-Woltersdorf“.

Für die WEA BN 11.1, BN 12 und BN13.1 werden jeweils 2 innerhalb von in Aufstellung befindlichen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten gelegene Alt-WEA zurückgebaut (2:1 Regel gemäß § 4 Nr. 16 b) aa) LEntwG LSA).

neue WEA	Altanlage Rückbau	Koordinaten LS 489	
		RW	HW
BN 11.1	WEA 01 (Ausleben, Flur 4, Flurstück 66)	32647809,9	5776500,3
	WEA 02 (Ausleben, Flur 4, Flurstück 67)	32648080,3	5776688,6
BN 12	WEA 01 (Woltersdorf, Flur 7, Flurstück 84)	32691516,2	5781642,3
	WEA 03 (Ausleben, Flur 4, Flurstück 71)	32647544,6	5776455,3
BN 13.1	WEA 04 (Ausleben, Flur 4, Flurstück 71)	32647981,7	5777112,8
	WEA 05 (Ausleben, Flur 4, Flurstück 71)	32648291,8	5777043,6

Soweit die Fa. BOREAS ihre Antragstellung beim Landkreis Jerichower Land an dem oben dargelegten landesplanerischen Abstimmungsprozess ausrichtet, ist eine weitere Beteiligung des MLV Referat 24 am Genehmigungsverfahren nicht erforderlich. Für diesen Fall wird hiermit die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt.

#### 4.8. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Gegen die Planung und Durchführung des Vorhabens bestehen seitens des Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo LSA) keine Bedenken.

Grundsätzlich sind die Belange des LVerGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:

- 1) Im Bereich des Planungsgebietes befinden sich gesetzliche und geschützte Festpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeo LSA, § 5) der Kategorie „Benutzungsfestpunkte“. Unvermeidbare Veränderungen und Zerstörungen dieser Festpunkte durch konkrete Baumaßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: [nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de](mailto:nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de) zu melden. Koordinaten der Festpunkte zu Planungszwecken können im Dezernat 53 angefordert werden. Des Weiteren wird darum gebeten, im Verfahrensablauf die im beigefügten Merkblatt (siehe V, Nr. 3.4) und im beigefügten Gesetzesauszug (siehe V, Nr. 3.4) gemachten Hinweise bzw. Vorschriften zu beachten. Die Festpunkte sind aus der beigefügten Festpunktübersicht zu entnehmen (siehe V, Nr. 3.4).
- 2) Die externe Nutzung der Geobasisdaten ist nach Nrn. 4.5 der beigefügten Nutzungsbedingungen (siehe V, Nr. 3.4) in Verfahren vor einer Behörde erlaubt. Der Nutzer ist jedoch verpflichtet, bei jeder externen Nutzung der Geobasisdaten einen deutlichen sichtbaren Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestaltet ist: „Auszug aus der Liegenschaftskarte bzw. Topographischen Karte © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, xxx / Aktenzeichen V24-5008635/2019“. Dabei steht xxxx für das Jahr der letzten Abgabe.

#### 4.9. Landesamt für Geologie und Bergbau

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LAGB) erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Folgendes mitgeteilt werden:

##### Bergbau

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.

##### Geologie

Aus ingenieurgeologischer Sicht gibt es bezüglich des Vorhabens nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken.

Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB vom Plangebiet nicht bekannt.

Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen stellen für die geologische Landesaufnahme wertvolle Informationen dar. Sie sind entsprechend der aktuellen Fassung des Lagerstättengesetzes dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Verfügung zu stellen.

#### 4.10. Landesverwaltungsamt – Referat Verkehrswesen

Im Rahmen der luftverkehrsrechtlichen Prüfung wurden die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) beteiligt.

Der Standort des geplanten Bauvorhabens befindet sich nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß § 18a LuftVG steht der Errichtung der Bauwerke nichts entgegen, da zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können.

Gemäß den §§ 14 Abs. 1 i. V. m. 12 Abs. 4 LuftVG wird durch das Landesverwaltungsamt, Referat 307, als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt die für die Erteilung der Genehmigung erforderliche Zustimmung für die Errichtung und Betrieb von drei WEA BN 11.1, BN 12 und BN 13.1 mit einer Gesamthöhe von 241,00 m über Grund (299,50 m ü. NN) in der Gemarkung Büden, Flur 7, Flurstücke 362, 29, 43 mit den unter Nr. II./7. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. Die Zustimmung gilt nur für die in dem Vorhabensantrag aufgeführten Standorte gemäß Lageplan.

In der gutachterlichen Stellungnahme gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG, Az. ST 10027 a-11.1, ST 10027 a-12 und ST 10027 a-13.1, vom 3. Januar 2022 teilte die DFS mit, dass sich die Standorte der geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befinden. Es bestehen von Seiten der DFS aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

#### 4.11. Landesamt für Verbraucherschutz

Zur Sicherung der Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Nord, auf der Grundlage der geltenden Vorschriften geprüft.

Aus Sicht des Arbeitsschutzes sowie der technischen Sicherheit bestehen keine Einwände gegen die Erteilung der Genehmigung des Vorhabens, sofern die aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise eingehalten werden.

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzliche Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer wie folgt:

- § 6 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) i. V. m. DGUV Vorschrift 52 „Krane“
- BetrSichV Anhang 1 Abschnitt 3
- § 3 Absatz 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. ASR A2.1
- §§ 15 und 16 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- § 5 Absatz 3 BetrSichV i. V. m. § 3 Absatz 2 Maschinenverordnung (9. ProdSV)
- § 3a Absatz 1 ArbStättV i. V. m. Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A 4.3

#### 4.12. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen und Hinweisen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb von drei WEA im Windpark Büden. § 15 LwG LSA ist zu beachten.

#### 4.13. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

#### 4.14. Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Mitte

Dem Vorhaben kann zugestimmt werden. Bei der Errichtung ist folgendes zu beachten:

- Die WEA sind verkehrlich über vorhandene Wege zu erschließen. Neue Zufahrten an Bundes- und Landesstraßen werden nicht genehmigt.
- Ersatz- und Ausgleichspflanzungen an Bundes- und Landesstraßen sind nicht zulässig.

#### 4.15. Maßnahmen zur Betriebseinstellung

Die Pflichten bezüglich der vorgesehenen Betriebseinstellung ergibt sich aus der Anwendung des § 15 Absatz 3 BImSchG.

### 5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 5 und 6 Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten demjenigen aufzuerlegen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Kostenfestsetzungsbescheid, der Ihnen gesondert zugeht.

## IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Dreßler

## V. Anlagen

1. Fundstellenverzeichnis
2. Antragsunterlagen
3. laut Genehmigungsbescheid erwähnte Anlagen

### 3.1. Bau

- Prüfbericht Nr. 8600 vom 6. November 2020
- Prüfbericht zum Brandschutzkonzept Nr. 20-096-10 vom 10. Februar 2021
- Hinweise zur Baugenehmigung

- Formulare – Mitteilung über Baubeginn (§ 71 Absatz 8 BauO LSA) für jede beantragte WEA
  - Formular – Bauleiterbennennung (§§ 52/55 BauO LSA)
  - Formulare – Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (§ 81 Absatz 2 BauO LSA) für jede beantragte WEA
  - Formular – Baustellenschild
- 3.2. Online-Konsultation
  - 3.3. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Absatz 1 a und 1 b der 9. BImSchV i. V. m. § 24 UVPG
  - 3.4. Landesverwaltungsamt – Referat Verkehrswesen – Formular für die Veröffentlichungsdaten
  - 3.5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
    - Festpunktübersicht – Anlage 1
    - Merkblatt – Anlage 2
    - Gesetzesauszüge – Anlage 3
    - Datenschutzerklärung – Anlage 4
    - Nutzungsbedingungen – Anlage 5

## **VI. Hinweise**

### **1. Immissionsschutz und Abfall**

- 1.1. Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Absatz 1 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG wesentlich ändert.
- 1.2. Unbeschadet des § 16 Absatz 1 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Absatz 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 1.3. Gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten/zu ändern, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die Einhaltung des Standes der Technik als entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.
- 1.4. Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.5. Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.



- 1.6. Der Bauherr hat als Besitzer der auf dem Grundstück beim Bau und Ausbau anfallenden Abfälle für deren ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung zu sorgen, auch wenn er sich zur Erfüllung dieser Pflicht eines Unternehmens bedient. Es ist vom Bauherren darauf zu achten, dass dieses Unternehmen entsprechend § 28 Absatz 1 KrWG zugelassene Verwertungsanlagen bzw. Deponien benutzt. Die Nachweise dafür hat der Bauherr auf Verlangen vorzuweisen.
  - 1.7. Entsprechend § 7 Absatz 2 KrWG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung.
  - 1.8. Sollten gegebenenfalls mineralische Abfälle zum Einsatz kommen, so sind die einschlägigen Maßgaben der RsVminA zu berücksichtigen und anzuwenden.
2. Bau, Brandschutz und Denkmalschutz
- 2.1. Ein Betreiberwechsel einzelner oder aller Windenergieanlagen ist erst möglich, wenn von dem/n neuen Betreiber/n die Verpflichtungserklärungen nach § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB gegenüber der Bauaufsichtsbehörde abgegeben und ein von diesem/n erbrachtes Sicherungsmittel in vorgenannter Höhe von der Bauaufsichtsbehörde schriftlich als geeignet anerkannt wurde.
  - 2.2. Sicherheits- und brandschutzrelevante technische Anlagen und Einrichtungen unterliegen dem Geltungsbereich der technischen Prüfverordnung.
  - 2.3. Für die Windenergieanlagen erfolgte eine Reduzierung der Abstandsflächen nach § 6 Absatz 8 Satz 5 BauO LSA i. V. m. § 4 Nr. 16 b) aa) LEntwG LSA, weil die unter Nebenbestimmung Nr. 1.5. genannten Windenergieanlagen repowert werden.
  - 2.4. Bei der Ausführung und dem Betreiben der Windenergieanlagen ist die als Technische Baubestimmung eingeführte Richtlinie für Windenergieanlagen in der aktuellen Fassung einzuhalten.
  - 2.5. Die Entwurfslebensdauer der Windenergieanlagen war mit mindestens 20 Jahren anzunehmen, Abschnitt 9.6.1 der Richtlinie für Windenergieanlagen.
  - 2.6. Gemäß § 52 BauO LSA hat der Bauherr zur Vorbereitung, Überwachung und Durchführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens einen Entwurfsverfasser (§ 53), Unternehmer (§ 54) und einen Bauleiter (§ 55) zu bestellen. Der Bauherrin obliegen die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen und Nachweise an die Bauaufsichtsbehörde. Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen entsprechend durchgeführt wird und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Der Bauleiter muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen.
  - 2.7. Der Begriff der Dokumentation umfasst in der Archäologie Ausgrabungen (Freilegen von Befunden und Funden), die Bergung von Funden und alle weiteren Maßnahmen in dem Bereich, in welchem der Eingriff in das Bodendenkmal vorgenommen wird. Dazu gehören Fotografien, Zeichnungen und Beschreibungen, die die Befunde und die Lage der Fundgegenstände in den Bodenschichten dokumentieren.

- 2.8. Für weitere Auskünfte oder Abstimmungen in Bezug auf die Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Dr. Donat Wehner (Tel.: 0345/5247412), E-Mail: dwehner@lda.stk.sachsen-anhalt.de zur Verfügung. Es empfiehlt sich, so frühzeitig wie möglich zur Klärung der archäologischen Notwendigkeiten Kontakt mit dem LDA aufzunehmen
- 2.9. Gemäß § 52 BauO LSA hat der Bauherr zur Vorbereitung, Überwachung und Durchführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens einen Entwurfsverfasser (§ 53), Unternehmer (§ 54) und einen Bauleiter (§ 55) zu bestellen. Der Bauherrin obliegen die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen und Nachweise an die Bauaufsichtsbehörde. Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen entsprechend durchgeführt wird und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Der Bauleiter muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen.
3. Wasser, Abwasser und Bodenschutz
  - 3.1. Sollten bei Tiefbauarbeiten Grundwasserabsenkungen notwendig werden, sind diese gemäß §§ 8 und 9 Absatz 2 Nr. 1 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen bzw. anzuzeigen.
  - 3.2. Werden bei den Tiefbauarbeiten Kontaminationen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise oder Verdachtsmomente, dass Kontamination erfolgt sind, so sind diese dem Landkreis Jerichower Land, als untere Bodenschutzbehörde, anzuzeigen. Die Arbeiten sind dann sofort einzustellen. Eventuell schon ausgehobener Boden ist sicherzustellen.
  - 3.3. Der Bauherr hat dem Fachbereich Umwelt des Landkreises Jerichower Land unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme einen Verbleibsnachweis der ausgekofferten und nicht wieder eingebauten Erdmassen vorzulegen. Laut § 3 BodSchAG LSA sind die in § 4 Absatz 3 und 6 BBodSchG genannten Personen auf Verlangen verpflichtet, der zuständigen Behörde und deren Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem BBodSchG und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen benötigen.
  - 3.4. Anfallender Bodenaushub ist im Bereich der Altlastverdachtsfläche, wenn Kampfmittelreste aufgefunden werden, auf optische und geruchliche Auffälligkeiten (z. Bsp. Verfärbungen) zu prüfen. Bei Auffälligkeiten im Boden ist der anfallende Bodenaushub vor dem Abtransport entsprechend der LAGA M 20 Teil II zu beproben und auf der Grundlage der Analyseergebnisse ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen. Hier ist auf Grund der altlastrelevanten Nutzung zusätzlich der Parameter sprengstofftypische Verbindungen (II. Weltkrieg) aufzunehmen.
  - 3.5. Die Verwertung des Bodenaushubes erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrWG, des BBodSchG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Hier ist als geltende Vorschrift die LAGA M 20 Teil II anzuwenden. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Dazu sind als Nachweis die geforderten Untersuchungen nach der LAGA M 20 Teil II erforderlich

3.6. Werden mineralische Abfälle von über 100 t bei der Baumaßnahme eingebaut, so ist der Einbau entsprechend des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Punkt 7.4 Archivierung, der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land schriftlich mitzuteilen. Die erforderliche Anzeige hat durch den Träger der Baulast bzw. den öffentlichen oder privaten Bauherren unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme zu erfolgen. Die Anzeige umfasst mindestens Ort, Menge, Zweck und Art (Abfallschlüssel der AVV) der eingesetzten mineralischen Abfälle. Dazu ist ein geeigneter Lageplan oder eine Karte der Anzeige beizufügen, aus der die genaue Lage und Größe der Einbaufläche entnommen werden kann, um diese behördlich aufzunehmen.

#### 4. Landesverwaltungsamt – Referat Verkehrswesen

4.1. Sollten Nebenbestimmungen des Landesverwaltungswesens nicht eingehalten werden, wird der Rückbau der WEA verfügt.

#### 5. Landesamt für Verbraucherschutz

5.1. Alle Maschinen und Geräte, die im Unternehmen zum Einsatz kommen sollen und der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) unterliegen, müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) und den sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen entsprechen.

5.2. Mittel und Einrichtungen zur Ersten-Hilfe sind in geeigneter Zahl vorzuhalten. Das Erste-Hilfe-Material ist so aufzubewahren, dass es vor schädigenden Einflüssen (Verunreinigungen, Nässe, hohe Temperaturen usw.) geschützt, aber auch jederzeit leicht zugänglich ist. Die Mindestanzahl der für Baustellen bereitzuhaltenden Verbandkästen ist einzuhalten.

#### 6. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

6.1. Es wird der Hinweis gegeben, dass die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche auf ein absolutes Minimum zu beschränken ist (§ 15 LwG LSA).

6.2. Durch die vorübergehende oder dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen und durch Bewirtschaftungsschwernisse in Folge der Flächenzerschneidung können Entschädigungsansprüche der Landwirtschaftsbetriebe entstehen.

6.3. Sämtliche Flurstücke liegen im Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Büden-Woltersdorf (§ 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz). Das Verfahren steht kurz vor der Schlussfeststellung. Der neue Besitzstand gilt.

#### 7. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 VwVfG i. V. m.

1. den §§ 1 und 3 der Immi-ZustVO,
2. den §§ 32 und 33 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
3. dem § 6 der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO),
4. dem § 3 BNatSchG sowie dem § 1 NatSchG LSA,
5. den §§ 10 – 12 WG LSA,

6. dem § 5 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechtes (Wasser-ZustVO),
7. dem § 18 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA),
8. der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
9. dem § 80 BauO LSA,
10. dem § 4 DenkmSchG LSA,
11. den §§ 1, 19 und 32 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

1. der Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg als  
untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde,  
untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde,  
untere Wasser- und Bodenschutzbehörde,  
untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,  
untere Naturschutzbehörde;
2. das Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 52, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/Mitte, Freimfelder Straße 68, 06112 Halle (Saale) für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz.

## Anlage 1 – Fundstellenverzeichnis

---

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
9. ProdSV Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- AbfZustVO Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 6. März 2013, letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- AllGO LSA Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 21. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 348)
- ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906)
- ArbSch-ZustVO Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO) vom 2. Juli 2009
- ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
- ASR A2.1 Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen - Ausgabe: November 2012 (GMBI 2012, S. 1220) zuletzt geändert GMBI 2018, S. 473
- ASR A4.3 Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.3 Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe – Ausgabe Dezember 2010 (GMBI 2010, S. 1764) zuletzt geändert GMBI 2019, S. 71
- AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005)

## Anlage 1 – Fundstellenverzeichnis

---

AVV KL	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 8. Juni 2006, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht geändert und § 9a neu eingefügt durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 489)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 2. April 2002, letzte berücksichtigte Änderung: § 8 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

## Anlage 1 – Fundstellenverzeichnis

---

	(Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
DSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) (ABl. EU L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU L 158 S. 193)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 8. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015, zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)

## Anlage 1 – Fundstellenverzeichnis

---

LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
LWaldG	Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
LwG LSA	Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) vom 28. Oktober 1997, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 18 (alt) zu § 17 (neu) sowie neuer Teil 4 eingefügt (bisheriger Teil 4 wird Teil 5), bisherige §§ 19 und 20 werden die §§ 21 und 22 durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 567)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
NatSch ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSch ZustVO) vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBl. LSA S. 151)
ÖkoKV	Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖkoKV) vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 609), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 21, 22)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
VSch-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU 2010 L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU L 170 S. 115)

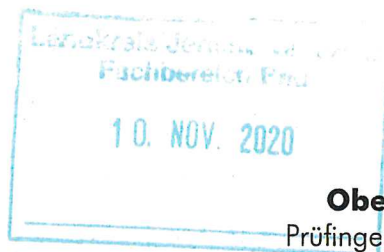


## Anlage 1 – Fundstellenverzeichnis

---

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 16. September 1997 (GVBl. LSA S. 847), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Landkreis Jerichower Land  
Fachbereich Bau  
Frau Kruth  
Brandenburger Straße 100  
39307 Genthin



**Obering. Prof. Dipl.-Ing. Dieter Beyer**  
Prüfingenieur für Standsicherheit der Fachrichtungen  
Massiv-, Metall- und Holzbau  
Im Elbbahnhof 49, 39104 Magdeburg  
☎ 0391/ 597 110 ☎ 0391/ 597 118

Az:  
63 11-2018-00781

Meine Zeichen  
By/He

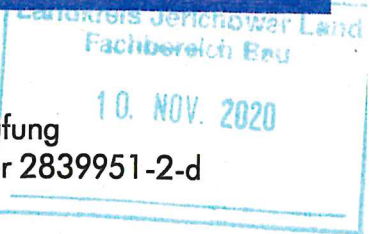
Datum  
06. November 2020

## Prüfbericht Nr. 8600

1. **Bauobjekt:** Neubau von drei Windkraftanlagen  
Typ Vestas V150, Nabhöhe 166 m,  
Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 4,2 MW  
Gemeinde Stadt Möckern, Gemarkung Büden,  
Flur 7, Flurstück 29, 43 und 362
2. **Bauherr:** Boreas Energie GmbH  
Moritzburger Weg 67  
01109 Dresden
3. **Entwurfsverfasser:** Bauplanung Dipl.-Ing. (FH) Andreas Pilny  
Eichelgasse 6  
02708 Löbau
4. **Aufsteller der Berechnungen  
bzw.  
Einreicher von Unterlagen:**
  - a) Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG  
Borsteler Chaussee 178  
22453 Hamburg
  - b) TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Prüfamt für Standsicherheit für die  
bautechnische Prüfung von  
Windenergieanlagen  
Westendstraße 199 / 80686 München
  - c) Vestas Wind Systems A/S  
Hedeager 42 / 8200 Aarhus N / Dänemark
5. **Geprüfte bzw. überprüfte Unterlagen:**

Die vorgelegten Unterlagen, bezogen auf den Standort, wurden auf Vollständigkeit in  
statischer Hinsicht geprüft:

- zu a) **Turbulenzgutachten: Gutachten zur  
Standorteignung von WEA am Standort  
Büden-Woltersdorf, Referenz-Nummer  
F2E-2018-TGO-033, Revision 1.A  
vom 11.04.2019:**  
Deckblatt, Seite 2 von 32 bis 32 von 32,  
S. A.1 bis A.17



zu b) **Typenprüfung:**  
 Prüfbericht für eine Typenprüfung  
 Flachgründung - Prüfnummer 2839951-2-d  
 vom 05.05.2018:  
 6 Seiten

Prüfbericht für eine Typenprüfung  
 Stahlrohrturm mit 166 m Nabenhöhe -  
 Prüfnummer 2839951-1-d vom  
 07.05.2018:  
 8 Seiten

Prüfbericht für eine Typenprüfung  
 Stahlrohrturm mit 166 Nabenhöhe -  
 Prüfnummer 2839951-1-d Rev. 1 vom  
 15.12.2019:  
 8 Seiten

zu c) **Typenprüfung:**  
 Statische Berechnung Flachgründung (mit  
 Auftrieb) der Windkraftanlage (WKA) V150  
 4,0/4,2MW 166m Mk3 DIBtS:  
 Deckblatt, S. 1.1 bis 1.44, 2.1 bis 2.138

**Bewehrungspläne, Drawing no.:**  
 0072-5972 Ver. 2 Sheet 1 of 1,  
 0072-5433 Ver. 0 Sheet 1 of 1

## 6. Baustoffe:

Beton	C35/45 – Fundament C50/60 - Sockel C80/95 - Vergussmörtel
Betonstahl	B 500 B
Baustahl	S355J0 - Ankerplatte

## 7. Berechnungsgrundlagen:

DIN EN 1990 bis 1993 sowie 1997 einschließlich  
 deren zugehöriger NA (2010), DIN 1054,  
 Richtlinie für Windenergieanlagen

## 8. Bodenpressung

Es lagen der Geotechnische Berichte Nr. BIC 229-19/1 vom 09.12.2019 der  
 Baugrund-Ingenieurconsult Falk Mönning – Belvederer Allee 25, 99425 Weimar zur  
 Prüfung vor.

Laut Baugrundgutachten sind entsprechend Pkt. 4.2 die Abnahmen des Baugrundes  
 durch den Baugrundgutachter örtlich durchzuführen, protokollarisch festzuhalten und  
 dem Prüfingenieur vor der Betonage zu übergeben.



10. NOV. 2020

## 9. Belastungsannahmen

Schnittgrößen an Oberkante-Fundament aus dem Lastbericht 0071-9515.V01 (vgl. Statikseite 1.4).

Die Angaben der Schnittgrößen an Oberkante-Fundament werden prüfseitig als richtig unterstellt.

## 10. Objektbezeichnung

Neubau von drei Windkraftanlagen, Typ Vestas V150, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 4,2 MW  
Gemeinde Stadt Möckern, Gemarkung Büden, Flur 7, Flurstück 29, 43 und 362

## 11. Prüfbemerkungen

Die o.a. Berechnungs- und Konstruktionsunterlagen wurden auf rechnerische Richtigkeit und auf Übereinstimmung mit den geltenden Normvorschriften geprüft. Auf folgende Prüfbemerkungen wird hingewiesen:

- 11.1 Laut Bauantrag besitzen die 3 WEA die Bezeichnung BN11 bis BN13 (vgl. z.B. Bodengutachten und Lageplan). Im Turbolenzgutachten werden die 3 Standorte mit WEA 30 bis WEA 32 bezeichnet. Für diese Standorte ist die Eignung im Turbolenzgutachten unter Berücksichtigung des Kapitels 5.2 nachgewiesen. Es sind die Einschränkungen nach Tabelle 5.2.1 des Gutachtens (siehe Seite 26 von 32) zu beachten.
- 11.2 Für die Anlagen mit einer Nabenhöhe von 166,0 m (WEA VESTAS V150, Nabenhöhe 166,0 m, Rotordurchmesser 150,0 m) gelten folgende Prüfberichte:
- Fundamente (mit Auftrieb, bis 07.05.2023), Prüfberichts-Nr.: 2839951-2-d vom 08.05.2018
  - Stahlrohrturm (166,0 m Nabenhöhe, bis 06.05.2023), Prüfberichts-Nr.: 2839951-1-d vom 07.05.2018
  - Stahlrohrturm (166,0 m Nabenhöhe, bis 06.05.2023), Prüfberichts-Nr.: 2839951-1-d Rev. 1 vom 15.02.2019
  - Turmeinbauten der Stahltürme (bis 02.04.2022), Prüfberichts-Nr.: 2648908-1-d vom 03.04.2017

Es sind die Auflagen der Typenprüfberichte einzuhalten.

- 11.3 Grundlage der Überprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen bildete das Merkblatt „Empfehlungen für die Bauüberwachungen von Windenergieanlagen“ vom Bau-Überwachungsverein e.V. (Anlage 1 für Erstprüfbericht an das Bauordnungsamt).
- 11.4 Mit der konstruktiven Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung wurde der Prüferingenieur beauftragt. Die Bewehrungsabnahmen sind mind. 48 Stunden vor der Betonage statisch-relevanter Bauteile anzuzeigen.
- 11.5 Es wird darauf hingewiesen, dass laut Prüfverordnung der Prüferingenieure des Landes Sachsen-Anhalt Prüferingenieure in statisch-konstruktiver Hinsicht zur Überwachung der Baumaßnahme verpflichtet und dementsprechend während der Bauausführung zu relevanten Baumaßnahmen mit einzubeziehen sind. Nach Abschluss des Bauvorhabens ist der Prüferingenieur in statisch-konstruktiver Hinsicht zur Schlussabnahme einzuladen. Hierzu ist die Abnahmedokumentation dem Prüferingenieur zu übergeben, damit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde bescheinigt werden kann.

11.6 Entsprechend des § 81, Satz 1 sowie des § 80 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sind dem Prüflingenieur für Standsicherheit nach Abschluss der Rohbauarbeiten je nach Erfordernis folgende Dokumente in 2-facher Ausfertigung übergeben:

- Bauleitererklärung, dass das Bauvorhaben entsprechend dem Stand der Technik und den geprüften Unterlagen errichtet wurde
- Verwendbarkeitsnachweise der eingeführten Verwaltungsvorschrift für statische Bauteile [Nachweise der Betonqualitäten]
- Abnahmeprotokolle zum Baugrund
- Überwachungsberichte (Eigenüberwachung und Protokolle des Prüflingenieur für Standsicherheit)

11.7 Die Prüfung wird fortgesetzt.

## 12. Hinweise

---

## 13. Ergebnis der Prüfung

Die geprüften Unterlagen erfassen die unter Pkt. 10 beschriebenen Konstruktionen. Die geprüften Berechnungen entsprechen den einschlägigen Bestimmungen. Gegen eine weitere konstruktive Bearbeitung unter Beachtung der Prüfbemerkungen bestehen in statischer Hinsicht keine Bedenken.

Zur Erteilung der Baugenehmigung bestehen in statischer Hinsicht unter Beachtung der Prüfbemerkungen keine Bedenken.

Als Anlage erhält der Einreicher zur Gleichstellung den am Bau Beteiligten die 2. bzw. 3. Ausfertigung zurück. Das Prüffexemplar verbleibt beim Prüflingenieur und wird nach Abschluss der Prüfung dem Bauordnungsamt zur Archivierung übergeben.

Obering. Prof. Dipl.-Ing. Dieter Beyer

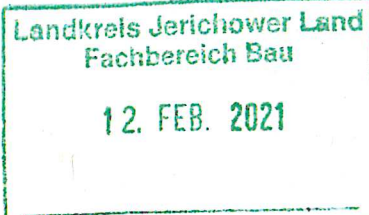


### Verteiler:

Bauamt (3x)

Prüffexemplar (1x)

Ablage Prüflingenieur (1x)



**Prüfbericht zum Brandschutznachweis**

**Neubau von drei Windkraftanlagen Typ Vestas V150, Nabenhöhe 166 m,  
Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 4,2 MW**

Gemeinde: Möckern, Gemarkung: Büden, Flur: 7, Flurstücke: 29, 43, 362

Aktenzeichen: 63 11-2018-00781  
B<sup>3</sup> – Projekt-Nr.: 20-096-10

Magdeburg, 10.02.2021

**Bauherr:**

Boreas Energie GmbH  
Moritzburger Weg 67  
01109 Dresden

**Entwurfsverfasser:**

Bauplanung Dipl.-Ing. (FH) Andreas Pilny  
Eichelgasse 6  
02708 Löbau

**Ersteller des Brandschutznachweises:**

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Westendstraße 199  
80686 München

**Auftraggeber zur Prüfung des Brandschutznachweises:**

Landkreis Jerichower Land  
Untere Bauaufsichtsbehörde  
Brandenburger Str. 100  
39307 Genthin

**Prüfbericht zum Brandschutznachweis:**

Dipl.-Ing. Brit Bruckert  
Hegelstr. 31  
39104 Magdeburg  
info@brandschutz-bruckert.de



## 1. Aufgabenstellung

Der Auftragnehmer wurde von der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land mit der Prüfung des Brandschutznachweises zum Neubau von drei Windkraftanlagen Typ Vestas V150, Nabhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 4,2 MW im Windpark Bäden beauftragt.

Zu prüfen war die brandschutzseitige Planung in der Genehmigungsplanung.

## 2. Unterlagen

### Geprüfte Unterlagen

- Generisches Brandschutzkonzept, 15 Seiten, 08.09.2017
- Brandschutzmaßnahmen, 1 Seite

### Eingesehene Unterlagen

- Lageplan zur Baulasteintragung / Übersichtsplan BN11.1 bis BN13.1, Hartmann Vermessungen, 28.10.2019
- Übersichtslageplan, M 1:5.000, 14.08.2020
- Kapitel 15.11.2 Abstandsflächenbaulasten (1 Seite)
- Zeichnung V150HH166, Vestas
- Baubeschreibung (5 Seiten Formular), 29.07.2019
- Allgemeine Beschreibung 4-MW-Plattform (42 Seiten) 21.06.2017

## 3. Maßgebende Vorschriften, Richtlinien und Regeln

- /1/ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, letzte Änderung vom 18.11.2020
- /2/ Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB) RdErl. des MLV vom 04.06.2020
- /3/ Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) vom 19.10.2009
- /4/ Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr vom Februar 2007, zuletzt geändert Oktober 2009 incl. Anlage A2.2.1.1/1 der VV TB
- /5/ Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungrecht Sachsen-Anhalt (TAnIVO), vom 29. Mai 2006, letzte Änderung vom 25.11.2014
- /6/ Leitfaden für den Brandschutz Windenergieanlagen (WEA), VdS 3523: 2008-07
- /7/ Richtlinien des Germanischen Lloyd / GL-Wind-Leitfaden, Zertifizierung von Brandschutzsystemen für Windenergieanlagen
- /8/ Windenergie Handbuch, Monika Agatz, 14.Ausgabe Dez. 2017

#### 4. Vorbemerkungen / Rahmenbedingungen

Dieser Prüfbericht umfasst auftragsgemäß die Prüfung des vorliegenden Brandschutznachweises zum Bauvorhaben auf Einhaltung der baurechtlich- brandschutztechnischen Anforderungen auf Grund der BauO LSA oder von Vorschriften auf Grund der BauO LSA. Der vorliegende Prüfbericht umfasst gemäß Beauftragungsumfang / -gegenstand den Brandschutznachweis zum Neubau von drei Windkraftanlagen Typ Vestas V150, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 4,2 MW im Windpark Büden.

Das BV unterliegt dem Anwendungsbereich der BauO LSA, hier insbesondere Maßnahmen zur Gewährleistung des in der BauO LSA §§ 3 und 14 formulierten Brandschutz- und Sicherheitsniveaus.

Laut Baubeschreibung / Brandschutznachweis besteht der Turm aus Stahl, das Maschinenhaus aus Glasfaser- und Polyesterverbundwerkstoffen, die Rotorblätter bestehen aus Kohle- und Glasfasern.

Mit einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotorblattdurchmesser von 150 m erreichen die WEA eine Gesamthöhe von 241 m.

Sensible Bereiche (Transformatorraum, Generator, Bremse, Filteranlage) verfügen über Rauch- und Wärmeerkennungseinrichtungen mit Auslösung akustischer Alarme.

Die WEA verfügt über eine Blitzschutzanlage. Eine akkugepufferte Sicherheitsbeleuchtung ist geplant.

Neben der Steigleiter steht dem Servicepersonal eine Notabseilausrüstung als Rettungsweg aus der Gondel zur Verfügung.

Es handelt sich gemäß BauO LSA § 2 (4) 2. um eine bauliche Anlage besonderer Art und Nutzung: „bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m“.

Die Bemessung erfolgt schutzzielorientiert gemäß BauO LSA.

#### 5. Abweichungen / Erleichterungen

- keine

#### 6. Prüfbemerkungen

Das Generische Brandschutzkonzept bezieht sich auf mehrere Anlagentypen.

Im Kapitel 15.11.2 der Bauantragsmappe wird aufgeführt, dass für die WEA eine verringerte Abstandsfläche von  $0,4 \times H = 96,4$  m gilt, die vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr in ihrer Stellungnahme vom 24.05.2019 genehmigt wurde. Es ist somit keine Überdeckung von Abstandsflächen erkennbar.

Schutzabstände sind weder Bestandteil des Brandschutznachweises noch dieses Prüfberichtes.

##### Feuerlöschgeräte

Laut Brandschutznachweis ist die Windenergieanlage mit einem 5-6 kg CO<sub>2</sub>-Löcher und einer Löschdecke ausgestattet, der Anbringungsort wird nicht angegeben. Laut Allgemeiner Beschreibung muss der Feuerlöscher nur bei Service und Wartung im Maschinenhaus vorhanden sein.

Auf einen Feuerlöscher im Turmfuß kann verzichtet werden, sofern das Servicepersonal einen entsprechenden Handfeuerlöscher im Fahrzeug mitführt.

##### Hinweise und Forderungen der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle

**Auflage 1:** Für die Windkraftanlagen ist ein Feuerwehrplan mit einem Übersichtsplan und den allgemeinen Objektinformation anzufertigen und unter [brandschutzdienststelle@lkjl.de](mailto:brandschutzdienststelle@lkjl.de) abzustimmen.



## 7. Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung

Die Prüfung des Brandschutznachweises nach BauO LSA § 65 Pkt. 3 durch den Prüflingenieur Brandschutz schließt die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises mit ein (PPVO § 27, BauO LSA § 80).

Um seiner Überwachungspflicht nachkommen zu können, ist der Prüflingenieur wenigstens 14 Tage vor der geplanten Aufnahme der Nutzung zu informieren.

Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung beschränkt sich auf Stichproben.

Der Bauleiter / Fachbauleiter muss zur Schlussabnahme bestätigen, dass der Brandschutznachweis und die Auflagen aus der Baugenehmigung umgesetzt wurden.

Sicherheits- und brandschutzrelevante technische Anlagen und Einrichtungen unterliegen dem Geltungsbereich der technischen Prüfverordnung.

Gemäß „Bautechnische Unterlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens“ müssen zur Schlussabnahme die Gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsgutachten) sowie die Gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen elektrotechnischen Komponenten und den Blitzschutz vorliegen.

## 8. Prüfergebnis

Gegen die Bauausführung nach den geprüften Unterlagen bestehen hinsichtlich des Brandschutzes keine Bedenken.

Der vom TÜV Süd gefertigte Brandschutznachweis ist, sofern in diesem Prüfbericht nichts anderes bestimmt wurde, umzusetzen.

Die zuständige Brandschutzdienststelle wurde beteiligt, die Stellungnahme des Brandschutzprüfers des Landkreises Jerichower Land, Hr. Schulz, vom 01.12.2020 gewürdigt und die Forderung berücksichtigt.

Das Bauvorhaben entspricht den Anforderungen des Brandschutzes, soweit die unter Nummer 6. gegebenen Hinweise beachtet werden und die Bauausführung nach den unter Nummer 2. aufgeführten Unterlagen erfolgt.

Aus der Prüfung des Brandschutznachweises ergeben sich keine Änderungen in konstruktiver Hinsicht oder hinsichtlich notwendiger Feuerwiderstandsdauern tragender Bauteile, die im Standsicherheitsnachweis zu berücksichtigen sind.

Die Prüfung des Brandschutznachweises und der Übereinstimmung der geprüften Unterlagen (§ 17 BauVorlVO) ist abgeschlossen.

Dieser Prüfbericht umfasst 4 Seiten.

## 9. Unterschrift

Ich versichere, dass ich die bauaufsichtlichen Bestimmungen, insbesondere der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und der Verordnung über Prüflingenieure und Prüfsachverständige, beachtet habe.

Magdeburg, den 10.02.2021



Unterschrift

Verteiler: 3 x Untere Bauaufsichtsbehörde, 1 x Prüflingenieur  
Per Mail: Bauaufsicht (Frau Kruth), Brandschutzprüfer LK JL (Herr Schulz)

## Hinweise zur Baugenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit gleicher Post wird Ihnen die beantragte Baugenehmigung übersandt. Dieser Genehmigung liegen die Vorschriften der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der für das Vorhaben gültigen Fassung zugrunde.

Ihre untere Bauaufsichtsbehörde will Ihnen zuvor noch für Sie wichtige Erläuterungen und Hinweise vermitteln. Nutzen Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse die Informationsmöglichkeit. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass diese allgemeinen Hinweise nicht in jedem Fall für das von Ihnen beantragte Vorhaben zutreffen.

Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzungsänderung sowie der Unterhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Beachten Sie deshalb bitte diese Vorschriften. Sie ersparen sich selbst und Ihrer unteren Bauaufsichtsbehörde dadurch unangenehme Zwangsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre untere Bauaufsichtsbehörde

n0419

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) und ihre Verordnungen schreiben u. a. vor:

1. Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauO LSA sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (§§ 52 bis 55 BauO LSA) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
2. Die Baugenehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt (§ 71 Abs. 4 BauO LSA). Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn.
3. Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).
4. Die Baugenehmigung einschließlich der zugehörigen Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).
5. Die mit der Überwachung von Baumaßnahmen beauftragten Personen der Bauaufsichtsbehörde sind gemäß § 80 Abs. 4 in Verbindung mit § 57 Abs. 4 BauO LSA berechtigt, Grundstücke, Baustellen und bauliche Anlagen zu betreten sowie Einblick in die Genehmigungsunterlagen, Bautagebücher und anderen Aufzeichnungen zu verlangen.
6. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen wird oder die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist (§ 72 Abs. 1 BauO LSA).
7. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Baugenehmigung ist auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen jeweils bis zu einem Jahr möglich (§ 72 Abs. 2 BauO LSA).
8. Der Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
9. An der Baustelle ist ein Schild, welches die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und die Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbar anzubringen. Als Baustellenschild kann auch der mit der Baugenehmigung ausgehändigte Vordruck verwendet werden (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
10. Soweit erforderlich ist die Baustelle mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten. Sofern für die Aufstellung eines Bauzaunes, einer Baubude, eines Baugerüstes, von Baumaschinen oder für die Lagerung von Baustoffen Straßenflächen in Anspruch genommen werden sollen, hat der Grundstückseigentümer bzw. Bauherr für diese Sondernutzung rechtzeitig eine Erlaubnis bei der zuständigen Behörde (Baulastträger) zu beantragen. Vor dessen Erteilung darf die Straße nicht in Anspruch genommen werden.
11. Zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzung müssen während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen geschützt werden.
12. Bei der Errichtung, der Änderung und der Instandhaltung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen dieses Gesetzes und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes entsprechen (§ 17 Abs. 1 BauO LSA).



13. Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, sind diese nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) (GVBl. LSA Nr.33/1991) vom 21.10.1991 in der derzeit gültigen Fassung umgehend bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land anzuzeigen und bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen.

Die bauausführenden Betriebe sind auf diese bestehende Gesetzlichkeit hinzuweisen.

14. Soll das Bauvorhaben abweichend von der Genehmigung oder den genehmigten Unterlagen ausgeführt werden, muss zunächst eine Genehmigung unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen usw.) zu der Änderung eingeholt werden. Ungenehmigte Abweichungen bei der Bauausführung können mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 EUR geahndet werden (§ 83 Abs. 1 BauO LSA). Außerdem setzt der Bauherr sich der Gefahr aus, dass wegen den ungenehmigten Abweichungen die Stilllegung der Bauarbeiten angeordnet wird.
15. Die Aufnahme der Nutzung ist der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 BauO LSA).
16. Bauliche Anlagen dürfen erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Nr. 14 bezeichneten Zeitpunkt.
17. Bitte beachten Sie die in der Baugenehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen und die von Ihnen bei Nutzungsbeginn vorzulegenden Nachweise und Bescheinigungen.

An die untere Bauaufsichtsbehörde
Landkreis Jerichower Land
FB 6 Bau
Postfach 11 31
39281 Burg

Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde
63 11-2018-00781
Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde

**Mitteilung über Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)**  
(muss der Bauaufsichtsbehörde 1 Woche vor Baubeginn vorliegen)

**1. Bauherr(in)/Bauherrengemeinschaft**

Name, Vorname		
Boreas Energie GmbH		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
0351/885070	0351/885075	boreas@boreas.de
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden		
Der/die Bauherr(in)/Bauherrengemeinschaft ist Eigentümer(in)/Erbbauberechtigte(r) des Baugrundstückes <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Vertreter(in) der Bauherrengemeinschaft: Name, Vorname		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		

**2. Genaue Bezeichnung des Vorhabens**

Angaben zum Bauvorhaben
Neubau Windkraftanlage Typ Vestas V150, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 4,2 MW

**3. Baugrundstück**

bd- -R3

Gemeinde	Gemeindeteil
Möckern, Stadt	Möckern OT Büden
Straße, Haus-Nr.	Gemarkung
	Büden
Flur	Flurstück
7	43

**4. Baubeginn**

Mit den Bauarbeiten wird begonnen am (Datum):

**5. Bauleitung (Hinweis: nur natürliche Person, keine Firma)**

<input type="checkbox"/> Der amtlich eingeführte Vordruck „Benennung eines/einer Bauleiters/Bauleiterin/Fachbauleiters/Fachbauleiterin“	
<input type="checkbox"/> liegt der Bauaufsichtsbehörde bereits vor. <input type="checkbox"/> liegt bei.	
<input type="checkbox"/> Der Bauleiter/die Bauleiterin/der Fachbauleiter/die Fachbauleiterin wird hiermit benannt:	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	Telefon/Fax
E-Mail	
beschäftigt bei	



## 6. Hinweise für den Bauherrn/die Bauherrin

1. Der Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA) ist vor Aufnahme genehmigungsbedürftiger Vorhaben auch bei Vorhaben im Genehmigungsverfahren und bei Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mitzuteilen.
2. Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger(in) die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (§ 81 Abs. 2 Satz 4 BauO LSA).
3. **Auf die Nachweispflicht gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare Energie-Wärmegesetzes (EE WärmeG-DVO) vom 1. Februar 2013 (GVBl. LSA 2013, S. 54) wird hingewiesen.**

## 7. Unterschriften

Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten Bauvorlagen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich zieht. Für Änderungen ist vor der Ausführung eine schriftliche Baugenehmigung einzuholen. Soweit vorgeschrieben, wird das "Bauschild" vor Baubeginn vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar an der Baustelle angebracht.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)

An die untere Bauaufsichtsbehörde
Landkreis Jerichower Land FB 6 Bau Postfach 11 31 39281 Burg

Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde
63 11-2018-00781
Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde

<b>Mitteilung über Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)</b> (muss der Bauaufsichtsbehörde 1 Woche vor Baubeginn vorliegen)
---

**1. Bauherr(in)/Bauherrengemeinschaft**

Name, Vorname Boreas Energie GmbH		
Telefon (mit Vorwahl) 0351/885070	Fax (mit Vorwahl) 0351/885075	E-Mail-Adresse boreas@boreas.de
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden		
Der/die Bauherr(in)/Bauherrengemeinschaft ist Eigentümer(in)/Erbbauberechtigte(r) des Baugrundstückes <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Vertreter(in) der Bauherrengemeinschaft: Name, Vorname		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		

**2. Genaue Bezeichnung des Vorhabens**

Angaben zum Bauvorhaben Neubau Windkraftanlage Typ Vestas V150, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 4,2 MW
---

**3. Baugrundstück**

bd- -R3

Gemeinde Möckern, Stadt	Gemeindeteil Möckern OT Büden
Straße, Haus-Nr.	Gemarkung Büden
Flur 7	Flurstück 362

**4. Baubeginn**

Mit den Bauarbeiten wird begonnen am (Datum):
---

**5. Bauleitung (Hinweis: nur natürliche Person, keine Firma)**

<input type="checkbox"/> Der amtlich eingeführte Vordruck „Benennung eines/einer Bauleiters/Bauleiterin/Fachbauleiters/Fachbauleiterin“ <input type="checkbox"/> liegt der Bauaufsichtsbehörde bereits vor. <input type="checkbox"/> liegt bei.	
<input type="checkbox"/> Der Bauleiter/die Bauleiterin/der Fachbauleiter/die Fachbauleiterin wird hiermit benannt:	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	Telefon/Fax
E-Mail	
beschäftigt bei	



## 6. Hinweise für den Bauherrn/die Bauherrin

1. Der Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA) ist vor Aufnahme genehmigungsbedürftiger Vorhaben auch bei Vorhaben im Genehmigungsverfahren und bei Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mitzuteilen.
2. Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger(in) die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (§ 81 Abs. 2 Satz 4 BauO LSA).
3. **Auf die Nachweispflicht gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare Energie-Wärmegesetzes (EE WärmeG-DVO) vom 1. Februar 2013 (GVBl. LSA 2013, S. 54) wird hingewiesen.**

## 7. Unterschriften

Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten Bauvorlagen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich zieht. Für Änderungen ist vor der Ausführung eine schriftliche Baugenehmigung einzuholen. Soweit vorgeschrieben, wird das "Bauschild" vor Baubeginn vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar an der Baustelle angebracht.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)



An die untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Jerichower Land  
 FB 6 Bau  
 Postfach 11 31  
 39281 Burg

Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde  
 63 11-2018-00781

Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde

**Benennung eines/einer Bauleiters/Bauleiterin/Fachbauleiters/Fachbauleiterin (§§ 52/55 BauO LSA)**

**I. Bauleiterbestellung:**

**1. Bauherr(in)/Bauherrengemeinschaft**

Name, Vorname  
 Boreas Energie GmbH

Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
0351/885070	0351/885075	boreas@boreas.de

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort  
 Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden

**2. Genaue Bezeichnung des Vorhabens**

Angaben zum Bauvorhaben

Neubau von drei Windkraftanlagen Typ Vestas V150, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 4,2 MW

**3. Baugrundstück**

Gemeinde	Gemeindeteil	bd- -R3
Möckern, Stadt	Möckern OT Büden	
Straße, Haus-Nr.	Gemarkung	
	Büden	
Flur	Flurstück	
7, 7, 7	29, 43, 362	

**4. Bestellung:**

Ich/wir bestelle(n)  für das gesamte Vorhaben  für folgende Aufgaben:

als  Bauleiter(in)  Fachbauleiter(in)

Name, Beruf

Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

**Einen etwaigen Wechsel in der Person des/der Bauleiters/Bauleiterin/Fachbauleiters/Fachbauleiterin werde ich rechtzeitig mitteilen.**

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)

\_\_\_\_\_

**II. Bauleitererklärung:**

Ich bin wie oben angegeben, bestellt zum/r  Bauleiter(in)  Fachbauleiter(in)

Ort, Datum, Unterschrift Fach-/Bauleiter(in)

\_\_\_\_\_



An die untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Jerichower Land  
 FB 6 Bau  
 Postfach 11 31  
 39281 Burg

Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde

63 11-2018-00781

Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde

**Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)**

**1. Bauherr(in)/Bauherrengemeinschaft**

Name, Vorname		
Boreas Energie GmbH		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
0351/885070	0351/885075	boreas@boreas.de
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden		
Der/die Bauherr(in)/Bauherrengemeinschaft ist Eigentümer(in)/Erbbauberechtigte(r) des Baugrundstückes <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Vertreter(in) der Bauherrengemeinschaft: Name, Vorname		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		

**2. Genaue Bezeichnung des Vorhabens**

Angaben zum Bauvorhaben

Neubau Windkraftanlage Typ Vestas V150, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 4,2 MW

**3. Baugrundstück**

bd- -R3

Gemeinde	Gemeindeteil
Möckern, Stadt	Möckern OT Büden
Straße, Haus-Nr.	Gemarkung
	Büden
Flur	Flurstück
7	43

**4. Nutzungsaufnahme**

Die Aufnahme der Nutzung erfolgt am

**5. Hinweise für den Bauherrn/die Bauherrin**

Der/die Bauherr(in) hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme zur Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger(in) die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (vgl. § 81 BauO LSA).

**Auf die Nachweispflicht gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare Energie-Wärme-gesetzes (EE WärmeG-DVO) vom 1. Februar 2013 (GVBl. LSA 2013, 54) wird hingewiesen.**

Die Bestätigungen nach § 80 Abs. 2 BauO LSA sind beigefügt.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)



An die untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Jerichower Land  
 FB 6 Bau  
 Postfach 11 31  
 39281 Burg

Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde

63 11-2018-00781

Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde

**Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)**

**1. Bauherr(in)/Bauherrengemeinschaft**

Name, Vorname		
Boreas Energie GmbH		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
0351/885070	0351/885075	boreas@boreas.de
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden		
Der/die Bauherr(in)/Bauherrengemeinschaft ist Eigentümer(in)/Erbbauberechtigte(r) des Baugrundstückes <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Vertreter(in) der Bauherrengemeinschaft: Name, Vorname		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		

**2. Genaue Bezeichnung des Vorhabens**

Angaben zum Bauvorhaben

Neubau Windkraftanlage Typ Vestas V150, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 4,2 MW

**3. Baugrundstück**

bd- -R3

Gemeinde	Gemeindeteil
Möckern, Stadt	Möckern OT Büden
Straße, Haus-Nr.	Gemarkung
	Büden
Flur	Flurstück
7	362

**4. Nutzungsaufnahme**

Die Aufnahme der Nutzung erfolgt am

**5. Hinweise für den Bauherrn/die Bauherrin**

Der/die Bauherr(in) hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme zur Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger(in) die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (vgl. § 81 BauO LSA).

**Auf die Nachweispflicht gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare Energie-Wärme-gesetzes (EE WärmeG-DVO) vom 1. Februar 2013 (GVBl. LSA 2013, 54) wird hingewiesen.**

Die Bestätigungen nach § 80 Abs. 2 BauO LSA sind beigefügt.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)

Bitte in Klarsichthülle anbringen

# Baustellenschild

<b>Bauvorhaben</b> (von der Bauaufsichtsbehörde auszufüllen)	<b>Aktenzeichen</b> 63 11-2018-00781	<b>Bauherr</b> Boreas Energie GmbH
	<b>genaue Bezeichnung der Baumaßnahme</b> Neubau von drei Windkraftanlagen Typ Vestas V150, Nabhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m, Nennleistung 4,2 MW	
	<b>Ort, Straße, Hausnummer</b>	
	<b>Gemarkung, Flur, Flurstück</b> Büden, Flur 7, Flurstücke 29, 43, 362	

<b>Entwurfsverfasser</b> (von der Bauaufsichtsbehörde auszufüllen)	Name, Straße, Hausnummer, Ort
<b>Bauleiter</b> (vom Bauherrn auszufüllen)	Name, Straße, Hausnummer, Ort
<b>Unternehmer für den Rohbau</b> (vom Bauherrn auszufüllen)	Name, Straße, Hausnummer, Ort
	Name, Straße, Hausnummer, Ort
<b>Baugenehmigung erteilt am:</b> <b>Landkreis Jerichower Land</b> <b>FB 6 - Untere Bauaufsichtsbehörde</b> <b>PF 11 31 • 39281 Burg</b>	

Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Vorhaben nach § 58 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).

n0410



## Durchführung einer Online-Konsultation im laufenden Genehmigungsverfahren der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land

Die Firma Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 weiteren Windenergieanlagen (WEA) im bestehenden Windfeld „Büden/Woltersdorf“ gestellt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA BN 11.1	Büden	7	362
WEA BN 12	Büden	7	29
WEA BN 13.1	Büden	7	43

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von 3 WEA vom Typ Vestas V150 mit einer Gesamthöhe von 241 m (Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m) und einer Nennleistung von jeweils 4,2 MW.

Das Vorhaben wurde am 27. Juni 2020 in der Volksstimme Burg/Genthin sowie am 28. Juni 2020 im Generalanzeiger Jerichower Land und am 30. Juni 2020 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land veröffentlicht.

Die Antragsunterlagen und alle entscheidungserheblichen Unterlagen konnten in dem Zeitraum vom 7. Juli 2020 bis 6. August 2020 an den bekanntgegebenen Standorten eingesehen werden. Zusätzlich sind die Antragsunterlagen und alle entscheidungserheblichen Unterlagen auf dem zentralen Internetportal UVP-Verbund ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) veröffentlicht worden.

Der für den 27. Oktober 2020 angesetzte Erörterungstermin wurde vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Coronavirus und der damaligen Pandemielage abgesagt. Die Absage des Erörterungstermins wurde am 23. Oktober 2020 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land sowie am 25. Oktober 2020 im Generalanzeiger Jerichower Land und am 26. Oktober 2020 in der Volksstimme Burg/Genthin veröffentlicht.

Wie bereits in der Veröffentlichung zur Absage des Erörterungstermins geschildert, wird gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) ersatzweise eine Online-Konsultation durchgeführt.

Im Rahmen der Online-Konsultation wird den Einwendern die Erwiderung des Vorhabenträgers auf die vorgebrachten Einwendungen zugänglich gemacht. Dies erfolgt durch individuelle Benachrichtigung durch die Genehmigungsbehörde.

Die Einwender haben die Gelegenheit, sich zu der Erwiderung des Vorhabenträgers bis einschließlich

**Dienstag, den 11. Mai 2021**

schriftlich oder elektronisch bei der Genehmigungsbehörde zu äußern.

Auf den folgenden Seiten werden die vorgebrachten Einwendungen erörtert. Die Antragstellerin hat sich dazu bereit erklärt, dass auch die nicht fristgerecht eingegangenen Einwendungen im Rahmen der Online-Konsultation erörtert werden.

Der Antragstellerin wurden die Einwendungen in geschwärtzter Form gemäß DSGVO zur Verfügung gestellt. Aus diesem Grund bezieht sich die Antragstellerin, das Gutachterbüro und/oder die Rechtsanwaltsgesellschaft (welche die Antragstellerin im Verfahren vertritt) lediglich auf „die Einwendung vom...“.

Die Online-Konsultation ist wie folgt aufgebaut:

- Einwendung vom ...
- Stellungnahme der Antragstellerin, des beauftragten Gutachterbüros und/oder der Rechtsanwaltsgesellschaft
- evtl. Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Abschluss der Online-Konsultation das Anhörungsverfahren beendet ist und sofern alle abschließenden Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden vorliegen, die Genehmigungsbehörde eine Entscheidung treffen wird.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Dem folgenden Inhaltsverzeichnis können Sie entnehmen, auf welcher Seite Sie Ihre Einwendung und der dazugehörigen Erwiderung der Antragstellerin finden.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **fristgerecht eingegangene Einwendungen**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Einwendung vom 2. August 2020                      | <b>Seite 4</b>  |
| 2. Einwendung vom 1. September 2020                   | <b>Seite 7</b>  |
| 3. Einwendung der „Winag Neue Enerigen GmbH & Co. KG“ | <b>Seite 9</b>  |
| 4. Einwendung vom BUND Sachsen-Anhalt e.V.            | <b>Seite 11</b> |
| 5. Einwendung der Gemeinde Biederitz                  | <b>Seite 14</b> |
| 6. Einwendung vom Kreiskirchenamt Magdeburg           | <b>Seite 20</b> |
| 7. Sammeleinwendung (vertreten durch RA Renner)       | <b>Seite 24</b> |

### **nicht fristgerecht eingegangene Einwendungen**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 8. Einwendung vom 1. September 2020 (über Minister Thomas Webel) | <b>Seite 37</b> |
| 9. Einwendung vom 3. September 2020                              | <b>Seite 39</b> |

## Einwendung vom 2. August 2020

### „Anregungen:

**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** sollen vorrangig und hauptsächlich auf der Gemarkung der betroffenen Orte und in den betroffenen Ortschaften, hier somit auf der Gemarkung Büden bzw. in der Ortschaft Büden umgesetzt werden:

- Explizit: die mit Ausfällen behaftenden **ortsbildprägende innerörtliche Baumreihen entlang der Dorfstraße, der Woltersdorfer Straße und der Mittelstraße sollen ergänzt werden** und in Abstimmung mit dem Ortschaftsrat ggf. auch in den westlichen Bereich der Woltersdorfer Straße bzw. auf weitere Straßen erweitert werden. Auch die einem Sturm zum Opfer gefallenen **Bismarckeiche soll neu gepflanzt werden**
- Weiterhin sollen die mit hohen Ausfällen behafteten (**alten**) **Ausgleichsmaßnahmen an der alten und neuen Kiesgrube wieder ergänzt werden** bzw. so gestaltet werden, dass ihre planerisch vorgegebene Funktion (auch die Ufergestaltung am Kiessee und die Pflanzung der Baumreihe als Allee entlang der Straße nach Körbelitz) als Ausgleich erfüllt wird
- Darüber hinaus soll die vom Ortschaftsrat der Umweltbehörde Jerichower Land schon vor längerer Zeit vorgeschlagene **Wind- und Sichtschutzhecke entlang der nördlichen Zaunanlage des Friedhofes als Ausgleichsmaßnahme** umgesetzt werden
- Gleichfalls soll die aus der Dorferneuerungsplanung für Büden aus dem Jahr 1991/92 (der Stadt Möckern mit Eingemeindung der Ortschaft Büden bekannt) vorgeschlagenen **umweltgestaltenden Maßnahmen; wie Gestaltung / Erhaltung der Flurholzinsel, nördlich der Ortslage (Lehmkuhle), Bepflanzung am Spielplatz u.a.** mehr mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden
- Auch sollen die **mit teilweisen Ausfällen versehenen, wegbegleitende Bäume an der Straße zum Bahnhof** und mit Ausfällen behaftete feldbegleitende Windschutzstreifen in der Gemarkung durch vorgenannte Ausgleichsmaßnahmen ergänzt werden

Nicht zuletzt ist auch die Infrastruktur innerhalb der angrenzenden Ortschaft Büden so zu ergänzen, dass auch aus der Ortslage heraus **Löschwasserversorgung für das Windfeld** realisiert werden kann. Hierfür soll im nördlichen Bereich der Ortschaft Büden ein **Löschwasserbrunnen** in Abstimmung mit der Feuerwehr Büden hergestellt werden

### **Bedenken:**

Bedenken habe ich hinsichtlich der **Kontrolle zur Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** und deren Entwicklung durch die geringe Anzahl von Mitarbeitern in der Verwaltung des Landkreises für diesen Bereich. Hierfür sollte m.E. durch die **Veröffentlichung der beauftragten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** die Öffentlichkeit, Stadträte und Ortschaftsräte der betroffenen Ortschaften mehr sensibilisiert werden, damit auch über vorgenannte Institutionen eine konstruktive Begleitung der Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen möglich wird



## fachliche Stellungnahme des beauftragten Gutachterbüros (PlanB)

*„Die Vorschläge zu Kompensationsmaßnahmen werden in der weiteren Abstimmung im Rahmen der Anpassung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, der die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abarbeitet, mit in Erwägung gezogen. Rechtlich ist es vorgeschrieben, die Kompensationsmaßnahmen im Wirkungsbereich der neuen Anlagen zu errichten (s. UVP-Bericht; Abbildung 14, Untersuchungsgebiet Schutzgut Landschaft).“*

Bezüglich der Bedenken (Kontrolle der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) legt das Gutachterbüro dar, dass „das die Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde“ ist.

## Stellungnahme der Antragstellerin

*„Eine Abstimmung mit der UNB, Frau Springer, hat ergeben, dass die hier vorgeschlagenen Maßnahmen nicht geeignet sind den Eingriff auszugleichen. Begründung: Die Maßnahmen liegen teilweise innerorts und nicht in der freien Landschaft (z.B. Baumreihe entlang der Dorfstraße). Weiter sind die Maßnahmen keine Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Naturschutzes (wie der Löschwasserbrunnen). Die Maßnahmen am Friedhof bieten aufgrund der Ist-Situation kaum Aufwertungspotenzial sind aber sehr finanzintensiv.“*

## Stellungnahme der Genehmigungsbehörde (hier: untere Naturschutzbehörde)

### **Einwendung:**

Lage der Kompensationsmaßnahmen nicht in der Gemarkung bzw. Ortschaft Büden

### **Stellungnahme:**

Als Kompensationsraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde der Bereich festgesetzt, in dem es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommt. Eine Ermittlung dieses Gebiets wurde anhand von Breuer (2001) durchgeführt und ergab einen Radius von ca. 3,6 km um die beantragten Anlagen.

Die geplante Maßnahme KM1 befindet sich innerhalb dieses Umkreises und wird somit anerkannt. Eine Lage der Ökopoolmaßnahme KM2 außerhalb des Gebiets steht einer Anerkennung nicht entgegen. Bei Ökokontomaßnahmen gelten gemäß § 7 Abs. 2 NatSchG LSA die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG als erfüllt. Demnach ist eine Einhaltung des räumlichen Zusammenhangs nicht erforderlich.

Die vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie die Ergänzung wegbegleitender Baumreihen in der Ortschaft Büden werden prinzipiell als möglich angesehen. Derzeit erfolgt noch eine Prüfung, ob aus naturschutzfachlicher Sicht eine Aufwertung der Fläche nördlich des Friedhofs möglich ist.

Schlussendlich liegt jedoch eine Wahl der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Verantwortung des Eingriffsverursachers. Durch die UNB können lediglich Hinweise gegeben und geeignete Maßnahmen vorgeschlagen werden. Seitens des

Eingriffsverursachers besteht aber keine Pflicht zur Berücksichtigung der Vorschläge bei der Planung. Solange die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG erfüllen, kann kein Einfluss auf die Auswahl der Maßnahmen genommen werden.

Die UNB kann erst bei der Planung zur Umsetzung der Maßnahmen im Einzelnen einwirken und eventuell erforderliche Änderungen zur Einhaltung naturschutzrechtlicher und – fachlicher Vorgaben festlegen.

Aus aktuellem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Landschaftsbildkom-pensation über eine Ersatzgeldzahlung durch die Obere Naturschutzbehörde überprüft wurde. Im Ergebnis wurde dies als zulässig beurteilt. Nach überschlägiger Prüfung kann sich die UNB dem anschließen. Folglich ist eine Planung weiterer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Landschaftsbild ggf. unnötig. Jedoch steht eine abschließende Prüfung des Sachverhalts durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie noch aus.

**Einwendung:**

Kontrollfähigkeit der UNB

**Stellungnahme:**

Grundsätzlich ist es nicht zu leisten, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Vorhaben im Landkreis regelmäßig auf ihre Umsetzung zu kontrollieren und ggf. notwendige Maßnahmen einzuleiten. Aus diesem Grund sind nur stichprobenartige Überprüfungen möglich. Entsprechend werden unterstützende Hinweise der Öffentlichkeit als hilfreich angesehen, um eine mangelhafte oder fehlende Ausführung festgesetzter Kompensationsmaßnahmen aufzuzeigen. Jedoch wird das Veröffentlichen von Gutachten als kritisch und nicht ohne weiteres praktisch durchführbar angesehen. Zudem handelt es sich bei den Maßnahmen um Nebenbestimmungen rechtskräftiger Genehmigungsbescheide, deren Kontrolle im Zuständigkeitsbereich der UNB liegt. In Anbetracht dessen können Aufgaben der UNB nicht auf Bürger\*innen übertragen werden.

## Einwendung vom 1. September 2020

### **„Störung einer 1 Gbit Richtfunkstrecke zwischen der Ortschaft Körbelitz und Woltersdorf (Internet, Intranet, Telefon und Layer1 Dienste)**

- Laut Unterlage UVP-Bericht soll die Anlage BN11.1 direkt zwischen den Ortschaften Körbelitz und Woltersdorf errichtet werden. In der beigefügten Anlage zu dieser E-Mail ist die Lage der Richtfunkstrecke verzeichnet, welche durch ein Errichten der Anlage BN11.1 nicht mehr betrieben werden kann. Die Windkraftanlage würde vermutlich genau in der Kernaussbreitung [...] der Funkstrecke stehen und damit die **Sendeleistung** derart **herabsetzen**, dass eine Verbindung von beiden Endpunkten nicht mehr möglich ist oder der Datendurchsatz stark beeinträchtigt ist. [...]
- Aktuell stellt die **einzige Alternative** zu dieser Richtfunkstrecke, mit den geforderten Verfügbarkeiten, eine **neu zu verlegende Glasfaserverbindung** zwischen beiden Endpunkten dar, falls die WKA genau an der geplanten Stelle errichtet wird. Die Richtfunkstrecke besteht seit 2017 und arbeitet im von der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten frei nutzbaren Frequenzbereich von 5 GHz in den entsprechenden Leistungsgrenzen. [...]
- Da sich die Endpunkte nicht ohne hohen Kostenaufwand verlegen lassen und die Änderung der Frequenz ebenfalls mit erheblichen Kosten [...] verbunden ist, bleibt mir aktuell nur die Ablehnung aus den genannten Gründen.
- Demzufolge möchte ich, als **Betreiber dieser Richtfunkanlage**, Sie darauf hinweisen, dass der Betreiber / Antragsteller **mindestens einen Abstand von 50 m um den direkten Richtfunkstrahl** einhalten muss, um die Leistung der Richtfunkstrecke nicht zu mindern oder zu gefährden. Nach den angegebenen GPS-Koordinaten wäre der Abstand aktuell ca. 32 m zum Kern der Windkraftanlage. [...]
- Ausdrücklich behalte ich mir vor, bei nicht Beachtung und bei Beeinträchtigung der Richtfunkstrecke durch das Bauvorhaben oder die fertige Anlage **Schadenersatzansprüche** geltend zu machen. [...]
- Eine Alternative, zur Nutzung einer Richtfunkstrecke, ist zurzeit unverhältnismäßig, zum einen aus Kostengründen und zum anderen aus umwelttechnischen Gründen (bei Verlegung einer exklusiven Glasfaser über die genannte Strecke).
- Alternative Vorschläge des Antragsstellers, um einen sicheren Betrieb der Richtfunkstrecke zu gewährleisten können gerne einer Prüfung auf Realisierbarkeit unterzogen werden. (z.B. Errichten und Betreiben einer Relais Station, um das Hindernis zu umgehen)“



## Stellungnahme der Rechtsanwaltsgesellschaft

*„Dass ein Konflikt zwischen der Windenergienutzung und der Richtfunkstrecke vorliegt, ist hier nicht erkennbar.*

*Inzwischen haben sich einige Gerichte intensiver mit der Beeinträchtigung von Mobilfunkanlagen auseinandergesetzt (OVG Münster 8 B 550/14, VG Aachen 6 L 106/14, VG Minden 11 L 120/09). Dabei wurde festgestellt, dass auch die Abschattung von Mobilfunkwellen keine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des BImSchG ist. Sowohl die Baugenehmigung als auch die Genehmigung nach dem TKG stellen nur eine Erlaubnis zum Betrieb der Mobilfunkstation dar, sie vermitteln aber keinen Schutzanspruch auf einen dauerhaft ungestörten Betrieb der Station. Ob es sich bei der Beeinträchtigung des Mobilfunks um einen öffentlichen Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB allgemein oder speziell im Sinne der Nr. 8 handelt, lassen die Gerichte zwar offen, allerdings wird letzteres in Frage gestellt, da nach der Gesetzesbegründung § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB nur Funkstellen von besonderer Wichtigkeit, deren Beeinträchtigung mit einer Gefahr verbunden sein kann, betreffen soll (OVG Münster 8 A 613/08, OVG Münster 8 B 550/14, VG Aachen 6 L 106/14). Nach dem OVG Münster werden keine Rechte, sondern lediglich Interessen des Mobilfunkbetreibers berührt (OVG Münster 7 B 1591/98). Das Hineinragen einer WEA in eine Richtfunkstrecke begründet nach der vorliegenden Rechtsprechung allein noch keine unzumutbare Beeinträchtigung, sondern der Richtfunkbetreiber muss eine plausible Begründung einer unzumutbaren Störung angeben. Auch wenn eine Störung gegeben sein sollte, ist es dem Mobilfunkbetreiber zuzumuten, auf seine Kosten technische Anpassungsmaßnahmen (Erhöhung oder Verlagerung der Sendemasten, Einrichtung eines Repeaters o.ä.) vorzunehmen (OVG Münster 8 B 550/14, VG Aachen 6 L 106/14) – dies gilt insbesondere, wenn eine Standortverschiebung der WEA nicht möglich ist, ohne anderweitige Konflikte auszulösen (VG Minden 11 L 120/09).“*

## Einwendung der „Winag Neue Energien GmbH & Co. Bünden KG“ vom 7. September 2020

### **„Befürchtung der Beeinträchtigung der Standsicherheit unserer Windenergieanlagen**

- Bei einem Abstand von 5 Rotordurchmessern (auf Basis der größeren WEA) zur benachbarten WEA ist eine dezidierte Prüfung der örtlichen Turbulenzen und der Auswirkungen in der Nachlaufströmung der neu zu errichtenden Anlagen zu befürchten. Wir sind dabei die Annahmen für das prognostizierte Windfeld und die Turbulenzauswirkungen gutachterlich zu überprüfen. Deshalb wird eine detaillierte Begründung nachgereicht.
- Zudem ist eine Prüfung der **Abstands- und Baulastflächenregelung** erforderlich. Wir sind selbst durch den Landkreis aufgefordert, eine Stellungnahme zur Baulast abzugeben. Hier wurde Frist durch das Bauamt bis zum 19.09.2020 verlängert.“

### Stellungnahme der Antragstellerin

„Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde das Turbulenzgutachten F2E-2018-TGO-033, Revision 1.A – ungekürzte Fassung erstellt. Zusätzlich fand durch den Gutachter eine Standortbesichtigung am 29.06.2018 statt.

Das Turbulenzgutachten weist entsprechend der DIBt-Richtlinie die Ergebnisse für alle WEA aus, deren Abstand bezogen auf den Rotordurchmesser der geplanten Windenergieanlage kleiner gleich acht Rotordurchmesser ist. Demnach erfasst das Turbulenzgutachten auch die benachbarten Windenergieanlagen der Winag Neue Energien GmbH & Co. Bünden KG. Im Ergebnis des Turbulenzgutachtens ist festzuhalten, dass bei Einhaltung der Betriebsbeschränkungen Alternative A (siehe Tabelle A.2.5.5.2, Seite A.5 des Turbulenzgutachtens) für die geplanten WEA für alle betrachteten WEA die Standorteignung nachgewiesen wurde.“

## Stellungnahme der Genehmigungsbehörde (hier: untere Bauaufsichtsbehörde)

### **Einwendung:**

Befürchtet wird eine Beeinträchtigung der Standsicherheit ihrer Bestandsanlagen.

### **Stellungnahme:**

Zum Genehmigungsverfahren liegt ein Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Büden-Woltersdorf vom 11.04.2019 vor. Dieses hat die Einwirkungen der neuen Anlagen auf den Bestand und umgekehrt zum Inhalt. Im Ergebnis darf keine Beeinträchtigung der Standsicherheit vorliegen. Im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheit wird dieses Gutachten dem beauftragten Prüferingenieur vorgelegt.

### **Einwendung:**

Im Weiteren soll eine Prüfung der Abstands- und Baulastflächenregelung erfolgen.

### **Stellungnahme:**

Die von jeder Windkraftanlage hervorgerufene Abstandsfläche wurde in dem vom öffentlichen-bestellten Vermesser erstellten Lageplan dargestellt. Der Lageplan weist für drei Anlagen 0,4 H (96,4 m) aus, weil sogenannte Repoweringanlagen gebaut werden.

Es liegt nach § 3 Nr. 16 b) aa) und bb) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) ein Repowering vor, wenn eine neue Windkraftanlage mindestens zwei Altanlagen ersetzt, die sich in demselben Landkreis oder in derselben kreisfreien Stadt, einem der angrenzenden Landkreise oder einer angrenzenden kreisfreien Stadt wie der Standort der neuen Anlage befinden, oder wenn sie mindestens eine Altanlage außerhalb eines Vorrang- oder Eignungsgebietes innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt ersetzt, sowie die Altanlagen einschließlich ihrer Fundamente vollständig, frühestens fünf Jahre vor und spätestens bis zu der Inbetriebnahme der neuen Anlagen abgebaut werden und der Bauherr sich dazu gegenüber der Genehmigungsbehörde ausdrücklich verpflichtet.

Von der obersten Landesplanungsbehörde wurde unter der Voraussetzung, dass die Bauherrin die künftigen Festsetzungen des Regionalen Entwicklungsplans dem Landkreis gegenüber anerkennt das Repowering i. S. des LEntwG LSA bestätigt. Sowohl das Anerkenntnis der künftigen Festsetzungen des Regionalplans als auch die Rückbauverpflichtungen von jeweils zwei Altanlagen je neuen Standort liegen dem Landkreis vor.

Damit sind als Abstandsfläche gemäß § 6 Abs. 8 S. 5 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt 0,4 H (0,4 x Gesamthöhe) ausreichend.

## Einwendung des BUND Sachsen-Anhalt e.V vom 3. September 2020

### **„Natur- und artenschutzfachliche Hinweise:**

1. Es besteht ein Fischadlerhorst, dieser befindet sich aber in nur 1000 m Entfernung.  
Mindestens eine Flugroute berührt deutlich den Wirkungsbereich der geplanten WEA.
2. Es ist nicht erkennbar, dass ein **Schutz des Fischadlers** in ausreichendem Maß erfolgt.
3. Wir fordern: eine **funktionierende Einrichtung an den geplanten WEA**, die eine Näherung von Fischadler, Schwarz- und Rotmilan feststellt und eine ausreichend frühe Abschaltung gewährleistet
4. Weiterhin fordern wir ein **Fledermausmonitoring**, welches die exakte zeitliche Abschaltung der Anlagen festlegt und darüber hinaus, soll bei fehlenden Fledermausvorkommen die geplante Abschaltung und Erfassung während der Betriebszeit durchgeführt werden. Ein Fehlen von Fledermäusen in der Region sehen wir als unwahrscheinlich an, eine Veränderung der Populationen und Artenzusammensetzungen wiederum sind im Verlauf von 30 Jahren Betriebsdauer mit Sicherheit zu erwarten.“

### fachliche Stellungnahme des beauftragten Gutachterbüros (PlanB)

„zu 1: Stimmt, dies ist in der Abbildung 23 im UVP-Bericht erkennbar.

zu 2: Es gibt eine Vermeidungsmaßnahme (V4, Kap. 10.5 des UVP-Bericht), die dem Schutz des Fischadlers dient. Diese Maßnahme wurde von der UNB als adaptives Management vorgeschlagen: „Um eine etwaige erhebliche Auswirkung auf den Fischadler aufgrund neuerer Erkenntnisse einschätzen zu können, sollen die geplanten WEA BN11.1 sowie BN12 jährlich vom 15. März bis zum 15. August (während der Anwesenheit des Brutpaares) tagsüber abgeschaltet werden. Über mindestens die ersten beiden Betriebsjahre finden zudem zwei weitere Monitoring-Durchgänge statt. In Auswertung der Erfassungsergebnisse wird anschließend ermittelt, ob die Anlagenstandorte dauerhaft nicht als Flugkorridor genutzt werden. Ist dies für eine oder beide Anlage(n) festzustellen, können weitere Abschaltungen unterbleiben.“

zu 4: In der Vermeidungsmaßnahme V 5 (Kap. 10.6 des UVP-Bricht) ist ein betriebsbegleitendes Gondelmonitoring (Fledermausmonitoring) integriert.“



## Stellungnahme der Antragstellerin

*„zu 3: Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme ist keine weitere technische Abschalteneinrichtung erforderlich, da die UNB der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme zugestimmt hat und damit das Vorhaben aus dieser Sicht als genehmigungsfähig sieht“*

## Stellungnahme der Rechtsanwalts-gesellschaft

*„Durch die Vermeidungsmaßnahme V4 wird bereits erreicht, dass der Fischadler nach dem worst-case-Szenario während seiner gesamten Aktivitätszeit nicht gefährdet wird. Weitere technischen Einrichtungen bedarf es daher nicht.“*

## Stellungnahme der Genehmigungsbehörde (hier: untere Naturschutzbehörde)

### **Einwendung:**

Schutzmaßnahmen für den Fischadler sind nicht ausreichend

### **Stellungnahme:**

Die Einschätzung der UNB zur Gefährdung des Fischadlers durch die geplanten Anlagen beruht im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Raumnutzungsanalyse von 2018. Der bekannte Fischadlerhorst befindet sich in weniger als 1.000 m Entfernung zu den geplanten Anlagen.

Grundsätzlich wurde seitens der UNB angenommen, dass bei Vorkommen von Fischadlern innerhalb des 1. Prüfradius (<1.000m Entfernung) grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, da der Fischadler als kollisionsgefährdet Art gilt. Die durchgeführte Raumnutzungsanalyse von 2018 ergab, dass zum Großteil die westlich des Horstes gelegenen Gewässer zur Nahrungssuche angeflogenen werden. Flüge in Richtung des weiter südlich liegenden Biederitzer Sees wurden zwar weniger unternommen, verlaufen aber deutlich dichter an den Anlagen BN11.1 und BN12. Im Hinblick darauf wurden die festgestellten Flugrouten zu den südwestlich gelegenen Nahrungsgewässern als kritisch eingestuft.

Ohne Planung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen konnte für diese Anlagen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Den Anlagenstandort BN13.1 betreffend ließen sich im Ergebnis der Raumnutzungsanalyse keine Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisikos erkennen, sodass Schutzmaßnahmen für nicht erforderlich gehalten werden.

Aufgrund des zunächst nicht ausreichend sicher ausschließbaren Tötungsrisikos für die beiden genannten Anlagen wurde ein adaptives Management als Vermeidungsmaßnahme vorgeschlagen, dem seitens des Vorhabenträgers gefolgt wurde. Zur Untersuchung, ob eine dauerhafte Nutzung dieser Flugroute stattfindet, wird ein mind. zweijähriges Monitoring stattfinden. Währenddessen werden die Anlagen BN11.1 und BN12 zur Anwesenheit des Brutpaares (15. März bis 15. August) tagsüber mind. 12 Stunden pro Tag abgeschaltet. Bestätigt sich im Ergebnis des Monitorings eine ausbleibende Nutzung der kritischen Flugrouten, können die Abschaltzeiten danach entfallen.



**Einwendung:**

Forderung eines Abschaltsystems

**Stellungnahme:**

Die beschriebenen Anforderungen an ein Abschaltungssystem werden der sogenannten „shut-down on demand“ Technologie erfüllt, sodass im Folgenden von der Forderung einer solchen Einrichtung ausgegangen wird. Dieses System dient der temporären Abschaltung von WEA, wenn durch Kameras oder Radargeräte erkannt wird, dass es potenziell zu Kollisionen mit Großvögeln kommen wird. Die Effektivität wurde in mehreren Studien bestätigt.<sup>1</sup> Daher wäre ein Einsatz als Vermeidungsmaßnahme durchaus denkbar.

In vorliegendem Fall wird eine Anwendung dessen aber nicht als notwendig angesehen, um den artenschutzrechtlichen Vorgaben zu entsprechen. Die getroffenen Maßnahmen sind aus Sicht der UNB ebenso geeignet, um eine Senkung des Tötungsrisikos zu bewirken.

**Einwendung:**

Forderung eines Fledermausmonitorings

**Stellungnahme:**

Mit der Umsetzung der Abschaltzeiten entsprechend den Vorgaben des „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ wird für Fledermäuse ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen. Diese Abschaltzeiten können nachträglich auf Basis der Ergebnisse eines Gondelmonitorings angepasst werden. Dies entspricht der Forderung des BUND e. V. nach der Festlegung exakter zeitlicher Abschaltungen.

---

<sup>1</sup> u.a. De Lucas et al. (2012); Tomé et al. (2015); Biehl et al. (2017)

## Einwendung der Gemeinde Biederitz vom 3. September 2020

- ”
- die geplanten Windkraftanlagen befinden sich **außerhalb des rechtskräftigen Eignungsgebiet**. Im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes ist die Erweiterung des Eignungsgebietes vorgesehen. Bereits gegen diese Erweiterung hat die Gemeinde Biederitz Einwände erhoben
  - Mit der Erweiterung des Eignungsgebietes kommt es zur Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnverhältnisse innerhalb der Wohnbebauung im Ortsteil Woltersdorf. Bereits jetzt sind **erhöhte Geräusch-Immissionen** festzustellen. Ebenfalls werden Belästigungen durch den **Schattenwurf** von den Bürgern vorgetragen. Durch das weitere Heranrücken der Anlagen an die Wohnbebauung ist die bisher gute Eigenentwicklung der Ortslage beeinträchtigt.
  - Anhand der Bautätigkeit ist nachweisbar, dass es der Gemeinde gelungen ist, junge Menschen in der Gemeinde und insbesondere im OT Woltersdorf zu halten. Diese Entwicklung wird sich auf Grund der starken Belästigung durch die Erweiterung in Richtung Ortslage Woltersdorf nicht fortsetzen lassen.
  - Weiterhin erhebe ich Einwände gegen die geplante Anwendung des Repowering. Nach dem neuen Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt, das seit dem 09.11.2017 in Kraft ist, können Betreiber alte Anlagen im Verhältnis 1:1 durch neue Anlagen in Vorrang- und Eignungsgebieten ersetzen. Werden Anlagen entsprechend der vorgesehenen Neuregelung repowert, verkürzt sich die einzuhaltende Abstandsfläche auf 0,4 H. Diese Regelung soll hier zur Anwendung kommen. Der **Regionale Entwicklungsplan Plangemeinschaft Magdeburg ist bisher nicht rechtskräftig**. Somit ist eine Abstandsfläche von 1H einzuhalten.
  - Bereits bei der Anwendung der **Abstandsregelung** von 0,4 H ist das Grundstück in der Gemarkung Woltersdorf, Flur 7, Flurstück 6 Eigentümer Separationsinteressenten gesetzlicher Vertreter Gemeinde Biederitz- betroffen. Die Zustimmung zur Eintragung einer Abstandsflächenbaulast wurde durch den Gemeinderat abgelehnt.“

## fachliche Stellungnahme des beauftragten Gutachterbüros (IBK)

- *Schattenwurfimmissionen*

*Die Schattenwurfbelastungen sind durch die Bestandsanlagen an den für die geplanten WEA relevanten Immissionsorten gering und deutlich unter den Immissionsrichtwerten (siehe Berechnung Vorbelastung Bericht S-IBK-4721018)*

*Durch Hinzunahme der Zusatzbelastung treten Überschreitung an einem Immissionsort nördlich von Woltersdorf (siehe Berechnung Zusatz-/Gesamtbelastung des Berichts S-IBK-4721018) auf. Die Einhaltung des Richtwerts ist durch die Installation von einem Abschaltmodul sicherzustellen.*

- *Schallimmissionen*

*Es treten Überschreitungen durch die Vorbelastung an einem Immissionsort in jetzigem WA um 2 dB(A) auf – der Grund hierfür ist die Änderung der Berechnungsmethodik lt. Interimsverfahren 2017 und Änderung der Gebietskategorie von MD zu WA lt. FNP (siehe Abschnitt 5.2 in Bericht N IBK-9130620)*

*Unter der Voraussetzung der schallreduzierten Betriebsweise der geplanten WEA (siehe Berechnungsvariante BV2 im Bericht N-IBK-9130620) befinden sich alle kritischen Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs der Zusatzbelastung Damit kann lt. TA Lärm 3.2.1 Absatz 6 eine Berücksichtigung der Vorbelastung entfallen und einer Genehmigung des geplanten Vorhabens steht aus immissionsschutzrechtlicher Sicht entsprechend TA Lärm 3.2.1 Absatz 2 nichts entgegen.*

## fachliche Stellungnahme des beauftragten Gutachterbüros (PlanB)

*„Die Verträglichkeit von Schall- und Schattenwurfimmissionen in einer bestimmten Menge wird durch die entsprechenden Richtwerte der TA Lärm (Schall) bzw. der Richtwertempfehlungen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) des Länderausschusses für Immissionsschutz (2002) vorgegeben.*

*Die konkrete Ermittlung der Vorbelastung und der Wirkungsprognose wird durch die Fachgutachter durchgeführt und im UVP-Bericht übernommen. Sofern die Richtwerte eingehalten werden, wurden die Auswirkungen als unerheblich eingestuft.“*

## Stellungnahme der Rechtsanwalts-gesellschaft

*„Die Prüfung der Einhaltung von bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenvorschriften wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.“*



## Stellungnahme der Genehmigungsbehörde (hier: untere Bauaufsichtsbehörde)

### **Einwendung:**

Es werden Einwände bezüglich der Anwendung der Repoweringregelung erhoben, weil der Regionale Entwicklungsplan der Plangemeinschaft Magdeburg bislang nicht rechtskräftig ist. Demnach wären Abstandsflächen in Höhe von 1 H einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Biederitz auch die für 0,4 H erforderliche Baulast als Vertreter der Separationsinteressenten nicht übernehmen wird.

### **Stellungnahme:**

Die von jeder Windkraftanlage hervorgerufene Abstandsfläche wurde in dem vom öffentlichen-bestellten Vermesser erstellten Lageplan dargestellt. Der Lageplan weist für drei Anlagen 0,4 H (96,4 m) aus, weil sogenannte Repoweringanlagen gebaut werden.

Es liegt nach § 3 Nr. 16 b) aa) und bb) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) ein Repowering vor, wenn eine neue Windkraftanlage mindestens zwei Altanlagen ersetzt, die sich in demselben Landkreis oder in derselben kreisfreien Stadt, einem der angrenzenden Landkreise oder einer angrenzenden kreisfreien Stadt wie der Standort der neuen Anlage befinden, oder wenn sie mindestens eine Altanlage außerhalb eines Vorrang- oder Eignungsgebietes innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt ersetzt, sowie die Altanlagen einschließlich ihrer Fundamente vollständig, frühestens fünf Jahre vor und spätestens bis zu der Inbetriebnahme der neuen Anlagen abgebaut werden und der Bauherr sich dazu gegenüber der Genehmigungsbehörde ausdrücklich verpflichtet.

Von der obersten Landesplanungsbehörde wurde erklärt, dass aufgrund des sich in Aufstellung befindlichen 2. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans der Plangemeinschaft Magdeburg - bezogen auf die relevanten Antragsgegenstände - Planreife hat. In analoger Anwendung des § 33 Baugesetzbuch (BauGB) wurde demnach unter der Voraussetzung, dass die Bauherrin die künftigen Festsetzungen des Regionalen Entwicklungsplans dem Landkreis gegenüber anerkennt das Repowering i. S. des LEntwG LSA bestätigt. Sowohl das Anerkenntnis der künftigen Festsetzungen des Regionalplans als auch die Rückbauverpflichtungen von jeweils zwei Altanlagen je neuem Standort liegen dem Landkreis vor.

Zudem wurde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt. Die Anlagen BN 11.2, BN 12 und BN 13.1 befinden sich innerhalb des in Aufstellung befindlichen Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Büden-Woltersdorf“.

Bei der Übernahme einer Baulast handelt es sich um ein freiwilliges Tun, Dulden oder Unterlassen eines Grundstückseigentümers. Die Ablehnung der Gemeinde zur Übernahme einer Baulast liegt dem Landkreis (FB 6) vor.

## Stellungnahme der Genehmigungsbehörde (hier: untere Immissionsschutzbehörde)

### **Einwendung:**

Der Einwender befürchtet starke Belästigungen in Form von Geräuschimmissionen durch die Erweiterung des Windfeldes „Büden/Woltersdorf

### **Stellungnahme:**

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG verursacht.

Die Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Verbindung mit der DIN 9613-2 Allgemeines Berechnungsverfahren und den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 30. Juni 2016

Gemäß Nr. 3.1 der TA Lärm (Grundpflichten des Betreibers) ist die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass

- a) die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Entsprechend Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet.

Der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6 TA Lärm erfolgt durch eine Schallimmissionsprognose, welche nach dem Anhang A. 2 der TA Lärm durchzuführen ist.

Der Antragsteller hat für das in Rede stehende Vorhaben auf Grundlage der vorgenannten Regelwerke durch das Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH die Schallimmissionsprognose Berichts-Nr. N-IBK-9130620 vom 3. Juni 2020 als Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß der Nr. 6 TA Lärm erstellen lassen.

Die eingereichte Schallimmissionsprognose ist nach Prüfung plausibel und nachvollziehbar. Gegenwärtig sind unter Beachtung der Prognoseergebnisse keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen aufgrund der Errichtung von weiteren drei WEA (Zusatzbelastung) an den maßgeblichen Immissionsorten zu befürchten. Durch die Zusatzbelastungen erhöht sich bei schallreduzierten Betriebsweise der jeweilige Beurteilungspegel an den relevanten Immissionsorten A, B und G im Nachkommabereich. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt im Ergebnis des Erörterungstermins.



**Einwendung:**

Die Einwender befürchten eine Belästigung durch Schattenwurf.

**Stellungnahme:**

Der Antragsteller hat für das in Rede stehende Vorhaben durch das Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH die Schattenwurfprognose Berichts-Nr. S-IBK-4721018 vom 22. Oktober 2018 erstellen lassen.

Beurteilungsmaßstäbe zur Konkretisierung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG ergeben aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 23. Januar 2020.

Sollte die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG erfüllt sein, würden bei Genehmigungserteilung durch die Immissionsschutzbehörde die erforderlichen Nebenbestimmungen zur Begrenzung des periodischen Schattenwurfs unter Anwendung des vorgenannten Regelwerkes erfolgen

**Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**  
**(hier: Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg)**

**Einwendung:**

Die Einwendungen betreffen insbesondere die analoge Anwendung des § 33 BauGB in Bezug auf den in Aufstellung befindlichen neuen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (REP MD).

**Stellungnahme:**

Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Am 14.03.2018 hat die Regionalversammlung die Abwägung der eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg beschlossen. Die Regionalversammlung fasste in ihrer Sitzung vom 29.09.2020 den Beschluss über die Offenlage des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg (Beschluss Nr. 07/2020). Gegenwärtig wird die Offenlage des 2. Entwurfes REP MD vorbereitet (Druck, Bekanntmachung, Versendung der Unterlagen).

Bestandteil des 2. Planentwurfes REP MD ist die Anlage 4 „Windkonzept“, bei der die Vorgehensweise bei der Auswahl der Vorrang- und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie dokumentiert ist. Auf der Grundlage des darin enthaltenen „Kriterienkataloges mit Abstandsregelungen zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im REP MD“ sind im Kriterium 1a Abstände zu „Siedlungsgebieten mit Wohn- und Erholungsnutzung“ definiert. Es wird eine harte Tabuzone von 400 m und zudem eine



weiche Tabuzone von 600 m beschrieben. Der Kriterienkatalog wurde letztmalig in der Regionalversammlung vom 26.06.2019 geändert (Beschluss Nr. 02/2019).

Das VRG Nr. IV Büden-Woltersdorf wird unter Anwendung des Kriterienkataloges im REP MD festgelegt. Soweit die Standorte der 3 WEA einen Abstand von 1.000 m zu der durch Wohnbebauung geprägten und im Zusammenhang bebauten Ortslage einhalten, wird das im 2. Entwurf REP MD festgelegte VRG Nr. IV Büden-Woltersdorf konkretisiert. Soweit die Standorte der 3 WEA den Abstand von 1.000 m zu der durch Wohnbebauung geprägten und im Zusammenhang bebauten Ortslage nicht einhalten, befinden sich die WEA auch nicht innerhalb des Vorranggebietes und sind nach Beurteilung der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht mit den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg vereinbar.

Nach Abgleich der Koordinaten wird festgestellt, dass sich die geplanten Standorte zur Errichtung von 3 WEA unter Berücksichtigung des Unschärfereiches innerhalb des Vorranggebietes befinden und mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung vereinbar sind.

### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange (hier: Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr)

#### **Einwendung:**

Die Einwendungen betreffen insbesondere die analoge Anwendung des § 33 BauGB in Bezug auf den in Aufstellung befindlichen neuen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (REP MD). Sowie die Einhaltung der Abstandsflächen in Höhe von 1 H.

#### **Stellungnahme:**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg stellt derzeit den REP MD neu auf, welcher auch Regelungen zur Windenergienutzung vorsieht. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat mit Schreiben vom 18.02.2021 und in einer mündlichen Stellungnahme vom 24.02.2021 nochmals bestätigt, dass das in Aufstellung befindliche Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten IV, Büden/Woltersdorf in der Planfassung des 2. Entwurfes des REP MD mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch im endgültigen Regionalplan festgelegt und dargestellt wird.

Bezüglich der Abstandsflächen wird weiterhin von einer Teilplanreife des fraglichen Windeignungsgebietes Büden/Woltersdorf ausgegangen. Von daher kann das Abstandsflächenprivileg von 0,4 H beim Repowering zur Anwendung kommen.

## Einwendung der Kirchengemeinde Woltersdorf über das Kreiskirchenamt Magdeburg vom 4. September 2020

- ”
- Die Kirchengemeinde Woltersdorf, in deren Eigentum sich das Grundstück Gemarkung Büden Flur 7 Flurstück 362 sowie das benachbarte Grundstück Gemarkung Woltersdorf Flur 7 Flurstück 7 befinden, ist Mitgliedsgemeinde des Kirchspiel Biederitz
  - In unmittelbarer Entfernung der Ortschaft Woltersdorf befindet sich das Windfeld „Büden/Woltersdorf“ mit derzeit 29 Windenergieanlagen verschiedener Höhen. Diese führen schon heute zu nicht unerheblichen **Belästigungen hinsichtlich Schattenschlag in den Morgenstunden, dröhnendem Rauschen** über das gesamte Dorf hinweg sowie Lichtemissionen während der Dunkelheit. In Folge der geplanten Bauhöhe und damit verbundenen Erforderlichkeit, die Beleuchtung auch an den Flügeln anzubringen, würde diese Störung noch verstärkt.
  - Etwas weiter entfernt, auf jeden Fall in Sichtweite und je nach Witterung in Hörweite, befinden sich die Windfelder bei Nedlitz (15 Windenergieanlagen), Ziepel/Stegelitz (17 Windenergieanlagen) sowie Pietzpuhl (10 Windenergieanlagen).
  - Die Wohn- und Lebensqualität hat dadurch in Woltersdorf wie in den umliegenden Ortschaften abgenommen. Darüber hinaus gibt es vor Ort keine wirtschaftlichen positiven Effekte, die Wertschöpfung fließt nahezu komplett in andere Regionen (die Fa. Boreas Energie GmbH hat ihren Sitz in Dresden).
  - Vor diesem Hintergrund sind die Bürgerinnen und Bürger nicht bereit, den Bau weiterer Windenergieanlagen vor ihrer Haustür hinzunehmen. Erst recht nicht Anlagen mit einer Gesamthöhe von 241 m, die den gesetzlichen Mindestabstand von 1.000 Metern zur Wohnbebauung gerade eben noch einhalten. Die Windenergielobby hat es geschafft, die in Sachsen-Anhalt bis vor einigen Jahren geltenden Mindestabstandsregelung von Anlagen über 100 m Höhe abzuschaffen, nach der sich der Mindestabstand zu Wohngebieten aus der Gesamthöhe multipliziert mit dem Faktor 10 ergab. Wäre diese Regelung in Kraft geblieben, hätten die vorgesehenen Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 einen Mindestabstand von 2,41 km zur Wohnbebauung einhalten müssen.
  - **Der Gemeindegemeinderat hat aus diesen und weiteren Gründen bereits 2018 beschlossen, die Flächen der Kirchengemeinde Woltersdorf sowohl für die Errichtung von Windenergieanlagen als auch für die Bereitstellung für Abstandsflächen, Kabeltrassen, Wege, etc. nicht zur Verfügung zu stellen.“**



## fachliche Stellungnahme des beauftragten Gutachterbüros (IBK)

- *Schattenwurfimmissionen*

*Die Schattenwurfbelastungen sind durch die Bestandsanlagen an den für die geplanten WEA relevanten Immissionsorten gering und deutlich unter den Immissionsrichtwerten (siehe Berechnung Vorbelastung Bericht S-IBK-4721018)*

*Durch Hinzunahme der Zusatzbelastung treten Überschreitung an einem Immissionsort nördlich von Woltersdorf (siehe Berechnung Zusatz-/Gesamtbelastung des Berichts S-IBK-4721018) auf. Die Einhaltung des Richtwerts ist durch die Installation von einem Abschaltmodul sicherzustellen.*

- *Schallimmissionen*

*Es treten Überschreitungen durch die Vorbelastung an einem Immissionsort in jetzigem WA um 2 dB(A) auf – der Grund hierfür ist die Änderung der Berechnungsmethodik lt. Interimsverfahren 2017 und Änderung der Gebietskategorie von MD zu WA lt. FNP (siehe Abschnitt 5.2 in Bericht N IBK-9130620)*

*Unter der Voraussetzung der schallreduzierten Betriebsweise der geplanten WEA (siehe Berechnungsvariante BV2 im Bericht N-IBK-9130620) befinden sich alle kritischen Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs der Zusatzbelastung Damit kann lt. TA Lärm 3.2.1 Absatz 6 eine Berücksichtigung der Vorbelastung entfallen und einer Genehmigung des geplanten Vorhabens steht aus immissionsschutzrechtlicher Sicht entsprechend TA Lärm 3.2.1 Absatz 2 nichts entgegen.*

## fachliche Stellungnahme des beauftragten Gutachterbüros (PlanB)

*„Die Verträglichkeit von Schall- und Schattenwurfimmissionen in einer bestimmten Menge wird durch die entsprechenden Richtwerte der TA Lärm (Schall) bzw. der Richtwertempfehlungen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) des Länderausschusses für Immissionsschutz (2002) vorgegeben.*

*Die konkrete Ermittlung der Vorbelastung und der Wirkungsprognose wird durch die Fachgutachter durchgeführt und im UVP-Bericht übernommen. Sofern die Richtwerte eingehalten werden, wurden die Auswirkungen als unerheblich eingestuft.“*

## Stellungnahme der Antragstellerin

*„Alle Anlagen liegen mindestens 1.000m von den Ortschaften entfernt. Der neue Entwurf des Regionalplanes Magdeburg, der seit 20.10.2020 veröffentlicht ist, weist auch die Fläche als Vorranggebiet aus.“*

## Stellungnahme der Genehmigungsbehörde (hier: untere Bauaufsichtsbehörde)

### **Einwendung:**

Es wird vorgetragen, dass die Evangelische Kirchengemeinde Woltersdorf Eigentümer des Baugrundstücks der Anlage BN 11.1 sowie eines Nachbargrundstücks, welches mit einer Abstandsfläche belastet wird, ist. Es wurde beschlossen, dass die erforderlichen Zustimmungen weder für die Errichtung noch die Abstandsflächen oder Wege zur Verfügung gestellt werden. Die Prüfung privatrechtlicher Normen (z. B. des BGB) ist nicht Prüfungsinhalt im baurechtlichen Genehmigungsverfahren.

### **Stellungnahme:**

Eine Baugenehmigung wird gemäß § 71 Abs. 4 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Ein Verstoß gegen privatrechtliche Normen ist von den Betroffenen vor der Zivilgerichtsbarkeit zu rügen.

## Stellungnahme der Genehmigungsbehörde (hier: untere Immissionsschutzbehörde)

### **Einwendung:**

Der Einwender befürchtet eine Verstärkung der Geräuschimmissionen bei Erweiterung des Windfeldes „Büden/Woltersdorf“.

### **Stellungnahme :**

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG verursacht.

Die Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Verbindung mit der DIN 9613-2 Allgemeines Berechnungsverfahren und den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 30. Juni 2016.

Gemäß Nr. 3.1 der TA Lärm (Grundpflichten des Betreibers) ist die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass

- a) die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Entsprechend Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet.

Der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6 TA Lärm erfolgt durch eine Schallimmissionsprognose, welche nach dem Anhang A. 2 der TA Lärm durchzuführen ist.

Der Antragsteller hat für das in Rede stehende Vorhaben auf Grundlage der vorgenannten Regelwerke durch das Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH die Schallimmissionsprognose Berichts-Nr. N-IBK-9130620 vom 3. Juni 2020 als Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß der Nr. 6 TA Lärm erstellen lassen.

Die eingereichte Schallimmissionsprognose ist nach Prüfung plausibel und nachvollziehbar. Gegenwärtig sind unter Beachtung der Prognoseergebnisse keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen aufgrund der Errichtung von weiteren drei WEA (Zusatzbelastung) an den maßgeblichen Immissionsorten zu befürchten. Durch die Zusatzbelastungen erhöht sich bei schallreduzierter Betriebsweise der jeweilige Beurteilungspegel an den relevanten Immissionsorten A, B und G im Nachkommabereich. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt im Ergebnis des Erörterungstermins.

**Einwendung:**

Die Einwender befürchten eine Belästigung durch Schattenwurf.

**Stellungnahme:**

Der Antragsteller hat für das in Rede stehende Vorhaben durch das Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH die Schattenwurfprognose Berichts-Nr. S-IBK-4721018 vom 22. Oktober 2018 erstellen lassen.

Beurteilungsmaßstäbe zur Konkretisierung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG ergeben aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 23. Januar 2020.

Sollte die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG erfüllt sein, würden bei Genehmigungserteilung durch die Immissionsschutzbehörde die erforderlichen Nebenbestimmungen zur Begrenzung des periodischen Schattenwurfs unter Anwendung des vorgenannten Regelwerkes erfolgen



## Einwendung (Sammel einwendung) vom 7. September 2020

”

[...]

1. [...]
2. **Es bestehen durchgreifende Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der drei beantragten Windenergieanlagen.**

Im Einzelnen:

- a) Der Antrag zur Errichtung und zum Betrieb der drei Windenergieanlagen hat **keine rechtswirksame regionalentwicklungsplanerische Grundlage:**
    - aa) Denn das Oberverwaltungsgericht Magdeburg hat mit rechtsfähigem Urteil vom 18.11.2015 (OVG 2 L 1/13) die Unwirksamkeit des REP MD festgestellt. Demzufolge kann eine Zulässigkeit des Vorhabens nicht aus dessen Bestimmungen bzw. Gebietsfestsetzungen hergeleitet werden.
    - bb) Auf S. 19 des von der BOREAS vorgelegten UVP-Berichtes wird ausgeführt, „dass das die beantragten Windenergieanlagen ... sich innerhalb des in Aufstellung befindlichen Vorranggebietes Büden-Woltersdorf“ des 2. Entwurfes des RP befänden und verweisen dazu auch auf das Protokoll zu einem diesbezüglichen Beratungstermin im zuständigen Landesministerium vom 29.04.2019. In diesem Protokoll wird dazu ausgeführt:  
„Die Bauanträge (sic!) zum vorgesehenen Neubau der o.g. WEA ... sind in analoger Anwendung des § 33 BauGB zu beurteilen, da der sich in Erarbeitung befindliche 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg bezogen auf die hier relevanten Antragsgegenstände Teilplanreife hat“.  
Soweit die Zulässigkeit aus den noch nicht rechtswirksamen Festsetzungen des seit 2016 (!) im Entwurfsstadium befindlichen neuen REP MD mittels einer „analogen Anwendung des § 33 BauGB“ versucht wird herzuleiten, gibt eine solche Analogie weder die ratio legis des BauGB noch die des künftigen REP MD noch die Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (u. a. „bestimmte“ und nicht gewählte Mitglieder in der Regionalversammlung) bzw. des Landesentwicklungsgesetzes her.  
Das Abwarten der Rechtswirksamkeit des REP MD wäre auch unter dem Gesichtspunkt der Beachtung der Ergebnisse der aktuellen (bundesweiten) Diskussion über die Abstandsregelung für WEA sachlich geboten,
  - b) Die **Darstellung der Ortschaften auf Seite 15 der Anlage XI des UVP-Berichts ist nachweislich fehlerhaft.**  
Dadurch soll ersichtlich die Verkehrsfähigkeit der Grundstücke beeinträchtigt werden, um so die später im Fall der Genehmigungserteilung zwingend eintretende eigentumsbeeinträchtigende Wirkung der drei weiteren WEA bereits im Vorfeld zu kaschieren.
- [...]
- c) Die dargestellte **Vermeidung- und Minderungsmaßnahmen sind nicht ausreichend bzw. fehlerhaft** und zeigen Lücken auf.
    - aa) **Es ist nicht beschrieben, wie der schallreduzierte Betrieb in der Nacht funktioniert. Eine technische Umsetzbarkeit ist zumindest nicht erkennbar. Hieraus**

besteht die Gefahr der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit der Anwohner und somit des Einwenders/der Einwender.

- bb) Die **Schattenreduzierung BN 12 und BN 13.1** sollen in kritischen Zeiten ausgestellt werden. Die Bezeichnung „in kritischen Zeiten“ **definiert keinen konkreten Zeitraum** oder Zeitpunkt der Abschaltung. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff kann nicht ausgeführt werden, es fehlen hier konkrete Eingrenzungskriterien. Insoweit fehlt unter anderem der Bereich Gerwisch/BN 11. Auch hier besteht die Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit der Anwohner und somit des Einwenders/der Einwender.
- cc) Die Befeuerung soll nur bei Bedarf eingeschaltet werden. Auch hier ist der **unbestimmte Rechtsbegriff „bei Bedarf“** nicht konkretisierbar. Es fehlen entsprechende Normen zur Ausfüllung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs.
- dd) **Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der Population Fischadler** betrifft nur die BN 11.1 und BN 12. Der Bereich **BN 13** fehlt hier gänzlich. Hinsichtlich dieses Bereichs sind keine Feststellungen getroffen.
- ee) Nicht nachvollziehbar ist es, dass außer Fischadler und Fledermäuse **keine weiteren Tierarten im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung** berücksichtigt worden sind.

d) **Wirkungsanalyse-Bewertung der Umweltauswirkungen**

- aa) Vorangestellt wird ein Zitat aus Seite 88.11.1: „Um im Rahmen der Bewertungsmethode die Matrix zur Ermittlung des Veränderungsgrades anwenden zu können (s. Kap. 7.3.2), wurde bei weiterer punktueller Überschreitung von Schwellenwerte in die Wertstufe des Prognose-Zustandes um 2 Stufen (bei geringerem Ausmaß nur eine Stufe) reduziert, um die negativen Veränderungsgrad erkennbar werden zu lassen.“ Die Wertstufe der Schallimission (Seite 88) ist nachts 1 und somit als „hohe Belastung“ zu bewerten und soll durch scheinmindernden Betrieb auf Wertstufe 3 „mittlere Belastung“ reduziert werden. Durch die Vorbelastung besteht jedoch eine weitere Minimierung von 2 Wertstufe, welche zur Wertstufe 2 „mäßig negativ“ führt. Im Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass die WEA am Tag und unter Berücksichtigung der Minimierung durch die Vorbelastung, mit der Wertstufe 1 „hohe Belastung“ laufen. Auch dies gefährdet die körperliche Unversehrtheit der Anwohner, Einwender und Besucher.
- bb) Der **Schall** liegt im leistungsorientierten Betriebsmodus bei 106,6 dB (Seite 89.11.1.2). Jedes Fahrzeug der Bundesrepublik Deutschland, darf zur Zulassung den Wert von 95 dB nicht übersteigen.
- cc) Eine Bewertung zum **Infraschall** (Seite 13.2.7.7) findet keine Berücksichtigung. Die neue Rechtsprechung berücksichtigt auch Infraschall. Auch hier ist die Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit zu befürchten.
- dd) Die **Schallbewertung** „gering nachteilig“ ist absolut nicht hinnehmbar, da die körperliche Unversehrtheit extrem beeinträchtigt und gefährdet ist.
- ee) Die **Schattenemission** (Seite 89.11.1.3) wurde eine je 2 Standorten in Woltersdorf, Gerwisch und Körbelitz gemessen. Dies gibt jedoch nicht eine konkretes Belastungsbild wieder. Das Belastungsbild ist verzerrt und lückenhaft. Zudem wurde

die Berechnung des Wirkungsbereichs (siehe TFT Seite 289), aus dem vermutlich die je 2 Messstellen ermittelt wurden, mittig der 3 Anlagen gesetzt. Dies ist aus diesseitiger Sicht nicht korrekt. Hier müsste jede Anlage separat für sich betrachtet werden und die Anlagen in ihrer Gesamtheit, da sich damit der Wirkungsbereich um einige 100 m verschiebt und damit weitaus mehr Menschen betroffen sind, als aktuell berücksichtigt worden sind. Große Teile von Gerwisch und schätzungsweise der gesamte Bereich der Gemeinden Körbelitz und Woltersdorf sind hiervon betroffen. Das entsprechende Gutachten unterliegt dementsprechend durchgreifenden erheblichen Bedenken. Die Bewertung ohne Abschaltvorrichtung mit einer Wertstufe - 2 „massig negativ“ deutet auf die enormen Einflüsse hin, die diese Anlagen mit sich bringen dürfen.

- ff) In der gesamten **Aufarbeitung für die Wertminderung an Grundstücken und Immobilien**, die sich im betroffenen Bereich befinden. Dies wird weder erwähnt noch behandelt, obwohl eindeutig feststeht, dass durch die geplanten Anlagen die angrenzenden Grundstücke und Immobilien in ihrem Wert erheblich gemindert werden, ohne dass die Eigentümer hierfür einen Ausgleich erhalten sollen. Es besteht nicht nur eine konkrete Sichteinschränkung, sondern auch die weiteren Immissionen sind grundstückswertmindernd zu berücksichtigen. Die eigentlichen Vorzüge des Landlebens werden durch die neuen Anlagen erheblich eingeschränkt, wobei schon eine erhebliche Vorbelastung der bestehenden Windenergieanlagen besteht. Interessierte Käufer wollen auf dem Land gerade Ruhe und Natur genießen, die ist durch die sehr hohen, Sicht behindernden, Lauten und schallemittierenden Anlagen erheblich eingeschränkt. Die Wertminderung ist jedoch für alle betroffenen Eigentümer und Einwander ein essenzieller Mangel, der so nicht hingenommen werden kann.
- gg) Die zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, kann mit „gering nachteilig“ in diesem Lichte nicht nachvollzogen und hingenommen werden.
- hh) **Störung der Totenruhe und eines Denkmals**  
Im Einzugsbereich befindet sich der Friedhof Woltersdorf. Zudem ist hier in unmittelbarer Nähe das Hühnengrab, welches zum einen eine Grabstätte darstellt und zum anderen ein Denkmal ist.
- e) Abschaltzeitzeiten und Wertschöpfung des Bauvorhabens
- aa) Es bestehen **schutzbedingte Abschaltzeiten**
- Fischadler (Seite 85) BN 11.1 und BN 12 vom 15.03 bis 15.08 (6 Monate mindestens 12/Tag)
  - Fledermaus (Seite 85) vom 01.04 bis 31.10 eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
  - Zur Schallreduzierung (Seite 83) „schallreduzierender Betrieb bei Nacht“
  - Schattenreduzierung bei Schattenwurf zu ermittelten Zeiten
  - Eisabschaltsystem welches gem. Zitat von Seite 90 bei Punkt 11.1.5: „... bei Temperaturen um den Gefrierpunkt und gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit...“ abschaltet.

Diese genannten Abschaltzeiten, erklären einerseits die Wichtigkeit der anerkannten Schutzgüter. Andererseits **stellen diese Abstellzeiten die Wertschöpfung der Anlagen in Frage. Es bleibt fraglich, ob die Verhältnismäßigkeit der Anlagen hierdurch gewahrt bleibt.** Ein sehr großer Eingriff findet in die Natur und in den Wohnbereich der Anwohner statt, gleichzeitig ist die Gewinnung der grünen Energie nicht effizient.

- bb) Aus den Unterlagen geht hervor, dass die entsprechenden einzubauenden Schaltkreise, die die **vorgenannten Abstellzeiten garantieren sollen, aus den Stand der Technik der neunziger Jahre darstellen und somit nicht zeitgemäß erscheinen** und vor allem nicht redundant sind, sodass eine Gewährleistung der Einhaltung der Schutzzeiten unwahrscheinlich ist. Dadurch resultiert wiederum eine Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit der Anwohner und Einwender.
- f) Die vorstehenden Einwendungen sind zu berücksichtigen. Ohne eine entsprechende ausreichende Korrektur der Planungen erscheint eine Genehmigungsfähigkeit nicht herzustellen zu sein, wobei schon fraglich ist, ob die geplante Errichtung und der Betrieb der 3 WEA überhaupt genehmigungsfähig sind. Hier sind eklatante Schutzgüter weder ausreichend noch teilweise nicht berücksichtigt. So fehlt in **Gänze die Berücksichtigung der Wertminderung der anliegenden Grundstücke und Immobilien.** Ein Ausgleich hierfür ist nicht vorgesehen. Ungeachtet dessen sind schon die grundlegenden rechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigungsfähigkeit nicht ersichtlich (siehe oben).“



## fachliche Stellungnahme des beauftragten Gutachterbüros (PlanB)

### **zu b) – Darstellung der Ortschaften im Gutachten zur Bewertung des Landschaftsbildes:**

*„Die Bewertung der Landschaftsbildräume, inklusive der Ortschaften, bezieht sich laut Vorgabe des Landkreises Jerichower Land (Fachbereich Umwelt, Sachgebiet Naturschutzbehörde) auf die Methodik von Breuer (2001), angelehnt an Köhler und Preiß (2000). Speziell die Ortschaften werden demzufolge nach den Hauptkriterien der "Natürlichkeit" und der "Historischen Kontinuität" bewertet.*

*Beim Faktor "Natürlichkeit" geht es um die Erlebbarkeit von natürlicher Eigenentwicklung (natürlich wirkende Lebensräume, freier Wuchs, Spontanität der Vegetation, naturraumtypische Ausprägung von Oberflächengewässern), naturraumtypischer Geräusche und Gerüche, Ruhe sowie die Erlebbarkeit auffälliger, naturraumtypischer Tierpopulationen. Dies bezieht sich größtenteils auf die Ortsränder. Wird der Ort Woltersdorf betrachtet, lässt sich schnell feststellen, dass alle genannten Kriterien in nur sehr geringem Maße wiederzufinden sind. Im Süden des Ortes ist durch die Ackerfluren, den gewerblichen Hof sowie die Bahnanlage keine natürliche und erlebbare Randlage vorzufinden. Auch der Rest des Ortes geht in den Randlagen von privaten Gärten (meist sehr aufgeräumt, wenig Wildwuchs, viel versiegelter Fläche durch Gartenhütten, Pools und Terrassen sowie nicht heimische Pflanzen) meist direkt in Ackerfluren über. Lediglich westlich der Kirche lässt sich eine naturnahe offene Struktur, die in die Landschaft übergeht, wiederfinden. Als positives Beispiel lässt sich hier die Ortschaft Körbelitz benennen. Gerade der südliche Ortsrand ist durch das naturnahe Gewässer und dessen Randvegetation geprägt. Zusätzlich geht dieser Bereich im Osten in eine offene artenreiche Grünlandflur über. Der Graben gesäumt von heimischen Gehölzen, die Flora und die Fauna meist artenreich ausgeprägt.*

*Der Hauptfaktor zur Beurteilung von Ortschaften ist hierbei jedoch die historische Kontinuität. Auch wenn Sanierungen geplant sind, können diese nicht in den aktuellen Stand der Bewertung einfließen. Eine genannte Zahl von 95% sanierten Gebäuden entspricht nicht der Realität. Gerade in Woltersdorf ist deutlich zu sehen, dass am östlichen Ortsrand ein ganzes Neubaugebiet entsteht, während im Ortskern nur vereinzelte Gebäude saniert werden und der Rest weiterhin zerfällt. Die Tendenz zum Neubau ist hier deutlich zu erkennen. Dies entspricht natürlich überhaupt nicht den Kriterien der Historie. Hierunter fallen Fakten wie: historisch gewachsen, standorttypisch, harmonisch (keine untypischen Kontraste in Farbe und Form). Anhand dieser Kriterien ist deutlich zu erkennen, dass das Neubaugebiet daher einen eher negativen Einfluss auf die Harmonie und die Historie des Ortes hat. Auch der Faktor "typischer dörflicher Charakter" taucht in fast keinem der Dörfer auf. Es lässt sich kein Zentrum (zumeist mit Kirche und Marktplatz) feststellen. Die Ortschaften sind eher linienförmig und nicht von einem Zentrum aus aufgebaut. Anders sieht es in Körbelitz aus. Hier lassen sich im Ort einige gebietstypische historische Gebäude feststellen, die saniert wurden (z.B. Bild 11) sowie eine zentral liegende Kirche mit großem Platz herum. Vollstens Strukturtypisch ist aber auch Körbelitz nicht.*

*In der Landschaftsbildanalyse wurde ausschließlich nach der zuvor genannten Methodik vorgegangen. Die Darstellung der Ortschaften ist daher nicht nachweislich fehlerhaft und auch eine absichtliche Beeinträchtigung der Verkehrsfähigkeit der Ortschaften ist aus diesem Dokument nicht zu entnehmen. Ein absichtliches Negativ-darstellen ist nicht gegeben, es wurden auch alle positiven Faktoren der Dörfer in der Analyse erwähnt und es wurden auch nicht alle Dörfer mit gering bewertet (kein Ort wurde mit sehr gering bewertet), wie am*



*Beispiel Körbelitz zu sehen ist. Der genannte Punkt, dass ein intaktes Dorfleben existiere und jedes Dorf über Spielplätze und Feuerwehren verfüge, hat inhaltlich keinen Einfluss auf die Bewertung des Landschaftsbildes, da diese keine Kriterien der Methodik darstellen. Die Bewertung bezieht sich ausschließlich auf die Natürlichkeit und Historie sowie die Vielfalt eines Landschaftsbereichs.*

*Aufgabe der Landschaftsbildbewertung ist es, zu prüfen, ob wesentliche Gründe für ein Versagen der Genehmigung vorliegen könnten. Wenn dies, wie bei vorliegendem Vorhaben nicht der Fall ist, wird lediglich ein Bewertungsmaßstab für eine Ausgleichszahlung oder -maßnahme ermittelt. In diesem Fall ist durch die Umrechnung der Beeinträchtigung auf die angrenzenden Landschaftsbild-räume eine Flächengröße von 3,83 ha anzusetzen, die zu kompensieren ist. Dies wird im Untersuchungsraum geschehen, um den Wertverlust durch die Anlagen in anderer Form direkt vor Ort wieder auszugleichen (bspw. durch Abriss alter Gebäude und somit einer Entsiegelung, durch Biotopaufwertungen und Strukturgebung durch Alleepflanzungen etc.).“*

**zu bb) Die Definition „in kritischen Zeiten“ durch Gutachterbüro Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH:**

*„Kritische Zeiten sind die Zeiträume, in denen es zur Überschreitung der Richtwerte für die jährliche bzw. tägliche Schattenwurfdauer an relevanten Immissionsorten kommt. In diesen Zeiträumen sind die Anlagen abzuschalten.“*

**zu dd) Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der Population Fischadler**

*„Laut Raumnutzungsanalyse des Fischadlers (REGNER & SÖLDNER GBR 2018b, Anlage VI) wird die Anlage BN 13.1 nicht durch eine Flugroute des Fischadlers tangiert. Somit ist keine Vermeidungsmaßnahme notwendig.“*

**zu ee) keine weiteren Tierarten im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung**

*„Die zu untersuchenden Tierarten wurden mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt. Es sind ausschließlich WEA-empfindliche Tierarten (hier untersucht: Brutvögel sowie Zug- und Rastvögel) relevant. Auf eine Untersuchung der Fledermäuse wurde verzichtet, da durch fledermausfreundliche Abschaltzeiten sowie das betriebsbegleitende Gondelmonitoring eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.“*

**zu d) Wirkungsanalyse-Bewertung:**

*„aa) Den genannten Umkehrschluss kann man fachlich nicht ziehen, da es unterschiedliche Richtwerte gemäß TA Lärm für die Nacht und für den Tag gibt. Da das Ruhebedürfnis des Menschen in der Nacht als höheres Kriterium gilt, ist der einzuhaltende Richtwert in der Nacht geringer als am Tag. Deshalb wird bei der Ermittlung der Auswirkungen auch ausschließlich die Nacht betrachtet.*

*bb) Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind entscheidend.*

*ff) Der Wert von Grundstücken und Immobilien ist gemäß UVPG kein zu schützendes Gut und wird deshalb als Vorhabenwirkung auch nicht betrachtet.*

*Zu gg) Sofern die Immissionsrichtwerte bzw. Richtwertempfehlungen eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Somit ist eine Einstufung in „gering nachteilig“ methodisch gerechtfertigt.*

*hh) Die Störung der Totenruhe ist eine definierte Straftat gemäß Strafgesetzbuch. Dabei geht es u. a. um die Zerstörung und Beschädigung der Gedenkstätte oder um Entnahme des beerdigten Menschen in welcher Form auch immer. Der Friedhof Woltersdorf sowie das Hühnengrab sind nicht durch derartige Vorhabenwirkungen betroffen. In diesem Bereich werden keine Bodenarbeiten durchgeführt.“*

### fachliche Stellungnahme des beauftragten Gutachterbüro Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH

#### **Zu cc) Infraschall:**

*„Siehe Begriffsdefinition Infraschall auf S. 45 des Berichts N-IBK-9130620 sowie Windenergiehandbuch 2019 ab S. 141 mit Verweis auf Quellen: [Nr.2 LAI 9-2017, van den Berg/Kamp 2018, ANSES, SHC etc.]“*

#### **Zu dd) Schall**

*„Sofern die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.*

*Sofern es bereits durch die Vorbelastung zur Überschreitung kommt (siehe Einwendung 5) jedoch die Zusatzbelastung den IRW um 10 dB(A) unterschreitet, ist ebenfalls nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen (der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung entspricht am betroffenen Immissionsort dem Beurteilungspegel der Vorbelastung und die betroffenen Immissionsorte in Woltersdorf befinden sich unter der Voraussetzung der Berechnungsvariante BV2 nicht im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens).“*

#### **Zu ee) Schattenwurf!**

*„Die Einstufung der Bewertung der Auswirkungen (Veränderungsgrad) ohne Abschaltvorrichtung mit einhergehenden Überschreitungen der Richtwertempfehlungen auf „mäßig negativ“ wird als methodisch korrekt immer noch vertreten.*

*Bei maximalen Überschreitungen von 4 h/a (jährliche Schattenwurfdauer) und 1 min/d (tägliche Schattenwurfdauer) bei einer worst-case-Betrachtung in der die Sonne den gesamten Tag über scheint und die Rotorblätter der im Dauerbetrieb befindlichen Windenergieanlage immer senkrecht zur Sonneneinstrahlung stehen, erscheint die Bewertung vertretbar.“*



## fachliche Stellungnahme der Rechtsanwaltsgesellschaft

### **Zu aa) Schallreduzierter Betrieb**

*„Schallreduzierter Betrieb wird dadurch erreicht, dass eine durch den Genehmigungsbescheid zugelassene Betriebsmodi durch den Hersteller programmiert und eingestellt wird, in welcher dann die Windenergieanlage auch betrieben wird.“*

### **zu cc) Die Definition der bedarfsgerechten Befeuerung**

*„Aufgrund Ihrer Höhe der Windenergieanlagen müssen diese im Dunkeln beleuchtet werden. Technisch ist es inzwischen möglich, die Befeuerung nach Bedarf zu steuern und das nächtliche Dauerblinken abzuschaffen. Dies führt zur Entlastung der Einwirkungen auf das Landschaftsbild. Bedarfsgerecht heißt dabei, dass die die Befeuerung nur dann aktiviert wird, wenn sich tatsächlich ein Flugzeug den Anlagen nähert.“*

### **Zu cc) Zur Problematik der Wirkung von Infraschall**

*„Zur Problematik der Wirkung von Infraschall im Abstand von WEA zu Wohnbebauung vgl. VGH München, Beschl. v. 21.06.2016 (22 ZB 16.24); Beschl. v. 10.04.2013 (22 ZB 12.2714): Bei einem Abstand ab etwa 250 m von einer WEA sind keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall zu erwarten (so z. B. auch OVG Münster, Beschl. v. 29.11.2017 (8 B 663/17); Söfker in: Ernst/ Zinkhahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, 138. EL Mai 2020, § 35 Rn. 58c ff: Da die beantragten Standorte der Windenergieanlagen alle mindestens 1.000m von der nächsten Wohnbebauung entfernt sind, sind keine schädlichen Einwirkungen in Form von tieffrequenten Geräuschen zu erwarten.“*

### **Zu e) Abschaltzeiten und Wertschöpfung des Bauvorhabens**

*„Die vorgeschlagenen bzw. von der unteren Naturschutzbehörde als erforderlich angesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Abschaltungen führen nicht zu einer fehlenden Wertschöpfung des Vorhabens. Bei den Abschaltmaßnahmen handelt es sich um gewöhnliche bei vielen Windenergieprojekten angewendete Maßnahmen. Diese Abschaltungen werden außerdem nicht während der gesamten Betriebsdauer der Windenergieanlagen umgesetzt. Vielmehr werden einige von diesen nach Durchführung der entsprechenden Untersuchungen (Monitoring) entweder komplett entfallen oder an die jeweilige Situation im Einzelfall angepasst.“*

## Stellungnahme der Genehmigungsbehörde (hier: untere Naturschutzbehörde)

### **Einwendung:**

Schutzmaßnahmen für den Fischadler sind nicht ausreichend

### **Stellungnahme:**

Die Einschätzung der UNB zur Gefährdung des Fischadlers durch die geplanten Anlagen beruht im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Raumnutzungsanalyse von 2018. Der bekannte Fischadlerhorst befindet sich in weniger als 1.000 m Entfernung zu den geplanten Anlagen.

Grundsätzlich wurde seitens der UNB angenommen, dass bei Vorkommen von Fischadlern innerhalb des 1. Prüfradius (<1.000m Entfernung) grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, da der Fischadler als kollisionsgefährdet Art gilt. Die durchgeführte Raumnutzungsanalyse von 2018 ergab, dass zum Großteil die westlich des Horstes gelegenen Gewässer zur Nahrungssuche angeflogen werden. Flüge in Richtung des weiter südlich liegenden Biederitzer Sees wurden zwar weniger unternommen, verlaufen aber deutlich dichter an den Anlagen BN11.1 und BN12. Im Hinblick darauf wurden die festgestellten Flugrouten zu den südwestlich gelegenen Nahrungsgewässern als kritisch eingestuft.

Ohne Planung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen konnte für diese Anlagen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Den Anlagenstandort BN13.1 betreffend ließen sich im Ergebnis der Raumnutzungsanalyse keine Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko erkennen, sodass Schutzmaßnahmen für nicht erforderlich gehalten werden.

Aufgrund des zunächst nicht ausreichend sicher ausschließbaren Tötungsrisikos für die beiden genannten Anlagen wurde ein adaptives Management als Vermeidungsmaßnahme vorgeschlagen, dem seitens des Vorhabenträgers gefolgt wurde. Zur Untersuchung, ob eine dauerhafte Nutzung dieser Flugroute stattfindet, wird ein mind. zweijähriges Monitoring stattfinden. Währenddessen werden die Anlagen BN11.1 und BN12 zur Anwesenheit des Brutpaares (15. März bis 15. August) tagsüber mind. 12 Stunden pro Tag abgeschaltet. Bestätigt sich im Ergebnis des Monitorings eine ausbleibende Nutzung der kritischen Flugrouten, können die Abschaltzeiten danach entfallen.

### **Einwendung:**

Bewertung des Landschaftsbildes der Siedlungen nicht zutreffend

### **Stellungnahme:**

Im Gutachten „Bewertung“ wird für die Ortschaften Gerwisch, Biederitz, Neu Königsborn, Woltersdorf, Büden und Wörmlitz eine Einstufung der Bedeutung des Landschaftsbildes als gering vorgenommen. Diese Einschätzung beruht auf dem Kriterium der „Historischen Kontinuität“, wonach der dörfliche Charakter sowie der Erhaltungszustand alter Gebäude einbezogen wurden. Durch den Einwender wird vorgebracht, dass alle genannten Ortschaften einen Anteil von ca. 95 % an sanierten Gebäuden und einen typischen dörflichen Charakter besitzen. Dies widerspricht der Einschätzung des Gutachtens, dass einige Ortschaften „einen deutlichen Zerfall erkennen“ lassen. Diese Einwendung erscheint der UNB als berechtigt und erfordert eine Prüfung durch den Vorhabenträger bzw. das Planungsbüro.



Sofern nicht nachvollziehbar dargestellt werden kann, warum trotz der o. g. Einwendung von einer geringen Bedeutung der Siedlungen für das Landschaftsbild ausgegangen wird, ist ggf. eine entsprechende Überarbeitung der Berechnung des Kompensationsbedarfs für das Landschaftsbild nötig.

Sollte eine Kompensation des Landschaftsbildes durch eine Ersatzzahlung erreicht werden, ist dies nicht zu berücksichtigen, da die o. g. Berechnung nicht relevant für die Bemessung der Höhe des Ersatzgeldes ist.

**Einwendung:**

fehlende Berücksichtigung anderen Tiergruppen in der Verträglichkeitsprüfung

**Stellungnahme:**

Eine Berücksichtigung weiterer Arten fand im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag statt. Im UVP-Bericht findet sich eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieses Gutachtens, der auch als Anlage Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist. Dort wurde eine Betroffenheit anderer Tiergruppen durch das Vorhaben untersucht. Es wurde nachvollziehbar dargestellt, dass auf den durch das Vorhaben betroffenen Flächen nicht mit Vorkommen planungsrelevanten Arten der Reptilien, Amphibien, Insekten oder Mollusken zu rechnen ist. Insofern wurde im Rahmen des UVP-Berichts bei der Betrachtung des Schutzgutes Tiere im Besonderen auf Vögel und Fledermäuse eingegangen, da diese Gruppen stärker vom Vorhaben betroffen sind.

**Einwendung:** Ineffizienz u. a. durch artenschutzrechtliche Abschaltzeiten

**Stellungnahme:**

Die getroffenen Festlegungen zu den artenschutzrechtlichen Abschaltzeiten ermöglichen eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Inwiefern es dadurch jedoch zu einer ineffizienten Nutzung kommt, liegt im Ermessen des Anlagenbetreibers und muss betriebsintern geregelt werden. Insgesamt stellt dies nach Auffassung der UNB keinen Hinderungsgrund aus dem Naturschutzrecht dar.

**Stellungnahme der Genehmigungsbehörde**  
**(hier: untere Denkmalschutzbehörde)**

**Einwendung:** Störung der Totenruhe und eines Denkmals

Im Einzugsbereich befindet sich der Friedhof Woltersdorf. Zudem ist hier in unmittelbarer Nähe das Hühnengrab, welches zum einen eine Grabstätte darstellt und zum anderen ein Denkmal ist.

**Stellungnahme:**

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen auf Grund der topografischen Situation begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o. g. Bauvorhaben bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Im näheren Umfeld des räumlichen Geltungsbereichs finden sich zahlreiche urgeschichtliche und mittelalterliche Fundplätze, die von einem dicht besiedelten Gebiet zeugen. Zudem befinden sich die Standorte der geplanten Windenergieanlagen in leichten Hanglagen zu Fließgewässern und damit in besonders siedlungsgünstigen Bereichen in ur- und frühgeschichtlichen Zeiten. Bei dem in der o. g. Einwendung sogenannten Hühnengrab handelt es sich um das jungsteinzeitliche



Megalithgrab von Körbelitz, das sich nordnordöstlich des räumlichen Geltungsbereichs befindet und in dessen südlichem Vorfeld bereits Windenergieanlagen in Betrieb sind.

Aus fachlicher Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Land Sachsen-Anhalt (LDA LSA) sind Ausgrabungen und fachgerechte Dokumentationen zu tätigen. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden, hierbei sind die entsprechenden Vorgaben des LDA einzuhalten. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindliche abzustimmen.

Entsprechend § 14 (9) Satz 1 DenkmSchG LSA können die Unteren Denkmalschutzbehörde mittels Auflagen verlangen, dass alle Veränderungen an Denkmälern dokumentiert werden. Die Dokumentation tritt an die Stelle der Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 DenkmSchG LSA. Der Denkmaleigentümer oder Verfügungsberechtigte wird von seiner primären Erhaltungspflicht teilweise befreit und stattdessen zur Dokumentation verpflichtet, um auf diese Weise das Kulturdenkmal der Nachwelt zu überliefern (Sekundärerhalt).

Die am 9. Juli 2018 abgegebene Stellungnahme mit den genannten Auflagen eignet sich für die sekundäre Erhaltungspflicht.

### Stellungnahme der Genehmigungsbehörde (hier: untere Immissionsschutzbehörde)

#### **Einwendung:**

Der Einwender befürchtet starke Belästigungen in Form von Geräuschimmissionen durch die Erweiterung des Windfeldes „Büden/Woltersdorf“. Die körperliche Unversehrtheit ist extrem beeinträchtigt und gefährdet. Es ist nicht beschrieben wie der schallreduzierte Betrieb in der Nacht erfolgt.

#### **Stellungnahme:**

Wie bereits bei den vorgenannten Einwendungen erläutert, hat er Antragsteller für das in Rede stehende Vorhaben auf Grundlage der oben genannten Regelwerke durch das Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH die Schallimmissionsprognose Berichts-Nr. N-IBK-9130620 vom 3. Juni 2020 als Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß der Nr. 6 TA Lärm erstellen lassen.

Die eingereichte Schallimmissionsprognose ist nach Prüfung plausibel und nachvollziehbar. Gegenwärtig sind unter Beachtung der Prognoseergebnisse keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen aufgrund der Errichtung von weiteren drei WEA (Zusatzbelastung) an den maßgeblichen Immissionsorten zu befürchten.

Sollte die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG erfüllt sein, würden bei Genehmigungserteilung durch die Immissionsschutzbehörde die erforderlichen Nebenbestimmungen zur Absicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte erlassen werden. Insbesondere bzgl. der Einhaltung der angesetzten Emissionsdaten in der o. g. Schallimmissionsprognose.

Im Hinblick auf die Thematik Infraschall ist festzuhalten, dass gemäß den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 30. Juni 2016 die Infraschallerzeugung moderner WKA selbst

im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten.

Die vorgenannten Hinweise sind gemäß dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. November 2017 in Verbindung mit der Rundverfügung der oberen Immissionsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 14/2017 durch die untere Immissionsschutzbehörde anzuwenden.

**Einwendung:**

Die Einwender befürchten eine Belästigung durch Schattenwurf.

**Stellungnahme:**

Der Antragsteller hat für das in Rede stehende Vorhaben durch das Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH die Schattenwurfprognose Berichts-Nr. S-IBK-4721018 vom 22. Oktober 2018 erstellen lassen.

Beurteilungsmaßstäbe zur Konkretisierung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG ergeben aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 23. Januar 2020.

Sollte die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG erfüllt sein, würden bei Genehmigungserteilung durch die Immissionsschutzbehörde die erforderlichen Nebenbestimmungen zur Begrenzung des periodischen Schattenwurfs unter Anwendung des vorgenannten Regelwerkes erfolgen.

**Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**  
**(hier: Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg)**

**Einwendung:**

Die Einwendungen betreffen insbesondere die analoge Anwendung des § 33 BauGB in Bezug auf den in Aufstellung befindlichen neuen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (REP MD).

**Stellungnahme:**

Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Am 14.03.2018 hat die Regionalversammlung die Abwägung der eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg beschlossen. Die Regionalversammlung fasste in ihrer Sitzung vom 29.09.2020 den Beschluss über die Offenlage des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg (Beschluss Nr. 07/2020). Gegenwärtig wird die Offenlage



des 2. Entwurfes REP MD vorbereitet (Druck, Bekanntmachung, Versendung der Unterlagen).

Bestandteil des 2. Planentwurfes REP MD ist die Anlage 4 „Windkonzept“, bei der die Vorgehensweise bei der Auswahl der Vorrang- und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie dokumentiert ist. Auf der Grundlage des darin enthaltenen „Kriterienkataloges mit Abstandsregelungen zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im REP MD“ sind im Kriterium 1a Abstände zu „Siedlungsgebieten mit Wohn- und Erholungsnutzung“ definiert. Es wird eine harte Tabuzone von 400 m und zudem eine weiche Tabuzone von 600 m beschrieben. Der Kriterienkatalog wurde letztmalig in der Regionalversammlung vom 26.06.2019 geändert (Beschluss Nr. 02/2019).

Das VRG Nr. IV Büden-Woltersdorf wird unter Anwendung des Kriterienkataloges im REP MD festgelegt. Soweit die Standorte der 3 WEA einen Abstand von 1.000 m zu der durch Wohnbebauung geprägten und im Zusammenhang bebauten Ortslage einhalten, wird das im 2. Entwurf REP MD festgelegte VRG Nr. IV Büden-Woltersdorf konkretisiert. Soweit die Standorte der 3 WEA den Abstand von 1.000 m zu der durch Wohnbebauung geprägten und im Zusammenhang bebauten Ortslage nicht einhalten, befinden sich die WEA auch nicht innerhalb des Vorranggebietes und sind nach Beurteilung der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht mit den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg vereinbar.

Nach Abgleich der Koordinaten wird festgestellt, dass sich die geplanten Standorte zur Errichtung von 3 WEA unter Berücksichtigung des Unschärfebereiches innerhalb des Vorranggebietes befinden und mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung vereinbar sind.

### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange (hier: Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr)

#### **Einwendung:**

Die Einwendungen betreffen insbesondere die analoge Anwendung des § 33 BauGB in Bezug auf den in Aufstellung befindlichen neuen Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (REP MD). Sowie die Einhaltung der Abstandsflächen in Höhe von 1 H.

#### **Stellungnahme:**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg stellt derzeit den REP MD neu auf, welcher auch Regelungen zur Windenergienutzung vorsieht. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat mit Schreiben vom 18.02.2021 und in einer mündlichen Stellungnahme vom 24.02.2021 nochmals bestätigt, dass das in Aufstellung befindliche Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten IV. Büden/Woltersdorf in der Planfassung des 2. Entwurfes des REP MD mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch im endgültigen Regionalplan festgelegt und dargestellt wird.

Bezüglich der Abstandsflächen wird weiterhin von einer Teilplanreife des fraglichen Windeignungsgebietes Büden/Woltersdorf ausgegangen. Von daher kann das Abstandsflächenprivileg von 0,4 H beim Repowering zur Anwendung kommen.

## Einwendung vom 1. September 2020 (über Minister Thomas Webel)

Beschwerde ging an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Minister Thomas Webel), weitergeleitet an das Bau- und Ordnungsamt der Stadt Möckern

„[...]“

*Ich wohne 13 km östlich vom Stadtzentrum Magdeburg entfernt in der Gemeinde Woltersdorf die zur Verwaltungsgemeinschaft Biederitz, Gerwisch, Königsborn, Gübs und Heyrotsberge gehört. Seit 15 Jahren besteht hier ein Windenergiefeld mit 29 Anlagen verschiedener Bauformen und Bauhöhen. Der Gemeinderat, sowie die Bürger der Gemeinde Woltersdorf standen seinerseits dem Thema der erneuerbaren Energien sehr positiv gegenüber und haben demzufolge allen Bauvorhaben die dadurch notwendig wurden zugestimmt. Zurzeit können durch dieses Windenergiefeld ca. 50 MW Stunden pro Jahr erzeugt werden. Um die Beeinträchtigung durch Windgeräusche, Schattenwurf, nächtliche Beleuchtung und sonstige Negativerscheinungen die der Bau solcher Anlagen mit sich bringt einigermaßen einzugrenzen, gab es den Kompromiss, die Anlagen auf einem abgrenzten Gebiet zu erstellen.*

*Durch einen puren Zufall hat der jetzige **Ortschaftsrat vor Kurzem erfahren, dass dieses Windenergiefeld in seiner Flächenausdehnung fast verdoppelt werden soll.** Für 3 weitere Anlagen mit einer Nabenhöhe von je 166 m ist der Neubau auf zusätzlichen Flurstücken geplant.*

*Da die Überlegungen dieses Vorhaben zu realisieren **ohne die Beteiligung der Ortschaftsräte der betroffenen Gemeinde** und deren Einwohner gemacht wurden, bin ich persönlich und viele Einwohner unserer Gemeinde sehr aufgebracht.*

*Durch eine Vielzahl von Aktivitäten ist die Gemeinde seit vielen Jahren sehr bemüht, die Attraktivität des Ortes in dem man sehr gut leben kann zu steigern. Durch die Nähe zur Landeshauptstadt Magdeburg 13 km vom Stadtzentrum entfernt, haben bereits viele Familien den Weg hierher gefunden und sich den Traum vom eigenen Haus erfüllt.*

*Wir sind der Meinung,*

- 1. dass die Gemeinde durch die bereits bestehenden 29 Windräder einen sehr guten Beitrag zur Erzeugung von erneuerbaren Energien leistet und eine große Vorbelastung in Kauf nimmt.*
- 2. Die Aufstellung weiterer Anlagen mit einer Nabenhöhe von 166 m (104 m Magdeburger Dom) 1000 m vor der Gemeindegrenze eine unzumutbare Belastung für die Einwohner bedeutet und nicht hinnehmbar ist.*
- 3. Die Erschließung neuer Flächen für die Aufstellung von Windenergieanlagen nicht ohne die Zustimmung der Einwohner erfolgen kann*

*Sehr geehrter Herr Minister Thomas Webel,*

*wir bitten Sie uns dabei zu unterstützen dieses Vorhaben zu stoppen [...]*



## Stellungnahme der Rechtsanwaltsgesellschaft

*„Erforderliche Untersuchungen der Schall- und Schattenauswirkungen (Schallgutachten N-IBK-9130620; Schattenwurfgutachten S-IBK-4721018) wurden durchgeführt und im Genehmigungsverfahren vorgelegt. Eine Überschreitung der maßgeblichen Richtwerte liegt nicht vor.*

*Die nicht näher erläuterte Befürchtung der Einwender, der Betrieb der Windenergieanlagen führe zu einem Wertverlust ihrer Immobilien, begründet keine unzumutbaren Auswirkungen. Der Einzelne hat grundsätzlich keinen Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks als Folge des zulässigen Gebrauchmachens von der einem Dritten erteilten Genehmigung bewahrt zu werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.11.1997 - 4 B 195.97 -; OVG Münster, Beschl. v. 21.02.2020 - 8 A 3269/18).“*

## Einwendung vom 3. September 2020

Betreff: Einwand gegen Windräder der Firma Borealis zwischen Büden und Woltersdorf

- ”
- *Der Bau der geplanten Windkraftanlagen der Firma Borealis betreffen uns in vielerlei Hinsicht. Zum einen werden die neuen Windräder vom **Geräuschpegel her sehr störend sein- denn bereits die die jetzigen Windanlagen stellen eine Störung dar.** Auch der durch die Größe entstehende **Schattenschlag**, sowie die **Beleuchtung** stellen eine erhebliche Belastung dar.*
  - *Zum anderen wird gar nicht berücksichtigt, dass die in unmittelbarem Umfeld befindlichen **Grundstück beim Verkauf mit einem großen Wertverlust verbunden sind:***
  - *Es gäbe unserer Meinung nach in Woltersdorf andere Möglichkeiten erneuerbare Energie zu fördern“*

## Stellungnahme der Rechtsanwaltsgesellschaft

*„Erforderliche Untersuchungen der Schall- und Schattenauswirkungen (Schallgutachten N-IBK-9130620; Schattenwurfgutachten S-IBK-4721018) wurden durchgeführt und im Genehmigungsverfahren vorgelegt. Eine Überschreitung der maßgeblichen Richtwerte liegt nicht vor.*

*Die nicht näher erläuterte Befürchtung der Einwender, der Betrieb der Windenergieanlagen führe zu einem Wertverlust ihrer Immobilien, begründet keine unzumutbaren Auswirkungen. Der Einzelne hat grundsätzlich keinen Anspruch darauf, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks als Folge des zulässigen Gebrauchmachens von der einem Dritten erteilten Genehmigung bewahrt zu werden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.11.1997 - 4 B 195.97 -; OVG Münster, Beschl. v. 21.02.2020 - 8 A 3269/18).“*

**Anlage 3 zum Bescheid**

Az.: 71-ra-2018-70393

**Zusammenfassende Darstellung und Bewertung  
der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV  
i. V. m. § 24 UVPG**

zur Errichtung und dem Betrieb von drei Windenergieanlagen im bestehenden Windfeld  
Büden/Woltersdorf (Landkreis Jerichower Land, Sachsen-Anhalt)

Standort der Anlagen

BN11.1: WEA-Mast und Kranstellfläche: Flurstück 362 und 370, Flur 7, Gemarkung Büden

BN12: WEA-Mast und Kranstellfläche: Flurstück 29, Flur 7, Gemarkung Büden

BN13.1: WEA-Mast und Kranstellfläche: Flurstück 43, Flur 7, Gemarkung Büden

Antragsteller

BOREAS Energie GmbH

Moritzburger Weg 67

01109 Dresden

# Gliederung

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	- 1 -
1.1	Ausgangssituation	- 2 -
1.2	Zielsetzung und Rahmenbedingungen	- 2 -
1.3	Planungskonzept	- 2 -
1.4	Beschreibung des Bauvorhabens	- 2 -
1.5	Alternativen	- 4 -
1.6	Abgrenzung der Windfarm	- 4 -
1.7	Prüfgegenstand und Prüfumfang	- 5 -
<b>2</b>	<b>ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS UND DEREN BEWERTUNG</b>	- 6 -
<u>2.1</u>	<u>Auswirkungen auf den Menschen insbesondere menschliche Gesundheit und Bewertung</u>	- 6 -
2.1.1	Auswirkungen durch Luftschadstoffe und Bewertung	- 7 -
2.1.2	Auswirkungen durch Schattenwurf und Bewertung	- 7 -
2.1.3	Auswirkungen durch Lärm (inkl. tieffrequenter Geräusche und Infraschall) und Bewertung	- 9 -
2.1.4	Auswirkungen durch Erschütterungen / Körperschall und Bewertung	- 11 -
2.1.5	Auswirkungen durch optisch bedrängende Wirkung und Bewertung	- 11 -
2.1.6	Auswirkungen durch Lichtemissionen und Bewertung	- 12 -
2.1.7	Auswirkungen durch Blitzschlag und Brandfall und Bewertung	- 13 -
2.1.8	Auswirkungen durch Eisabwurf	- 13 -
<u>2.2</u>	<u>Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft und Bewertung</u>	- 14 -
2.2.1	Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Bewertung	- 14 -
2.2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Bewertung	- 16 -
2.2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope und Bewertung	- 18 -
2.2.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Bewertung	- 19 -
<u>2.3</u>	<u>Auswirkung durch Flächenverbrauch und Bewertung</u>	- 29 -
<u>2.4</u>	<u>Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Bewertung</u>	- 29 -
<u>2.5</u>	<u>Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Bewertung</u>	- 30 -
<u>2.6</u>	<u>Auswirkung durch Reststoffe und Bewertung</u>	- 32 -
<u>2.7</u>	<u>Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Bewertung</u>	- 33 -
<u>2.8</u>	<u>Auswirkung auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und Bewertung</u>	- 34 -
<b>3</b>	<b>STÖRFALLVORSORGE / ANFÄLLIGKEIT FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN</b>	- 34 -
<b>4</b>	<b>ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG</b>	- 35 -
<b>5</b>	<b>FUNDSTELLENVERZEICHNIS</b>	- 36 -



## 1. Einleitung

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind die zu erwartenden bedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt, d.h. auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Flächenverbrauch, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, sowie auf kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter zu ermitteln.

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der Antragsunterlagen und dem hiermit vorgelegten UVP-Bericht gem. § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren und der im Verfahren vorgebrachten Einwendungen eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, darzustellen und anschließend zu bewerten (Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP- gemäß § 20 Abs. 1a und Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 24 UVPG).

Im Folgenden sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) dargestellt. Die Wechselwirkungen der geplanten Windenergieanlagen mit den bereits bestehenden Windenergieanlagen der Windfarm werden untersucht und dargelegt.

Auf der Grundlage dieser Zusammenfassung werden nachfolgend die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens anhand von Bewertungsmaßstäben beurteilt.

Unter dieser Bewertung der Umweltverträglichkeit ist die beurteilende Einstufung der sich aus diesem Vorhaben ergebenden Folgewirkungen auf die Schutzgüter (§ 1a der 9. BImSchV) unter dem Gesichtspunkt der Belastung und den Zielen des Umweltschutzes zu verstehen.

Die Umweltbelange werden dabei so aufbereitet, dass sie im Rahmen der Entscheidung über das Vorhaben Berücksichtigung finden können.

Als allgemeiner Bewertungsmaßstab gilt das Vorsorgeprinzip. Als konkrete Bewertungsmaßstäbe kommen EG-rechtliche Vorschriften, fachgesetzliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften (Verwaltungsvorschriften, anerkannte Regeln der Technik etc.) in Betracht.

Ein einheitliches Bewertungsschema steht derzeit nicht zur Verfügung. Um in diesem Verfahren dem medienübergreifenden Ansatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gerecht zu werden und um die wertende Einschätzung transparent zu machen, wird für diese Bewertung das verbalargumentative Verfahren gewählt.

Die Wirkungsfaktoren und Wirkungszusammenhänge für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Wirkungsursache, Umweltsituation und Umweltauswirkung) werden dabei berücksichtigt.

Die Bewertung bezieht sich auf einen oder mehrere Wirkungsfaktoren, sofern über sie Erkenntnisse und geeignete vorsorgeorientierte Bewertungsmaßstäbe vorliegen.

## 1.1 Ausgangssituation

Die BOREAS Energie GmbH plant die Erweiterung des bestehenden Windfeldes Büden/Woltersdorf in nordwestlicher Richtung mit drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs VESTAS V150 auf dem Gebiet der Stadt Möckern in der Gemarkung Büden.

Im Windfeld „Büden/Woltersdorf“ werden aktuell 29 WEA betrieben. Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die Auswirkungen der bestehenden WEA als Vorbelastung nach Maßgabe des jeweiligen Fachrechts berücksichtigt.

## 1.2 Zielsetzung und Rahmenbedingungen

Die BOREAS Energie GmbH beabsichtigt mit der Umsetzung des Vorhabens eine bedeutende Investition im Bereich der regenerativen Energieerzeugung zu verwirklichen. Übergeordnetes Ziel des Vorhabens ist die Gewährleistung der Versorgungssicherheit durch die Erzeugung erneuerbaren, klimaneutralen Stroms. Regional, aber auch überregional wird durch die Errichtung der drei neuen WEA ein wichtiger Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet.

Durch die Errichtung neuester Anlagen-Technologie, kann eine weitere Steigerung der Stromproduktion erreicht werden.

## 1.3 Planungskonzept

Die Errichtung und der Betrieb der drei WEA unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die WEA sollen permanent ganzjährig betrieben werden.

## 1.4 Beschreibung des Bauvorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt drei WEA vom Typ VESTAS V150 4,2 MW mit den folgenden tabellarisch aufgeführten Bauwerksabmessungen und Leistungsangaben:

WEA Typ	Vestas V150
Nennleistung	4,2 MW
Nabenhöhe	166 m
Rotordurchmesser	150 m
Spitzenhöhe	241 m

Die WEA erhalten eine Tages- und eine Nacht Kennzeichnung. Die Tageskennzeichnung wird durch eine rotweiße Markierung der Rotorblätter und einer roten Markierung am Mast bestehen.

Die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung besteht aus einer rotblinkenden Befeuerung an der WEA-Gondel, an den Blattspitzen sowie einer zusätzlichen Befeuerung am WEA-Mast. Die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung wird erst bei der Erkennung eines Luftfahrzeuges aktiv zugeschaltet.

### Zuwegung und Verkehr

An den geplanten WEA-Standorten ist die Errichtung eines jeweils ca. 710 m<sup>2</sup> großen Fundaments sowie einer ca. 1.200 m<sup>2</sup> geschotterten Kranstellfläche vorgesehen. Zur Anbindung der Kranstellflächen an das bestehende Wegenetz ist die Errichtung neuer, geschotterter Wegabschnitte mit einer Größe von insgesamt ca. 6.500 m<sup>2</sup> erforderlich. Fundament- und Kranstellfläche sowie die erforderliche Zuwegung sind ebenfalls im Plan der Biotop- und Nutzungstypen dargestellt.

Insgesamt ergibt sich durch die Errichtung der drei WEA eine vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme. Die baulichen Anlagen sind im Folgenden gegliedert nach der Dauer des Bestehens. Die einen bleiben dauerhaft bestehen und die anderen ausschließlich während des Baubetriebs (temporär):

#### dauerhafte Inanspruchnahme

- Vollversiegelung durch Fundamente: 2.121 m<sup>2</sup>
- Teilversiegelung durch Kranstellflächen und Zuwegung: 10.106 m<sup>2</sup>

#### temporäre Inanspruchnahme

- Teilversiegelung durch Montage-, Lager- und Hilfskranflächen: 9.461 m<sup>2</sup>
- ohne Versiegelung durch Überschwenkbereiche und Blattablageflächen: 9.199 m<sup>2</sup>

### Erschließungs- und Bauaufwand

Zur Gründung der Mastfundamente, zur Errichtung der Zufahrtswege und der Kranstellflächen sind Tiefbauarbeiten erforderlich. Für die Gründung der Fundamente der WEA ist eine temporäre Wasserhaltung erforderlich. Die Erdverlegung der Netzkabel wird im Wesentlichen mittels Kabelpflug erfolgen. Die Kabeltrasse wird ausschließlich unterirdisch in einem Meter Tiefe verlegt. Die Kabelverlegung erfolgt ausschließlich auf Ackerflächen bzw. den vorhandenen oder neu anzulegenden Zuwegungen innerhalb des Windfeldes. Es werden keine Bereiche mit einer langen Regenerationszeit (z. B. Gehölzflächen) in Anspruch genommen – sondern fast ausschließlich Ackerflächen. Die Beeinträchtigungen sind dementsprechend nur minimal. Die in Anspruch genommenen Bereiche können sich nach der Kabelverlegung unmittelbar wieder entsprechend ihres früheren Zustands entwickeln. Somit ergibt sich kein Kompensationsbedarf für die Kabeltrassen.

Zur Montage und zum Aufstellen der WEA ist am geplanten WEA-Standort jeweils ein planes Areal mit einer Fläche von ca. 70 x 40 m, das frei von Hindernissen ist, erforderlich. Das Aufstellen der WEA erfolgt mittels Gittermastkran.

Die Bauzeit wird auf ca. 6-8 Wochen geschätzt. Erforderliche Unterbrechungen des Bauablaufs, z.B. zur Aushärtung des Betonfundaments, sind dabei nicht berücksichtigt.



## 1.5 Alternativen

Da die BImSchG-Genehmigung eine gebundene Genehmigung ist und lediglich eine Entscheidung über die (Un-) Zulässigkeit des konkret beantragten Vorhabens ermöglicht, ist eine Alternativenprüfung und die Prognose der Entwicklung der Umwelt ohne das Vorhaben (Nullvariante) ebenso wie eine „Bedarfsprüfung“ nicht entscheidungserheblich und somit nicht erforderlich. Die in § 4e der 9. BImSchV genannten Verfahrensalternativen greifen bei WEA ebenfalls nicht, da es sich nicht um verfahrenstechnische Anlagen handelt

## 1.6 Abgrenzung der Windfarm

Die UVP ist als unselbstständiger Teil des Verfahrens nach dem BImSchG zu sehen. Der Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb der drei beantragten WEA und unterscheidet sich vom im UVPG definierten Begriff der „Windfarm“.

Gemäß Anlage 1 des UVPG, Nr. 1.6 ergibt sich für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m folgende Vorprüfung- bzw. UVP-Pflicht.

Nr.	Vorhaben	
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlage	UVP-Pflicht
1.6.2	6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen	allgemeine Vorprüfung
1.6.3	3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen	standortbezogene Vorprüfung

### Definition „Windfarm“

WEA sind gem. § 2 Abs. 5 UVPG dann zu einer Windfarm zusammenzufassen, wenn sich ihre Einwirkberichte auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden und die Anlagen in einem funktionalen Zusammenhang stehen. § 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkbereich als den Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind.

Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält.

Im "Büden/Woltersdorf" werden aktuell 29 WEA betrieben. Mit der Errichtung der drei geplanten WEA BN11.1, BN12, BN13.1 wird sich der Gesamtbestand auf 32 WEA erhöhen.

In der praktischen Umsetzung wird als überschlägiges pauschales Kriterium für ein gemeinsames Einwirken zunächst ein Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers herangezogen. Auch die Betrachtung der entsprechenden Schall- und Schattenwurfisolinien ist hilfreich.

Als Ergebnis entsteht so für das vorliegende Projekt eine Windfarm aus 29 bestehenden WEA und den drei neuen WEA – insgesamt somit 32 WEA.

Das zweite Kriterium der Windfarmdefinition nach § 2 Abs. 5 UVPG ist der funktionale Zusammenhang, der z.B. durch eine gemeinsame Konzentrationszone oder einen raumordnungsrechtliches Vorrang- oder Eignungsgebiet gegeben sein kann.



In diesem Fall, ist das Kriterium nur anhand von vorliegenden raumordnungsrechtlichen Gebieten zu bewerten.

Bei dem o. g. Vorhaben handelt es sich um einen weiteren Ausbauschnitt des bestehenden Windparks mit 29 WEA. Damit ist das Vorhaben als Änderung nach § 9 UVPG einzustufen.

§ 9 UVPG ist in zwei Fallgruppen unterteilt: Absatz 2 erfasst Änderungen von Vorhaben, für die bisher noch keine UVP durchgeführt wurde und Absatz 1 Änderungen von Vorhaben, für die bereits eine UVP durchgeführt wurde. Für bereits 20 vorhandene WEA in der Windfarm wurde im Jahr 2005 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Damit fällt der o. g. Ausbauschnitt in die Anwendung des § 9 Abs. 1 UVPG.

In dem o. g. Ausbauschnitt liegt die Zahl der neu beantragten WEA bei 3 WEA, also unter 20 WEA, im Ergebnis ist § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 anzuwenden und damit ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG wurde zur Feststellung der UVP Pflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP Pflicht bei Änderungsvorhaben besteht, wenn die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass folgende Schutzgüter durch die Errichtung und den Betrieb der 3 Windenergieanlagen zusätzlich erheblich beeinflusst werden könnten:

Boden und Fläche, Tiere sowie das Landschaftsbild.

Auch unter Berücksichtigung der bisher vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung bzw. Kompensation werden die erheblichen Beeinträchtigungen der besagten Schutzgüter nicht vermieden.

Im Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG von dem o. g. Vorhaben zu erwarten sind.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben (Errichtung und Betrieb der 3 Windenergieanlagen) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

### **1.7 Prüfgegenstand und Prüfumfang**

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen im Verfahren vorzulegen sind. Die verschiedenen Fachgesetze wie z.B. BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, AwSV usw. fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlagen unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen, unabhängig davon, ob die WEA Bestandteil der UVP-Windfarm sind oder nicht.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwelle der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung der UVP. „Kumulierung“ beschreibt somit eine reine Mengenschwelle, bei der alle WEA zur Windfarm zusammengerechnet werden, während „materielles Zusammenwirken“ nur das fachrechtliche Zusammenwirken der maßgeblichen Vor- und Zusatzbelastung beschreibt.

Nach dem Fachrecht ist daher bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder nicht. Umgekehrt wird der Prüfungsumfang jedoch auch nach den fachlichen Vorgaben begrenzt, d.h. umliegende WEA sind nur relevant, wenn sie faktisch materiell mit den beantragten WEA zusammenwirken.

Im Ergebnis werden also alle Umweltauswirkungen aller 32 WEA der UVPG-Windfarm insoweit betrachtet, als sie mit den umliegenden WEA zusammenwirken. Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z.B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen usw.) bleibt die Betrachtung auf die einzelne WEA beschränkt.

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995 ist in der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen die Herkunft der Informationen anzugeben. Die vorliegenden Informationen der nachfolgenden Kapitel sind in der Regel den Antragsunterlagen, dem UVP-Bericht (ebenfalls Teil der Antragsunterlagen) sowie den fachlichen Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden entnommen worden. Sofern andere Quellen herangezogen wurden, werden diese angegeben.

## **2. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und deren Bewertung**

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten drei WEA können Auswirkungen unmittelbar oder mittelbar über betroffene Umweltbereiche erfolgen, die in den nachfolgenden Schritten dargestellt sind.

### **2.1 Auswirkungen auf den Menschen insbesondere menschliche Gesundheit und Bewertung**

Die drei neu zu errichtenden WEA befinden sich in unmittelbarer Nähe zur nördlich gelegenen Ortschaft Körbelitz und zur südöstlich gelegenen Ortschaft Woltersdorf mit geringster Entfernung von jeweils 1,0 km.

Im möglichen Wirkungsbereich der geplanten WEA befinden sich die beiden oben genannten Ortschaften Woltersdorf und Körbelitz sowie südöstlich in ca. 2,9 km Entfernung die Ortschaft Büden.

Zur Typisierung der Siedlungsgebiete nach Baunutzungsverordnung standen für die genannten Ortschaften genehmigte Flächennutzungspläne zur Verfügung. Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich allgemeine Wohngebiete (WA), Gemengelage, Dorf-/Mischgebiete sowie Gebäude im Außenbereich.



Der Wirkungsbereich außerhalb der Siedlungsgebiete ist großflächig durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Der überwiegende Teil der Wege im Wirkungsbereich des Vorhabens dient dem landwirtschaftlichen Verkehr. Einige dieser Wege sind für die lokale Erholungs- und Freiraumnutzung von Bedeutung.

Die Erlebbarkeit und Erholungswirksamkeit der Landschaft wird überwiegend durch den Flächenanteil naturnaher und erlebniswirksamer Biotope wie z. B. dem Pöckeritzgraben entlang der Ortsverbindungsstraße Woltersdorf-Wörmlitz mit begleitenden Gehölzstrukturen im Süden des UG definiert, deren Erreichbarkeit durch die räumliche Lage zu den Siedlungsbereichen und ihre Erschließung durch das Wegenetz bestimmt wird.

Der zentrale Teil des Kernbetrachtungsgebietes, die Ackerflächen zwischen Woltersdorf und Körbelitz, ist weitestgehend monoton, wenig attraktiv und erholungswirksam.

Vorhabensspezifische Vorbelastungen des UG (Lärm- und Schattenwurfemissionen von WEA, Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft durch WEA) stellen die im Windfeld vorhandenen 29 WEA dar.

Weitere, nicht vorhabensspezifische Vorbelastungen der Siedlungsgebiete durch Schallimmissionen ergeben sich insbesondere durch den von der Autobahn A 2 und der Bundesstraße B 1 ausgehenden Verkehrslärm.

Die beiden genannten Hauptverkehrsstrassen treten auf Grund ihrer Dammlage auch optisch störend in Erscheinung und sind somit auch als Vorbelastung des Landschaftsbildes bzw. der Erholungseignung der Landschaft im UG zu werten. Weitere Vorbelastungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung des UG gehen u.a. auch von einem auf dem Kapunberg stehenden Richtfunkantenne sowie einigen großflächigen Stallanlagen bzw. Gewerbeflächen aus.

Von den im Windfeld vorhandenen 29 WEA gehen weiterhin Vorbelastungen durch Schattenwurf aus.

## **2.1.1 Auswirkungen durch Luftschadstoffe und Bewertung**

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)

Durch den Betrieb der WEA werden keine Emissionen in Form von Luftverunreinigungen verursacht. Lediglich während der Errichtung der WEA werden durch verbrennungsmotorgetriebene Fahrzeuge und Maschinen (z.B. Transportfahrzeuge, Kräne etc.) Luftverunreinigungen verursacht. Die Intensität ist gering und zeitlich auf die Bauphase beschränkt.

## **2.1.2 Auswirkungen durch Schattenwurf und Bewertung**

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz

- „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise)
- Schattenwurfprognose des Ingenieurbüros Kuntzsch, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden (Berichts-Nr.: S-IBK-4721018) vom 22. Oktober 2018.

Befinden sich rotierende Flügel einer WEA zwischen der Sonne und dem Beobachter, so kann es zu einem Wechsel zwischen Licht und Schatten kommen. Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Belästigung der Anwohner führen und ist daher als Belang in die Abwägung zur Zulassung einer WEA einzubeziehen. Der Schattenwurf ist im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG als Immission zu werten. Es handelt sich um eine Belästigung im Sinne des BImSchG. Zum Schutz vor erheblicher Belästigung durch Schattenwurf wird die Erheblichkeit durch die zulässige Beschattungsdauer beurteilt.

Eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf kann ausgeschlossen werden, wenn an dem relevanten Immissionsaufpunkt eine worstcase-Beschattungsdauer von 30 h/a (entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 h/a) und 30 min/d nicht überschritten wird.

Eine worstcase-Beschattungsdauer (theoretisch denkbare Beschattungszeit) geht von den Annahmen aus, dass

- die WEA immer in Betrieb ist,
- die Sonne immer scheint,
- der Wind immer aus der Richtung weht, die den Rotor senkrecht auf die Achse Sonne-Aufpunkt dreht,
- sich keine sichtverstellenden Hindernisse (z.B. Wald) zwischen Aufpunkt und WEA befinden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten drei WEA durch Schattenwurf wurden die Schattenwurfprognose Berichts-Nr.: S-IBK-4721018 vom 22. Oktober 2018 verwendet.

Im Gutachten wird eine worstcase Betrachtung für die maßgebliche Immissionsaufpunkte berechnet.

Zur Betrachtung der Vorbelastungs- sowie Gesamtbelastungssituation wurden die vorhandenen bestehenden Windenergieanlagen innerhalb des Windparks berücksichtigt.

Laut der eingereichten Schattenwurfprognose vom 22. Oktober 2018 kommt es an einzelnen maßgeblichen Immissionsorten (Woltersdorf, Schulstraße 1; Körbelitz, Woltersdorfer Straße 25; Körbelitz, Woltersdorferstraße 1; Körbelitz, Dorfstraße 25) zu Überschreitungen der zulässigen Schattenwurfrichtwerte, die zum Teil aufgrund der Zusatzbelastung erfolgt.

Um die Einhaltung der zulässigen Schattenwurfrichtwerte zu gewährleisten, sind die geplanten WEA BN 12, 13.1 mit einer Abschaltautomatik auszurüsten.

Die festgelegten Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid sollen die Einhaltung der festgesetzten Schattenwurfrichtwerte beim Betrieb der beantragten Windenergieanlage sicherstellen.

Dem Schutzanspruch des BImSchG wird somit insgesamt ausreichend Rechnung getragen.



Zur rechtlichen Absicherung wurde die erforderliche Schattenwurfabschaltung, wie oben dargestellt, in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen.

### **2.1.3 Auswirkungen durch Lärm (inkl. tieffrequente Geräusche und Infraschall) und Bewertung**

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
- LAI-Papier "Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen" vom 30.06.2016 Verwendung durch Rundverfügung 14/2017 vom 23.11.2017 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) Sachsen-Anhalts für die Geräuschprognose im Genehmigungsverfahren bei Windkraftanlagen vorgeschrieben
- Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Kuntzsch GmbH vom 03.06.2020 (Berichts-Nr.: N-IBK-9130620)

#### **2.1.3.1 während der Bauphase**

Für die Dauer der Errichtung der drei WEA ist mit Geräuschen durch die Bautätigkeit sowie durch den an- und abfahrenden Zulieferverkehr und dem Baustellenverkehr am jeweiligen WEA-Standort zu rechnen.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden und keine Dauerbelastung darstellen.

Aufgrund der geringsten Entfernung zum nächstgelegenen Wohnhaus (ca. 1 km) sind erhebliche Belästigungen der Anwohner während der Bauphase nicht zu erwarten.

#### **2.1.3.2 während des Anlagenbetriebes**

Durch den Betrieb von WEA werden mechanische und aerodynamische Geräusche erzeugt, die sich, insbesondere bei bestimmten Anordnungen der WEA und unter Berücksichtigung von Vorbelastungs-WEA, als problematisch herausstellen können. Um Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen zu vermeiden, wird im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG eine umfassende Schallimmissionsprognose gefordert.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten drei WEA durch Schallimmissionen wurde daher ein Gutachten durch die das Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH erstellt. Das Gutachten musste mehrfach geändert und angepasst werden, das maßgebliche Dokument ist folgendes:

- Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Kuntzsch GmbH vom 03.06.2020 (Berichts-Nr.: N-IBK-9130620).

Zur Betrachtung der Vorbelastungs- sowie Gesamtbelastungssituation wurden die bestehenden Windenergieanlagen innerhalb des Windparks „Büden/Woltersdorf“ berücksichtigt und es wurde auf Emissionskennwerte bestehender Genehmigungen sowie Messdaten zu den einzelnen Anlagen zurückgegriffen.

Es wurde im Schallgutachten plausibel und nachvollziehbar die Vor-/ Zusatz- und Gesamtbelastung der Geräuschemissionen und -immissionen der Windkraftanlagen dargestellt und rechnerisch ermittelt.

Nach Prüfung dieses Gutachtens, sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche durch die vier beantragten WEA zu erwarten.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG regelt die Vorsorgepflicht. Danach ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche grundsätzlich sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort (IO) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm Abschnitt 6.1 nicht überschreitet.

Im Rahmen der Schallimmissionsprognose wurden als maßgebliche Immissionsorte gemäß Nr. 2.3 der TA Lärm die maßgeblichen Immissionsorte und Beurteilungspegel erhoben.

Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Kuntzsch GmbH vom 03.06.2020 (Berichts-Nr.: N-IBK-9130620) zeigt, dass der Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) eingehalten werden.

In Auswertung des nachvollziehbar gestalteten Schallgutachtens ist zu erwarten, dass durch den Betrieb der beantragten drei Windenergieanlagen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche verursacht werden.

### **2.1.3.3 Tieffrequente Geräusche und Infraschall**

Infraschall ist tieffrequenter Luftschall im Frequenzbereich unter 20 Hz und ist nicht im eigentlichen Sinne hörbar, da eine differenzierte Tonhöhenwahrnehmung für das menschliche Ohr in diesem Bereich nicht mehr möglich ist. Infraschall wird deshalb oft als „Druck auf den Ohren“ oder pulsierende Empfindung wahrgenommen.

Daher wird statt „Hörschwelle“ hier oft der Begriff „Wahrnehmungsschwelle“ verwendet.

Diese Wahrnehmungsschwelle liegt frequenzabhängig zwischen etwa 70 dB und 100 dB, somit bei sehr hohen Pegelwerten.

Im Hinblick auf die Thematik Infraschall ist festzuhalten, dass gemäß den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 30. Juni 2016 die Infraschallerzeugung moderner WKA selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt. Damit sind Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten. Die vermessene WEA wies im Frequenzbereich unter  $f = 100$  Hz keine akustischen Auffälligkeiten der Schallemissionen auf.

Zudem kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass von der beantragten WEA keine kritischen Immissionen durch tieffrequente Geräusche und Infraschall ausgehen.

Zusammenfassend ist somit nicht mit erheblichen Lärmbelästigungen durch die geplanten WEA zu rechnen. Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflichten erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Zusatz-



belastungen und die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel in diesem Genehmigungsbescheid festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

#### **2.1.4 Auswirkungen durch Erschütterungen / Körperschall und Bewertung**

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- DIN 4150-1 Erschütterungen im Bauwesen: Vorermittlung von Schwingungsgrößen

In der Bauphase können vorübergehende Erschütterungen (z.B. bei der Herstellung einer Pfahlgründung) nicht ausgeschlossen werden. Diese werden aber erfahrungsgemäß an der Grenze des Betriebsgrundstücks schon nicht mehr wahrgenommen.

Nach den neuesten Erkenntnissen können bereits im Nahbereich von WEA schädliche Erschütterungs-immissionen bzgl. ihrer Einwirkungen auf bauliche Anlagen sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund der Abstände der geplanten zwei WEA zu den nächstgelegenen Immissionsorten (kleinster Abstand: 1.000 m) können Schäden an den benachbarten Wohngebäuden durch Körperschall, ausgehend von den WEA ausgeschlossen werden. Eine detaillierte Einzelfallbetrachtung ist deshalb nicht erforderlich.

#### **2.1.5 Auswirkungen durch optisch bedrängende Wirkung und Bewertung**

Bewertungsmaßstäbe

- Baugesetzbuch

Hohe WEA in geringem Abstand zu Wohnhäusern können auf Grund der optisch bedrängenden Wirkung rücksichtslos und somit unzulässig sein (Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme). In dem Grundsatzurteil des OVG NRW vom 09.08.2006 (A 3726/05) werden die Anforderungen hinsichtlich der Frage, ob eine WEA eine optisch erdrückende Wirkung erzeugt, nicht näher konkretisiert. Neben einer Vielzahl von Kriterien führt das OVG in seinem Urteil aus, dass als erste Orientierung die Gesamthöhe der WEA als Maßstab herangezogen werden soll. Bei Abständen von mehr als dem Dreifachen der Gesamthöhe dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von der WEA keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei Werten unterhalb des Zweifachen der Gesamthöhe ist jedoch in den überwiegenden Fällen eine solche Wirkung gegeben. Im Bereich zwischen diesen beiden Abstandsmaßen ist eine besondere Prüfung des Einzelfalls erforderlich.

Eine optisch bedrängende Wirkung kann in dem vorliegenden Fall ausgeschlossen werden, da alle Wohnhäuser im mindestens dreifachen Abstand der geplanten WEA liegen.

Die geplanten WEA stellen damit, soweit sie von der jeweiligen Wohnlage einsehbar sind, aufgrund der absoluten Entfernung nur einen bestimmten Ausschnitt des Blickfeldes des Betroffenen dar. Sie können damit eine bedrängende Wirkung gemäß der oben zitierten Rechtsprechung nur dann entfalten, wenn aus den spezifischen Umständen des Einzelfalls ausreichende Hinweise darauf vorliegen, dass die Summe der Betrachtungsfaktoren über das Zumutbare hinausgeht.

Allein die Tatsache, dass die Anlagen zu sehen sind, führt nicht unmittelbar zu einer optisch bedrängenden Wirkung.

### **2.1.6 Auswirkungen durch Lichtemissionen und Bewertung**

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Baugesetzbuch

Die sogenannten bewegten Schatten und die als Disco Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflexe fallen als „ähnliche Umwelteinwirkungen“ unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 des BImSchG. Auch die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Einwender befürchten durch die Reflexionen des Disco Effektes und die Tag- und Nachtbefuerung der WEA gestört zu werden.

Störenden Lichtblitzen soll durch die Verwendung mittelreflektierender Farben bei der Rotorbeschichtung vorgebeugt werden. Hierdurch werden die Intensität möglicher Lichtreflexe und verursachte Belästigungswirkungen gemindert.

Durch diese Maßnahme stellt der Disco Effekt heutzutage aufgrund der matten Beschichtung der WEA kein Problem mehr da. Die geplanten drei WEA sind entsprechend beschichtet.

Verschiedene Gerichtsurteile (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.2010, OVG Münster 8 A 2716/10 vom 14.03.2012, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.2010) haben entschieden, dass Flugsicherheitsbefuerung keine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG darstellt und nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebotes ist. Die Befuerung im Rahmen der Flugsicherheit stellt somit keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit dar. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenz) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist.

Die WEA können antragsgemäß mit sichtweitenabhängiger Regelung der Befuerungintensität durch ein Sichtweitenmessgerät ausgestattet werden. Somit werden die Leuchtstärken der Tages- und Nachtbefuerung in Abhängigkeit von der gemessenen Sichtweite reguliert und weiter minimiert. Die Verpflichtung zum Einbau eines Sichtweitenmessgeräts wird in diesem Bescheid geregelt.

Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind weiterhin die Blinkfrequenzen der Befuerungseinrichtungen der Windenergieanlagen gemäß Ziffer 3.12 der AVV zu synchronisieren.

Weiterhin ist die tägliche Betriebszeit der Nachtbefuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 8.1 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.



## 2.1.7 Auswirkungen durch Blitzschlag und Brandfall und Bewertung

### Bewertungsmaßstäbe

- Baugesetzbuch
- TÜV SÜD INDUSTRIE SERVICE GMBH (2017): Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Wind-energieanlagen der Typen V105, V112, V117, V126, V136 und V150; unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Vestas Wind Systems A/S, Stand: 20.12.2017
- VESTAS DEUTSCHLAND GMBH: Blitzschutz, Dokument Nr.: 0067-7022 V00; unveröffentlichtes Dokument; Stand: nicht bekannt

Zur Bewertung der Auswirkungen durch Blitzschlag und im Brandfall wurde ein standortbezogenes Brandschutzkonzept vorgelegt.

In seiner brandschutztechnischen Bewertung kommt der Sachverständige zusammenfassend zu folgender Einschätzung:

Die WEA sind allseits von Ackerflächen umgeben. WEA werden so konstruiert, dass sie sich bei einem Brand der Rotorblätter sofort abschalten. Somit werden von ihnen keine brennenden Teile infolge der Rotation umhergeschleudert. In der Regel kann bereits hierdurch eine Brandweiterleitung in die Umgebung der WEA vermieden werden. Allerdings können die schweren Rotorblätter dann senkrecht herabfallen.

Sofern im Fall eines Brandes dennoch zu einem Sekundärbrand kommen sollte, ist aufgrund der hieran angrenzenden Acker- und Wiesenflächen bzw. der Art des Baumbestandes eine schnelle Brandübertragung in die Umgebung nicht zu befürchten. Etwaige Sekundärbrände bleiben somit für die Feuerwehr beherrschbar.

Da sich innerhalb des Wirkbereichs der Rotorblätter ansonsten keine anderweitigen baulichen Anlagen befinden, sind Sekundärschäden durch herabfallende Rotorblätter im Falle eines Brandes nicht zu befürchten.

Besondere Standort- oder Risikofaktoren sind bei Anlagen „auf dem freien Feld“ nicht erkennbar.

Um mögliche Schäden durch Blitzeinschläge zu vermeiden und einen sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden die WEA mit einem Blitzschutz ausgestattet. Ein Blitzstrom wird dabei von den Rotorblättern oder der Gondeloberseite bis ins Erdreich abgeleitet. Um mögliche Schäden durch Blitzeinschläge zu vermeiden und einen sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden die WEA mit einem Blitzschutz ausgestattet. Ein Blitzstrom wird dabei von den Rotorblättern oder der Gondeloberseite bis ins Erdreich abgeleitet.

## 2.1.8 Auswirkungen durch Eisabwurf

Bei ungünstigen Witterungsbedingungen (hohe Luftfeuchtigkeit bei Temperaturen um den Gefrierpunkt; Eisregen) besteht grundsätzlich die Gefahr gelegentlicher Vereisungen von WEA und damit auch des Eisabwurfes. Gefährdet sind in erster Linie WEA-Standorte im Gebirge (> 400 m ü. NN) oder in unmittelbarer Nähe großer Gewässer oder breiter Flüsse. An „Normalstandorten“ im Flach- und Hügelland ist nur an wenigen Tagen im Jahr mit Eisansatz zu rechnen.

Für die geplante WEA wird die Eisabwurfgefahr, entsprechend der vorliegenden Daten und Informationen, grundsätzlich als gering eingeschätzt. Der Vorhabenstandort ist unter Berücksichtigung der Höhenlage und der langjährigen Klimawerte als nicht besonders eisbildungsgefährdet einzustufen.

Die Anlagen verfügen über ein Eiserkennungssystem, das einen Betrieb der Anlage bei Vereisung verhindert. Erkennt das System einen Eisansatz, wird die Anlage gestoppt und die Gondel in eine vorgegebene Position gedreht.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, wurden zum vorgenannten Thema, Auswirkungen auf den Menschen insbesondere menschliche Gesundheit, Einwendungen vorgebracht. Die Einwendungen sowie die Bewertung der Einwendungen sind in Anlage 4 zum Bescheid Az.: 71-ra-2018-70393 dargestellt.

## **2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft und Bewertung**

### **Bewertungsmaßstäbe**

- Bundesnaturschutzgesetz
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt; Wiederinkraftsetzen und zweite Änderung, RedErl. Des MLU vom 12.3.2009 – 22.2-22302/2 (MBI. LSA S.250) [Bezug: Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2 (MBI. LSA S. 685), geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlungsverordnung vom 28. Februar 2006, veröffentlicht GVBl. LSA 2006, S. 72; letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1 und 2 geändert durch Verordnung vom 18. März 2011 (GVBl. LSA S. 542)
- Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010: Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
- EG-FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)
- EG-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; Kodifizierte Fassung (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S.7)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) des Büros PlanB vom Januar 2020

### **2.2.1 Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Bewertung**

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich verschiedene großflächige Schutzgebiete, die in der Abbildung 10 dargestellt sind.

#### NATURA 2000-Gebiete

Das nächstgelegene Flora-Fauna-Habitat-Gebiet liegt im Westen in mehr als 4 km Entfernung zu den geplanten Windenergieanlagen. Es ist das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet befindet



sich in noch viel größerer Entfernung. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf NATURA 2000-Gebiete können aufgrund der großen Entfernung ausgeschlossen werden

#### Naturschutzgebiete

In unmittelbarer Nähe zu den geplanten Windenergieanlagen befindet sich kein Naturschutzgebiet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf NSG können somit ausgeschlossen werden.

#### Biosphärenreservate

Das nächstgelegene Biosphärenreservat liegt im Westen in ca. 3 km Entfernung zu den geplanten Windenergieanlagen. Es ist das Biosphärenreservat „Mittelelbe“. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Biosphärenreservat können aufgrund der großen Entfernung ausgeschlossen werden.

#### Landschaftsschutzgebiete

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet liegt im Westen in ca. 2,5 km Entfernung zu den geplanten Windenergieanlagen. Es ist das LSG „Umflutehle – Külzauer Forst“. Aufgrund der großen Entfernung können erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auch auf das LSG ausgeschlossen werden.

#### Naturdenkmäler

Das nächstgelegene Naturdenkmal liegt im Südwesten in ca. 1,8 km Entfernung zu den geplanten Windenergieanlagen. Es ist das Flächennaturdenkmal „Der Eiskeller“. Aufgrund der großen Entfernungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf Naturdenkmale ausgeschlossen werden.

Laut Landschaftsrahmenplan Altkreis Burg (LANDKREIS JERICHOWER LAND 1998) ist allerdings auch das Hünengrab Körbelitz (ND0007 JL) ein Naturdenkmal. Im der vorliegenden Zusammenfassung wird es nochmals unter Bodendenkmal erwähnt.

#### Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen

In unmittelbarer Nähe zu den geplanten Windenergieanlagen befinden sich weder geschützte Landschaftsbestandteile noch Alleen und geschützte Parks. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf Elemente dieser Schutzkategorie können auch somit ausgeschlossen werden.

#### Gesetzlich geschützte Biotope

In unmittelbarer Nähe zu den geplanten WEA-Standorten, im Bereich der geplanten Flächeninanspruchnahme, befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Im weiteren Umkreis wurden gesetzlich geschützte Biotope (Feldgehölze, Hecken, natürliche Kleingewässer, Röhrichte) im Rahmen der Biotoptypenkartierung im UG-LBP aufgenommen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf gesetzlich geschützte Biotope können allerdings durch planungsprozessbegleitende Vermeidungsmaßnahmen (Auswahl des Standorts und der Zuwegung) ausgeschlossen werden.

Die genannten Schutzausweisungen werden unter Berücksichtigung des jeweiligen Schutzzwecks und -ziels von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Inwieweit Tierarten der Schutzgebiete betroffen sein könnten, wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung zu den Gruppen der Vögel und Fledermäuse untersucht (s. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere).

Im Ergebnis verbleiben keine Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch die geplanten WEA.

### **2.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Bewertung**

In Sachsen-Anhalt bestand bislang die Rechtsauffassung, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, auch soweit sie durch Windenergieanlagen hervorgerufen werden, mittels einer Realkompensation, d. h. mit Hilfe von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG, zu kompensieren sind. Das Landschaftsbild ist nach dieser Auffassung innerhalb des Wirkungsbereiches des Eingriffes durch ausreichende Kompensationsmaßnahmen neu zu gestalten. Folglich wäre § 15 Abs. 6 BNatSchG, auch bei der Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen nur dann anzuwenden, wenn eine Realkompensation aus sonstigen Gründen, bspw. einer mangelnden Flächenverfügbarkeit im Wirkungsbereich des Eingriffes, nachweislich nicht möglich ist.

Dieser Rechtsauffassung wurde durch die UNB zunächst gefolgt. Auch der Antragsteller ließ mit den vorgelegten Unterlagen und die Anwendung des Bilanzierungsansatzes nach BREUER (2001) zunächst erkennen, dass er grundsätzlich beabsichtigte die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mittels einer Realkompensation auszugleichen bzw. zu ersetzen. Ein Entsprechendes Vorgehen verfolgte der Antragsteller auch in der Vergangenheit bereits.

Die Berechnung gemäß dem Modell von BREUER (2001) ergab in der Folge einen Kompensationsflächenbedarf zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von insgesamt 3,83 ha. Kompensationsflächen lagen nach Aussage des Antragstellers nicht in diesem Umfang vor und wären auch nach einer aufwändigeren Suche nicht beizubringen gewesen.

Nach § 3 Abs. 1 Ersatzzahlungsverordnung hat der Eingriffsverursacher gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass eine Vollkompensation der Eingriffsfolgen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erreicht werden kann.

Schließlich wurde seitens des Antragstellers argumentiert, dass die aktuelle Rechtsprechung dahin tendiert anzunehmen, dass Windenergieanlagen zwischenzeitlich derartige Dimensionen erreicht haben, dass eine Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entgegen den als veraltet anzusehenden Vorstellungen von BREUER (2001) und NOHL (1993) nicht mehr bzw. nicht mehr vollständig möglich ist. Angeführt wurden des Weiteren untergesetzliche Regelungen verschiedener Bundesländer sowie des Bundes (Bundeskompensationsverordnung) welche die genannte Rechtsauffassung ebenfalls mittragen.

Nach Beteiligung der oberen Naturschutzbehörde wurde die Auffassung des Antragstellers zumindest insofern geteilt, dass eine Realkompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch mastartige Eingriffe über 20 Meter objektiv unmöglich sein dürfte. Folglich käme ab dem 21. Meter ausschließlich eine Kompensation in Form eines Ersatzgeldes in Betracht.



Entsprechend käme außerdem, entgegen der Auffassung des Antragstellers, eine Anrechnung vorgesehener realer Maßnahmen auf das zu entrichtende Ersatzgeld nicht in Betracht.

Auch seitens der unteren Naturschutzbehörde konnte der Argumentation des Antragstellers in Bezug auf die Anrechnung der Maßnahmekosten der Maßnahme KM1 auf das festzusetzende Ersatzgeld nicht gefolgt werden.

Der Empfehlung der oberen Naturschutzbehörde über die Erhebung einer Ersatzzahlung wurde im vorliegenden Einzelfall gefolgt. Die rechtliche wie auch die fachliche Argumentation ist schlüssig, so dass neben den durch den Vorhabenträger vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen KM1 und KM2 ein Ersatzgeld von 331.500 Euro zu erheben ist.

Die Ersatzzahlung bemisst sich nach § 15 Abs. 6 BNatSchG nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Da die Kompensation über 20 m entsprechend der oben genannten Darstellung unmöglich ist, bemisst sich die Ersatzzahlung vorliegend folglich nach der Dauer und der Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 Ersatzzahlungsverordnung ist die Höhe der Ersatzzahlung für verbleibende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorliegend folglich mit 500 Euro je Meter über 20 Meter Gesamtbauhöhe zu beziffern. Bei Drei Anlagen mit einer jeweiligen Gesamthöhe von 241 Meter ergibt sich mithin eine festzusetzende Ersatzzahlung von 331.500 Euro.

Gemäß dem Wortlaut der Rechtsnorm sind hiermit alleine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes abgegolten, folglich ist die Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zusätzlich vorzunehmen. Auch aus diesem Grund sind die Maßnahmen KM1 und KM2 zusätzlich festzusetzen und nicht auf das Ersatzgeld anzurechnen.

Eine anteilige Festsetzung des genannten Betrages nach § 2 Abs. 5 Ersatzzahlungsverordnung kommt ebenfalls nicht in Betracht da zum einen die Standzeit der Anlagen seitens des Anlagenbetreibers selbst mit 30 Jahren angegeben wird und zudem durch den immissionschutzrechtlichen Bescheid keine Befristung der Genehmigung erfolgt.

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG ist die Ersatzzahlung von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten.

Nach § 3 Abs. 5 Ersatzzahlungsverordnung wird die Ersatzzahlung grundsätzlich mit Bestandskraft der Festsetzung fällig, spätestens jedoch mit Beginn der Maßnahme.

Die Ersatzzahlung ist entsprechend § 4 Abs. 1 Ersatzzahlungsverordnung an die Landeshauptkasse zu entrichten.

Gemäß dem Wortlaut der Rechtsnorm sind hiermit alleine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes abgegolten.

### 2.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope und Bewertung

#### - Biotope

Die Flächeninanspruchnahme des geplanten Vorhabens führt zu erheblich nachteiligen Auswirkungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Landschaft, die ausgeglichen bzw. ersetzt werden müssen.

Die Kompensation der erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden soll über folgende Maßnahmen im betroffenen Naturraum vorgenommen werden:

- KM 1: Abriss und Entsiegelung eines alten landwirtschaftlichen Gebäudes mit versiegelten Nebenflächen und Entwicklung zu einer Streuobstwiese auf einer Fläche von ca. 1.600 m<sup>2</sup>

Es handelt sich hierbei um eine ca. 1.600 m<sup>2</sup> große versiegelte Fläche südwestlich von Woltersdorf in ca. 2.600 m Entfernung mit z. T. vorhandenen ruderalen Gebüsch und sonstigen Ruderalfluren, die nach vollständiger Entsiegelung zu einer Streuobstwiese entwickelt werden soll. Nach Flächenherrichtung soll zur Anlage der Streuobstwiese eine Ansaat mit Regiosaatgut (Grundmischung, Ursprungsgebiet Ostdeutsches Tiefland) vorgenommen werden sowie 12 Hochstämme gebietsheimischer Wildobstgehölze und/ oder alter, regionaler Obstsorten gepflanzt werden. Außerdem sind geeignete Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen für die voraussichtliche Dauer des Eingriffs (ca. 30 Jahre) vorgesehen.

- KM 2: Investition in das Ökopoolprojekt „Erstaufforstung Detershagen“ für 23.128 Wertpunkte auf einer Fläche von 2.103 m<sup>2</sup>

Bei dieser Ökokontomaßnahme, die ca. 9 km Luftlinie entfernt vom Eingriffsort liegt, handelt es sich um die Estaufforstung von Acker und einer entsprechenden Umwandlung in einen Mischbestand Laubwald mit heimischen Baumarten.

Für die Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt (Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden) wurde die noch fehlende Wertpunktzahl von 23.128 Punkten aus diesem Ökopoolprojekt der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH bereits angekauft.

Gemäß Berechnung des Kompensationsbedarfs im LBP sind die erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden mit der Umsetzung der Maßnahmen KM 1 sowie KM 2 kompensiert.

Die Kompensation der erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft innerhalb des Wirkungsbereichs des Eingriffs, dies entspricht einem Radius von jeweils rd. 3.600 m um die geplanten Standorte der WEA, soll durch ihre multifunktionale Wirkung ebenfalls über die Kompensationsmaßnahme KM 1 (s. o.) vorgenommen werden. Sie führt zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes im erheblich beeinträchtigten Raum und kann als Kompensationsmaßnahme gelten.

In einer Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land vom 3. April 2020 bezugnehmend auf die am 30. Januar 2020 (Posteingang) vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen (u. a. der LBP) weist die UNB (Untere Naturschutzbehörde LK JL) daraufhin, dass die KM 1 allerdings nicht ausreicht, um die erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu kompensieren.



Gemäß der darin vorgeschlagenen Gewichtungsmethode würde durch die KM 1 nur ca. 10 % des zu kompensierenden Bedarfs gedeckt sein. Die Aufwertung des Landschaftsbildes durch die KM 2 (s. o.) erkennt die UNB nicht zur Kompensation der erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft an, da die Maßnahme ca. 9 km entfernt liegt und somit sich nicht mehr im betroffenen Wirkraum befindet.

Die Kompensation Landschaftsbild wurde im vorherigen Kapitel abgearbeitet.

Die Maßnahme KM 1 dient als Ersatzmaßnahme zur Kompensation einer Eingriffsschuld von 20.265 Punkten. Gemeinsam mit der Kompensationsmaßnahme KM 2 ist die Maßnahme nach § 15 Abs. 2 und 4 BNatSchG geeignet und zweckmäßig, die beeinträchtigten und verlorengegangenen Funktionen des Naturhaushaltes in angemessener Art und Weise zu kompensieren und das Landschaftsbild, in Bezug auf die Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch mastartige Eingriffe unterhalb 20 m, landschaftsgerecht zu gestalten.

Die Berechnung des Kompensationswertes der Maßnahme für die Schutzgüter des Naturhaushaltes erfolgte auf Grundlage der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt). Die o. g. Kompensationsmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG geeignet und zweckmäßig, einen Teil der beeinträchtigten und verlorengegangenen Funktionen des Naturhaushaltes in angemessener Art und Weise sowie zeitnah zu kompensieren.

Im Ergebnis verbleiben nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahme keine Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tiere sowie Boden.

## **2.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Bewertung**

- Vögel

Zur Ermittlung einer potentiellen Betroffenheit von Vögeln durch Errichtung und Betrieb der WEA wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -Artenschutzprüfung- vom Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH, 2020 erstellt.

In diesem wurden in einem Radius von 4.000 m um die geplanten WEA untersucht.

Das in der Relevanzprüfung gewählte Untersuchungsgebiet wurde artengruppenabhängig festgelegt:

- Brutvögel: 4 km-Radius um das Windfeld für Greifvögel und sonstige Großvögel; 500 m Radius um das Windfeld für alle weiteren Brutvögel;
- Zug- und Rastvögel: 2 km-Radius um das Windfeld
- Fledermäuse: 1 km-Radius um das Windfeld
- Sonstige Arten: 1 km-Radius um das Windfeld.

Die Festsetzungen in diesem Bescheid (Nebenbestimmungen) dienen der Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Vorliegend handelt es sich um ein nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben bei dem es durch unvermeidbare Beeinträchtigungen grundsätzlich zur Erfüllung von Tatbestandsvoraussetzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen kann.

Entgegen der Bewertung im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag ist für das im Untersuchungsgebiet vorhandene Brutpaar des Fischadlers ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Ohne Einhaltung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen wäre mit der Errichtung sowie dem Betrieb der Anlagen WEA 11.1 und 12 folglich von der Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen. Die Anlagen befinden sich in einem Verbindungskorridor zwischen dem Horststandort des Brutpaares und einem Nahrungsgewässer sowie einem potentiellen Nahrungsgewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 5 ha.

Auch wenn sowohl die langfristigen als auch die kurzfristigen Bestandstrends eine Zunahme der Fischadler Population in Sachsen-Anhalt zeigen und die Art entsprechend aus der Roten Liste der Brutvögel in Sachsen-Anhalt entlassen wurde, ist der Fischadler, mit einem Vorkommen von jährlich etwa 30 bis 41 Brutpaaren, eine in Sachsen-Anhalt sehr seltene Art (Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V., APUS - Beiträge zur Avifauna Sachsen-Anhalts, Band 22, Sonderheft 2017). Darüber hinaus handelt es sich beim Fischadler um eine streng geschützte Art entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sowie um eine Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Folglich gelten die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Entsprechend der sehr geringen Gesamtpopulation im Land Sachsen-Anhalt ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG bereits gegeben, wenn einzelne Individuen der Art in nicht unerheblichem Umfang gefährdet werden. Der populationsbiologischen Sensitivitäts-Index (PSI) ist für die Art als hoch anzunehmen (BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Über-geordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016). Fischadler unterliegen als Spitzenpredatoren und aufgrund ihrer gewöhnlichen Nistplatzwahl wie auch Ihrem Verhalten beim Nahrungs-erwerb des Weiteren einer eher geringen natürlichen Mortalitätsgefährdung. Die Signifikanzschwelle ist für die Art entsprechend als eher gering anzunehmen.

Von besonderer Relevanz ist insbesondere der Verlust auch einzelner Elterntiere, dieser führt in aller Regel dazu, dass die nicht flüggen Jungtiere des Brutpaares ebenfalls verenden.

Fischadler zeigen i. d. R. kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen und gelten als Windenergiesensibel.

Sowohl nach LANGGEMACH UND DÜRR (Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. - Stand 7. Januar 2020) als auch gemäß der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW; Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)) besteht bei der Art kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Das fehlende Meideverhalten besteht, wie bei den meisten anderen Greifvögeln, auch bei der Wahl des Brutplatzes. Vorliegend zeigt sich der Fischadler offensichtlich ebenfalls nicht durch den südlich des Horstes gelegenen Bestandwindpark gestört.

Wie bei anderen Greifvögeln (insbesondere Rotmilan und Mäusebussard) zahlreich untersucht, ist festzustellen, dass die Tiere häufig „stur ihre Route fliegen“ ohne in bestehenden Windenergieanlagen eine Gefahr zu erkennen. Dabei reagieren sie natürlich auf Umweltrei-



ze, wie die zahlreichen Schlagopfer (auch beim Fischadler) zeigen, häufig jedoch erst „in letzter Sekunde“, also in Form einer Panikreaktion, welche allzu oft kein erfolgreiches Ausweichen mehr ermöglicht.

Vom Fischadler sind in Deutschland mittlerweile 31 Schlagopfer an Windenergieanlagen dokumentiert (Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland; Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg; Stand 7. Januar 2020). Bei 550 in Deutschland lebenden Brutpaaren ergibt sich mithin augenscheinlich eine deutlich höhere Kollisionsrate als bei Rotmilane.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016) (Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016) geben die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung von Brutvogelarten an WEA mit der Gefährdungsklasse A.3 als sehr hoch an. Entsprechend der Autoren Vorkommen folglich bereits bei geringem konstellationsspezifischem Risiko planungs- u. verbotsrelevant. Auch entsprechend der Anlage 3 des Leitfadens Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt weist die Art als kollisionsgefährdet aus.

Dieser Einschätzung stehen auch nicht die wenigen Berichte über Ausweichbewegungen von Fischadlern welche in den Gefahrenbereich von Windenergieanlagen eingeflogen sind entgegen. Diese sind, entgegen der Auffassung des Antragstellers, nicht geeignet eine generelle Kollisionsgefährdung zu verneinen. Bei den nach LANGEMACH UND DÜRR beschriebenen Beobachtungen handelte es sich allem Anschein nach nicht um rechtzeitige Ausweichbewegungen, die auf ein Meideverhalten hindeuten, sondern um Panikreaktion der betroffenen Individuen, die offenbar von der Verwirbelungsschlepe der Windenergieanlagen erfasst wurden.

Der unteren Naturschutzbehörde liegen mit der geforderten Raumnutzungsanalyse zunächst die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung des vorliegenden Sachverhaltes vor. Die Raumnutzungsanalyse entspricht weitgehend den fachlichen Vorgaben. Dennoch ist die Bewertung der Ergebnisse der Untersuchung nicht nachvollziehbar.

Gemäß der Untersuchung nutzt das i. R. s. Brutpaar verschiedene Nahrungsgewässer entlang der westlich vom Horst gelegenen Elbe. Die Nahrungsversorgung sowohl des Weibchens als auch der Jungvögel wurde über den Zeitraum der Jungenaufzucht ganz überwiegend durch das adulte Männchen gewährleistet. In dieser Phase dürfte die Familie über 100 kg Fisch benötigen (Speer, G. und Kostrzewa, Dr., A. (2001): Greifvögel in Deutschland, Bestand, Situation, Schutz; AU-LA-Verlag GmbH).

Im Rahmen der Raumnutzungsanalyse werden 6 Fluglinien dargestellt, welche laut dem Gutachter hauptsächlich zur Nahrungssuche genutzt wurden. Insgesamt wurden an 17 Beobachtungstagen (jeweils 6 h), an denen das Brutpaar anwesend war, 153 gerichtete Flugbewegungen registriert. Etwa ein Drittel der registrierten Flugbewegungen (Fluglinie 5 und 6) verlief in Richtung Norden und Nordwesten. In Richtung der dargestellten Flugbewegungen befinden sich keine offensichtlich geeigneten Nahrungsgewässer. Fraglich ist insofern, was die Tiere dazu veranlasst hat diese Strecke zu befliegen. Das Gutachten macht hierzu keine Aussagen. Den Fluglinien 1 bis 4 lassen sich hingegen einzelne Nahrungsgewässer zuordnen. In Richtung der Fluglinie 4 befindet sich die Lostauer alte Elbe (5,6 km). Die Fluglinien 2 und 3 verlaufen in Richtung des sogenannten „Zuwachs“, einer Gruppe von Altwässern und Abgrabungsgewässern (5,8 km). Die Fluglinie 1 weist auf den zentralen Bereich des Biederitzer Sees, der sich von Norden nach Süden über eine Länge von etwa 1,7 km erstreckt



(6,4 km). Das 5,4 km südwestlich des Horstes liegende Heyrothsberger Baggerloch wurde laut der Untersuchung nicht angeflogen. Laut der vorliegenden Kartierung wurden die Fluglinien 2 und 4 am häufigsten befliegen. Die Fluglinie 2 tangiert die geplante WEA 12 in etwa 300 m Entfernung. Die Fluglinie 1 wurde nach der Raumnutzungsanalyse nur in 3,3 % der Fälle befliegen. Die entsprechende Fluglinie befindet sich etwa 100 m von der Anlage WEA 12 entfernt und tangiert diese somit direkt. Gemäß dem Gutachten fanden die Flüge beim Abflug meist in Höhen zwischen 40 und 80 m sowie beim Rückflug meist zwischen 30 und 60 m statt. Der Rotor reicht bei den geplanten Anlagen von 91 m bis 241 m über der Geländeoberfläche.

Zunächst ist festzustellen, dass sich Flughöhen von Vögeln im Gelände nur sehr schwer einschätzen lassen. Des Weiteren variiert die Flughöhe aufgrund einzelner Verhaltensmuster, thermischer Verhältnisse und zufälliger Ereignisse häufig stark. Entsprechend lehnt die obergerichtliche Rechtsprechung es regelmäßig ab, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund der im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse ermittelten Flughöhen auszuschließen. Im vorliegenden Fall ist die Spanne zwischen den maximal festgestellten regelmäßigen Flughöhen der i. R. s. Fischadler von 80 m und dem unteren Rotor-Boden Abstand der geplanten Anlagen von 91 m so marginal, dass eine entsprechende Argumentation hier erst recht abzulehnen ist. Folglich kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auch unabhängig von der hier festgestellten regelmäßigen Flughöhe vorliegen.

Folgt man der Argumentation des Gutachters, dass relevante Flugbewegungen nur nördlich der Fluglinie 1 stattfinden so ergibt sich nach Auffassung der UNB trotzdem ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zumindest in Bezug auf die geplante WEA 12. Der Gutachter stellt vorliegend fest, dass zwischen der häufig befliegenen Flugroute 2 und den geplanten WEA ein „ausreichender Abstand“ besteht. Wie der Gutachter einen ausreichenden Abstand definiert wird jedoch nicht dargestellt. Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde ist ein Abstand von 300 m zwischen einer dargestellten Hauptfluglinie und einer geplanten WEA durch-aus nicht ausreichend. Dies gilt insbesondere dann, wenn man noch einen Rotorradius von 75 m hinzurechnet. Die genannten Entfernungen legt ein Fischadler ohne Mühe und in kürzester Zeit zurück. Des Weiteren ist festzustellen, dass es sich bei den dargestellten Fluglinien nicht um feste Straßen handelt, deren verlassen nicht möglich ist. Die Tiere können aufgrund individueller Gegebenheiten jederzeit weiter links oder rechts fliegen. Zudem sieht es die untere Naturschutzbehörde bereits als unwahrscheinlich an, dass die dargestellten Fluglinien, so sie denn so regelmäßig wie dargestellt genutzt werden, im Gelände auf 100 oder 200 m genau verortet werden können.

Folgt man der Argumentation des Gutachters nicht und betrachtet bereits die Nutzung der dargestellte Fluglinie 1 als erheblich so ergibt sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auch für die Anlage WEA 11.1. Laut dem Gutachten wird die entsprechende Fluglinie nur in 3,3 % der Fälle genutzt um geeignete Nahrungsgewässer zu erreichen. Laut der Bewertung des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages reicht dies nicht aus ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen. Dem wird seitens der unteren Naturschutzbehörde widersprochen. Hochgerechnet auf die Anwesenheitszeit der Fischadler im Untersuchungsgebiet würden die ermittelten 3,3 % etwa 90 Flugbewegungen im Jahr bedeuten bei denen die Anlage 12 in unmittelbarer Nähe passiert wird. Noch erheblicher wird der Sachverhalt jedoch dann, wenn man betrachtet, dass die Fluglinie 1 direkt auf das Zentrum des Biedritzer Sees gerichtet ist. Fliegt das Individuum den Südlichen Bereich des Sees an schneidet die Fluglinie die WEA 12 direkt und tangiert die WEA 11.1 in nächster Nähe. Warum dies nicht regelmäßig stattfinden sollte erschließt sich nicht.



Weiter erschließt sich ebenfalls nicht, warum das Heyrothsberger Baggerloch, als das dem betreffenden Horst am nächsten gelegenes, größeres Gewässer, laut der vorliegenden Raumnutzungsanalyse überhaupt nicht frequentiert wird. Ein Erklärungsversuch findet im Rahmen des Gutachtens nicht statt. Da dieses Verhalten augenscheinlich zunächst nicht plausibel ist, wäre somit anzunehmen, dass auch dieses Gewässer regelmäßig durch das Brutpaar frequentiert wird und im Rahmen der Raumnutzungsanalyse möglicherweise nur durch Zufall keine Flugbewegungen dorthin festgestellt wurden. Wird das Gewässer regelmäßig frequentiert könnte sich selbst durch die Anlage 13.1 ein erhöhtes Gefährdungspotential ergeben. Zumindest wäre jedoch auch in diesem Fall ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Anlagen 12 und 11.1 klar zu bejahen.

Darüber hinaus ist bei der Bewertung des Sachverhaltes auch die Funktion des südwestlich des i. R. s. Horstes gelegenen Kiefernwäldchens nicht ausreichend berücksichtigt worden. Laut der Raumnutzungsanalyse diente das Gehölz sowohl dem Männchen des Brutpaares regelmäßig als Ruheplatz als auch die flüggen Jungvögel hielten sich insgesamt 2 Wochen in dem entsprechenden Gehölz auf. Dieses befindet sich nur etwa 600 m von der geplanten Anlage 12 entfernt. Darüber hinaus würden die Individuen bei einem Anflug der dargestellten Nahrungsgewässer aus dem Wäldchen heraus noch klarer tangieren bzw. queren. Anflüge von der Fläche aus wurden im Gutachten jedoch nicht dargestellt.

Ebenso wurde im Gutachten nicht dargestellt ob es sich bei dem in 2018 genutzten Horst um den einzigen Horst des Brutpaares handelt oder ob ggf. weitere Wechselhorste existieren, die jahresweise genutzt werden.

Zudem ist das regelmäßige Raumnutzungsmuster eines Fischadlers zwar sehr viel besser voraussagbar wie das anderer Greifvögel, wie etwa das des Rotmilans oder des Mäusebusards, nichtsdestotrotz gibt es jedoch auch hier Unwägbarkeiten die das Raumnutzungsverhalten jahresweise verändern können. So ist in 2019 beispielsweise zumindest der Gerwischer Baggersee I (als Teil des sog. Zuwachses) „umgekippt“ (die UNB hat nur von diesem Gewässer Kenntnis; möglicherweise sind noch andere Gewässer betroffen gewesen). Aus dem Gewässer wurden etwa 2,5 t toter Fische geborgen. Es dürfte sich mutmaßlich um den gesamten Fischbestand des Gewässers handeln. Solche Ereignisse können durchaus auch die Raumnutzung eines Fischadlers wesentlich beeinflussen. Ob es durch die massive Trockenheit bereits zu einem veränderten Raumnutzungsverhalten des Brutpaares kam konnte im Gutachten nicht dargestellt werden.

So lässt sich der Konflikt, auch nach Konsultation der Landesfachbehörde, etwa nicht durch eine einjährige Raumnutzungsanalyse in Abrede stellen. Wie bereits ausführlich dargestellt ist es eben nicht als ausreichend sicher anzunehmen, dass der Fischadler das ermittelte Raumnutzungsverhalten auch über einen längeren Zeitraum beibehält. Vielmehr ist auch die Raumnutzung des Fischadlers häufig von Jahr zu Jahr nicht konstant. Das im Rahmen der Raumnutzungsanalyse erhobene Verhalten des Brutpaares ist folglich nicht nur aus „biologischem Gesichtspunkt“ interessant. Vielmehr wäre es vorliegend von besonderem naturschutzrechtlichem Interesse zu ermitteln, ob aus irgendwelchen, konstant wirkenden Gründen damit zu rechnen ist, dass das Brutpaar das entsprechende Verhalten auch langfristig beibehält. Die Lage und Form des durch den Fischadler genutzten Nahrungsgewässers „Biederitzer See“ sowie das weiter südlich vorhandene potentielle Nahrungsgewässer „Heyrothsberger Baggerloch“ lässt solch ein anhaltendes Verhalten jedoch nicht wahrscheinlich wirken.

Alleine die Lage der geplanten Anlagen (insbesondere der WEA 11.1 und 12) im Korridor zwischen genutzten und potentiellen Nahrungsgewässern lässt die Gefährdung des Brutpaares bereits als signifikant erhöht erscheinen. Die vorliegende einjährige Raumnutzungsanalyse vermag hieran nichts zu ändern.

Entsprechend ist wie oben dargestellt davon auszugehen, dass es durch den Bau zumindest der WEA 12 und 11.1 zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für das i. R. s. Brutpaar kommt.

Zur Lösung des vorliegenden Konfliktes wurde durch die untere Naturschutzbehörde ein adaptives Management vorgeschlagen.

So sind für die geplanten Windenergieanlagen WEA 12 und 11.1 bei Genehmigungserteilung zunächst Abschaltzeiten einzuhalten. Die Anlagen wären jährlich vom 15. März bis zum 15. August (während der Anwesenheit des Brutpaares) tagsüber abzuschalten. Über mindestens die ersten beiden Betriebsjahre finden zudem zwei weitere Monitoring-Durchgänge statt. In Auswertung der Erfassungsergebnisse wird anschließend ermittelt, ob die Anlagenstandorte dauerhaft nicht als Flugkorridor genutzt werden. Ergibt sich für eine oder beide Anlage(n), dass der kollisionsgefährdete Bereich dauerhaft nicht mehr als nur selten durch die Art frequentiert wird, können weitere Abschaltungen auf Antrag unterbleiben.

Die festgelegte Erfassungsmethode orientiert sich an den Vorgaben des Leitfadens Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt.

Die vorgesehenen Abschaltzeiten sind geeignet mögliche Kollisionen der Art effektiv unter die o. g. Signifikanzschwelle zu senken. Weitere Nebenbestimmungen setzen das Vorgehen bei etwaigen Störungen der Abschaltautomatik fest und dienen des Weiteren dazu der zuständigen Behörde angemessener Reaktionen und Reaktionszeiten auf drohende Umweltschäden zu ermöglichen.

Tatbestände in Bezug auf im weiteren Umfeld des Eingriffes erfasster Bodenbrüter des Offenlandes, insbesondere Feldlerche, Ortolan, Wiesenschafstelze und Wachtel, werden mittels der Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und der Baufeldräumung ausreichend vermieden.

Andere relevante Arten, deren Lebensstätten sich im Bereich der durch die geplanten Anlagen genutzten Grundflächen befinden können, wurden nicht erfasst oder sind im Bereich intensiv genutzter Ackerflächen nicht zu erwarten.

Tatbestände in Bezug auf im weiteren Umfeld des Eingriffes erfassten Gehölzbrüter werden mittels der Maßnahme zur Bauzeitenregelung der geplanten Gehölzrodung ausreichend vermieden.

Die Festsetzung von Abschalterfordernissen während der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung im Umkreis der Windenergieanlagen ist erforderlich um die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Groß- und Greifvögeln während der definierten Bewirtschaftungsgänge ausreichend zu vermeiden. Die Festsetzung dient mithin der Vermeidung von Tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Darüber hinaus handelt es sich um eine Vermeidungsmaßnahme nach § 15 Abs. 1 BNatSchG.



Gemäß der genannten Rechtsnorm ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Die Maßnahme ist erforderlich, da beim Pflügen sowie bei der Ernte/Mahd auf landwirtschaftlichen Flächen kurzzeitig ein großes Nahrungsangebot für einige der windkraftsensiblen Vogelarten entsteht. Da Greif- und Großvögel derart attraktive Nahrungsflächen auch über große Entfernungen anfliegen und insbesondere Arten wie Rotmilan, Schwarzmilan und Mäusebussard im erweiterten Untersuchungsraum regelmäßig vorkommen (in 2018 6 Rotmilan Brutpaare und 4 Schwarzmilan Brutpaare), kann somit an Windenergieanlagen an jedem landwirtschaftlich genutzten Standort auch dann eine zeitlich befristete Erhöhung des Kollisionsrisikos eintreten, wenn sich innerhalb des Prüfradius 1 (gemäß Leitfadens Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt) keine Brutplätze WEA-empfindlicher Brutvogelarten befinden.

Greifvögel und Störche nutzen Nahrungsquellen auch weit abseits der Horste sowie während der Zugzeiten, wenn diese besonders ergiebig sind. Dies ist bei frisch abgeernteten, gemähten oder gepflügten Flächen der Fall. Denn dann sind Nahrungsquellen auf dem Boden verfügbar, die vorher durch die Feldfrucht verborgen waren, z.B. Kleinsäuger und Regenwürmer, oder erst entstanden sind, z.B. bei der Mahd getötete Tiere. Eine solche Fläche ist für einen kurzen Zeitraum höchst attraktiv für diese Vögel, bis die Nahrungsquelle weitgehend erschöpft ist. Jüngere Untersuchungen mit besonderen Brutvögeln haben die bisher angenommenen Aktionsradien von Greifvögeln während der Brutzeit deutlich erweitert. So haben MEYBURG & MEYBURG (2013, S. 41) beim Schwarzmilan über 20 km weite Flüge von den Brutplätzen entfernt festgestellt. Fünf bis zehn km weite Nahrungsflüge finden offenbar regelmäßig statt, wenn attraktive Nahrungsquellen vorhanden sind. PFEIFFER & MEYBURG (2015, S. 2 und 11 der pdf Datei) haben beim Rotmilan bis zu 34 km weite Flüge von den Brutplätzen entfernt ermittelt, wenn Wiesenmahd oder Ernte eine gute Nahrungserreichbarkeit gewährleisten. Das „Einzugsgebiet“ auch einer der größten Zeiten des Jahres unattraktiven Ackerfläche kann also während der Vegetationsperiode für einen kurzen Zeitraum sehr groß sein. Es ist offenkundig, dass in diesem kurzen Zeitraum des guten Nahrungsangebotes das Tötungsrisiko für die in der näheren und weiteren Umgebung vorkommenden Greifvögel und Störche signifikant erhöht wird, wenn sich über dieser Fläche Windräder drehen. Die Ausgestaltung der Regelung wird im Detail wie folgt begründet (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten; Beschluss 2017-1-1; Datum 25.04.2017; Abschaltung von Windenergieanlagen (WEA) zum Schutz von Greifvögeln und Störchen bei bestimmten landwirtschaftlichen Arbeiten).

Vorliegend wurde die Abschaltung der Anlagen bei Arbeiten im Umkreis von 300 m um die Anlagen (von der senkrecht stehenden Flügelspitze aus gemessen) festgesetzt. Das entsprechende Maß wird durch die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlen und erscheint angemessen.

Im Rahmen der Veröffentlichung „Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt“ (UBBO MAMMEN, BERND NICOLAI, JÖRG BÖHNER, KERSTIN MAMMEN, JASPER WEHRMANN, STE-FAN FISCHER, GUNTARD DORNBUSCH; BERICHT des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt HEFT 5/2014) hingegen lediglich ein Schutzabstand von 200 m empfohlen. Hier heißt es:

„Bei der Ernte bzw. Mahd werden schlagartig Nahrungsflächen zugänglich gemacht, was Nahrung suchende Tiere anzieht. Um die Gefahr der Kollision von Nahrung suchenden Rotmilanen mit Windkraftanlagen zu mindern, sollte erwogen werden, während und nach der Ernte bzw. Mahd von Flächen in einem Umkreis von 200 m um eine WKA die Anlage abzuschalten. Gleiches gilt auch für den Umbruch und das Heuwenden.“

Im Rahmen eines höchstvorsorglichen Handelns hat sich die zuständige Behörde für die Festsetzung eines Schutzabstandes von 300 m entschieden.

Im Artenhilfsprogramm heißt es des Weiteren:

„Aus Vorsorgegründen wäre es sinnvoll, die WKA über 3 Tage zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang abzuschalten (Mahdtag und die beiden folgenden Tage), wenn die Mahd bis 14:00 Uhr abgeschlossen ist. Erfolgt die Mahd erst nach 14:00 Uhr, wäre die Abschaltung ab Beginn der Mahd bis Sonnenuntergang und an den drei Folgetagen jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zielführend. Ab Mitte Juli, wenn die großflächige Ernte im Gebiet begonnen hat, stehen die einzelnen Flächen nicht mehr besonders im Fokus der Nahrungssuche. Für den Rotmilanschutz ist daher die Abschaltung der Anlagen dann nicht mehr nötig.“

Seitens der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten wird hingegen eine Abschaltung bei Arbeitsgängen während des gesamten Sommerhalbjahres empfohlen. Des Weiteren wird die Abschaltung am Tag des Arbeitsganges sowie an den drei Folgetagen empfohlen. Im Sinne eines höchstvorsorglichen Handelns hat sich die zuständige Behörde für die Festsetzung entsprechend der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten entschieden.

Die Vermeidungsmaßnahme ist geeignet das Tötungsrisiko i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 BNatSchG ausreichend zu minimieren. Die Festsetzung ist darüber hinaus auch verhältnismäßig.

Die rechtzeitige Abschaltung der Anlagen setzt eine ausreichend frühzeitige Information an den Betreiber der Windenergieanlagen voraus.

Gemäß dem OVG Sachsen-Anhalt (Urteil v. 19.01.2012 – Az. 2 L 124/09) berührt die Frage der Anlagengestaltung zunächst nur den Vorhabenträger, während sich das Anlagenumfeld häufig nicht zwingend vollständig in dessen rechtl. Einflussbereich befindet. Zu beachten ist demnach, ob eine intendierte Maßnahme insoweit überhaupt rechtssicher durchgeführt werden kann, z. B. weil sie eine dingliche Absicherung erfährt. Sofern das Kollisionsrisiko (beispielsweise) von Rotmilanen grundsätzlich durch eine geeignete Oberflächengestaltung gesenkt werden könne, sei die Durchführung der (Vermeidungs-)Maßnahmen jedoch mit Blick auf den begrenzten Einflussbereich des Anlagenbetreibers differenziert zu betrachten. Die Bewirtschaftungsweise der gepachteten Flächen könnte mit dem Eigentümer vereinbart oder auch zum Gegenstand einer Nebenbestimmung zur Genehmigung gemacht werden. Für die außerhalb dieses Bereichs liegenden Überflugflächen komme dies jedoch regelmäßig nicht in Betracht. (U Berlin; FA Wind & WWU Münster (2015): Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen – Bundesweiter Katalog von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG.)



Entsprechend sieht es das Gericht fachlich zwar durchaus als möglich an, erhöhte Kollisionsrisiken von Greifvögeln durch eine Steuerung der Flächennutzung im Umkreis von Windenergieanlagen zu minimieren, entsprechendes scheitert jedoch praktisch regelmäßig am mangelnden Einfluss auf diese Bewirtschaftung sowie am Zugriff auf die entsprechenden Flächen. Zur Absicherung der praktischen Durchführbarkeit der Maßnahmen ist folglich eine wirksame Sicherung erforderlich.

Von der Bevollmächtigten der Antragstellerin wurde in Ihrem Schreiben die Erforderlichkeit einer dinglichen Sicherung der Flächen, welche in der vorangegangenen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde gefordert wurde, in Frage gestellt, da „bereits eine vertragliche Sicherung zwischen der Mandantschaft und den Pächtern/Bewirtschaftern der Flächen im Umkreis von 300 m um den Mastfuß der geplanten WEA geeignet und wirksam [ist], um die Einhaltung des Bewirtschaftungskonzeptes sicherzustellen.“

Nach Rücksprache mit der oberen Naturschutzbehörde stimmt die untere Naturschutzbehörde der Bevollmächtigten zu, dass eine dingliche Sicherung nicht der geeignetste Weg zur langfristigen Sicherung der Bewirtschaftungsflächen ist. Entsprechend dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) vom 01.03.2021 (Rdn. 173) ist eine dingliche Sicherung dieser vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und den Flächenbewirtschaftern nicht erforderlich, um der zuständigen Behörde zu ermöglichen, die Einhaltung einer Nebenbestimmung effektiv zu überwachen.

Zur Sicherung der genannten Vermeidungsmaßnahme eignen aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde beispielsweise folgende Konzepte:

- a) über vertragliche Vereinbarungen, die in Form von Nutzungs- und Pflegeverträgen zwischen dem Betreiber der Windenergieanlage und den Grundstückseigentümern der im genannten Umkreis liegenden Flurstücke unter Zustimmung der Bewirtschafter zu schließen sind;
- b) über vertragliche Vereinbarungen, die in Form von Nutzungs- und Pflegeverträgen zwischen dem Betreiber der Windenergieanlage und den Bewirtschaftern/Pächtern (und Unterverpächtern) zu schließen sind, unter der Bedingung, dass in dem Vertrag vereinbart wird, dass der bisherige Bewirtschafter den Betreiber der WEA und diese die untere Naturschutzbehörde über eine Einstellung der Bewirtschaftung (und ggf. über einen zukünftigen Bewirtschaftungswechsel) rechtzeitig informiert oder
- c) über eine Installation eines technischen Systems, welches die Überwachung der Fläche und die Information an den Betreiber übernimmt.

Die untere Naturschutzbehörde ist frühzeitig, vor Inbetriebnahme ein geeignetes Konzept zur alternativen Sicherung zur Prüfung vorzulegen, das die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme langfristig gewährleisten kann. Eine entsprechend des Sicherungskonzeptes geeignete Dokumentation kann jährlich auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen sein.

Die Vermeidungsmaßnahme ist geeignet das Tötungsrisiko i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 BNatSchG ausreichend zu minimieren. Die Festsetzung ist darüber hinaus auch verhältnismäßig.

- Fledermäuse

Die Maßnahme „Zum Zweck der Kollisionsvermeidung schlaggefährdeter Vogel- und Fledermausarten sind dauerhaft geeignet gestaltete Mastfußumgebungen (V 3) entsprechend der Darstellungen des UVP-Berichtes zu gewährleisten“ dient der Vermeidung eines signifikant erhöhten Schlagrisikos kollisionsgefährdeter Fledermausarten.

Diese Maßnahme dient der Vermeidung einer durch die ungeeignete Gestaltung der Mastfußbereiche zu erwartenden erhöhten Lockwirkung insbesondere auf Fledermäuse. Eine solche erhöhte Lockwirkung könnte zu Tatbeständen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen.

Zum Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten im Bereich der geplanten Anlagen liegen seitens des Antragstellers bislang keine geeigneten Unterlagen vor.

Entsprechend dem aktuellen Stand der Forschung sowie auf Grundlage der bislang im Zusammenhang mit Windenergievorhaben erarbeiteten Studien ist in Sachsen-Anhalt flächendeckend mit Vorkommen kollisionsrelevanter Fledermausarten zu rechnen. Insbesondere die BfN-Studie ergab, dass in Deutschland von einem Fledermaus-Breitfrontenzug ausgegangen werden muss. Als potenzielles Zuggebiet während des Frühjahrs- und Herbstzuges kommt danach der gesamte mitteleuropäische Raum in Betracht. So belegen auch Gondelmonitoringdaten, Schlagopferuntersuchungen, bioakustische Dauerüberwachungen und Detektorbegehungen in Sachsen-Anhalt aus unterschiedlichen Landschaftsausschnitten, dass in allen Teilen des Landes mit Vorkommen von schlaggefährdeten Fledermausarten zu rechnen ist.

Folglich schlägt der Antragsteller im Rahmen der vorliegenden Unterlagen vor zunächst weitreichende, vorsorgliche Abschaltzeiten vorzusehen. Die Erforderlichkeit der entsprechenden Abschaltzeiten soll schließlich mittels eines geeigneten Gondelmonitorings überprüft werden. Soweit sich im Rahmen des Monitorings die naturschutzfachlich vertretbare Möglichkeit einer Reduzierung der zunächst festgesetzten Abschaltzeiten ergibt, können abweichende Regelungen durch die zuständige Behörde zugelassen werden. Ein entsprechendes Vorgehen lässt auch der Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt offen.

Die zunächst vorgesehenen Abschaltzeiten (im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres in der Zeit von 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) sind geeignet mögliche Kollisionen schlaggefährdeter Fledermausarten effektiv unter die o. g. Signifikanzschwelle zu senken. Die Einhaltung der Abschaltzeiten ist jährlich unaufgefordert durch die digitale Übermittlung detaillierter Betriebsprotokolle nachzuweisen. Dies dient der Kontrollfähigkeit der festgesetzten Vermeidungsmaßnahme. Soweit Störungen der Abschaltautomatik festgestellt werden, sind die Anlagen unverzüglich abzuschalten. Die Anlagen sind hiernach erst wieder in Betrieb zu nehmen,

wenn die Störungen sicher behoben wurden.

Weitere Festsetzungen (Nebenbestimmungen) in diesem Bescheid dienen der Kontrollfähigkeit der festgesetzten Vermeidungsmaßnahme. Eine Kontrolle der Abschaltautomatik dient des Weiteren dazu, der zuständigen Behörde angemessener Reaktionen und Reaktionszeiten auf drohende Umweltschäden zu ermöglichen.



Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, wurden zum vorgenannten Thema, Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft und Bewertung, Einwendungen vorgebracht. Die Einwendungen sowie die Bewertung der Einwendungen sind in Anlage 4 zum Bescheid Az.: 71-ra-2018-70393 dargestellt.

### **2.3 Auswirkung durch Flächenverbrauch und Bewertung**

Folgende Flächen inklusive Nutzungen (Biotoptypen) sind im unmittelbaren Vorhabengebiet (Gesamtfläche ca. 30.887 m<sup>2</sup>) anzutreffen.

Im Bereich dauerhafter Inanspruchnahme (ca. 12.227 m<sup>2</sup>):

- Ackerfläche ohne landwirtschaftliche Erzeugung, unbefristete Stilllegung, Fläche selbstbegrünend ca. 763 m<sup>2</sup>,
- Intensiv genutzter Acker ca. 10.255 m<sup>2</sup>,
- Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte ca. 944 m<sup>2</sup>,
- Unbefestigter Weg ca. 265 m<sup>2</sup>.

Im Bereich temporärer Inanspruchnahme (ca. 18.660 m<sup>2</sup>):

- Ackerfläche ohne landwirtschaftliche Erzeugung, unbefristete Stilllegung, Fläche selbstbegrünend ca. 1.375 m<sup>2</sup>,
- Intensiv genutzter Acker ca. 15.825 m<sup>2</sup>,
- Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte ca. 500 m<sup>2</sup>,
- Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten ca. 150 m<sup>2</sup>,
- Unbefestigter Weg ca. 130 m<sup>2</sup>,
- Befestigter Weg (mit wassergebundener Decke, gepflastert oder mit Spurbahnen) ca. 680 m<sup>2</sup>.

Insgesamt ergibt sich folgender Flächenverbrauch:

dauerhafte Inanspruchnahme

- Vollversiegelung durch Fundamente: 2.121 m<sup>2</sup>
- Teilversiegelung durch Kranstellflächen und Zuwegung: 10.106 m<sup>2</sup>

temporäre Inanspruchnahme

- Teilversiegelung durch Montage-, Lager- und Hilfskranflächen: 9.461 m<sup>2</sup>
- ohne Versiegelung durch Überschwenkbereiche und Blattablageflächen: 9.199 m<sup>2</sup>

Die verbleibende Versiegelung ist auszugleichen und wird in diesem Fall über einen externen Ausgleich kompensiert.

### **2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Bewertung**

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Bodenschutzgesetz
- Bundes-Immissionsschutzgesetz

Durch die Errichtung der drei neuen WEA entsteht durch die Versiegelung im Bereich der drei Fundamente ein lokal erheblicher Eingriff in die Fläche und den Boden. Unter den Fundamenten werden auf einer Gesamtgröße von ca. 2.200 m<sup>2</sup> die Bodenfunktionen vollständig zerstört und der Untergrund dauerhaft versiegelt.

Bei der Herrichtung der Kranstellflächen und der Zuwegungen wird vor allem die Oberbodenschicht durch die dauerhaft geschotterten Flächen beansprucht.

Durch die zeitlich befristete Herstellung von Montage- und Lagerflächen, Zufahrten sowie Wendebereichen findet eine temporäre Beanspruchung des Bodens statt.

Das UG wird von terrestrischen Böden (außerhalb des Grundwassereinflusses) dominiert. Alle drei WEA sollen auf dem Bodentyp „Braunerde - Fahlerden auf Salmtieflehm“ errichtet werden. Als weiteren Bodentyp, der zu einem kleinen Teil von der neu anzulegenden Zuwegung zu WEA BN11.1 betroffen ist, lässt sich hier der „Schwarzstaugley“ (Stauwasserboden) auf Salmtieflehm ableiten.

Weiterhin weisen die Böden im Bereich der Vorhabensfläche ein mittleres Puffer- und Sorptionspotenzial auf und sind damit in der Lage, Schadstoffe zu binden.

Insgesamt ist der Eingriff vor dem Hintergrund des Vorliegens von besonders schutzwürdigen Böden zwar als erheblich anzusehen, durch den vollständigen Rückbau der zwei Altanlagen inklusive Fundamenten und die vollständige Aufnahme der geschotterten Kranstellflächen und Zuwegungen kommt es im Gegenzug aber zu einer Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche. So kommt es auf diesen Flächen durch Entsiegelung und Wiedereinbau von natürlichem Böden und Auflockerung der verdichteten Bodenmatrix zu einer - soweit möglich - Wiederherstellung von Bodenfunktionen.

Diese Maßnahmen stellen einen funktionalen Ausgleich dar. Ein Großteil der Beeinträchtigungen des Bodens kann so vor Ort ausgeglichen werden.

Aus Bodenschutzsicht ist in der Zusammenschau aller auch im UVP-Bericht aufgezeigten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen von einer Verträglichkeit des Vorhabens auf die Beeinträchtigung des Bodens auszugehen.

Von anthropogen bedingter Flächenversiegelung geprägte Bereiche sind im Untersuchungsgebiet nur in geringem Maße vorhanden. Auch wenn die Flächeninanspruchnahme des gesamten Windfeldes (bestehende und geplante WEA) für sich gesehen als erheblich betrachtet werden kann, so ist sie im Vergleich zum Anteil an unversiegelten Flächen im gesamten Untersuchungsgebiet als geringfügig einzustufen. Dies wird sich aufgrund der großen Bedeutung der Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung auch perspektivisch nicht ändern.

Erhebliche nachteilige Umweltwirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind somit nicht gegeben.

## **2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Bewertung**

### **Bewertungsmaßstäbe**

- Wasserhaushaltsgesetz
- Bundes-Immissionsschutzgesetz



Das betroffene Gebiet befindet sich in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Das nächste Wasserschutzgebiet liegt mehrere Kilometer entfernt und damit außerhalb des Einflussbereiches der neuen WEA. Im UG sind keine Trinkwasserschutzgebiete ausgewiesen bzw. Trinkwassernutzungen bekannt.

Insgesamt kommt dem Gebiet aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine besondere Bedeutung zu.

#### Fließgewässer

Parallel zum südlichen Rand des in der Abbildung 30 dargestellten UGs verläuft der Pöckeritzgraben in westliche Richtung und mündet außerhalb des UGs östlich von Biederitz in das Fließgewässer Polstrine. Der Pöckeritzgraben ist ein permanent wasserführendes, begradigtes Fließgewässer mit artenarmer Vegetation laut Biotoptypenkartierung. Die WEA BN11.1 und BN12 liegen im oberirdischen Wassereinzugsgebiet der Polstrine und die WEA BN13.1 im oberirdischen Wassereinzugsgebiet Pöckeritzgraben. Das Fließgewässer (Polstrine) ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen. Der Pöckeritzgraben, der in die Polstrine mündet, verläuft entlang von landwirtschaftlich intensiv genutzten Feldern und gilt durch seine artenarme Ufer- bzw. Wasservegetation als naturfernes Biotop. Dementsprechend ist das Biotop als relativ naturfern einzustufen, obwohl es in einigen Abschnitten im UG auch durch gewässerbegleitende Gehölze beschattet ist. Eine Vorbelastung des Grabenwassers durch landwirtschaftliche Nutzung (Nähr- und Schadstoffeinträge) könnte angenommen werden, jedoch liegen zur genauen Einschätzung der Gewässergüte keine Daten vor.

#### Standgewässer

Ein weiteres Oberflächengewässer, das ebenfalls fast ganzjährig wasserführend und typisch für Grundmoränenlandschaften ist, befindet sich im Nordosten des weiträumigeren UGs. Es ist ein Soll – ein Toteiskessel in der offenen Landschaft. Als natürlicher Bereich stehender Binnengewässer ist es in der vorliegenden Ausprägung nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein besonders geschütztes Biotop. Es liegt nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Das Standgewässer (Soll - ein Toteiskessel in der offenen Landschaft) östlich der WEA BN12 im weiträumigen UG stellt im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein besonders geschütztes Biotop dar. Dieses Biotop ist zur Kenntnis genommen, aber hier vom Vorhaben nicht betroffen.

Die nächsten grundwasserabhängigen Ökosysteme befinden sich in einer Entfernung von ca. 408 bis 618 m (WEA 1) und 143 bis 480 m (WEA 2). Es handelt sich um das grundwasserabhängige Ökosystem WAF-041.

Die Grundwasserneubildungsraten im Untersuchungsgebiet liegen auf Grund der geologischen Verhältnisse bei 25 und 75 mm/Jahr und sind als gering zu bewerten.

An den Standorten der geplanten WEA entsteht eine Versiegelung von Fläche. Es handelt sich um Flächen, die bisher als Ackerflächen genutzt wurden. Auf diesen Flächen anfallendes Niederschlagswasser wird nicht aufgefangen und abgeleitet sondern vor Ort versickert. Der Verlust von Niederschlagswasser für die Grundwasserneubildung ist daher als sehr gering einzustufen.

Eine dauerhafte Entnahme von Grundwasser ist für den Betrieb der Anlagen nicht erforderlich. Nach dem Baugrundgutachten ist eine Grundwasserhaltung im Bereich der Baugrube

für das Fundament erforderlich. Das Fundament wird mehrere Meter in den Boden reichen. Durch die Grundwasserhaltung wird das Grundwasser während der Bauphase zurückgehalten und vor direktem Kontakt mit den Baumaterialien geschützt. Da es sich um ein Betonfundament handelt, das wasserundurchlässig erstellt wird, ist nach Abtrocknen des Betons mit keinen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen.

In der Gondel werden verschiedene wassergefährdende Stoffe verwendet. Dazu gehören zwei Sorten Kühlmittel (ca. 300 L und ca. 800 L) sowie verschiedene Schmieröle in kleineren Mengen (fest und flüssig). Die Stoffe fallen unter WGK 1 und 2, wobei WGK 2 Stoffe nur feste Stoffe sind.

Generell kann bei festen wassergefährdenden Stoffen auf eine Rückhaltung verzichtet werden, wenn sie sich in geschlossenen Räumen befinden und der Boden den betrieblichen Anforderungen genügt. Da der Raum geschlossen ist und die Turmplattform als Auffangwanne mit mind. 630 L ausgeführt ist, sind die Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV erfüllt.

Bezüglich der größeren Mengen Kühlmittel (800 L) gibt der § 34 Abs. 1 und 2 AwSV die Möglichkeit bei Anlagen im Bereich der Energieversorgung auf eine Rückhaltung zu verzichten, wenn selbsttätige Störeinrichtungen vorhanden sind. Hier wird ein Druckabfall im Kühlsystem direkt dem Betreiber per Mobilfunk gemeldet, zudem ist eine gewisse Rückhaltung vorhanden. Nach Angaben in den Antragsunterlagen können alle wassergefährdenden Stoffe im Turm zurückgehalten werden.

Damit ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb und auch bei „normalen“ Havarien kein Austritt von wassergefährdenden Stoffen zu erwarten. Die Lagerung entspricht laut Planunterlagen den wasserrechtlichen Anforderungen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser durch wassergefährdende Stoffe sind daher nicht zu erwarten.

Abwässer fallen gemäß den Herstellerangaben beim Betrieb der WEA nicht an. Durch die Errichtung der Fundamente kommt es zu einer kleinflächigen Versiegelung des Bodens. An dieser Stelle ist ein Abfluss des Oberflächenwassers nicht mehr möglich. Niederschlagswasser kann seitlich ablaufen und dort versickern. Durch konstruktive Maßnahmen zur Abdichtung des Maschinenhauses wird sichergestellt, dass abfließendes Niederschlagswasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt wird.

## **2.6 Auswirkung durch Reststoffe und Bewertung**

Bewertungsmaßstäbe

- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Bundes-Immissionsschutzgesetz

Abfälle fallen hauptsächlich bei der Errichtung der WEA, aber auch bei Wartungsarbeiten. Beim Betrieb der WEA entstehen keine Abfälle.

In den Antragsunterlagen wird bestätigt, dass sämtliche Abfälle, die während der Montage, der Wartung oder Reparatur entstehen, ordnungsgemäß entsorgt werden.

Vor diesem Hintergrund werden aus abfallwirtschaftlicher Sicht, die durch das Vorhaben verursachten Auswirkungen auf die Schutzgüter als vertretbar angesehen.



## 2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Bewertung

### Bewertungsmaßstäbe

- Klimaschutzziele des Bundes und der Länder

Die drei WEA sollen im Offenland errichtet werden. Eine Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Flächen durch den Bau von WEA bzw. Schaffung von Zuwegungen und Kranstellflächen wird theoretisch zu einer Veränderung des Klimatops führen. Substanzielle Veränderungen gegenüber dem bisherigen klimatischen Zustand wird es jedoch aufgrund der kleinen Fläche und der Lage nicht erheblich sein, zumal es zu einem Rückbau von zwei bestehenden WEA kommt.

Durch die punktuellen Versiegelungen und die schmale, turmartige Bauweise von WEA sind negative Auswirkungen auf das lokale Klima nicht bekannt.

Die örtlichen Windverhältnisse werden durch Wirbelschleppen hinter den Rotoren geringfügig verändert.

Während der Bauphase kommt es durch Lieferverkehr und Baumaschineneinsatz temporär zu erhöhten Luftschadstoffemissionen (Kfz-Abgase; bei trockener Witterung ggf. Staub). Dies kann kurzzeitig zu Beeinträchtigungen der lufthygienischen Situation im Baugebiet führen. Aufgrund der nur temporären Wirkung, der Abstände zu schutzwürdigen Siedlungsgebieten von mindestens 1,0 km, und der insgesamt nur geringen Intensität der Emissionen werden diese Beeinträchtigungen unerheblich sein.

- Energie- und klimapolitische Bedeutung der Windenergienutzung

Mit der Nutzung der Windenergie als Ersatz für fossile Energieträger (Verringerung der CO<sub>2</sub>-Problematik) sind Entlastungen für die Lufthygiene und das globale Klima verbunden.

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, den jährlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoß in Sachsen-Anhalt um rund 34.000 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent zu reduzieren. Dies bedingt unter anderem eine Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Nach dem Stand der Wissenschaft ist diese Reduzierung erforderlich, um die vorhandenen Ökosysteme zu erhalten und somit die Lebensgrundlage für die nachfolgenden Generationen zu sichern.

Für eine effiziente Inanspruchnahme der Flächen muss sich die Planung von WEA im Hinblick auf die Standortwahl und Anlagentechnik an einer energetisch optimalen Nutzung der natürlichen Potenziale orientieren. Große WEA bieten den Vorteil, dass sie eine erheblich höhere Stromproduktion aufweisen als mehrere kleinere Anlagen mit der gleichen Gesamtnennleistung, da sie durch die Anlagenhöhe einer größeren Windstärke ausgesetzt sind. Aufgrund der geringeren Zahl der Anlagen können Windenergieflächen somit besser und effizienter genutzt werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Betriebes der WEA auf das Klima überwiegen somit die Vorteile gegenüber den Nachteilen.

## **2.8 Auswirkung auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und Bewertung**

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen auf Grund der topografischen Situation begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o. g. Bauvorhaben bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Im näheren Umfeld des räumlichen Geltungsbereichs finden sich zahlreiche urgeschichtliche und mittelalterliche Fundplätze, die von einem dicht besiedelten Gebiet zeugen. Zudem befinden sich die Standorte der geplanten Windenergieanlagen in leichten Hanglagen zu Fließgewässern und damit in besonders siedlungsgünstigen Bereichen in ur- und frühgeschichtlichen Zeiten. Bei dem in der o. g. Einwendung sogenannten Hünengrab handelt es sich um das jungsteinzeitliche Megalithgrab von Körbelitz, das sich nordnordöstlich des räumlichen Geltungsbereichs befindet und in dessen südlichem Vorfeld bereits Windenergieanlagen in Betrieb sind.

Die o.g. Maßnahme kann zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des archäologischen Kulturdenkmals führen.

Es wird der Maßnahme zugestimmt, wenn gewährleistet wird, dass das von den Maßnahmen betroffene archäologische Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltungspflicht). Seitens des LDA (Abt. Archäologie) ist aus denkmalfachlicher Sicht ein 1. Archäologischer Dokumentationsabschnitt zur Qualifizierung der Kulturdenkmale notwendig. Sollte durch die archäologische Befundlage eine weiterführende Dokumentation erforderlich sein, ist aus fachlicher Sicht eine Vereinbarung über einen 2. Dokumentationsabschnitt erforderlich.

Entsprechend § 14 (9) Satz 1 DenkmSchG LSA können die Unteren Denkmalschutzbehörde mittels Auflagen verlangen, dass alle Veränderungen an Denkmälern dokumentiert werden. Die Dokumentation tritt an die Stelle der Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 DenkmSchG LSA. Der Denkmaleigentümer oder Verfügungsberechtigte wird von seiner primären Erhaltungspflicht teilweise befreit und stattdessen zur Dokumentation verpflichtet, um auf diese Weise das Kulturdenkmal der Nachwelt zu überliefern (Sekundärerhalt). Die Veranlasser von Veränderungen und von Maßnahmen an Denkmälern können gem. § 14 (9) Satz 3 DenkmSchG LSA im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden.

Unter Einhaltung der im Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen ist die Erhaltung und Dokumentation von Kulturdenkmälern nach denkmalpflegerischen Grundsätzen gewährleistet. Damit wird einer potenziellen Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern entgegengewirkt.

## **3 Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass sonstige Gefahren nicht hervorgerufen werden können.

Daneben ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen.

Bei WEA spielen primär mechanische Unfälle eine Rolle. Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Das Brandrisiko ist gering. Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels besteht für WEA ebenfalls überwiegend nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Die 12. Verordnung zum BImSchG (Störfall-Verordnung) - deren Vorschriften für WEA allerdings nicht greifen - konkretisiert die Pflichten des Anlagenbetreibers zur Störfallvorsorge und Störfallabwehr.

Alle Gefahrstoffe, die auf dem Anlagengrundstück eingesetzt werden, sind hinsichtlich der in der 12. BImSchV angegebenen Mengenschwelle unbedeutend. Für die zur Genehmigung anstehende Anlage ist eine Sicherheitsanalyse gemäß § 7 der Störfall-Verordnung nicht anzufertigen. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch baurechtliche Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

#### **4 Zusammenfassende Bewertungen**

Die BOREAS Energie GmbH plant die Erweiterung des bestehenden Windfeldes Büden/Woltersdorf (Landkreis Jerichower Land, Sachsen-Anhalt) in nordwestlicher Richtung mit 3 WEA in den Gemarkungen Büden und Woltersdorf.

Derzeit werden im Windfeld Büden/Woltersdorf 29 WEA betrieben.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die 3 zusätzlichen WEA durchgeführt

Als Bewertungsgrundlage für diese zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 24 UVPG wurde der vorliegende Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP - Bericht) sowie die vorhandenen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden herangezogen.

Weiterhin wurden die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Einwendung geprüft, bewertet und in dieser zusammenfassende Darstellung berücksichtigt. Die Zusammenfassung der Einwendungen und die Bewertung dazu sind in der Anlage 4 zu dem Genehmigungsbescheid Az.: 71-ra-2018-70393 dargestellt.

Im UVP - Bericht wird der Istzustand der im UVPG genannten Schutzgüter ausführlich dargestellt und bewertet. Darauf aufbauend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter bewertet.

Die Bewertung der einzelnen Umweltmedien bzw. -sektoren zeigen, dass bei Beachtung der aufschiebenden Bedingungen und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten drei WEA keine zusätzlich schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind.



Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BImSchG sind bei Errichtung und dem Betrieb der beantragten drei WEA gewährleistet.

Aufgrund der Wechselwirkungen sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu besorgen.

## **5 Fundstellenverzeichnis**

Siehe Anlage 1 - Fundstellenverzeichnis zum Bescheid Az.: 71-ra-2018-70393.



 Landesverwaltungsamt  
Referat 307  
z. Hd. Frau Keirath  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen**  
**(endgültige Veröffentlichungsdaten für jedes einzelne Bauwerk)**

**Az. Referat 307: 307.5.3.30314-12/2018a**

1. DFS-Bearbeitungsnummer: **OZ/AF-ST 10027 a-11.1, ST 10027 a-12, ST 10027 a-13.1**
  
2. Name des Standortes: (Ort; Gemarkung, Straße oder Flur): .....
- .....
- .....
  
3. Art des Hindernisses: .....
  
4. Geographische Standortkoordinaten {Grad, Minute, Sekunde - Nord u. Ost mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen, keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwerte)):  
.....  
.....
  
5. Höhenangaben zum Luftfahrthindernis
  - Höhe (Standort) über NN in m: .....
  - Höhe über Grund in m: .....
  - (Gesamthöhe des Bauwerks)
  
6. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung)\*:  
.....  
.....  
.....
  
7. Baubeginn: .....
  
8. Fertigstellung: .....
  
9. Adresse des Betreibers: .....
- .....
- .....
- .....
  
10. Ansprechpartner mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung verantwortlich ist:  
.....  
.....  
.....  
.....

\* Die Ausführungen zu Pkt. 6 sind technisch zu erläutern.



Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

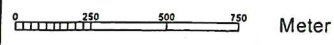
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

**Auszug aus dem amtlichen  
Festpunktinformationssystem**

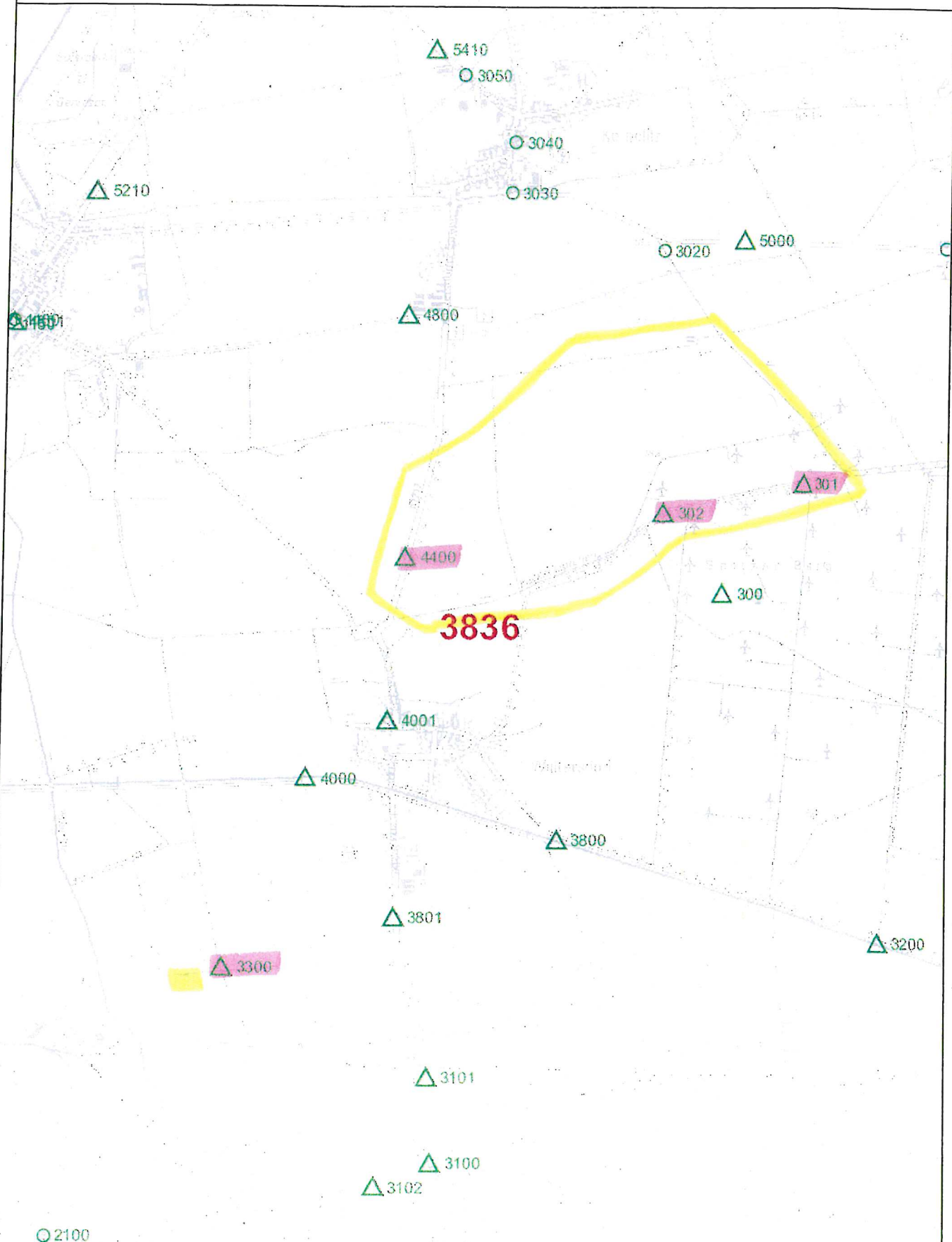


### Festpunktübersicht

Erstellt am 11.10.2019



**Maßstab 1:25000**



LVermGeo 47.5/476  
Stand 09/2015

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Es gelten die Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geoinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalts.











# Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

## Erläuterungen zum Auszug aus den Nachweisen der Grundlagenvermessung - Festpunkte

Die Daten der Festpunkte der Grundlagenvermessung des Landes Sachsen-Anhalt werden im Fachverfahren AFIS<sup>®</sup> (Amtliches Festpunktinformationssystem) strukturiert geführt.

### Festpunktübersicht

-  Geodätischer Grundnetzpunkt
-   Lagefestpunkt
-   Höhenfestpunkt
-   Schwerfestpunkt
-  Referenzstationspunkt

Darstellung in blau – fundamentaler Festpunkt; Darstellung in grün – Benutzungs-Festpunkt;

Die Benennung der Nummerierungsbezirke der Grundlagenvermessung erfolgt im Blattschnitt der Topographischen Karte im Maßstab 1:25.000 und ist in der Festpunktübersicht in rot dargestellt.

### Einzelnachweis, Gesamtauszug und Punklisten der Grundlagenvermessung

#### Amtliche Bezugssysteme

- Lage: ETRS89\_UTM32 bzw. UTM33 – Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989, Universale Transversale Mercator-Abbildung in Zone 32/33  
Koordinatenwerte bei UTM-Abbildung: East (Ostwert), North (Nordwert) in m
- Höhe: DE\_DHHN92\_NH – Deutsches Haupthöhennetz 1992, Normalhöhe  
Höhenwert in m
- Schwere: DHSN96 – Deutsches Hauptschwerenetz 1996  
Schwerewert in m\*s<sup>-2</sup>

#### Punktvermarkung

Die Bezeichnung entsprechend der codierten Verschlüsselung ist dem LSA-Profil AFIS zu entnehmen ([www.ivermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.ivermgeo.sachsen-anhalt.de)).

#### Qualitätsangaben

Die Qualitätsangaben beinhalten u.a. Angaben zur Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Informationen.

Die „Genauigkeitsstufe“ ist die Stufe der Standardabweichung (S) als Ergebnis einer Schätzung, in welche die Messelemente der gleichzeitig berechneten Punkte einbezogen und in der Regel die Ausgangspunkte als fehlerfrei eingeführt wurden.

#### Position/Lage/Höhe

Genauigkeitsstufe:	0900 S < 1 mm	1000 S ≤ 2 mm	1100 S ≤ 5 mm
	1200 S ≤ 1 cm	1300 S ≤ 1,5 cm	2000 S ≤ 2 cm
	2050 S ≤ 2,5 cm	2100 S ≤ 3 cm	2200 S ≤ 6 cm
	2300 S ≤ 10 cm	3000 S ≤ 30 cm	3100 S ≤ 60 mm
	3200 S ≤ 100 cm	3300 S ≤ 500 cm	5000 S > 500 cm
Vertrauenswürdigkeit:	1100 Ausgleichung	1200 Berechnung	1300 Bestimmungsverfahren
	1400 ohne Kontrollen		
Schwere			
Genauigkeitsstufe:	1000 S < 20 10 <sup>-8</sup> m*s <sup>-2</sup>	2000 S ≤ 100 10 <sup>-8</sup> m*s <sup>-2</sup>	3000 S > 100 10 <sup>-8</sup> m*s <sup>-2</sup>
	4000 als Schwereanschlusspunkt ungeeignet		
Vertrauenswürdigkeit:	1100 aus Ausgleichung	1300 ohne Ausgleichung kontrolliert	1400 unkontrolliert

## Erläuterungen zum Auszug aus den Nachweisen der Grundlagenvermessung - Aufnahmepunkte

Die Daten der Aufnahmepunkte (AP) des Landes Sachsen-Anhalt werden im Fachverfahren ALKIS<sup>®</sup> (Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem) strukturiert geführt.

### Punktkennezeichen

Das Punktkennezeichen neu entstehender Aufnahmepunkte nach Einführung ETRS89 in der UTM-Abbildung Zone 32 und 33 besteht aus dem Nummerierungsbezirk (NBZ (neu)) und der Punktnummer. Der NBZ (neu) entspricht der durch die 1-km-Gitterlinien des UTM für die Lage begrenzten Fläche, in der der AP nach seinen Lagekoordinaten liegt. Er wird nach den Koordinaten Rechts- und Hochwert des südwestlichen Gitterschnittpunktes benannt.

Dem Punktkennezeichen der vor Einführung des neuen Bezugssystems im ALKIS<sup>®</sup> entstandenen Aufnahmepunkte steht ein G als Hinweis für die Bezeichnung im bisherigen Bezugssystem DE\_42-83\_3GK4 (Gauß-Krüger-Abbildung, Datum Pulkowo 42/83, Krassowski-Ellipsoid, 3°-Meridianstreifensystem) vor.

### Aufnahmepunktübersicht (AP-Übersicht)

-  Aufnahmepunkt

Nach Einführung des neuen Bezugssystems ETRS89 in der UTM-Abbildung Zone 32 und 33 im ALKIS<sup>®</sup> werden die Punktkennezeichen der neu entstehenden Aufnahmepunkte in der AP-Übersicht mit vollständigem NBZ (neu) angezeigt.

Die Darstellung der Punktkennezeichen aller anderen Aufnahmepunkte in der AP-Übersicht bezieht sich auf das bisherige Bezugssystem DE\_42-83\_3GK4 und erfolgt ohne Angabe des NBZ (alt), wobei das Kilometerquadrat des NBZ (alt) in der Farbe violett und in Form der Angabe der Koordinaten der linken unteren Ecke im Bezugssystem DE\_42-83\_3GK4 ausgegeben wird.

### Einzelnachweis, Gesamtauszug und Punklisten der Aufnahmepunkte

#### Amtliche Bezugssysteme

- Lage: ETRS89\_UTM32 bzw. UTM33 – Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989, Universale Transversale Mercator-Abbildung in Zone 32/33  
Koordinatenwerte bei UTM-Abbildung: East (Ostwert), North (Nordwert) in m
- Höhe: DE\_DHHN92\_NH – Deutsches Haupthöhennetz 1992, Normalhöhe  
Höhenwert in m

#### Punktvermarkung

Die Bezeichnung entsprechend der codierten Verschlüsselung ist dem ALKIS-Objektartenkatalog Land Sachsen-Anhalt (ALKIS-OK-LSA) zu entnehmen ([www.ivermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.ivermgeo.sachsen-anhalt.de)).

#### Qualitätsangaben

Die Qualitätsangaben beinhalten u.a. Angaben zur Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Informationen.

Die „Genauigkeitsstufe“ ist die Stufe der Standardabweichung (S) als Ergebnis einer Schätzung, in welche die Messelemente der gleichzeitig berechneten Punkte einbezogen und in der Regel die Ausgangspunkte als fehlerfrei eingeführt wurden.

Genauigkeitsstufe:	1200 S ≤ 1 cm	2000 S ≤ 2 cm	
Vertrauenswürdigkeit:	1100 Ausgleichung	1200 Berechnung	1300 Bestimmungsverfahren
	1400 ohne Kontrollen		

### Allgemeine Hinweise

Die Auszüge aus dem amtlichen Liegenschaftskataster- und dem amtlichen Festpunktinformationssystem auf Papier sowie in digitaler Form auf einer CD/DVD sind maschinell erstellt. Sie gelten als unterschrieben und gesiegelt.



## Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der TP / NivP

1. **Trigonometrische Punkte (TP)** sind Vermessungspunkte, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster) aber auch u.a. für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte. Bei einem Bodenpunkt wird ein 90 cm langer Granitpfeiler so in das Erdreich gesetzt („vermarktet“), dass dessen Kopf etwa 15 cm aus dem Boden herausragt. In den Kopf des Pfeilers sind oben ein Kreuz eingemeißelt, ein Bohrloch oder ein Messingbolzen eingebracht. An der südlichen Seite ist die Bezeichnung „TP“ und an der nördlichen Seite ein Dreieck eingemeißelt. Hochpunkte können durch markante Bauwerksteile (z.B. Kirchturm-, Antennenspitzen oder Spitzen an Fahnenmasten) festgelegt sein. Zusätzlich sind am oberen Teil und am Fuß des Bauwerkes Sicherungsbolzen mit der Aufschrift „TP“ oder „Vermessung“ angebracht.

2. **Nivellementpunkte (NivP)** sind Vermessungspunkte, für die Höhen über der Höhenbezugsfläche auf den Millimeter genau bestimmt worden sind. Von ihnen aus können für beliebige Punkte Höhen abgeleitet werden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z.B. topographische Vermessungen, für die Höhendarstellung in Topographischen Karten, die Höhenfestlegung von Gebäuden, Straßen und Kanälen oder auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als Nivellementpunkte dienen Metallbolzen. Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Gebäude so eingesetzt („vermarktet“), dass eine Messlatte von 4 m Länge lotrecht auf den Bolzen gestellt werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an großen Pfeilern aus Granit oder Beton oder an weit in den Untergrund reichende Rohre angebracht. Diese Vermessungsmarken ragen im Normalfall etwa 20 cm aus dem Boden hervor.

Nur einige besonders bedeutsame Punkte sind aus Gründen der Sicherheit unterirdisch vermarktet und durch einen sichtbaren Pfeiler oberirdisch kenntlich gemacht.

3. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarktung und Erhaltung der TP und NivP ist das „Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA)“ (siehe Rückseite). In Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum VermKatG LSA (siehe Rückseite) ist danach Folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u.ä.) haben das Anbringen von Vermessungsmarken (z.B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o.ä. über einem NivP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf dem Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde Sachsen-Anhalt (siehe unten) mitzuteilen. Dies gilt z.B., wenn Teile des Gebäudes, an dem der NivP angebracht ist oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgebrochen werden sollen.

Erfährt der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder in der Lage verändert sind, so hat er auch dies mitzuteilen.

- Die zum Schutz von Festpunkten beanspruchten **Schutzflächen** dürfen weder überbaut, abgetragen oder sonst verändert werden. Sie liegen kreisförmig um den TP bzw. NivP. Der Radius der Schutzflächen beträgt 2 m; bei NivP, die als unterirdische Festlegungen vermarktet sind, beträgt der Radius 30 m.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Vermögensnachteil entstanden ist.

- **Ordnungswidrig** handelt jeder, der unbefugt Vermessungsmarken (z.B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder beseitigt, der o.g. Pflicht zur Mitteilung nicht nachkommt, oder wer unbefugt Schutzflächen für Vermessungsmarken überbaut, abträgt oder sonstwie verändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

- Zu **Wiederherstellungskosten** können Eigentümer oder Nutzungsberechtigte herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke herausgerissen, in ihrer Stellung verändert oder beschädigt worden ist. Diese Kosten können 500,- Euro und mehr betragen.

Eigentümern und Pächtern wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z.B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Auch sollten die mit der Feldbestellung beauftragten Personen angehalten werden, die Vermessungsmarken zu beachten. Es dient sowohl dem Schutz der Vermessungsmarken als auch der Landmaschinen.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der TP bzw. NivP liegt, an den Käufer oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit das

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
 Otto-von-Guericke-Straße 15 • 39104 Magdeburg  
 Telefon: 0391 567-8585 • 0180 5 001996\*  
 Telefax: 0391 567-8686  
 E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
 Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

\* 0,14 €/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG



*Anlage 3*

**Vermessungs- und Geoinformationsgesetz  
Sachsen-Anhalt**  
(VermGeoG LSA)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004  
(GVBl. LSA S. 716)

**- Auszug -**

§ 4

Betreten von Grundstücken

(1) Personen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, sind berechtigt, zu diesem Zweck Grundstücke zu betreten und zu befahren. Sind Grundstücke nicht öffentlich zugänglich, so soll das Betreten oder Befahren dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten angekündigt werden. Wohnungen dürfen nur betreten werden, wenn die Wohnungsinhaber zustimmen.

(2) Entstehen durch eine nach Absatz 1 zulässige Maßnahme dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat dafür derjenige, der die Kosten für die Vermessungsarbeiten zu tragen hat, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Vermögensnachteil entstanden ist. Die §§ 202 bis 224 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(3) Kommt keine Einigung über die Entschädigung zustande, so wird sie von der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde auf Antrag des Betroffenen festgesetzt. Für die Entschädigung gelten die landesrechtlichen Vorschriften des Enteignungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.

(4) Der Bescheid nach Absatz 3 kann nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Die §§ 58 und 75 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) gelten entsprechend.

§ 5

Vermessungs- und Grenzmarken, Schutzfläche

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass Marken zur amtlichen Kennzeichnung von Vermessungspunkten (Vermessungsmarken) und von Grenzen (Grenzmarken) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen eingebracht und dass Vermessungssignale für die Dauer von Vermessungsarbeiten errichtet werden. Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungs- und Grenzmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen können.

(2) Vermessungs- und Grenzmarken dürfen nur von den nach § 1 Befugten eingebracht, verändert und beseitigt werden.

(3) Zum Schutz von Vermessungsmarken kann eine Fläche in Anspruch genommen werden, die nicht überbaut, abgetragen oder sonst verändert werden darf (Schutzfläche). Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, für welche Vermessungspunkte eine Schutzfläche beansprucht und wie sie begrenzt wird.

(4) Wer Maßnahmen treffen will, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, hat dies unverzüglich der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde mitzuteilen. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht auch, wenn den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten bekannt wird, dass Vermessungsmarken verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder in ihrer Lage verändert sind.

(5) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 oder Absatz 3 dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so gilt § 4 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 für Vermessungsarbeiten errichtete Vermessungssignale unbefugt beseitigt oder verändert;
2. § 5 Abs. 2 unbefugt Vermessungs- oder Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt;
3. § 5 Abs. 3 Satz 1 unbefugt Schutzflächen für Vermessungsmarken überbaut, abträgt oder sonst verändert;
4. § 5 Abs. 4 der Mitteilungspflicht nicht unverzüglich nachkommt;
5. § 10 Abs. 3 aus den Nachweisen der Landesvermessung unbefugt Auszüge vervielfältigt oder verbreitet;
6. § 13 Abs. 4 unbefugt Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen verwendet;
7. § 13 Abs. 5 Satz 1 aus dem Liegenschaftskataster unbefugt Auszüge vervielfältigt oder verbreitet;
8. § 14 Abs. 1 Satz 2 der Unterrichtungspflicht nicht nachkommt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig hergestellte Erzeugnisse nach Absatz 1 Nrn. 5 oder 7 können eingezogen werden.

**Verordnung zur Durchführung des  
Vermessungs- und Katastergesetzes des  
Landes Sachsen-Anhalt**  
(DVO VermKatG LSA)

Vom 24. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 569)

**- Auszug -**

§ 1

Schutz der Vermessungsmarken

(1) Eine Schutzfläche wird beansprucht für Vermessungsmarken, die mit dem Boden verbunden sind und die

1. einen Lagefestpunkt des Deutschen Hauptdreiecksnetzes und seiner ersten drei Verdichtungsstufen,
2. einen Höhenfestpunkt des Deutschen Haupthöhennetzes und seiner ersten beiden Verdichtungsstufen,
3. einen Schwerefestpunkt des Deutschen Hauptschwerennetzes

kennzeichnen. Hierbei gelten die jeweiligen Netze 1. Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt als Bestandteil des betreffenden Deutschen Hauptnetzes. Für Aufnahme- und Schutzpunkte wird keine Schutzfläche eingerichtet.

(2) Die Schutzfläche liegt kreisförmig um die Vermessungsmarke. Ihr Halbmesser beträgt

1. bei Vermessungsmarken des Deutschen Haupthöhennetzes, sofern sie Unterirdische Festlegungen oder Rohrfestpunkte sind, 30 m,
2. bei allen übrigen Vermessungsmarken von Festpunkten 2 m.

(3) Das Zentrum der Schutzfläche ist örtlich sichtbar zu kennzeichnen.



# Datenschutzerklärung

des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Stand: 01.07.2019 (Version 2.0)

## Präambel

Diese Datenschutzerklärung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das LVermGeo und in seiner Geschäftsstellenfunktion des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Sachsen-Anhalt. Dabei ist ein verantwortungsbewusster Umgang mit personenbezogenen Daten von hoher Priorität. Es wurden daher technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl vom LVermGeo als auch von dessen externen Dienstleistern beachtet werden. Für eine bessere Transparenz informiert diese Datenschutzerklärung darüber, wie das LVermGeo personenbezogene Daten bei der Führung und Fortführung des Liegenschaftskatasters, in der Grundstückswertermittlung, in der Geodateninfrastruktur, in Antragsverfahren, beim Aufruf der Website [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de), im Geoshop, bei der Zusendung des Infobriefs / Newsletters und bei der Kontaktaufnahme über das Kontaktformular verarbeitet. Zudem können dieser Datenschutzerklärung die Kontaktdaten der für den Datenschutz im LVermGeo zuständigen Personen und insbesondere eine Zusammenfassung die Rechte der Betroffenen entnommen werden.

## 1. Rechtsgrundlagen zum Datenschutz

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO). Die Bestimmungen der DS-GVO werden datenschutzrechtlich insbesondere durch das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt - DSG LSA), das Telemediengesetz sowie die im Folgenden aufgeführten Gesetze und Verordnungen ergänzt.

## 2. Begriffe

Im Sinne der DS-GVO bezeichnen folgende Ausdrücke:

### 2.1 Personenbezogene Daten

sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „Betroffene“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

### 2.2 Verarbeitung

ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

### 2.3 Profiling

ist jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.

### 2.4 Verantwortlicher

ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

### 2.5 Auftragsverarbeiter

ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

### 2.6 Dritter

ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters beauftragt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

### 2.7 Einwilligung

der betroffenen Person ist jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

## 3. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten des LVermGeo

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.

### 3.1 Verantwortlicher

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
vertreten durch den Präsidenten Jörg Spanier  
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39014 Magdeburg, Deutschland  
Telefon 0391 567 8585  
E-Mail [poststelle.lvermgeo@sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.lvermgeo@sachsen-anhalt.de)

### 3.2 Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau, Deutschland  
Telefon: 0340 6503-1100  
E-Mail: [datschutzbeauftragter.lvermgeo@sachsen-anhalt.de](mailto:datschutzbeauftragter.lvermgeo@sachsen-anhalt.de)

## 4. Verarbeitung personenbezogener Daten mit Rechtsgrundlage, Zweck und Dauer der Speicherung

### 4.1 Personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters (auch als Teil des Geobasisinformationssystems)

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

- Vorname und Nachname von Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern sonstiger grundstücksgleicher Rechte,
- Postadressen, gegebenenfalls Telefon- / Faxnummern, E-Mail-Adressen,
- Geburtsdaten und
- Flurstückskennzeichen (Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksnummer)

erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DS-GVO im Rahmen der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben Liegenschaftskataster und Geobasisinformationssystem nach dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum Vermessungs- und Katastergesetz Sachsen-Anhalt.

Die Verarbeitung dieser Daten dient

- der Führung des Liegenschaftskatasters,
- der Sicherung des Grundeigentums und dem Grundstücksverkehr,
- der Ordnung von Grund und Boden,
- als Grundlage für raumbezogene Informationssysteme,
- dem Rechtsverkehr, der Verwaltung und der Wirtschaft,
- der Landesplanung, der Bauleitplanung und der Bodenordnung,
- der Ermittlung von Grundstückswerten und
- Zwecken des Umwelt- und des Naturschutzes.

Die für die Aufgaben Liegenschaftskataster und Geobasisinformationssystem verarbeiteten Daten werden dauerhaft gespeichert.

### 4.2 Personenbezogene Daten in der Grundstückswertermittlung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

- Vorname, Nachname,
- Postadressen, Telefon- / Faxnummern, E-Mail-Adressen und
- Flurstückskennzeichen

erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DS-GVO im Rahmen der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben zur Ermittlung von Grundstückswerten und der sonstigen Wertermittlung nach dem Baugesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte.

Die Verarbeitung dieser Daten dient

- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken,
- der Führung der Kaufpreissammlung,
- der Ermittlung von Bodenrichtwerten und
- der Erstellung von Grundstücksmarktberichten.

Die für die Aufgaben der Grundstückswert- und sonstigen Wertermittlung verarbeiteten Daten werden 2 Jahre gespeichert.

### 4.3 Personenbezogene Daten in der Geodateninfrastruktur

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

- Vorname, Nachname, Behördenname,
- Postadressen, Telefon- / Faxnummern und E-Mail-Adressen

von Administratoren / Ansprechpartnern für die Bereitstellung von Meta- / Geodatensätzen und Geodatediensten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DS-GVO auf Grundlage einer freiwillig erteilten Einwilligung im Rahmen der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben zum Ausbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Sachsen-Anhalts als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur nach dem Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Sachsen-Anhalt.

Die Verarbeitung dieser Daten dient

- der Bereitstellung von Metadaten, Geodaten, Geodaten- und Netzdiensten als Bestandteile einer landesweiten Geodateninfrastruktur, so dass Interoperabilität und eine Verknüpfung über ein elektronisches Netzwerk, das europäischen Normen und Standards entspricht, gegeben ist.

Die für die Aufgaben zum Ausbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Sachsen-Anhalts verarbeiteten Daten werden bis zum Widerruf einer Einwilligung zur Verarbeitung gespeichert.

### 4.4 Personenbezogene Daten in Antragsverfahren

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

- Vorname, Nachname,
- Postadressen, Telefon- / Faxnummern, E-Mail-Adressen,
- Flurstückskennzeichen und
- Zugangsdaten für Benutzerkonten

erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO auf Ihren Antrag hin insbesondere in Verbindung mit

- dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt,
- dem Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Sachsen-Anhalt,
- dem Baugesetzbuch,
- der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte,
- dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse im Grundstücksverkehr,
- dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte,
- dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt,
- dem Verwaltungsverfahrensgesetz und dem Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt.

Die Verarbeitung dieser Daten dient

- dazu, um Sie als Antragsteller identifizieren zu können,
- zur Erledigung des beantragten Verwaltungsverfahrens,
- zur Korrespondenz mit den Beteiligten des Verwaltungsverfahrens,
- zur Erhebung von Kosten,
- zur Erledigung eines aus dem Antrag entspringenden Rechtsstreits.

Die für den Antrag erhobenen personenbezogenen Daten werden 10 Jahre bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wurde, gespeichert. Danach werden diese Daten gelöscht, es sei denn, dass das LVermGeo nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder das in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt wurde.

### 4.5 Personenbezogene Daten beim Aufruf der Website [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

- des Browsertyps und der Browserversion,
- des verwendeten Betriebssystems,
- der Referrer-URL (die zuvor besuchte und von der auf [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) verlinkten Website),
- der IP-Adresse des zugreifenden Rechners (Netzes),
- des Datums und der Uhrzeit der Serveranfrage,
- des übermittelten Status-Codes,
- der Suchbegriffe, die in das Suchformular eingetragen wurden,
- der Log-Files und
- des abgerufenen Dokuments / der abgerufenen Webseite

erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a und e DSGVO in Verbindung insbesondere mit den unter Nr. 4.4 dieser Datenschutzerklärung benannten Rechtsgrundlagen automatisch beim Aufruf der Website [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) des LVermGeo zur Information über die Aufgaben und Leistungen des LVermGeo, zur Bereitstellung bestimmter Inhalte des Geobasisinformationssystems sowie zur Entgegennahme von Anträgen.

Die Webseite des LVermGeo wird auf einem Webserver betrieben, der entsprechende Logfiles anlegt und in denen die Zugriffe mit IP (Access-Logfiles) protokolliert werden. Diese Daten werden nach 90 Tagen automatisch gelöscht und dienen ausschließlich der Abwehr möglicher Angriffe durch Hacker auf das System und der Fehleranalyse. Zugriff auf diese Logfiles haben Systemadministratoren der Auftragsverarbeiter nach Nr. 5. Anonyme Informationen dieser Art werden vom LVermGeo außerdem statistisch ausgewertet, um unseren Internetauftritt und die dahinterstehende Technik zu optimieren.

### 4.6 Geoshop

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

- Vorname, Nachname,
- Geburtsdatum,
- Postadressen, Telefon- / Faxnummern, E-Mail-Adressen,
- Firmenname, Umsatzsteueridentifikationsnummer,
- Zahlungsangaben bei Kreditkartenzahlung und
- Zugangsdaten zum Benutzerkonto,



erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a, b und e DSGVO in Verbindung mit den unter Nr. 4.4 benannten Rechtsgrundlagen auf Grundlage der freiwillig erteilten Einwilligung bei der Registrierung im Geoshop.

Die Verarbeitung dieser Daten dient

- zur Einrichtung eines Benutzerkontos und
- zur Abwicklung der Kostenerhebung durch externe Bezahlendienste.

Die für das Benutzerkonto im Geoshop verarbeiteten Daten werden bis zur Löschung durch den Kontoinhaber gespeichert.

**4.7 Infobrief / Newsletter**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

- Vorname, Nachname,
- Telefonnummern und E-Mail-Adressen

erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a und e DSGVO insbesondere in Verbindung mit den unter Nr. 4.4 dieser Datenschutzerklärung benannten Rechtsgrundlagen auf Grundlage einer freiwillig erteilten Einwilligung, regelmäßig Newsletter des LVermGeo zu übersenden.

Die Verarbeitung dieser Daten dient

- zur ausdrücklichen Zustimmung bei der Registrierung zum Empfang der Newsletter mittels „Double-opt-in“-Verfahren,
- dem Übersenden der Newsletter und
- zum jederzeitigen Widerruf der Einwilligung zur Speicherung Ihrer persönlichen Daten und deren Nutzung für den Versand der Newsletter.

Die für den Infobrief / Newsletter verarbeiteten Daten werden mit dem Widerruf der Einwilligung zur Speicherung gelöscht.

**4.8 Kontaktformular**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

- Vorname, Nachname, Firmenname,
- Geburtsdatum,
- Postadressen, Telefon- / Faxnummern und E-Mail-Adressen.

erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a und e DSGVO auf Grundlage freiwillig erteilter Einwilligungen, mit dem LVermGeo eine Korrespondenz zu beginnen.

Die Verarbeitung dieser Daten dient der Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen.

Die für das Kontaktformular verarbeiteten Daten werden mit der Erledigung einer Anfrage gelöscht.

**4.9 Cookies**

Cookies sind kleine Textdateien, die von einem Webseitenserver auf Ihre Festplatte übertragen werden. Hierdurch erhält das LVermGeo automatisch bestimmte Daten über z.B. die IP-Adresse, den verwendeten Browser, das Betriebssystem des Computers und die Verbindung zum Internet. Cookies können nicht verwendet werden, um Programme zu starten oder Viren auf einen Computer zu übertragen. Internet-Browser können so eingestellt werden, dass sie Cookies akzeptieren. Die Verwendung von Cookies kann jederzeit über die Einstellungen des Browsers deaktiviert werden. Anhand der in Cookies enthaltenen Informationen kann das LVermGeo die Navigation seiner Webseite erleichtern und diese korrekt anzeigen. Wenn Sie den vollen Funktionsumfang der Website nutzen möchten, sollen Sie Ihren Browser so einstellen, dass Session-Cookies akzeptiert werden. Die Website des LVermGeo kann jedoch auch ohne Cookies betrachtet werden, wobei in diesem Fall möglicherweise einzelne Funktionen der Website des LVermGeo nicht funktionieren.

Die Verarbeitung der personenbezogener Daten nach den Nrn. 4.5 bis 4.8 dieser Datenschutzerklärung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a, b und e DSGVO in Verbindung mit den unter Nr. 4.4 benannten Rechtsgrundlagen teilweise mit Hilfe von Cookies.

Folgende Cookies werden gesetzt und sind bis zum Ende der jeweiligen Sitzung gültig:

Name	Funktion
Geocms_sid	Speicherung der Sitzungs-ID des Nutzers (Geodatenportal)
XTCSid	Speicherung der Sitzungs-ID des Nutzers (GeoShop)
JSESSIONID	Speicherung der Sitzungs-ID des Nutzers (GDD)
AGS_Roles	Authentifizierung am Portal für ArcGIS zur Nutzung abgesicherter ArcGIS for Server Dienste (map.apps, Portal für ArcGIS)
JSESSIONID	Speicherung der Sitzungs-ID des Nutzers (SAPOS)
css_cookie	Speicherung von Einstellungen seitens SAPOS
tsaid	Speicherung der Sitzungs-ID des Nutzers (zFinder)
testSession Cookie	Testcookie (zFinder)
ASP.NET_SessionId	Sessioncookie Anwendung ERICH-Online

**4.10 Social Media Plug-Ins**

Das LVermGeo bindet auf seiner Website keine Social Media Plug-Ins ein.

**5. Auftragsverarbeitung**

Das LVermGeo bedient sich externer Dienstleister, die im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten.

Die Datenbanken des Liegenschaftskatasters und der Antragsverfahren sowie die Website [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) mit Geoshop, Infobrief / Newsletter und Kontaktformular werden in dem vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifizierten Rechenzentrum dataport, Altenholzer Straße 10-14, 24161 Altenholz, verarbeitet.

Die Kostenerhebung bei Antragstellung im Geoshop erfolgt im Fall der Kreditkartenzahlung durch den Bezahlendienst Bargeldlose Zahlungs- und Abrechnungssysteme AG, Bürenstraße 3, CH-8558 Rapperswil.

**6. Automatische Entscheidungsfindung**

Betroffene haben das Recht gemäß Art. 22 DS-GVO, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung - einschließlich Profiling - beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Das LVermGeo führt Entscheidungsfindungen nicht automatisiert durch.

**7. Weitergabe von Daten**

**7.1 Im Fall nach Nr. 4.1 dieser Datenschutzerklärung**

Nach den §§ 13 und 21 VermGeoG LSA erhalten auf Antrag Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber sonstiger grundstücksgleicher Rechte ihre personenbezogenen Daten des Liegenschaftskatasters ebenso wie Gemeinde und Landkreise für alle Liegenschaften ihres Gebietes. Andere Personen erhalten auf Antrag personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran darlegen und öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Flurstückskennzeichen werden dem vorgenannten Personenkreis zur Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe für Zwecke der Nachweisführung lizenziert, sofern die Authentizität (Echtheit, Gewähr der Urheberschaft) und der Integrität (Vollständigkeit, inhaltliche Unversehrtheit) sicherzustellen ist.

Zudem werden personenbezogenen Daten des Liegenschaftskatasters an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und andere behördliche Vermessungsstellen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 1 und 12 VermGeoG LSA weitergegeben.

**7.2 In Fällen nach den Nrn. 4.2 bis 4.9 dieser Datenschutzerklärung**

Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

**8. Rechte der Betroffenen**

Betroffene haben das Recht

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO ihre erteilten Einwilligungen jederzeit gegenüber dem LVermGeo zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über sie betreffende verarbeitete personenbezogene Daten zu verlangen und über folgende Informationen zu verlangen:
  - die Verarbeitungszwecke,
  - die Kategorien der personenbezogenen Daten,
  - die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden,
  - die geplante Speicherdauer oder die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer,
  - das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch dagegen,
  - das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde,
  - alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei den Betroffenen erhoben werden, sowie
  - sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten.
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Betroffene das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten - auch mittels einer ergänzenden Erklärung - zu verlangen.
- gemäß Art. 17 DSGVO zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern
  - die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind,
  - Betroffene ihre Einwilligung widerrufen und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt,
  - Betroffene gemäß Artikel 21 Abs. 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder Betroffene legen gemäß Artikel 21 Abs. 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein,
  - personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet,
  - die Löschung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich ist, dem der Verantwortliche unterliegt,
  - die personenbezogenen Daten in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben wurden,
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter folgenden Voraussetzungen zu verlangen:
  - die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von den Betroffenen bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,
  - die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die Betroffenen die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnen und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangen,
  - der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die Betroffenen sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, oder
  - die Betroffenen Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Abs. 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der Betroffenen überwiegen,
- gemäß Art. 19 DSGVO, dass allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Abs. 1 und Artikel 18 der DS-GVO mitteilt, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt,
- gemäß Art. 20 DSGVO, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern
  - die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder auf einem Vertrag beruht und
  - die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt,
 sowie zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist, und
  - gemäß Art. 77 DSGVO unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn Betroffene der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt.

**9. Widerspruchsrecht**

Betroffene haben das Recht gemäß Art. 21 DS-GVO, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an: [poststelle.lvermgeo@sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.lvermgeo@sachsen-anhalt.de)

**10. Datensicherheit**

Das LVermGeo verwendet innerhalb des Website-Besuchs das verbreitete SSL-Verfahren (Secure Socket Layer) in Verbindung mit der jeweils höchsten Verschlüsselungsstufe, die von Ihrem Browser unterstützt wird. In der Regel handelt es sich dabei um eine 256 Bit Verschlüsselung. Falls Ihr Browser keine 256-Bit Verschlüsselung unterstützt, greift das LVermGeo stattdessen auf 128-Bit v3 Technologie zurück. Ob eine einzelne Seite des Internetauftritts verschlüsselt übertragen wird, erkennen Sie an der geschlossenen Darstellung des Schlüssel- beziehungsweise Schloss-Symbols in der unteren Statusleiste Ihres Browsers. Das LVermGeo bedient sich im Übrigen geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen, um Ihre Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, teilweisen oder vollständigen Verlust, Zerstörung oder gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Die Sicherheitsmaßnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.

**11. Aktualität und Änderung dieser Datenschutzerklärung**

Diese Datenschutzerklärung ist aktuell gültig und hat den Stand 01.07.2019. Durch die Weiterentwicklung der Datenbanken des Liegenschaftskatasters und der Antragsverfahren sowie der Website des LVermGeo oder aufgrund geänderter gesetzlicher beziehungsweise behördlicher Vorgaben kann es notwendig werden, diese Datenschutzerklärung zu ändern. Die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung kann jederzeit auf der Website unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/datenschutz-service.html>



abgerufen und ausgedruckt werden.



## Nutzungsbedingungen

für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geobasisinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Stand: 25.05.2018 (Version 2.3)

1. **Geltungsbereich**
  - 1.1 Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters (nachfolgend: „Daten“) sind Daten im Sinne des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA). Sie werden durch Veröffentlichungen (Topographische Landeskartenwerke, Luftbilder), Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung (Grundlagenvermessung, Geopographische Landesaufnahme), Auszüge aus der Landesluftbildsammlung, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster (Liegenschaftskarte, Liegenschaftsbuch, Vermessungszahlenwerk), Auszüge aus dem Geobasisinformationssystem, Auskünfte und sonstige Dienste - beispielsweise SAPOS<sup>2D</sup> oder der Landwirtschaftliche Positionierungsservice (LPS) - abgegeben. Auch Daten der Grundstückswertermittlung entsprechend Kapitel 3, Teil 1 des Baugesetzbuches und der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte sind „Daten“ im Sinne der folgenden Bestimmungen.
  - 1.2 SAPOS<sup>2D</sup> ist der Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung zur Positionsbestimmung auf Grundlage der Satellitensysteme NAVSTAR-GPS und GLONASS. SAPOS<sup>2D</sup> wird nach von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) festgelegten Standards betrieben und umfasst insbesondere den Echtzeit Positionierungs-Service (EPS), den Hochpräzisen Echtzeit Positionierungs-Service (HEPS) sowie den Geodätischen Postprocessing Positionierungs-Service (GPPS). Durch SAPOS<sup>2D</sup> werden Korrekturdaten und Systeminformationen für die Positionierung, Ortung und Navigation zur Verfügung gestellt.
2. **Rechtliche Hinweise**
  - 2.1 Das LVermGeo besitzt alle Rechte an den Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters, insbesondere die Urheberrechte an den kartographischen Werken, die Rechte an den Luftbildern und die Rechte als Datenbankhersteller nach dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG). Außerdem unterliegen die Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters als Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung und als Auszüge aus dem Liegenschaftskataster den gesetzlichen Bestimmungen des VermGeoG LSA. Auch für die Daten der Grundstückswertermittlung besitzt das LVermGeo die Nutzungsrechte nach dem UrhG.
  - 2.2 Jede Nutzung der Daten
    - durch Vervielfältigung in körperlicher und unkörperlicher Form (interne Nutzung),
    - durch Verbreitung und öffentliche Wiedergabe, insbesondere die Internetnutzung und die Eröffnung von Downloadmöglichkeiten (externe Nutzung)
    - sowie auf sonstige Weise
ist, sofern gesetzlich nicht frei gestellt, nur mit Erlaubnis des LVermGeo zulässig.  
Digitale Datenauszüge, die aus Dateien im Portable Document Format (PDF) gebildet werden, dürfen nicht extern genutzt werden.  
Eine Erlaubnis zur Nutzung wird
    - entweder in diesen Nutzungsbedingungen lizenziert (Nr. 4)
    - oder, sofern die Nutzung über diese Nutzungsbedingungen hinausgeht, nur mit gesonderter Lizenzierung (Nr. 5) erteilt.
  - 2.3 Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie ergänzend insbesondere das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt - DSGVO LSA), das Telemediengesetz und das VermGeoG LSA. Weitere Informationen zum Datenschutz sind der Datenschutzerklärung des LVermGeo zu entnehmen.
3. **Abgabe der Daten**
  - 3.1 Die Abgabe kostenpflichtiger Daten erfolgt auf Antrag.
  - 3.2 Der Versand analoger Daten erfolgt auf Kosten und Gefahr der Antragsteller. Sind die Antragsteller Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (nachfolgend: Verbraucher), geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der analogen Daten auf die Antragsteller über.
  - 3.3 Das Eigentum der Daten verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung beim Land Sachsen-Anhalt.
  - 3.4 Das LVermGeo ist zu Datenteillieferungen berechtigt.
  - 3.5 Die Antragsteller sind verpflichtet, Sendungen unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Unrichtige oder unvollständige Sendungen oder sonstige offensichtliche Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zu reklamieren. Daten sind innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu prüfen. Versteckte Mängel sind umgehend nach ihrer Feststellung innerhalb eines Jahres nach Empfang der Lieferung zu reklamieren. Beanstandungen werden nur innerhalb dieser Fristen berücksichtigt.
- 3.6 Sind die Antragsteller Verbraucher, haben sie etwaige Mängel innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Daten zu reklamieren. Im Falle einer rechtzeitigen und begründeten Mängelanzeige stehen ihnen die gesetzlichen Rechte zu. Schadensersatz können die Verbraucher jedoch nur verlangen, wenn sie den Mangel innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Daten angezeigt haben.
4. **Erlaubte Nutzung der Daten**
  - 4.1 Über die gesetzlich frei gestellte Nutzung der Daten hinaus ist die Nutzung Lizenzierung Daten nutzen zu dürfen, in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei der Verletzung verfassungsrechtlicher Grundsätze und gesetzlicher Vorschriften, zu widerrufen und die Nutzung zu untersagen.  
Das LVermGeo behält sich vor, die vorgenannte Erlaubnis, ohne gesonderte Lizenzierung Daten nutzen zu dürfen, in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei der Verletzung verfassungsrechtlicher Grundsätze und gesetzlicher Vorschriften, zu widerrufen und die Nutzung zu untersagen.
  - 4.2 Die Daten dürfen in beliebiger Anzahl körperlich vervielfältigt werden.
  - 4.3 Vom LVermGeo über Online-Dienste abgegebene Daten dürfen an beliebig vielen Bildschirmarbeitsplätzen unkörperlich vervielfältigt werden (Mehrplatznutzung), bei Abgabe der Daten in anderer Form an maximal 5 Bildschirmarbeitsplätzen. Als Bildschirmarbeitsplatz gilt jede technische Einheit, an denen die Daten, auch in umgearbeiteter Form, potenziell zeitgleich genutzt werden können.
  - 4.4 Vom LVermGeo abgegebene Exemplare der Daten mit Ausnahme der Auszüge aus der Grundlagenvermessung und der Auszüge aus dem Vermessungszahlenwerk dürfen im Original weiterverbreitet werden.
  - 4.5 Die Daten dürfen in unveränderter Form für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit sowie in Verfahren vor einer Behörde im Sinne und Umfang von § 45 UrhG genutzt werden.
  - 4.6 Die Daten dürfen von Plangenehmigungsbehörden in öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren insoweit frei genutzt werden, wie dem Träger des Vorhabens für das Verfahren die Nutzungsrechte eingeräumt wurden.
  - 4.7 Einzelne Bilder der Daten dürfen auf Internetseiten öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn der Zugang zur Internetseite kostenfrei möglich ist, die Daten je Website (Internet-Domain) einen Umfang von zehn statischen Bildern zu je maximal 1 Million Pixel nicht überschreiten und die Quellenangabe nach Nr. 6 als Link auf die Internetseite des LVermGeo ausgeführt wird. Ein Aufsummieren der Einzelbildgrößen zu einem Bild mit maximal 10 Millionen Pixels ist nicht zulässig. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für andere Medien, wobei die zulässige Größe eines gedruckten Bildes dem Format DIN A6 entspricht.
  - 4.8 Die Daten des WebAtlasDE.tight dürfen intern und extern genutzt werden.  
Die Daten des WebAtlasDE dürfen
    - zum privaten Gebrauch,
    - für den Unterricht an Schulen,
    - für die wissenschaftliche Forschung und Lehre an öffentlichen Hochschulen,
    - in Bundesbehörden sowie Kommunen, mit denen Vereinbarungen oder sonstige Regelungen über die Nutzung vergleichbaren Daten bestehen, intern genutzt werden.
  - 4.9 Die Daten, für die in der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen, Anlage 1, Abschnitt 2, Teile A bis D der Basisbetrag 0 Euro beträgt, dürfen intern und extern genutzt werden.
5. **Gesonderte Lizenzierung der Daten**
  - 5.1 Die gesonderte Lizenzierung der Daten erfolgt auf Antrag durch das LVermGeo (nachfolgend auch: „Lizenzgeber“) unter der Voraussetzung, dass die Antragsteller (nachfolgend auch: „Lizenznehmer“) diese Nutzungsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Lizenzierung gültigen Fassung annehmen. Die gesonderte Lizenzierung erfolgt ausschließlich schriftlich und kommt durch den Eingang einer schriftlichen Erklärung der Lizenznehmer über die Annahme der gesonderten Lizenzierung einschließlich der Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen beim Lizenzgeber zustande.
  - 5.2 Abweichende Regelungen der Lizenznehmer haben nur dann Geltung, soweit sie schriftlich vom Lizenzgeber anerkannt worden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lizenznehmer werden durch die Lizenzgeber nicht anerkannt.
  - 5.3 Lizenzierte Nutzungsrechte dürfen weder vollständig noch in Teilen vom Lizenznehmer auf Dritte übertragen werden mit Ausnahme des Rechtes zur Mehrplatznutzung (Nr. 4.2) an Auftragnehmer (Nr. 7.1).
6. **Quellenangabe**

Bei jeder externen Nutzung der Daten nach den Nrn. 4 und 5 ist ein deutlich sichtbarer, wie folgt auszugestellter Quellenvermerk anzubringen:

© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,  
[Jahr der letzten Abgabe, Aktenzeichen]  
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA



## 7. Beauftragung eines Auftragnehmers

- 7.1 Auftragnehmer sind Personen, die im Auftrag anderer Personen (*nachfolgend auch: „Beauftragende“*) deren Daten bearbeiten.
- 7.2 Die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer ist zulässig, soweit und solange dies zur internen Nutzung erforderlich ist. Rechte zur Mehrplatznutzung können an Auftragnehmer übertragen werden; Nr. 4.3 bleibt unberührt.
- 7.3 Die Beauftragenden haben ihre Auftragnehmer schriftlich zu verpflichten,
- diese Nutzungsbedingungen einzuhalten,
  - die übernommenen Daten ausschließlich für die Bearbeitung des Auftrags und nur an Bildschirmarbeitsplätzen im zulässigen Umfang zu verwenden,
  - die übernommenen Daten in keinem Fall Dritten zugänglich zu machen und
  - nach Erfüllung des Auftrags alle bei ihnen verbliebenen Daten, auch Zwischenprodukte, Arbeitskopien usw. - mit Ausnahme einer Archivkopie - zu löschen.
- 7.4 Für Auftragnehmer gilt Nr. 2.2. Zugangsdaten zu Diensten des LVermGeo dürfen Auftragnehmern auch zu Auftragsarbeiten nicht zugänglich gemacht werden. Die Beauftragenden haften für unbefugte Nutzungen ihrer Auftragnehmer.

## 8. Entgelte / Gebühren

- 8.1 Die Abgabe und die gesonderte Lizenzierung von Daten sind grundsätzlich kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten bemisst sich für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters und des Geobasisinformationssystems nach der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen des Landes Sachsen-Anhalt sowie für die Daten der Grundstückswertermittlung nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils zum Zeitpunkt der Abgabe und der Lizenzierung der Daten geltenden Fassung.
- 8.2 Der Betrag wird mit Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Soweit dort keine andere Frist festgelegt ist, ist diese innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu begleichen.

## 9. Gewährleistung, Haftung

- 9.1 Das LVermGeo stellt die Daten und Dienste mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt bereit. Das LVermGeo übernimmt jedoch keine Gewähr für die Fehlerfreiheit, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sowie die dauerhafte Verfügbarkeit von Diensten. Das LVermGeo behält sich zudem vor, die technischen Parameter und Formate der Daten und Dienste zu einem künftigen Zeitpunkt zu ändern. Für Sach- und Vermögensschäden, die durch die Nutzung der Daten oder den Ausfall von Diensten entstehen, haftet das Land Sachsen-Anhalt nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Landes Sachsen-Anhalt. Nach den §§ 7 ff. des Telemediengesetzes sind die Lizenzgeber nicht für die durchgeleiteten Informationen Dritter verantwortlich.
- 9.2 Trotz größter Sorgfalt können bei der Abgabe von SAPOS<sup>®</sup>- und LPS-Daten Störungen auftreten. Insbesondere können neben Ausbreitungs-, Empfangs- und Übertragungsfehlern auch etwaige Einschränkungen des NAVSTAR-GPS und GLONASS durch den Systembetreiber, die außerhalb des Einflussbereichs des LVermGeo liegen, auftreten. Das LVermGeo übernimmt auch keine Gewähr hinsichtlich der Qualität von NAVSTAR-GPS und GLONASS, des genutzten Übertragungsmediums sowie der technischen Ausstattung und der lokalen Umgebungsbedingungen der Antragsteller bzw. Lizenznehmer. Hinsichtlich der garantierten Genauigkeit, Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit wird für das NAVSTAR-GPS auf den Federal Radionavigation Plan der USA und für GLONASS auf die russische Raumfahrtbehörde verwiesen.
- 9.3 Personen, die gegen diese Nutzungsbedingungen verstoßen, insbesondere bei lizenzwidriger Nutzung oder Weitergabe von Daten oder Zugangskennungen für Dienste durch sich selbst oder ihre Beschäftigten, haften dem LVermGeo für den dadurch entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 10. Verarbeitung von Kundendaten

Die Informationen zur Verarbeitung von Kundendaten sind der Datenschutzerklärung des LVermGeo zu entnehmen.

## 11. Wirksamkeit, Gerichtsstand

- 11.1 Sofern Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sind, gilt § 306 BGB.
- 11.2 Gerichtsstand für zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Abgabe, Lizenzierung und Nutzung der Daten ist Magdeburg.

## 12. Informationen zum Verbraucherrecht

- 12.1 Sind die Antragssteller Verbraucher, steht ihnen nach § 312g BGB ein Widerrufsrecht zu. Hierfür gelten die Bestimmungen der nachstehenden Widerrufsbelehrung. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- 12.2 Informationen über Verbraucherschlichtungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten erhalten Sie unter <http://ec.europa.eu/odr/>. Unsere E-Mail-Adresse ist: [service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de](mailto:service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de). Das LVermGeo ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## 13. Widerrufsbelehrung für Fernabsatz

### 13.1 Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt bei Kaufverträgen 14 Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren (körperliche Gegenstände) in Besitz genommen haben bzw. hat. Im Falle eines Dienstleistungsvertrags oder eines Vertrags über die Lieferung von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, beträgt die Widerrufsfrist 14 Tage ab dem Tag des Vertragschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Str. 15, 39104 Magdeburg, Fax 0391 567 8686, E-Mail [service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de](mailto:service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dabei das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Ein Widerrufsrecht besteht nicht für die Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind und nicht für die Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Lizenzgeber bei einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Vertragsausführung beginnt oder wenn Sie selbst vor Ablauf der Widerrufsfrist die Lieferung veranlassen (Download).

### 13.2 Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen im Widerrufsfall alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme zusätzlicher Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung wählen) unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten oder Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgeschickt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an uns (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg) zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Fristablauf absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn er auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

### 13.3 Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte das folgende Formular aus und senden es zurück.

<p>An das</p> <p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, Fax 0391 567 8686, E-Mail <a href="mailto:service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de">service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de</a>.</p> <p>Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistungen(*)</p> <p>Bestellt am (*) / erhalten am (*): .....</p> <p>Name des / der Verbraucher(s): .....</p> <p>Anschrift des / der Verbraucher(s): .....</p> <p>Unterschrift des / der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier): .....</p> <p>Datum: .....</p> <p>(*) Unzutreffendes streichen</p>
--